

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft

6

Matthias Leeb

Das EU-Investitionsschutzrecht im Wandel

Analyse der aktuellen Rechtsprechung des EuGH
zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft | 6

Matthias Leeb

Das EU-Investitionsschutzrecht im Wandel

Analyse der aktuellen Rechtsprechung des EuGH
zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

Mit einem Vorwort von Univ. Prof. Dr. Tomislav Boric

Tectum Verlag

Matthias Leeb

Das EU-Investitionsschutzrecht im Wandel

Analyse der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

© Tectum Verlag – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023

ISBN 978-3-8288-4939-6

ePDF 978-3-8288-5075-0

ePub 978-3-8288-5076-7

ISSN: 2940-0651

Young Academics: Rechtswissenschaft; Bd. 6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783828850750>

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden



Onlineversion
Tectum eLibrary

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der

Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben

sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung

– Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

<https://doi.org/10.5771/9783828850750>, am 15.05.2024, 08:06:23

Open Access -  <https://www.tectum-elibrary.de/agg>

Vorwort

Die vorliegende Publikation von Matthias Leeb entspringt einer Diplomarbeit, die Anfang 2023 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz zur Beurteilung vorlag. Mit dieser Arbeit hat Matthias Leeb ein in mehrfacher Hinsicht herausragendes Werk geschaffen. Er wagt sich dabei an ein Themengebiet, welches im Rahmen der Ausbildung nicht im Fokus des Studiums der Rechtswissenschaften steht. Zusätzlich zu der eigenständigen Bearbeitung des Themas, die für Diplomarbeiten gefordert wird, stellt der Autor mehrere Forschungsfragen auf und beantwortet sie in den Hauptkapiteln der Arbeit, wobei er zusätzlich auch Handlungsempfehlungen anbietet. Somit ist die Arbeit in inhaltlicher Hinsicht nicht bloß eine Diplomarbeit, sondern eine wissenschaftliche Auseinandersetzung, die es verdient, in Form einer Publikation einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht zu werden. Sie beinhaltet eine profunde Quelle an Informationen für Wissenschaft und Praxis.

Erwähnenswert ist die Arbeit auch deshalb, weil sie über die üblichen akademischen Zuordnungskriterien hinaus die systemischen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten Völkerrecht, Privatrecht, öffentlichem Recht und Europarecht in herausragender Weise aufzeigt. Die Publikation ist ein praxisrelevanter Diskurs aus dem Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts, der international agierenden Wirtschaftsjuristen eine aktuelle Untersuchung und kritische Auseinandersetzung mit dem EU-Investitionsschutzrecht bietet.

Die Veröffentlichung der Arbeit fällt in eine Periode, in welcher die Europäische Union bestrebt ist, den Investitionsschutz innerhalb der EU vor dem Hintergrund der sog Intra-EU-Investitionsschutzabkommen aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten zu reformieren und auf eine neue Grundlage zu stellen. Der angestrebte bzw bereits proklamierte Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag (ECT) von einzelnen Mitgliedstaaten und der EU, der vom Autor in die Arbeit

miteinbezogen wurde, zeigt die Bandbreite der laufenden Diskussionen sowie die Auswirkungen, die ein solches Abkommen aufgrund der geänderten geopolitischen Rahmenbedingungen und der Klima- und Umweltschutzbemühungen zeitigt. Ordnungspolitische Überlegungen der Mitgliedstaaten und der EU (einschließlich der Überlegungen in Bezug auf einen EU-Investitionsgerichtshof) treffen somit auf Interessen der Investoren. Die in diesem Zusammenhang drohenden Rechtsschutzdefizite für Investoren werden vom Autor in der Arbeit ebenfalls angesprochen. Die Thematik der vorliegenden Arbeit ist daher für das Internationale und Europäische Wirtschaftsrecht von grundlegender Bedeutung, da sie sich der für die Rechtspraxis essentiellen Frage widmet, ob ein Unternehmen im Falle eines Rechtsstreites auf einen effizienten Rechtsschutz vertrauen kann.

Eine Antwort auf die zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz kann das vorliegende Werk freilich nicht bieten, doch ist es eine hilfreiche und lesenswerte Quelle, um den aktuellen Stand der investitionsschutzrechtlichen Regelungen in der EU in Erfahrung zu bringen. Für den wissenschaftlichen Diskurs stellt die Arbeit eine interessante und profunde inhaltliche Abhandlung dar.

Graz, Juli 2023

Univ. Prof. Dr. Tomislav Boric

Vorwort des Autors

Das vorliegende Werk stellt eine aktualisierte und um mehrere Kapitel ergänzte Version der Diplomarbeit „Das Investitionsschutzrecht der Europäischen Union im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen“ dar, welche im Wintersemester 2022/23 am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Graz angenommen wurde. Für die Veröffentlichung konnten wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung und Politik bis zum 10. Juli 2023 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zuvorderst Herrn Prof. Dr. Tomislav Borić, ohne dessen Unterstützung es nicht zu dieser Publikation gekommen wäre. Er betreute bereits die diesem Werk zugrundeliegende Diplomarbeit und stand mir beim anschließenden Publikationsprojekt stets mit Rat und Tat zur Seite.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern und meiner Lebensgefährtin für den ständigen Rückhalt und die mentale Bestärkung.

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren sprachlichen Lesbarkeit wird im vorliegenden Werk auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die durchgehende Verwendung des generischen Maskulinums ist demzufolge geschlechtsunabhängig zu verstehen.

Abstract

Im Investitionsschutzrecht der Europäischen Union herrscht Rechtsunsicherheit. Grund dafür sind folgenschwere Entwicklungen, die mit dem *Achmea*-Urteil des EuGH im Jahr 2018 ihren Anfang nahmen. Das vorliegende Werk erläutert den Status quo des innereuropäischen Investitionsschutzsystems, inwiefern sich daraus Rechtschutzdefizite für Investoren ergeben und spricht konkrete Handlungsempfehlungen aus. Hierfür werden die ausschlaggebendsten Ereignisse der letzten Jahre, insbesondere die aktuellen Entscheidungen des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen – *Achmea*, *Komstroy*, *PL-Holdings* und *European Food SA ua* – samt deren Auswirkungen dargestellt und kritisch analysiert. Darüber hinaus setzt sich dieses Werk auch mit der von der Europäischen Union angestrebten Investitionsschutzreform im Verhältnis zu Drittstaaten auseinander, wobei insbesondere auf die aktuellen Entwicklungen rund um den Energiecharta-Vertrag (ECT) eingegangen wird.

Legal uncertainty prevails in the investment protection law of the European Union. The reason for this are momentous developments that began with the ECJ's *Achmea* judgment in 2018. This work explains the status quo of the intra-European investment protection system, the extent to which this results in legal protection deficits for investors and makes concrete recommendations for action. For this purpose, the most decisive events of recent years, in particular the current ECJ judgments on intra-EU investment protection agreements – *Achmea*, *Komstroy*, *PL-Holdings* and *European Food SA ao* – are presented and critically analysed together with their effects. In addition, this work also deals with the investment protection reform sought by the European Union in relation to third countries, with a particular focus on the current developments surrounding the Energy Charter Treaty (ECT).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Aufbau und Aufgabenstellung	4
1.3 Zielsetzung und Forschungsfragen	7
2 Rechtsgrundlagen des internationalen Investitionsschutzrechts	11
2.1 Völkergewohnheitsrecht	12
2.2 Völkervertragsrecht	16
2.2.1 Bilaterale Investitionsschutzabkommen	16
2.2.1.1 Investor	19
2.2.1.2 Investition	20
2.2.1.3 Gerechte und billige Behandlung	22
2.2.1.4 Voller Schutz und Sicherheit	22
2.2.1.5 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung	23
2.2.1.6 Enteignung	24
2.2.1.7 Transferfreiheit	27
2.2.1.8 Streitbeilegung	28
2.2.1.8.1 Zwischenstaatliche Verfahren	29
2.2.1.8.2 Investor-Staat-Verfahren	30
2.2.2 Regionale Abkommen	30
2.2.2.1 Einzelne prominente Beispiele	30
2.2.2.2 Energiecharta-Vertrag (ECT)	32
2.2.3 Multilaterale Abkommen	35
2.2.3.1 ICSID	38
2.2.3.2 MIGA	39
2.3 Soft Law	39

2.4	Investor-Staat-Verträge	40
3	Besonderheiten des EU-Investitionsschutzrechts	43
3.1	Die EU als eigenständiger Akteur im internationalen Investitionsschutz	43
3.2	Die Freihandelsabkommen der EU	45
3.2.1	TTIP-Verhandlungen: Die ISDS-Kritik und ihre Folgen	47
3.2.2	CETA-Verhandlungen	51
3.3	Intra-EU-BITs	54
3.3.1	Extra-EU-BITs werden zu Intra-EU-BITs	54
3.3.2	Der Sinneswandel der KOM	55
3.3.3	Erste Vertragsverletzungsverfahren gegen MS wegen Nichtbeendigung ihrer Intra-EU-BITs	57
3.3.4	Non-Paper der MS zum Thema Intra-EU-BITs	59
3.3.4.1	Das Beendigungsverfahren	59
3.3.4.2	Der Nachfolge-Schutzmechanismus zu Intra-EU-BITs	60
3.3.5	Erklärung der MS zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen und zur Umsetzung des <i>Achmea</i> -Urteils	64
3.3.6	Das Beendigungsabkommen zu den Intra-EU-BITs	66
3.3.6.1	Abgeschlossene Schiedsverfahren	68
3.3.6.2	Neue Schiedsverfahren	69
3.3.6.3	Anhängige Schiedsverfahren	69
3.3.7	Erneute Vertragsverletzungsverfahren gegen MS wegen Nichtbeendigung ihrer Intra-EU-BITs	71
3.4	Konkrete Investitionsschutzmaßnahmen und -vorschriften	72
3.4.1	Investitionsschutzmaßnahmen	72
3.4.1.1	Investitionsoffensive für Europa („Juncker-Plan“)	72
3.4.1.2	InvestEU	73
3.4.1.3	Kapitalmarktunion	74
3.4.1.4	Investitionsschutzmitteilung	75
3.4.1.5	Initiative: Rahmen für Investitionsschutz und -erleichterung ..	78

3.4.2	Investitionsschutzvorschriften	79
3.4.2.1	Schutz durch die GRC in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	79
3.4.2.1.1	Schutz des Eigentums (Art 17 GRC, Art 1 ZP 1 zur EMRK)	80
3.4.2.1.2	Nichtdiskriminierung (Art 21 GRC, Art 14 EMRK)	83
3.4.2.1.3	Justizielle Rechte (Art 47 GRC, Art 6 EMRK)	83
3.4.2.2	Schutz durch den AEUV	85
3.4.2.2.1	Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV)	85
3.4.2.2.2	Niederlassungsfreiheit (Art 49–55 AEUV)	86
3.4.2.2.3	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr (Art 63–66 AEUV)	87
3.4.2.3	Zusammengefasst	88
4	Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen	91
4.1	<i>Achmea</i>	91
4.1.1	Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefragen	91
4.1.2	Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet	95
4.1.3	Urteil des EuGH	96
4.1.3.1	Tenor	96
4.1.3.2	Zu den Vorlagefragen (Begründung)	96
4.1.4	Auswirkungen und Analyse des <i>Achmea</i> -Urteils	99
4.2	<i>Komstroy</i>	102
4.2.1	Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefragen	103
4.2.2	Urteil des EuGH	105
4.2.2.1	Zuständigkeit des Gerichtshofs	105
4.2.2.2	<i>Obiter dictum</i> zu Intra-EU-Verfahren auf Grundlage des ECT	105
4.2.2.3	Zu den Vorlagefragen	107
4.3	<i>PL Holdings</i>	108
4.3.1	Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefrage	108
4.3.2	Urteil des EuGH	110
4.3.2.1	Tenor	110
4.3.2.2	Zur Vorlagefrage (Begründung)	111

4.4	<i>European Food SA ua</i>	112
4.4.1	Vorgeschichte – Ausgangsverfahren	113
4.4.2	Urteil des EuGH	114
4.5	Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU- Investitionsschutzabkommen	115
4.5.1	<i>Komstroy, PL Holdings, European Food SA</i> und ihr Verhältnis zueinander	115
4.5.2	Reaktionen der Investitionsschiedsgerichte	119
4.5.3	Reaktionen von Vollstreckungsgerichten außerhalb der EU	121
4.5.4	Der Rechtsschutz von Investoren vor dem Hintergrund nationaler Rechtsstaatlichkeitsdefizite	121
4.5.5	Die Position Deutschlands	127
4.5.6	Die Position Österreichs	129
4.6	Die <i>Achmea</i> -Rechtsprechung im Lichte des EU-Ansatzes für einen reformierten Investitionsschutz	132
4.6.1	<i>Investment Court System (ICS)</i> und <i>Multilateral Investment Court (MIC)</i> ..	132
4.6.2	Unverbindlicher Mediationsmechanismus	135
4.6.3	EU-Investitionsgerichtshof	136
4.7	Vorschläge für alternative Streitbelegungsmechanismen	137
4.7.1	Nationale und unionsweite Kontaktstellen	137
4.7.2	Ombudsmann	138
4.7.3	Europäisches multilaterales Investitionsschutzabkommen	138
4.7.4	Europäische Investitionsschutzverordnung	139
4.8	Alternativer Ansatz zur Lösung der sich infolge der <i>Achmea</i> -Rechtsprechung ergebenden Investitionsschutzproblematik	139
5	Der Umbruch des EU-Investitionsschutzrechts im Lichte neuester Entwicklungen	143
5.1	EU-MERCOSUR-Freihandelsabkommen	143
5.2	EU, USA und China im Wettkampf um Investoren	146
5.2.1	USA: Der <i>Inflation Reduction Act</i> – ein Dorn im Auge der EU	146
5.2.2	China: <i>Made in China 2025</i> -Strategie und gefährliche Abhängigkeiten	148
5.2.3	EU: Industrieplan für den Grünen Deal	150

5.2.4	Zusammengefasst	152
5.3	Massenaustritt aus dem Energiecharta-Vertrag (ECT)	154
6	Das Spannungsverhältnis zwischen dem ECT und den Klimaverpflichtungen der EU	159
6.1	EU-Klimaverpflichtungen: Das Übereinkommen von Paris, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der europäische Grüne Deal	159
6.1.1	Der Weg zum Übereinkommen von Paris	160
6.1.2	Agenda 2030	164
6.1.3	Der europäische Grüne Deal: EU-Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Paris-Abkommens und der Agenda 2030	167
6.2	Auf den ECT gestützte Investorenklagen mit weitreichenden Folgen	170
6.2.1	<i>Rockhopper</i> gegen Italien	171
6.2.2	<i>RWE</i> und <i>Uniper</i> gegen die Niederlande	174
6.3	Die Modernisierung des ECT	175
6.4	Der ECT – „Klimakiller“ oder „Klimaretter“?	178
7	Conclusio und Ausblick	181
	Literaturverzeichnis	187
	Judikaturverzeichnis	207

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der EU
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BIT	Bilateral Investment Treaty
Bzw	beziehungsweise
CAFTA-DR	Dominican Republic-Central America Free Trade Agreement
CETA	EU-Canada Comprehensive Economic and Trade Agreement
COP	Conference of the Parties (UNFCCC)
Dh	das heißt
ECT	Energy Charter Treaty
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FCN	Friendship, Commerce and Navigation
FDI	Foreign Direct Investments
FDP	Freie Demokratische Partei
FET	Fair and Equitable Treatment
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FWCC	First World Climate Conference
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
Gem	gemäß
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hrsg	Herausgeber
ICC	International Chamber of Commerce
ICS	Investment Court System
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ILO	International Labour Organisation
IRA	Inflation Reduction Act
iSd	im Sinne der/des
ISDS	Investor State Dispute Settlement
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
Lit	Littera (Buchstabe)
MAI	Multilateral Agreement on Investment
MDG	Millennium Development Goals
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency
MIC	Multilateral Investment Court
MOG	Mediterranean Oil and Gas Plc

MS	Mitgliedstaaten (der EU)
MT	österreichischer Mustertext für BITs
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NDC	Nationally Determined Contributions
NGO	Non-Governmental Organisation
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Rz	Randziffer
SCC	Stockholmer Handelskammer
SDG	Sustainable Development Goals
Sog	sogenannt
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TRIMs	Agreement on Trade-Related Aspects of Investment Measures
TRIPs	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
USMCA	United States-Mexico-Canada-Agreement
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNO	United Nations Organisation
USA	United States of America
Vgl	vergleiche
VO	Verordnung
WCP	World Climate Programme
WTO	World Trade Organisation
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Das Investitionsschutzrecht der Europäischen Union (im Folgenden: „EU“) befindet sich im Umbruch. Die Entwicklungen der letzten Jahre und die daraus hervorgehenden EuGH- Entscheidungen zu den zwischen EU-Mitgliedstaaten (im Folgenden: „MS“) geltenden Investitionsschutzabkommen haben zahlreiche Auswirkungen, insbesondere auf die Rechte von Investoren der MS, die innerhalb der EU Investitionen tätigen (im Folgenden: „Intra-EU-Investoren“). Denn bis heute gibt es für Intra-EU-Investoren keinen effektiven, kostengünstigen und für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) freundlichen Ersatzmechanismus für die infolge der EuGH-Rechtsprechung weggefallene Möglichkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Ein solcher müsste einen mit den Intra-EU-Investitionsschutzabkommen vergleichbaren Schutz bieten und Entscheidungen, die verbindlich und vollstreckbar sind, hervorbringen.¹

In der Vergangenheit wurden Auslandsinvestitionen innerhalb der EU primär durch rund 200 bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den einzelnen MS (im Folgenden: „Intra- EU-BITs“) abgesichert.² Diese Abkommen gewährleisteten Investoren und deren Investitionen die Einhaltung wichtiger rechtsstaatlicher Mindeststandards. Dazu gehören zum Beispiel der Schutz vor entschädigungslosen Enteignungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie die Ver-

-
- 1 Stöbener de Mora, Investitionsschutz: Vereinbarung der EU-Mitgliedstaaten zur Beendigung der Intra-EU-BITs, EuZW 2019, 140; Lindinger/Lukic, Investitionsschutz kommt innerhalb der EU zu kurz <diepresse.com/6045442/investitionsschutz-kommt-innerhalb-der-eu-zu-kurz> (29.06.2023).
 - 2 Berger, Ein Ende naht – Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten, EuZW 2021, 342 (345).

pflichtungen des Gaststaats, ausländische Investoren und ihre Investitionen fair und gerecht zu behandeln, ihnen vollen Schutz und Sicherheit zu gewähren und sie nicht gegenüber Inländern oder Angehörigen dritter Staaten zu diskriminieren.³ Wichtiger Bestandteil der Intra-EU-BITs waren die vielfach kritisierten Investor-Staat-Streitbeilegungs-Klauseln, im Rahmen welcher die Vertragsstaaten den Investoren des jeweils anderen Staats anbieten, Streitigkeiten über die Rechte aus dem Abkommen vor internationalen Schiedsgerichten auszutragen (im Folgenden: „ISDS-Klauseln“).⁴ So sollte gewährleistet werden, dass eine vom Gaststaat unabhängige und unparteiische Instanz über den Streit entscheidet. Das EU-Investitionsschutzrecht änderte sich im Jahr 2018 infolge des sog *Achmea*-Urteils des EuGH allerdings massiv. Der EuGH erklärte in seiner Entscheidung die in Intra-EU-BITs enthaltenen ISDS-Klauseln für mit dem Unionsrecht unvereinbar.⁵ Investitionsschiedsverfahren zwischen einem MS und einem Investor aus einem anderen MS, die auf dieser Grundlage geführt werden (im Folgenden: „Intra-EU-Verfahren“), seien demnach unzulässig. Am 19. Juli 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden: „KOM“) eine Mitteilung über den Schutz der von Intra-EU-Investoren getätigten Investitionen (im Folgenden: „Intra-EU-Investitionen“).⁶ Darin ruft die KOM, als Konsequenz des *Achmea*-Urteils, wiederholt alle MS dazu auf, ihre Intra-EU-BITs aufzukündigen. Die KOM weist darauf hin, dass das Unionsrecht selbst einen effektiven Rechtsschutz für Investitionen im Binnenmarkt biete, und nennt dabei insbesondere die Rechte aus den Grundfreiheiten, den Verträgen, der Grundrechtecharta, der Grundprinzipien der Unionsrechtsordnung sowie der weitreichenden sektorenspezifischen Regelungen innerhalb der EU.

3 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht (2021) 174.

4 *Konrad*, *Achmea*: Auswirkungen auf den Investitionsschutz in Europa, *ecolex* 2019, 227.

5 *Miller*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, *EuZW* 2018, 357.

6 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.4.

In weiterer Folge unterzeichneten 23 MS am 5. Mai 2020 als Reaktion auf das *Achmea*-Urteil und auf Verlangen der KOM ein Abkommen zur Beendigung ihrer innereuropäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen (im Folgenden: „Beendigungsabkommen“).⁷ Österreich, Schweden und Finnland unterzeichneten das Abkommen nicht – Irland hat keine Investitionsschutzabkommen abgeschlossen.⁸ Darüber hinaus wurden die in den Intra-EU-BITs enthaltenen sog „Sunset-Klauseln“ durch die MS beendet. Dabei handelt es sich um Vertragsbestimmungen, die die Weitergeltung von Abkommen nach erfolgtem Rücktritt einer Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum, im konkreten Fall meist zehn bis zwanzig Jahre, festlegen (im Folgenden: „Nachwirkungsklauseln“).⁹

Im Dezember 2021 wurde unter anderem gegen Österreich ein bis heute laufendes Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht rechtzeitigen Beendigung seiner Intra-EU-BITs eingeleitet.¹⁰ Mittlerweile bestätigte der EuGH mit den Entscheidungen *Komstroy, PL Holdings* und *European Food SA ua* seine Rechtsprechung aus dem *Achmea*-Urteil und weitete sie sogar noch aus.¹¹

Währenddessen mehren sich die Bedenken hinsichtlich bestehender Rechtsschutzlücken für Intra-EU-Investoren. Diesen verbleibe nämlich infolge der Rechtsprechung des EuGH künftig im Wesentlichen nur noch die Möglichkeit, ihre Rechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Der nationale Rechtsschutz sei allerdings nicht

-
- 7 Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl 2020 L 169/1.
- 8 *Der Standard*, Ende der Schiedsgerichte in der EU: Österreich legt sich quer und springt für Banken in die Bresche <derstandard.at/story/2000117352291/ende-der-schiedsgerichte-in-der-eu-oesterreich-legt-sich-quer> (29.06.2023).
- 9 *Boras/Edtmayer*, Investitionsschiedsverfahren, in Nueber (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) Rz 1 (92); *Bungenberg*, Investitionsschutz: Das Ende der Intra-EU-BIT-Ära, EuZW 2020, 445.
- 10 *Europäische Kommission*, Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_6201> (29.06.2023); *European Commission*, Infringement decisions <ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decision/s/screen/home> (10.07.2023); Anmerkung: Nummer der Vertragsverletzung: „INFR(2021)2241“.
- 11 *Konrad*, Ad-hoc-Schiedsvereinbarungen und Intra-EU-Investitionsschutz, *ecolex* 2022, 293.

in allen MS der EU gleich effektiv, viele Richter nicht ausreichend im Unionsrecht ausgebildet, Gerichte teilweise nicht hinreichend unabhängig oder gar korrupt.¹² Trotzdem bleibt die KOM bei ihrer Ansicht, Intra-EU-Investoren seien durch das Unionsrecht ausreichend geschützt und ein diesbezügliches legislatives Tätigwerden deshalb nicht gerechtfertigt.¹³ Die EU verfolgt damit eine Vorgehensweise mit möglicherweise weitreichenden negativen Folgen für das Investitionsklima und somit für die Zukunft des Binnenmarkts.¹⁴

1.2 Aufbau und Aufgabenstellung

Das vorliegende Werk ist in sieben Teile gegliedert. Der erste Teil umfasst eine Einleitung. Zuerst wird im Rahmen eines Problemaufrisses die in der EU aktuell bestehende Investitionsrechtsschutzproblematik, die sich als Folge der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen ergibt, skizziert. In weiterer Folge werden der Aufbau des Werks und die Aufgabenstellung sowie die Zielsetzung samt der zu beantwortenden Forschungsfragen dargelegt.

Danach werden in einem zweiten Teil zunächst die Rechtsgrundlagen des internationalen Investitionsschutzrechts und an geeigneter Stelle die wesentlichsten damit im Zusammenhang stehenden Begriffe und historischen Ereignisse erläutert. Die Erklärung der zentralen investitionsschutzrechtlichen Begriffe und Grundsätze in der ersten Hälfte dieses Werks ist notwendige Voraussetzung dafür, dass der Leser die in der zweiten Hälfte gemachten Ausführungen, insbesondere die Besprechung und Analyse der Entscheidungen des EuGH, versteht. Die Vorgehensweise, zuerst auf das internationale Investiti-

12 *Stöbener de Mora*, Ideen für einen Mechanismus zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt nach dem Ende der Intra-EU-BITs, *EuZW* 2019, 217; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.5.4.

13 *European Commission*, Action 15: Investment protection and facilitation <finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan/action-15-investment-protection-and-facilitation_en#relatedlinks> (29.06.2023).

14 *Ebert/Weyland*, Weitere Rechtsschutzdefizite in der EU? *RIW* 2022, 20 (25).

onsschutzrecht im Allgemeinen und erst im darauffolgenden dritten Teil dieses Werks auf die Besonderheiten des Investitionsschutzrechts der EU einzugehen, wurde aus Verständlichkeitsgründen bewusst gewählt. Das innerhalb der EU geltende Investitionsschutzrecht kann nämlich nicht als eine vom internationalen Investitionsschutzrecht losgelöste Rechtsmaterie betrachtet werden. Vielmehr haben sich weltweit geltende, materielle Behandlungsstandards zum Schutz von Investoren und Begriffsdefinitionen im internationalen Investitionsschutzrecht herausgebildet, die somit auch wesentliche Bestandteile des EU-Investitionsschutzrechts sind. Darunter fallen beispielsweise die Standards der gerechten und billigen Behandlung und der Transferfreiheit oder die Definition von Investor, Investition und Enteignung. Darüber hinaus führten unterschiedliche historische Ereignisse zu globalen Entwicklungen, die auch von wesentlichem Einfluss auf die Herausbildung des Investitionsschutzrechts der EU in seiner heutigen Form waren und es teilweise weiterhin sind. Darunter fällt beispielsweise der Abschluss bedeutender völkerrechtlicher Abkommen wie des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 oder des Energiecharta-Vertrags.

Im dritten Teil werden, aufbauend auf die im zweiten Teil gemachten Ausführungen, die Besonderheiten des EU-Investitionsschutzrechts dargestellt. Hier wird zunächst auf die Rolle, welche die EU als eigenständiger Akteur im internationalen Investitionsschutzrecht spielt, eingegangen. Es folgt eine weitgehend chronologische Darstellung der wesentlichsten Ereignisse, die zum Bestreben der EU, den unionsrechtlichen Investitionsschutz zu reformieren, geführt haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA und TTIP, die damit verbundene öffentliche Kritik an der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, speziell der ISDS-Klauseln, und deren Folgen zu beschreiben.

Anschließend folgt eine wiederum primär nach chronologischen Gesichtspunkten geordnete Erläuterung der wichtigsten Geschehnisse im Zusammenhang mit der Entstehung und der Beendigung der Intra-EU-BITs. Auch diese Informationen sind notwendig, um die später dargestellten EuGH-Entscheidungen samt der damit verbundenen Kritik und insbesondere die unterschiedlichen Auswirkungen

nachvollziehen zu können. In diesem Zusammenhang ist unter anderem das Beendigungsabkommen von zentraler Bedeutung. Das Abkommen ist deshalb hinsichtlich seiner rechtlichen Einordnung, seines Inhalts und hier insbesondere bezüglich seiner Auswirkungen auf bereits abgeschlossene, anhängige und neu eingeleitete Schiedsverfahren zu untersuchen. Abschließend werden Investitionsschutzmaßnahmen der KOM und die wichtigsten unionsrechtlichen Investitionsschutzvorschriften erläutert.

Der vierte Teil widmet sich der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU- Investitionsschutzabkommen samt der damit einhergehenden Auswirkungen. Das *Achmea*-Urteil stellt die für das vorliegende Werk bedeutendste Entscheidung dar und wird deshalb im Vergleich zu den drei übrigen zu behandelnden Entscheidungen auch am ausführlichsten erläutert. Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung werden auch nur beim *Achmea*-Urteil eine Beschreibung der Auswirkungen und eine Analyse der Entscheidung unter einer eigenen Unterüberschrift vorgenommen.

Anschließend werden die Entscheidungen *Komstroy*, *PL Holdings* und *European Food SA ua* dargestellt und in weiterer Folge die Auswirkungen der dadurch bestätigten und erweiterten EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen untersucht. Vornehmlich sollen hier unter anderem die Folgen für den Rechtsschutz von Intra-EU-Investoren, besonders im Vergleich zu Investoren, die einem Drittstaat angehören und in der EU Investitionen tätigen (im Folgenden: Extra-EU- Investoren), dargelegt werden.

In weiterer Folge werden die Reformbestrebungen der EU und die bisherigen damit verbundenen Maßnahmen mit der EuGH-Rechtsprechung in Kontext gesetzt. Anschließend folgt eine kurze Übersicht der bedeutendsten Vorschläge für einen alternativen Streitbeilegungsmechanismus.

Der vierte Teil endet mit der Darlegung eines alternativen Ansatzes zur Lösung der sich infolge der *Achmea*-Rechtsprechung ergebenden Investitionsschutzproblematik. Dabei handelt es sich um einen Vorschlag, wie ein künftiger, alternativer Streitbeilegungsmechanismus aussehen könnte. Insgesamt soll an dieser Stelle, besonders im Lichte

der im vorliegenden Werk beschriebenen Entwicklungen, die Notwendigkeit eines solchen Ersatzmechanismus hervorgehoben werden. In einem fünften Teil werden hochaktuelle, mit der in diesem Werk behandelten Thematik in Zusammenhang stehende, Entwicklungen erläutert. Unter anderem wird hier auf den zwischen der EU und anderen Staaten bestehenden Wettstreit um Investoren oder auch den gegenwärtig zu beobachtenden Massenaustritt aus dem Energiecharta-Vertrag eingegangen.

Im sechsten Teil werden die Hintergründe für den reihenweisen Austritt aus dem Energiecharta-Vertrag beleuchtet. Hierfür werden zunächst die zentralen Klimaverpflichtungen der EU vorgestellt und anschließend unter Zuhilfenahme eindrucksvoller Investitionsschiedsverfahren das zwischen dem Energiecharta-Vertrag und dem Klimaschutz bestehende Spannungsverhältnis aufgezeigt. Danach wird die (geplante) Modernisierung des Energiecharta-Vertrags beschrieben und seine (potenziell) klimaschützende Bedeutung diskutiert.

Abschließend folgen im siebten Teil Conclusio und Ausblick. Hier soll das im Rahmen dieses Werks Erörterte samt der gewonnenen Erkenntnisse übersichtlich zusammengefasst und die eingangs angeführten Forschungsfragen beantwortet werden. Hiervon ausgenommen sind die Fragen zum Beendigungsabkommen. Wegen des Umfangs und der Komplexität der einschlägigen Regelungen wird ausnahmsweise auf das Unterkapitel mit den entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Zusätzlich wird ein Ausblick über die zu erwartenden weiteren Entwicklungen hinsichtlich des Investitionsschutzrechts der EU gegeben.

1.3 Zielsetzung und Forschungsfragen

Vorrangiges Ziel dieses Werks ist es, den Status quo des EU-Investitionsschutzrechts im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen darzustellen. Zu diesem Zweck werden die EuGH-Entscheidungen *Achmea*, *Komstroy*, *PL Holdings* und *European Food SA ua* inhaltlich abgebildet und anschließend de-

ren Auswirkungen auf den unionsrechtlichen Schutz von Investitionen analysiert. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob und inwiefern sich für Intra-EU-Investoren infolge dieser Entscheidungen Rechtsschutzdefizite ergeben.

Mit diesem Werk soll darüber hinaus eine übersichtliche Darstellung der bedeutsamsten Entwicklungen im Investitionsschutzrecht der EU seit den Verhandlungen über die Freihandelsabkommen TTIP und CETA gegeben werden. In diesem Zusammenhang wird der Frage nachgegangen, welche Ereignisse den Investitionsschutz-Reformbestrebungen der EU zugrunde liegen, welche konkreten Reformmaßnahmen von der EU bisher gesetzt wurden und woran sich diese orientieren.

Der Abschluss des Beendigungsabkommens ist eines der folgenreichsten und somit wichtigsten Ereignisse in der Geschichte des EU-Investitionsschutzrechts. Deshalb soll das vorliegende Werk den Fragen nachgehen, wie dieses Abkommen inhaltlich ausgestaltet ist, wie es rechtlich zu beurteilen ist und wie es sich auf abgeschlossene, anhängige und neu eingeleitete Schiedsverfahren auswirkt.

Das Werk versucht darüber hinaus einen Beitrag zur Lösung der sich gegenwärtig ergebenden Investitionsschutzrechtsproblematik in der EU zu leisten. Zu diesem Zweck schließt es mit einer Diskussion hinsichtlich der Notwendigkeit der Einführung eines Ersatzmechanismus zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt nach der Beendigung der Intra-EU-BITs, der möglichen Ausgestaltung eines solchen Mechanismus und einem Ausblick bezüglich der zu erwartenden künftigen Entwicklungen ab.

Konkret ergeben sich demnach folgende zu beantwortende Forschungsfragen:

Wie stellt sich der Status quo des Investitionsschutzrechts der EU im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen dar?

Welche wesentlichen Ereignisse führten zum Bestreben der EU, den unionsrechtlichen Investitionsschutz zu reformieren? Welche konkreten Schritte hat die EU bisher unternommen, um einen Ersatzmechanismus für das alte Investor-Staat-Streitbeilegungssystem zu

schaffen? Woran orientieren sich die bisherigen Reformbestrebungen der EU?

Wie ist das Beendigungsabkommen konkret ausgestaltet? Wie ist dieses Abkommen rechtlich einzuordnen? Welche Auswirkungen hat das Beendigungsabkommen auf bereits abgeschlossene, anhängige und neu eingeleitete Schiedsverfahren?

Welche Auswirkungen haben die EuGH-Entscheidungen *Achmea*, *Komstroy*, *PL Holdings* und *European Food SA ua* auf den Rechtsschutz von Intra-EU-Investoren? Genießen Intra- EU-Investoren gegenüber Extra-EU-Investoren einen schwächeren Rechtsschutz?

Besteht die Notwendigkeit der Etablierung eines Ersatzmechanismus zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt nach der Beendigung der Intra-EU-BITs? Wie könnte ein solcher Ersatzmechanismus aussehen?

2 Rechtsgrundlagen des internationalen Investitionsschutzrechts

Das EU-Investitionsschutzrecht ist keine in sich geschlossene Rechtsmaterie. Es ergibt sich vielmehr aus einer Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Instrumente, die einem oftmals verwirrenden Geflecht verschiedener Rechtsquellen entspringen. Die investitionsrechtlichen Schutzstandards, die Investoren innerhalb der EU heute genießen, sind Ausfluss internationaler bzw globaler Entwicklungen. Insbesondere auch die in diesem Werk behandelten, auf den unionsrechtlichen Investitionsschutz bezogenen Vorgänge, lassen sich nur in einem weltweiten Kontext verstehen.

Für eine umfassende Darstellung ist es deshalb notwendig und sinnvoll, zunächst allgemein auf die Rechtsquellen des internationalen Investitionsschutzrechts einzugehen und damit einen kurzen Überblick über seinen Ursprung und die darauffolgenden bedeutsamsten historischen Ereignisse zu geben. Die bestehenden unionsrechtlichen Besonderheiten sollen sodann in Teil 3 behandelt werden.

An geeigneter Stelle folgt zudem eine Erläuterung der zentralen und deshalb für das Verständnis der vorliegenden Materie notwendigen Begriffe. In diesem Zusammenhang sollen auch die in heutigen Investitionsschutzabkommen typischerweise verankerten Investitionsschutzstandards dargestellt werden.

Das internationale Investitionsschutzrecht ist ein zentraler Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts, in dessen Mittelpunkt die Behandlung ausländischer Investitionen bzw Investoren durch das jeweilige Ziel-land der Investition (im Folgenden: „Gaststaat“) steht. Charakteristisch für dieses Rechtsgebiet ist das Dreiecksverhältnis bestehend aus den folgenden Beteiligten: Investor, Gaststaat und Heimatstaat des Investors. Aufgrund der teils parallelen, teils kollidierenden Interessen dieser drei Akteure ergibt sich oftmals ein gewisses Spannungs-

verhältnis. Während der (ausländische) Investor seine Investition gegen jegliche Art von Enteignung oder Entwertung schützen und möglichst günstige Bedingungen im Zielland genießen möchte, will der Gaststaat Investoren dazu motivieren, auf seinem Territorium Investitionen zu tätigen, ohne seine Souveränität dabei zu weit einschränken zu müssen.¹⁵ Der Heimatstaat des Investors wiederum verfolgt das Ziel, seinen staatsangehörigen (natürliche Personen) bzw staatszugehörigen (juristische Personen) Investoren bestmöglichen Schutz im Ausland zu garantieren.¹⁶

Das internationale Investitionsschutzrecht setzt sich aus einer Vielzahl an völkerrechtlichen Quellen zusammen. Es wird auch als typisches Beispiel des modernen transnationalen Rechts, bestehend aus Elementen des klassischen Völkerrechts, des innerstaatlichen Rechts sowie allgemeiner Handelsprinzipien, bezeichnet.¹⁷ Gegenwärtig gründet sich der Investitionsschutz in erster Linie auf Völkervertragsrecht, insbesondere auf bilaterale und regionale Vereinbarungen. Ein Großteil der in völkerrechtlichen Verträgen verankerten Bestimmungen zum Schutz von Investitionen beruht allerdings auf Regeln des Völkergewohnheitsrechts.¹⁸

Aus diesem Grund soll zunächst auf das relevante Gewohnheitsrecht eingegangen werden.

2.1 Völkergewohnheitsrecht

Investitionen werden im internationalen Recht neben Investitionsschutzabkommen und allenfalls zwischen dem Investor und dem Gaststaat getroffenen Vereinbarungen (Investor-Staat-Verträge¹⁹) durch das völkergewohnheitsrechtliche Fremdenrecht geschützt. Völkergewohnheitsrecht entsteht durch stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung (*consuetudo*), die von den Beteiligten als rechts-

15 v. Arnould, Völkerrecht⁴ (2019) Rz 989.

16 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 549 f.

17 Reimisch, Internationales Investitionsschutzrecht, in Tietje/Nowrot (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht³ (2021) 454 (Rz 8).

18 Görs, Internationales Investitionsrecht (2005) 19 ff.

19 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.4.

verbindlich angesehen wird (*opinio iuris*).²⁰ Das Fremdenrecht regelt, wie der Gaststaat „Fremde“, dh ausländische Staatsangehörige und ausländische juristische Personen, zu behandeln hat und gewährt diesen einen gewissen Mindestschutz.²¹

In erster Linie beziehen sich diese gewohnheitsrechtlichen Regelungen auf Enteignungen bzw Verstaatlichungen ausländischen Vermögens. Grundsätzlich ist ein Staat zwar aufgrund der in seiner staatlichen Souveränität wurzelnden Gebietshoheit und der Freiheit zur Gestaltung seiner Wirtschaftsordnung dazu berechtigt, Enteignungen und Verstaatlichungen auf seinem Territorium vorzunehmen. Gegenüber Ausländern gilt dies aufgrund des gewohnheitsrechtlichen Fremdenrechts allerdings nur begrenzt. Unterschiedliche Ansichten werden bezüglich der Frage vertreten, wie die Behandlung von Fremden, die sich legal in einem Staat aufhalten und wirtschaftlich tätig sind, konkret auszusehen hat. Nach dem Prinzip der Inländerbehandlung (*Calvo-Doktrin*²²) sollen Fremde die gleichen Rechte und Pflichten wie Inländer haben. Sollten Inländer also entschädigungslos enteignet werden können, so gilt das demzufolge auch für Ausländer.²³

Eine andere Ansicht, welche sich gegen Ende des 20. Jahrhunderts in der Staatengemeinschaft weitgehend durchgesetzt hat, verlangt bei der Behandlung von Ausländern die Einhaltung eines bestimmten Mindeststandards. Hierdurch kann es unter Umständen zu einer Privilegierung von Fremden gegenüber Inländern kommen.²⁴

Zu diesem Mindeststandard gehören im Wesentlichen:

- das Recht auf Rechtsfähigkeit,
- das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Schutz der Person,

20 Rauber, Strukturwandel als Prinzipienwandel – Theoretische, dogmatische und methodische Bausteine eines Prinzipienmodells des Völkerrechts und seiner Dynamik (2018) 94.

21 Griebel, Internationales Investitionsrecht (2008) 14.

22 Schöbener/Herbst/Perkams, Internationales Wirtschaftsrecht (2010) § 15 Rz 30.

23 Oeter, Internationaler Investitionsschutz, in Ipsen (Hrsg), Völkerrecht⁷ (2018) 1017 (Rz 8).

24 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 553.

- das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und vor Gericht, einschließlich eines geordneten Verfahrens und rechtlichen Gehörs und
- das Recht, nicht enteignet zu werden, sofern nicht besondere Voraussetzungen vorliegen.²⁵

Demnach ist eine Enteignung völkerrechtlich nur dann zulässig, wenn sie einem öffentlichen Zweck dient, keinen diskriminierenden Charakter aufweist und eine Entschädigung geleistet wird.²⁶ In einigen Investitionsschutzabkommen wird zusätzlich verlangt, dass die Enteignung in einem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen und gerichtlich überprüfbar sein muss.²⁷ Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung gilt weitgehend die nach dem US-amerikanischen Außenminister Cordell Hull benannte *Hull-Formel*. Nach diesem Schema muss die Entschädigung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Enteignungsmaßnahme geleistet werden, sie muss dem tatsächlichen Marktwert des enteigneten Eigentums einschließlich der Renditeperspektiven entsprechen und die Zahlung hat in einer konvertierbaren Währung zu erfolgen (*prompt, full and effective*).²⁸ Unsicher bleibt allerdings, ob hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung das Vorliegen einer dauerhaften und einheitlichen Praxis, die von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragen wird, bejaht werden kann.²⁹

Obwohl das Fremdenrecht also grundsätzlich Schutztatbestände zugunsten von Investoren bereithält, so werden deren Rechtspositionen dadurch tatsächlich nur sehr beschränkt geschützt. Möchte sich der Investor nämlich gegen eine Maßnahme des Gaststaats zur Wehr setzen, so hat er grundsätzlich zuerst vor dessen Gerichten zu klagen. Hier wird der Investor mit dem Nachteil konfrontiert, dass in erster Linie das nationale Recht des Gaststaats zur Anwendung gelangt und zudem in vielen Staaten nach wie vor keine ordnungsgemäße und unabhängige Gerichtsbarkeit besteht. Nach innerstaatlicher Rechts-

25 Griebel, Investitionsrecht, 15.

26 Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht¹² (2020) 340.

27 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 615.

28 Griebel, Investitionsrecht, 77; Herdegen, Wirtschaftsrecht¹², 344; Herdegen, Völkerrecht²¹ (2022) Rz 3.

29 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 555.

wegerschöpfung bleibt dem Investor, außerhalb von bestehenden Vertragswerken, nur noch die Möglichkeit, seinen Heimatstaat um Ausübung diplomatischen Schutzes zu bitten. Denn selbst im Falle einer offensichtlichen Verletzung des völkergewohnheitsrechtlichen Mindeststandards durch den Gaststaat kann sich der Investor auf internationaler Ebene mangels Völkerrechtssubjektivität nicht im eigenen Namen gegen diesen zur Wehr setzen.³⁰

Das diplomatische Schutzrecht ist das Recht des Heimatstaates, die Interessen seiner Staatsangehörigen gegenüber anderen Staaten wahrzunehmen. Eine Verletzung des Fremdenrechts durch den Gaststaat kann der Heimatstaat des Investors entweder auf diplomatischem Wege oder, falls eine entsprechende Vereinbarung mit dem Gaststaat besteht, gerichtlich geltend machen. Für den Investor ist jedoch auch diese Möglichkeit wenig aussichtsreich. Zunächst hat er völkerrechtlich keinen Anspruch darauf, dass sein Heimatstaat diplomatischen Schutz ausübt und auch die meisten nationalen Rechtsordnungen sehen typischerweise keinen solchen vor. Selbst wenn es zu einer Ausübung kommt, so hat der Investor nach klassischem Verständnis keinen Anspruch auf allfällige Entschädigungsleistungen, die dem Heimatstaat aufgrund der Verletzung zugesprochen werden.³¹

Zudem ist für Staaten die Frage, ob sie von ihrem Schutzrecht Gebrauch machen, eine politische und gilt oftmals als Belastung der zwischenstaatlichen Beziehungen.³² Darüber hinaus kann sich bei juristischen Personen ein Problem bei der Staatszugehörigkeit (als Voraussetzung für die Ausübung diplomatischen Schutzes) ergeben: Ist der Investor ein Unternehmen, das nach dem Recht des Gaststaates gegründet wurde und in ebendiesem auch seinen Sitz hat, ist rechtlich betrachtet der Gaststaat selbst der Heimatstaat des Unternehmens. Mangels Vereinbarung der Kontrolltheorie³³ in einem mit dem Gaststaat geschlossenen Vertrag, kann im Ergebnis somit kein diplomatischer Schutz durch einen anderen Staat gewährt werden.³⁴

30 Griebel, Investitionsrecht, 19.

31 Griebel, Investitionsrecht, 20 f.

32 Reinisch in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 1089 (Rz 11).

33 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.1.

34 v. Arnould, Völkerrecht⁴, Rz 992.

2.2 Völkervertragsrecht

2.2.1 Bilaterale Investitionsschutzabkommen

Wie zu Beginn bereits angemerkt, stellt das Völkervertragsrecht heute in der Praxis die mit Abstand wichtigste Quelle investitionsschutzrechtlicher Regelungen dar. Obwohl mittlerweile einige regionale Vertragswerke Bestimmungen über den Schutz von Auslandsinvestitionen enthalten und in multilateralen Übereinkommen zumindest Elemente des Investitionsschutzes zu finden sind, kommt den bilateralen Abkommen dennoch die größte Bedeutung zu.³⁵

Der sog *Jay Treaty* von 1794, welcher zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen wurde, diente als Vorbild für spätere Investitionsschutzabkommen. An ihm und an einem bereits 1778 zwischen den USA und Frankreich geschlossenen Handelsvertrag orientierten sich die im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschlossenen bilateralen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsabkommen (*Friendship, Commerce and Navigation Treaties*, im Folgenden: „*FCN treaties*“).³⁶ Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurden die *FCN treaties* zunehmend von bilateralen Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen (*Bilateral Investment Treaties*, im Folgenden: „*BITs*“) abgelöst.³⁷ Diese Entwicklung lag darin begründet, dass in den *FCN treaties* der Schutz ausländischen Vermögens lediglich einen Teilaspekt darstellte und sie dem wachsenden Bedürfnis nach differenzierten und spezifischen Investitionsschutzregeln nicht mehr entsprochen haben.³⁸

Die BIT-Ära wurde im Jahr 1959 durch das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan geschlossene Investitionsschutzabkommen eingeläutet.³⁹ Erstmals bestand der Zweck eines Vertrags

35 v. Pestalozza, Potentielle alternative Schutzinstrumente zu intra-EU bilateralen Investitionsschutzabkommen, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (85).

36 Kriebaum/Reinisch, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 36.1 (36.16).

37 Oeter in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 10).

38 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 559.

39 Reinisch in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 13); v. Arnould, Völkerrecht⁴, Rz 995.

ausschließlich im Schutz ausländischer Investitionen.⁴⁰ Klassischerweise wurden BITs primär zwischen Industriestaaten (als Heimatstaaten der Investoren) einerseits und Entwicklungsländern, später auch sozialistischen Staaten und danach Transformationsländern⁴¹ (als Gaststaaten) andererseits, geschlossen.⁴² Seit einigen Jahren werden derartige Abkommen zunehmend auch von Schwellen- und Entwicklungsländern untereinander geschlossen, während dies zwischen entwickelten Industriestaaten eher selten passiert.⁴³ Mittlerweile besteht mit über 2.800⁴⁴ Abkommen ein weltweit verzweigtes Netz an BITs, wobei, insbesondere auch aufgrund der in diesem Werk thematisierten Entwicklungen innerhalb der EU, seit 2020 ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist.⁴⁵

Wie bereits angedeutet, geht der Schutzzumfang von BITs weit über die klassischen gewohnheitsrechtlichen Standards des Fremdenrechts hinaus und bietet Investoren somit eine ganze Reihe von Vorteilen. Investoren profitieren unter anderem dadurch, dass im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht neben Direktinvestitionen regelmäßig auch Portfolioinvestitionen geschützt werden, zumindest in BITs von Industriestaaten eine Enteignungsentschädigung im Sinne der *Hull-Formel* festgelegt ist und auch mittelbare und schleichende Enteignungen bzw Entwertungen ausdrücklich erfasst sein können.⁴⁶

40 Görs, Investitionsrecht, 171.

41 Anmerkung: „Als Transformationsländer werden Staaten bezeichnet, die sich in einem Übergangsstadium von einer auf zentraler Planung beruhenden Wirtschaftsform in eine marktwirtschaftlich organisierte Gesellschaftsordnung befinden. Hierzu gehören die mittel- und osteuropäischen Länder, die Gruppe der neuen unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sowie die südostasiatischen Länder Vietnam, Laos und Kambodscha.“ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Transformationsland <bmz.de/de/service/lexikon/transmutationsland-14862> (29.06.2023).

42 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.16); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, Rz 104.

43 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 10).

44 UNCTAD, International Investment Agreements <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements> (29.06.2023).

45 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 560; UNCTAD, World Investment Report 2022, xiii <unctad.org/system/files/official-document/wir2022_en.pdf> (29.06.2023).

46 v. *Arnauld*, Völkerrecht⁴, Rz 996.

Überdies gewähren BITs mit eigenen Schiedsklauseln, den ISDS-Klauseln, dem Investor regelmäßig Zugang zu einem Investor-Staat-Schiedsverfahren, um sich gegen Maßnahmen des Gaststaates wehren zu können. Dadurch erhält der Investor, anders als im Fremdenrecht, die Möglichkeit, seine vertraglichen Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Gaststaat im eigenen Namen und ohne Vermittlung seines Heimatstaates durchzusetzen.⁴⁷

Die verschiedenen Investitionsschutzabkommen weisen, ungeachtet der konkret beteiligten Vertragsparteien, wichtige Parallelen bis hin zu wörtlichen Übereinstimmungen auf.⁴⁸ Das ist darauf zurückzuführen, dass die einzelnen Staaten den Vertragsverhandlungen ihrer BITs Musterverträge zugrunde legen und sich diese Muster ihrerseits wiederum an den ersten Vertragsentwürfen aus der Mitte des 20. Jahrhunderts orientieren.⁴⁹ So ist Grundlage für die meisten deutschen Übereinkommen der sog. „Mustervertrag“, welcher vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet wurde.⁵⁰ Auch Österreich bedient sich seit 2008 eines solchen Mustertextes (im Folgenden: „MT“), auf dessen Basis Verhandlungen österreichischer BITs mit Drittstaaten geführt werden (welcher allerdings aufgrund des in diesem Werk geschilderten EU-Reformprozesses überarbeitet werden soll).⁵¹

Die weitgehend standardisierten Elemente von BITs finden sich auch im MT wieder:

- Die Festlegung des persönlichen und des sachlichen Anwendungsbereichs, insbesondere durch die Definition der Begriffe „Investor einer Vertragspartei“ und „Investitionen eines Investors einer Vertragspartei“ (Art 1 MT)

47 Oeter in Ipsen, *Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 9).

48 *Schöbener/Herbst/Perkams*, *Wirtschaftsrecht*, § 17 Rz 105.

49 *Griebel*, *Investitionsrecht*, 61; Oeter in Ipsen, *Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 11).

50 *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*⁵, Rz 561.

51 *Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, *Bilaterale Investitionsschutzabkommen einschließlich Intra-EU-BITs* <[bmaw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/BilateraleInvestitionsschutzabkommen.html](https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/BilateraleInvestitionsschutzabkommen.html)> (29.06.2023); Anmerkung: Mustertext aufrufbar unter angegebene Link.

- Allgemeine Verhaltenspflichten, speziell die Förderung und Zulassung von Investitionen durch Investoren der anderen Vertragspartei (Art 2 MT)
- Die Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung (*fair and equitable treatment*, kurz FET), des vollen Schutzes und Sicherheit (*full protection and security*) und der Nichtdiskriminierung in Form der Inländerbehandlung (*national treatment*) und des Meistbegünstigungsprinzips (*most favoured nation treatment*) (Art 3 MT)
- Das Verbot von Enteignungen, die nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllen, samt Enteignungsentschädigung im Sinne der *Hull*-Formel und Verfahrensgarantien (Art 7 MT)
- Die Garantie des Transfers von Zahlungen (Art 9 MT)
- Regelungen hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien einerseits und zwischen dem Investor und einer Vertragspartei andererseits (Kapitel 2 MT)
- Eine typische ISDS-Klausel ermöglicht dem Investor die Anrufung eines Schiedsgerichts (Art 14 MT)

Anhand der Struktur und des Inhalts des MT sollen diese Elemente bzw Begriffe nun näher erläutert werden. Diese werden besonders in späteren Kapiteln des vorliegenden Werks von Bedeutung sein.

2.2.1.1 Investor

Entscheidend für die Frage, welche Personen als Investoren einer Vertragspartei gelten und somit von den Regelungen des Investitionsschutzabkommens profitieren, ist die Festlegung seines persönlichen Anwendungsbereichs. Zentrales Anknüpfungskriterium hierfür ist bei natürlichen Personen regelmäßig die Staatsangehörigkeit, bei juristischen Personen die Staatszugehörigkeit. Hinsichtlich der Bestimmung der Staatszugehörigkeit von juristischen Personen wird in Investitionsschutzabkommen auf unterschiedliche Anknüpfungspunkte abgestellt.⁵² Unterschieden werden Sitztheorie, Gründungs-

⁵² Oeter in Ipsen, *Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 27).

theorie und Kontrolltheorie.⁵³ Erstere stellt auf den formellen Sitz der juristischen Person ab, Zweitere auf das Recht, nach dem diese gegründet wurde und Letztere auf die Staatsangehörigkeit der die juristische Person beherrschenden Anteilseigner.⁵⁴

Nach dem MT (Art 1 Abs 1 lit b) zählt eine juristische Person dann als „Investor einer Vertragspartei“, wenn sie nach dem geltenden Recht einer Vertragspartei gegründet oder organisiert ist und im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei eine Investition tätigt oder getätigt hat (Gründungstheorie).

2.2.1.2 Investition

Der sachliche Anwendungsbereich von Investitionsschutzabkommen ergibt sich aus der Definition des Begriffs „Investition“ bzw „Kapitalanlage“. In der modernen Vertragspraxis wird ein sehr weiter Investitionsbegriff verwendet, weshalb der Schutzbereich ein breiter, unterschiedlichste Rechtspositionen erfassender, ist.⁵⁵ Wie typischerweise auch andere moderne BITs und multilaterale Abkommen, versteht der MT „Vermögenswerte jeder Art“ als Investition des Investors einer Vertragspartei. Neben klassischen Eigentumsrechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen dinglichen Rechten werden beispielsweise auch alle Formen der Kapitalbeteiligung an Unternehmen, jegliche vertraglich oder gesetzlich festgelegte Rechte und Ansprüche auf Geld oder Leistungen und auch geistige Eigentumsrechte geschützt (Art 1 Abs 2 MT).

Generell wird bei internationalen Investitionen zwischen ausländischen Direktinvestitionen (*Foreign Direct Investments*, im Folgenden: „FDI“) und Portfolioinvestitionen unterschieden. Der Unterschied dieser beiden Investitionsformen liegt in erster Linie in ihrer Funktion und daraus folgend dem Ziel, das der Investor damit erreichen möchte. Direktinvestitionen sind langfristige Finanzanlagen, mithilfe derer der Investor einen bestimmenden Einfluss auf eine Unterneh-

53 Griebel, Investitionsrecht, 61; Schöbener/Herbst/Perkams, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 135.

54 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 598 f.

55 Kriebaum/Reinisch in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.48).

mung im Ausland erlangen will.⁵⁶ Bei Portfolioinvestitionen hingegen steht für den Investor nicht der kontrollierende Aspekt, sondern der durch die kurzfristige Beteiligung an ausländischen Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren zu erzielende Gewinn im Vordergrund.⁵⁷

Während sich Investitionsschutzabkommen ursprünglich primär oder sogar ausschließlich auf FDI bezogen, gilt heute regelmäßig ein weiterer, beide Formen umfassender Investitionsbegriff (vgl Art 1 Abs 2 MT).⁵⁸ Allgemein wird eine Beteiligung ab einer Höhe von 10% bzw 20% am ausländischen Unternehmen als FDI angesehen.⁵⁹

Die meisten Verträge, wie auch der MT, verfolgen bei der Definition des Investitionsbegriffs einen sog *asset-based approach*.⁶⁰ Dabei wird auf die Aufzählung der jeweiligen geschützten Rechtspositionen und Vermögenswerte abgestellt.⁶¹

In Literatur und Rechtsprechung wird der Investitionsbegriff teilweise unter dem Schlagwort „*Salini-Test*“ auch inhaltlich definiert. In diesem Sinne ist eine Investition durch gewisse Merkmale gekennzeichnet: Die Investition muss einen geldwerten Beitrag des Investors zu einem Projekt darstellen, es muss eine gewisse Dauer der dadurch begründeten wirtschaftlichen Beziehung vorliegen, der Investor muss dabei mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, ein wirtschaftliches Risiko übernehmen und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung des Gaststaates leisten.⁶²

Darüber hinaus werden regelmäßig auch sog indirekte Investitionen geschützt. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche Aktivitäten inländischer juristischer Personen, die von ausländischen Investoren

56 OECD, Benchmark Definition of Foreign Direct Investment: Fourth Edition 2008, 17 <[oecd.org/daf/inv/investmentstatisticsandanalysis/40193734.pdf](https://doi.org/10.1787/40193734.pdf)> (29.06.2023); UNCTAD, World Investment Report 2003, 100 <unctad.org/system/files/official-document/wir2003_en.pdf> (29.06.2023).

57 Herdegen, Wirtschaftsrecht¹², 353.

58 Görs, Investitionsrecht, 192; Oeter in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 28).

59 Schöbener/Herbst/Perkams, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 149.

60 Oeter in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 26).

61 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 596.

62 Schill, Investitionsschutzrecht als Entwicklungsvölkerrecht, ZaöRv 2012, 261 (285); Schreuer, The ICSID Convention: A Commentary², Art 25 Rz 153 (2009).

kontrolliert werden, da sie beispielsweise mehrheitlich in deren Eigentum stehen.⁶³

2.2.1.3 Gerechte und billige Behandlung

Das Gebot der gerechten und billigen Behandlung (*fair and equitable treatment*) stammt aus dem Völkergewohnheitsrecht, es ist Bestandteil des fremdenrechtlichen Mindeststandards.⁶⁴ Dieser Grundsatz ist in fast allen bi- und multilateralen Investitionsschutzverträgen enthalten und stellt somit den wohl wichtigsten investitionsrechtlichen Schutzstandard dar.⁶⁵ Der Anwendungsbereich dieses eher vage formulierten Gebotes ist breit. So umfasst er ein Verbot willkürlicher Verweigerung von Rechtsschutz und ein Mindestmaß an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz.⁶⁶ Darüber hinaus wird dem Standard ein grundlegendes Transparenzgebot entnommen, wonach nationale Rechtsvorschriften so klar und deutlich formuliert sein müssen, dass ihre Anwendung objektiv erkennbar und vorhersehbar ist.⁶⁷

2.2.1.4 Voller Schutz und Sicherheit

Ebenfalls Bestandteil zahlreicher Investitionsschutzabkommen und mit dem *fair and equitable treatment* – Gebot eng verwandt ist der Grundsatz *full protection and security*. Dieser verpflichtet den Gaststaat dazu, in Gefahrensituationen aktiv gewisse Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe Dritter abzuwehren und zu verhindern, die den Investor in seiner unternehmerischen Tätigkeit beeinträchtigen.⁶⁸ Diese Verhinderungspflicht gilt nicht absolut, sondern vielmehr als Art „*due-diligence*-Pflicht“.⁶⁹ Sie wird verletzt, wenn von staatlichen

63 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 600.

64 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 39).

65 *Griebel*, Investitionsrecht, 69; *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.48).

66 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 639.

67 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 40).

68 *Griebel*, Investitionsrecht, 75.

69 *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 56); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 228.

Organen bei einer angezeigten physischen Bedrohung des Investors keine geeigneten und zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden.⁷⁰

2.2.1.5 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

Zu den am weitesten verbreiteten investitionsschutzrechtlichen Standards gehören auch die Nichtdiskriminierungsgrundsätze der Inländerbehandlung und der allgemeinen Meistbegünstigung. Während dem Völkergewohnheitsrecht ein allgemeines Diskriminierungsverbot unbekannt ist, wurden über den internationalen Mindeststandard hinausgehende Nicht-Diskriminierungspflichten bereits in *FCN treaties* verankert.⁷¹ Die Inländerbehandlung verlangt, dass ausländische Investoren nicht schlechter behandelt werden dürfen als inländische. Meistbegünstigungsklauseln verpflichten demgegenüber dazu, den ausländischen Investoren die beste, den Angehörigen eines Drittstaats zuteilwerdende, Behandlung zukommen zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass eine vergleichbare Situation vorliegt, kann sich somit ein Investor auf das jeweils günstigere Investitionsschutzrecht berufen.⁷²

Beide Nichtdiskriminierungsgrundsätze gelten in vielen Investitionsschutzabkommen nicht nur für die Investoren, sondern werden darüber hinaus auch auf ihre Investitionen für anwendbar erklärt.⁷³ Durch sie soll es zu einer Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Unternehmen kommen.⁷⁴ Allerdings gelten auch diese zwei Grundsätze nicht schrankenlos. Die Inländerbehandlung ist im Bereich des Enteignungsschutzes beispielsweise von geringerer Bedeutung. Während das Völkerrecht es nämlich, wie bereits ausgeführt, Staaten erlaubt, ihre eigenen Staatsangehörigen auch entschädigungslos zu enteignen, muss bei Ausländern der entschädigungsrechtliche Mindeststandard eingehalten werden,

⁷⁰ Herdegen, Wirtschaftsrecht¹², 379.

⁷¹ Kriebaum/Reinisch in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.71).

⁷² Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 636.

⁷³ Oeter in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 36).

⁷⁴ Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 636; Schöbener/Herbst/Perkams, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 232.

wodurch es zu einer Besserstellung letzterer kommen kann.⁷⁵ Die Meistbegünstigung ist dadurch beschränkt, dass sie regelmäßig nicht für Vergünstigungen gilt, die Drittstaatsangehörigen aufgrund regionaler Integrationsabkommen, wie zB Freihandelszonen, Zollunionen und Wirtschaftsgemeinschaften gewährt werden.⁷⁶

Ob Meistbegünstigungsklauseln nur materielle Behandlungsstandards erfassen oder auch auf Aspekte der Streitbeilegung Anwendung finden, ist in der Schiedspraxis umstritten. Hier ist anzumerken, dass beispielsweise die EU in ihrem Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) ausdrücklich sowohl die Berufung auf günstigere materielle Standards als auch auf günstigere Streitbeilegungsnormen ausschließt.⁷⁷

2.2.1.6 Enteignung

Wie bereits an mehreren Stellen erwähnt, ist der Schutz vor Enteignungen und Verstaatlichungen das Kernelement des internationalen Investitionsschutzrechts und deshalb auch das Herzstück der in Investitionsschutzabkommen vereinbarten Schutzstandards. Grundsätzlich wird der Investor vor entschädigungslosen Enteignungen oder enteignungsgleichen Maßnahmen geschützt. Hinsichtlich der Definition einer solchen Enteignung und ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen werden allerdings bis heute in Praxis und Wissenschaft kontroverse Diskussionen geführt.⁷⁸

Im Grunde wird zwischen direkten und indirekten Enteignungen bzw Verstaatlichungen unterschieden. Im Mittelpunkt des klassischen Fremdenrechts stand der Schutz vor direkten Enteignungen. Darunter versteht man den formalen Entzug der Verfügungsgewalt einer Person über ihr Eigentum durch einen staatlichen Hoheitsakt. Demgegenüber wird von einer indirekten Enteignung gesprochen,

75 *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 45).

76 *Herdegen*, Wirtschaftsrecht¹², 377 f; *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.74 f).

77 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.75 f).

78 *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 267; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 602.

wenn die Eigentümerposition mit anderen Mitteln als durch einen staatlichen Enteignungsakt entzogen wird. Ein klassisches Beispiel für eine solche indirekte Enteignung findet sich in einer Entscheidung des Schiedsgerichts zu den Enteignungen US-amerikanischen Eigentums nach der Revolution im Iran 1979 (*Iran-US-Claims-Tribunal*). Das *Iran-US-Claims-Tribunal* wertete die faktische Verdrängung des Investors aus der Eigentümerposition durch Einsetzung eines staatlichen Verwalters als indirekte Enteignung, weil dadurch die Dispositionsbefugnis des Eigentümers unter Beibehaltung der formalrechtlichen Eigentümerposition derart eingeschränkt wurde, dass schlussendlich nur mehr eine eigentumsrechtliche „Hülse“ verblieb.

Der Schutzbereich moderner, bilateraler und regionaler Investitionsschutzabkommen umfasst meist sowohl direkte als auch indirekte Enteignungen. Eine Verstaatlichung liegt dann vor, wenn in einem bestimmten Wirtschaftszweig alle Produktionsmittel enteignet und dem Staat übertragen werden, damit dieser selbst die Produktion durchführt.⁷⁹

Während dem Tatbestand der direkten Enteignung gegenwärtig kaum noch praktische Bedeutung zukommt, sind die vielfältigen Formen indirekter Enteignung ins Zentrum investitionsschutzrechtlicher Vereinbarungen gerückt.⁸⁰ So wird nämlich regelmäßig über förmliche (direkte) und indirekte Enteignungen hinaus auch Schutz vor Maßnahmen, die einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen, (*measures tantamount to a nationalization or expropriation*) gewährt.⁸¹ Es ist umstritten, ob diese enteignungsgleichen Maßnahmen, auch „*de-facto*-Enteignungen“ genannt, eine selbständige Enteignungsform neben indirekten Enteignungen darstellen, oder ob es sich bloß um Synonyme handelt.⁸² Erfolgt eine Enteignung schrittweise, so wird auch von schleichender Enteignung (*creeping expropriation*) gesprochen.⁸³ Gemeinsam ist diesen Begriffen jedenfalls, dass sie,

79 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 603 ff.

80 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.86); *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 31); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 272.

81 *Herdegen*, Wirtschaftsrecht¹², 392.

82 *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 269.

83 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 31).

ohne dem Investoren seine Eigentümerposition formell zu entziehen, die wirtschaftliche Grundlage seiner Investition zunichtemachen.⁸⁴

Gegenstand aktueller, kontroverser Diskussionen ist die Abgrenzung zwischen enteignungsähnlichen und somit entschädigungspflichtigen regulativen Maßnahmen (*regulatory takings*) und legitimen, entschädigungslos zulässigen regulativen Maßnahmen (*regulatory measures*).⁸⁵ Grund dafür ist, dass sich in der Praxis bisher keine einheitliche Definition des Begriffs der indirekten Enteignung herausgebildet hat.⁸⁶ Durch eine weite Auslegung des indirekten Enteignungsbegriffs regt sich in letzter Zeit zunehmend auch bei westlichen Industriestaaten Unmut, da sie fürchten, in ihrer souveränen Politikgestaltung bzw ihrem Regulierungsrecht eingeschränkt zu werden.⁸⁷

Wie bereits erläutert⁸⁸, gestattet es das Völkerrecht den Staaten, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, ausländisches Vermögen auf ihrem Staatsgebiet zu enteignen. Die Enteignung muss jedenfalls einem öffentlichen Interesse bzw dem Gemeinwohl dienen und hat in nichtdiskriminierender Weise, gegen Leistung einer Entschädigung, zu erfolgen. In zahlreichen Investitionsschutzabkommen ist zudem das Erfordernis festgeschrieben, dass die Enteignung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchzuführen ist und gerichtlich überprüfbar sein muss.⁸⁹ Dies bestimmt auch ausdrücklich der MT in Art 7 Abs 1 lit c bzw Art 7 Abs 3. Die Maßstäbe für die Bewertung, ob eine Enteignung im öffentlichen Interesse gelegen ist, sind einzelfallbezogen zu bestimmen. Ob tatsächlich ein öffentlicher Enteignungszweck vorliegt, wird in der schiedsgerichtlichen Praxis selten hinterfragt.⁹⁰ Es bleibt grundsätzlich den nationalen Stellen vorbehalten, zu bestimmen, wann ein öffentliches Interesse gegeben

84 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.86 ff).

85 *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 81).

86 *Krajewski*, Wirtschaftsölkerrecht⁵, Rz 612.

87 *Herdegen*, Wirtschaftsrecht¹², 398 f; *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 81); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.2.1.

88 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.1.

89 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.83); *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 32).

90 *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 63).

ist.⁹¹ Die Enteignung erfolgt in nichtdiskriminierender Weise, wenn nicht gegen den Meistbegünstigungsgrundsatz und das Inländerbehandlungsprinzip verstoßen wird.⁹²

Die meisten Investitionsschutzabkommen legen eine prompte, effektive und angemessene und somit der *Hull*-Formel entsprechende Enteignungsentschädigung fest.⁹³ Prompt bedeutet, dass die Entschädigungsleistung ohne Verzögerung bzw gegebenenfalls mit Verzugszinsen zu erbringen ist. Sie ist effektiv, wenn sie in einer frei konvertierbaren Währung bzw in einer anderen wirtschaftlich unmittelbar verwertbaren Form erfolgt. Unter Angemessenheit ist eine Entschädigung im Sinne eines vollen Wertausgleichs (Marktwert einschließlich Renditeperspektiven) zu verstehen.⁹⁴

2.2.1.7 Transferfreiheit

Grundlegende Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition im Ausland ist die Möglichkeit eines freien Kapital- und Zahlungstransfers in den und aus dem Gaststaat. Darunter fällt insbesondere das Recht, Gewinne, die über die ausländische Investition erwirtschaftet wurden, zurück in das Heimatland zu übertragen.⁹⁵ Kapitalausfuhr und -einfuhrbeschränkungen, zu denen Staaten aufgrund ihrer währungspolitischen Souveränität grundsätzlich berechtigt sind, können solche Geldtransfers behindern oder diese sogar ausschließen.⁹⁶ In Investitionsschutzabkommen wird dieser Gefahr deshalb mit einer Standardklausel begegnet, die dem Investor das Recht auf Kapital- und Gewinntransfer einräumt.⁹⁷

91 *Griebel*, Investitionsrecht, 18; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 614.

92 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 614 f.

93 *Görs*, Investitionsrecht, 211; *Reinisch* in *Tietje/Nowrot*, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 71); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 301.

94 *Herdegen*, Völkerrecht²¹ Rz 3.

95 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 642.

96 *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 306.

97 *Griebel*, Investitionsrecht, 91.

2.2.1.8 Streitbeilegung

In modernen Investitionsschutzabkommen, wie auch in Kapitel 2 des MT, sind im Grunde zwei unterschiedliche Typen der Streitbeilegung geregelt. Auf der einen Seite steht der Typus, der bestimmt, wie ein investitionsrechtlicher Streit zwischen dem Heimatstaat des Investors und dem Gaststaat beizulegen ist. Zwar mag in den meisten Fällen der Grund für eine solche Auseinandersetzung eine Beschwerde des Investors gegenüber seinem Heimatstaat sein oder sich aus der Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten des Investors ergeben, dennoch handelt es sich in diesem Fall um eine rein zwischenstaatliche und somit klassisch völkerrechtliche Konstellation.⁹⁸

Auf der anderen Seite regelt üblicherweise ein zweiter Typus die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Gaststaat und dem Investor selbst, im Rahmen sog Investor-Staat-Verfahren.⁹⁹

Beide Streitbeilegungstypen enthalten eine bestimmte, an einigen Stellen übereinstimmende, Grundstruktur. Regelmäßig wird festgelegt, dass im Falle einer Streitigkeit zuerst deren Beilegung durch Verhandlungen zu versuchen ist.¹⁰⁰ Misslingt dies, ist die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen. Die meisten Abkommen bieten hier verschiedene Möglichkeiten an. Einerseits können die Parteien eigene Schiedsverfahrensregeln festlegen oder durch das Schiedsgericht festlegen lassen, andererseits können sie sich auch einer bereits existierenden Verfahrensordnung unterwerfen, wovon sie aus Effizienzgründen meist Gebrauch machen.¹⁰¹ Die mit Abstand am öftesten gewählte Option und somit in der Praxis von größter Bedeutung ist die Beilegung der Investitionsstreitigkeit im Rahmen eines nach den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*International Centre for Settlement of*

98 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 650 f.

99 Anmerkung: Hierbei handelt es sich um die bereits mehrfach erwähnten ISDS-Klauseln.

100 Art 14.D.2 Agreement between the United States, Mexico, and Canada (USMCA); Art 26 Abs 1 Vertrag über die Energiecharta, BGBl III 81/1998 idF I 2/2008.

101 *Kriebaum/Reinisch* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.112).

Investment Disputes, im Folgenden: „ICSID“) durchgeführten Schiedsverfahrens. Darüber hinaus ist beispielsweise die Befassung eines auf der Grundlage der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law*, im Folgenden: „UNCITRAL“) oder nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (*International Chamber of Commerce*, im Folgenden: „ICC“) *ad hoc* gebildeten Schiedsgerichts möglich. Auch findet sich in Verträgen regelmäßig die Option der Durchführung eines Schiedsverfahrens im Rahmen der Stockholmer Handelskammer (*Stockholm Chamber of Commerce*, im Folgenden: „SCC“). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Streitigkeit einem von der UNCITRAL oder der ICC ernannten Einzelschiedsrichter vorzulegen (vgl. Art 14 MT).¹⁰²

2.2.1.8.1 Zwischenstaatliche Verfahren

Die traditionelle zwischenstaatliche Streitbeilegung ist heute, aufgrund der in den meisten Investitionsschutzabkommen dem Investor eingeräumten Möglichkeit, selbst gegen den Gaststaat vorzugehen, von geringer praktischer Relevanz.¹⁰³ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich Staaten generell eher davor scheuen, wegen meist privater Belange eines einzelnen Investors die Beziehung zu einem anderen Staat zu belasten.¹⁰⁴

Für die Klärung zwischenstaatlicher Auseinandersetzungen auf Basis des gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen Investitionsrechts stehen grundsätzlich alle im Völkerrecht bekannten Mittel der friedlichen Streitbeilegung zur Verfügung.¹⁰⁵ Neben der Möglichkeit bilateraler Verhandlungen ist in Abkommen, regelmäßig nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Beilegung, die schiedsgericht-

102 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 657 f.

103 *Görs*, Investitionsrecht, 215; *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 346.

104 *Oeter* in *Ipsen*, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 46).

105 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 651.

liche Streitbeilegung durch ein meist *ad hoc* zu bildendes Schiedsgericht vorgesehen (vgl Art 20 und 22 MT).¹⁰⁶

2.2.1.8.2 Investor-Staat-Verfahren

Während auch noch in der ersten Generation bilateraler Investitionsschutzverträge zunächst bloß Formen zwischenstaatlicher Streitbeilegung geregelt wurden, liegt der Schwerpunkt der Streitschlichtung im internationalen Investitionsschutzrecht mittlerweile auf den Investor-Staat-Verfahren.¹⁰⁷ Grund dafür ist, dass Investoren in diesen, auch als gemischte Schiedsgerichtsbarkeit bezeichneten, Verfahren ihre Rechte wesentlich effektiver durchsetzen können. Sie erhalten die Möglichkeit, im Wege der Individualklage ihre Interessen unmittelbar gegenüber dem Gaststaat geltend zu machen, ohne vom politischen Ermessen ihres Heimatstaats über die Ausübung diplomatischen Schutzes abhängig zu sein. Durch die Ausklammerung des Heimatstaats wird eine Entpolitisierung der Streitigkeit erreicht. Zudem kann der Investor dem Gaststaat auf diese Weise völkerrechtlich auf Augenhöhe gegenüberreten.¹⁰⁸ Dieser Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (*Investor State Dispute Settlement*, im Folgenden: „ISDS“) findet sich in der überwiegenden Mehrheit bilateraler und regionaler Investitionsschutzabkommen und ist deren prozentuell wichtigster Bestandteil.¹⁰⁹

2.2.2 Regionale Abkommen

2.2.2.1 Einzelne prominente Beispiele

Neben bilateralen Investitionsschutzabkommen mehren sich in den letzten Jahren Investitionsschutzkapitel in bilateralen und regionalen

106 Görs, Investitionsrecht, 215; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 653.

107 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 46); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 18 Rz 350.

108 *Herdegen*, Wirtschaftsrecht¹², 340.

109 Annex 14-D USMCA; Art 26 Abs 1 ECT; *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.111).

Handelsabkommen.¹¹⁰ In diesen gewähren die Vertragsparteien eines regionalen Integrationsabkommens den Investoren der jeweils anderen Partei Schutzrechte. Auf diese Weise ist es möglich, die, aufgrund der hohen Anzahl an bestehenden BITs zunächst fragmentierten Rahmenbedingungen für Investitionen auf den Märkten einer Region zu vereinheitlichen.¹¹¹ Das prominenteste regionale Abkommen mit Investitionsschutzregeln war das von 1994 bis 2019 in Geltung stehende Nordamerikanische Freihandelsabkommen (*North American Free Trade Agreement*, im Folgenden: „NAFTA“). In dem zwischen Kanada, den USA und Mexiko geschlossenen Wirtschaftsabkommen wurde mit der Festlegung von Nichtdiskriminierungsbeständen, der verpflichtenden Einhaltung bestimmter Mindeststandards, einem umfassenden Enteignungsschutz und einem komplexen Streitbeilegungssystem ein besonders ausgeprägtes Investitionsschutzregime geschaffen.¹¹² Es war das erste mehrseitige Abkommen, das Investoren eine Individualklage gewährte.¹¹³ Der durch das NAFTA gewährte Investitionsschutz kann (nur noch) bis 2023 genutzt werden. Am 1. Juli 2020 ist mit dem US-Mexiko-Kanada-Freihandelsabkommen (*United States-Mexico-Canada-Agreement*, kurz USMCA) ein Abkommen mit einem ähnlich umfangreichen Investitionsschutzkapitel als NAFTA-Nachfolgeabkommen in Kraft getreten. Der Investitionsschutz gilt nunmehr allerdings lediglich zwischen den USA und Mexiko.¹¹⁴

Ein mit dem NAFTA vergleichbares Investitionsschutzregime enthält Kapitel 10 des Zentralamerikanischen Freihandelsabkommens (*Dominican Republic-Central America FTA*, kurz CAFTA-DR). Zu dem zwischen Argentinien, Paraguay, Uruguay und Brasilien geltenden Integrationsabkommen *Mercosur* (im Folgenden: „*Mercosur*“) besteht ein Zusatzprotokoll über den Schutz von Investitionen (Protokoll von Colonia 1994) mit ähnlichen Schutzrechten.¹¹⁵ In diesem Zu-

110 UNCTAD, xiii <unctad.org/system/files/official-document/wir2022_en.pdf> (29.06.2023).

111 Oeter in Ipsen, *Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 12).

112 Görs, *Investitionsrecht*, 215.

113 Görs, *Investitionsrecht*, 157.

114 *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*⁵, Rz 564 f.

115 *v. Arnould*, *Völkerrecht*⁴, Rz 994.

sammenhang ist auch das ASEAN-Rahmenabkommen (*Association of Southeast Asian Nations*) über Investitionen von 1998 zu nennen, welches zur Meistbegünstigung und Inländerbehandlung verpflichtet.¹¹⁶

2.2.2.2 Energiecharta-Vertrag (ECT)

Mit Blick auf die EU bzw Europa ist besonders der Energiecharta-Vertrag¹¹⁷ (*Energy Charter Treaty*, im Folgenden: „ECT“) von praktischer Bedeutung. Der ECT ist ein sektoral beschränktes Abkommen, sein materieller Geltungsbereich bezieht sich auf Investitionen im Energiesektor. Innerhalb der EU selbst besteht kein spezifisches Investitionsschutzregime und allgemein gibt es innerhalb von Europa nur eine vergleichsweise überschaubare Anzahl an Investitionsschutzabkommen.¹¹⁸ Umso größer ist die Bedeutung des ECT für diese Region.

Da dieses Abkommen für die Darstellung des EU-Investitionsschutzrechts und somit für das vorliegende Werk von großer Relevanz¹¹⁹ ist, soll im Folgenden etwas genauer darauf eingegangen werden.

Unter den derzeit 52¹²⁰ Vertragsparteien des 1994 unterzeichneten und seit April 1998 in Kraft stehenden Vertrags befinden sich mit den MS und den Staaten Südost- und Osteuropas beinahe sämtliche Staaten Europas. Mitglieder sind darüber hinaus die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie Japan, die europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden: „Euratom“) und die EU selbst. Es handelt sich dabei um ein EU-Abkommen gem Art 216 Abs 2 AEUV. Die Russische Föderation hat, nach Unterzeichnung und vorläufiger Anwendung des ECT, das Energie-Charta Sekretariat im August 2009 offiziell

116 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵, Rz 566.

117 Vertrag über die Energiecharta, BGBl III 81/1998 idF I 2/2008.

118 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 15).

119 Anmerkung: Siehe insbesondere Kapitel 6 und Unterkapitel 4.2. und 5.3.

120 *UNCTAD*, International Investment Agreements Navigator – Energy Charter Treaty members <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/groupings/8/energy-charter-treaty-members> (29.06.2023); Anmerkung: Die Anzahl der Vertragsparteien ändert sich seit Oktober 2022 regelmäßig, da immer mehr MS ihren Austritt aus dem ECT erklären – siehe Unterkapitel 5.3.

davon in Kenntnis gesetzt, eine Ratifikation nicht mehr anzustreben, wodurch auch die vorläufige Anwendung endete.¹²¹

Die USA und Kanada beteiligten sich zwar zunächst an den Verhandlungen, haben von einer Unterzeichnung jedoch abgesehen.¹²²

Italien ist 2016 ausgetreten, wobei Investoren die Verletzung ihrer Rechte aus dem Vertrag durch Italien bis zum Jahr 2036 vor Schiedsgerichten geltend machen können. Geschützt sind allerdings nur Investitionen, die getätigt wurden, bevor die Kündigung Italiens wirksam wurde. Grund dafür ist eine, für Investitionsschutzabkommen typische, in Art 47 Abs 3 ECT enthaltene, Nachwirkungsklausel.¹²³

Mit diesem Abkommen sollte einerseits dem Bedürfnis der westeuropäischen Staaten entsprochen werden, ihre Energieversorgung langfristig zu sichern.¹²⁴ Andererseits wurde das Ziel verfolgt, Investitionen westlicher Unternehmen im ost- und mittelosteuropäischen Energiesektor zu schützen.¹²⁵ Gleichzeitig wollten die ehemaligen Ostblockstaaten und früheren Sowjetrepubliken ausländisches Kapital anziehen, um ihre Wirtschaftssysteme modernisieren zu können.¹²⁶ Das Ergebnis sollte demnach, besonders im Hinblick auf die russischen und asiatischen Öl- und Gasvorräte, die Festlegung von Rahmenbedingungen für Investitionen und Handel auf dem Energiesektor sein.¹²⁷

Der ECT enthält ein ausgeprägtes Investitionsschutzregime. Festgelegt sind die Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung (Art 10 Abs 1 ECT), die Nichtdiskriminierungsgrundsätze der Meistbegünstigung und Inländerbehandlung (Art 10 Abs 3 ECT) und die üblichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Enteignungen und deren

121 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 567.

122 *Görs*, Investitionsrecht, 161; *Gundel*, Der Energiecharta-Vertrag, in Dausen/Ludwigs (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts (2022) Rz 203.

123 *Müller-Ibold/Herrmann*, Die Entwicklung des Europäischen Außenwirtschaftsrechts (2020–2022) Teil 2, EuZW 2022, 1085 (1093).

124 *Griebel*, Investitionsrecht, 59; *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 17 Rz 115.

125 *Görs*, Investitionsrecht, 161.

126 *Griebel*, Investitionsrecht, 59; *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 17 Rz 115.

127 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 567.

Entschädigung im Sinne der *Hull*-Formel (Art 13 Abs 1 ECT). Darüber hinaus ermöglicht der Vertrag die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat durch ISDS (Art 26 ECT).

Mit über 150¹²⁸ bekannten Schiedsgerichtsfällen ist der ECT das Investitionsschutzabkommen, in dessen Rahmen weltweit am häufigsten verhandelt wurde.¹²⁹ Insbesondere bildet der ECT in der Praxis die am häufigsten von Investoren für Investitionsschiedsklagen innerhalb der EU in Anspruch genommene Rechtsgrundlage.¹³⁰ In diesem Zusammenhang sind speziell die beiden aufsehenerregenden Rechtsstreitigkeiten des schwedischen Energiekonzerns *Vattenfall* gegen die Bundesrepublik Deutschland zu nennen. Grundlage beider Streitfälle war der ECT und in beiden Fällen wurde auch ein Schieds-Tribunal nach den Regeln des ICSID befasst. Es handelt sich hierbei um die ersten investitionsschutzrechtlichen Verfahren überhaupt, die sich gegen Deutschland richteten.¹³¹

Der erste Fall bezog sich auf ein neues Kohlekraftwerk von *Vattenfall* in Hamburg, dessen Errichtung im Jahr 2008 unter Erteilung strenger wasser- und immissionsschutzrechtlicher Auflagen bewilligt wurde. Da diese Auflagen aus Sicht des schwedischen Konzerns gegen den Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung verstießen und eine indirekte Enteignung darstellten, legte er dagegen 2009 Beschwerde gegen Deutschland vor dem ICSID ein. Das Verfahren endete durch eine gütlichen Einigung der beiden Streitparteien im Februar 2011, weshalb das Schiedsgericht keine Entscheidung treffen musste.¹³² Im Ergebnis wurde dem Konzern die begehrte wasser-

128 *Energy Charter Treaty*, Cases-Statistics <energychartertreaty.org/cases/statistics/> (29.06.2023).

129 *European Commission*, Agreement in principle reached on Modernised Energy Charter Treaty <policy.trade.ec.europa.eu/news/agreement-principle-reached-modernised-energy-charter-treaty-2022-06-24_en> (29.06.2023).

130 *Nikolov*, Investor-Staat-Schiedsverfahren gemäß Art. 26 ECT – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 2.9.2021, Rs. C-741/19 (Republik Moldau/ Sociéte Koms-troy), EuR 2022, 496 (503).

131 *Oeter* in Ipsen, Völkerrecht⁷, 1017 (Rz 15).

132 *UNCTAD*, *Vattenfall v. Germany (I)* – ICSID Case No. ARB/09/6 <investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS/Details/329> (29.06.2023).

rechtliche Genehmigung unter Aufhebung einiger Beschränkungen erteilt.¹³³

Der zweite Fall betraf eine von *Vattenfall* eingereichte Klage gegen die 13. Novelle des deutschen Atomgesetzes, welche 2011 als Reaktion auf die Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen wurde. Darin wurde nämlich das sofortige Ende der Genehmigung für die ältesten Atomkraftwerke, unter anderem für zwei von *Vattenfall* betriebene, festgelegt. Enthalten war darüber hinaus auch eine Laufzeitbegrenzung für alle übrigen Kernkraftwerke, wobei darunter ein Kraftwerk, an dem der schwedische Konzern beteiligt war, fiel.¹³⁴ Am 01.11.2021 wurde das seit Mai 2012 anhängige Verfahren nach einvernehmlichen Erklärungen beider Seiten abgeschlossen.¹³⁵ Die deutsche Bundesregierung hat sich mit den Betreibern von *Vattenfall* auf eine Entschädigungssumme von 2,43 Milliarden Euro als Ausgleich für die wirtschaftlichen Folgen des vorgezogenen Atomausstiegs geeinigt.¹³⁶

2.2.3 Multilaterale Abkommen

Wiederholt ließ die steigende Anzahl unterschiedlicher Investitionsschutzabkommen, insbesondere solcher bilateraler Natur, und die sich dadurch ergebende unübersichtliche Rechtslage, in der Vergangenheit Forderungen nach einem multilateralen Regelwerk laut werden.¹³⁷ Vor allem kapitalexportierende Staaten verlangten ein weltweit einheitliches Vertragswerk, um den stark fragmentierten

133 *Krajewski*, Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP), ZUR 2014, 396 (399).

134 *Berger*, Die Bundesrepublik Deutschland – Internationaler Investitionsschutz und das Vattenfall-Verfahren, EuZW 2020, 229.

135 UNCTAD, Vattenfall v. Germany (II) – ICSID Case No. ARB/12/12 <investment policyhub.unctad.org/ISDS/Details/467> (29.06.2023).

136 *Redaktion beck-aktuell*, Akw-Schiedsverfahren von Vattenfall gegen Deutschland offiziell beendet <beckonline.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddo k%2Fbecklink%2F2021371.htm&pos=7&hlwords=on> (29.06.2023).

137 *Görs*, Investitionsrecht, 139.

Rechtsrahmen der Investitionsschutzverträge zu überwinden und die Gewährung einheitlicher Schutzstandards festzuschreiben.¹³⁸

In der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Cooperation and Development*, im Folgenden: „OECD“) wurde deshalb von 1995 bis 1998 über ein Multilaterales Investitionsabkommen (*Multilateral Agreement on Investment*, im Folgenden: „MAI“) verhandelt. Das MAI sollte neben einer Vereinheitlichung der verschiedenen in BITs enthaltenen Standards zum Teil sogar einen noch weitgehenderen Schutz gewährleisten, insbesondere durch umfassende Liberalisierungsverpflichtungen und Marktzugangsrechte für Investoren.¹³⁹ Trotz weit vorangeschrittener Entwurfsarbeiten wurden die Verhandlungen über das Abkommen 1998 ergebnislos abgebrochen. Einerseits scheiterte das MAI an kaum überbrückbaren Differenzen zwischen den OECD-Staaten, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der durch das Abkommen garantierten Marktzugangsrechte für Investoren im kulturellen und audiovisuellen Bereich. Andererseits mehrte sich öffentliche Kritik, insbesondere seitens einflussreicher NGOs (*Non-governmental Organisations*).¹⁴⁰

Trotz intensiver Bemühungen in der OECD bzw der Welthandelsorganisation (*World Trade Organisation*, im Folgenden: „WTO“) gibt es bis heute kein multilaterales, global wirkendes Investitionsschutzabkommen. Bestehende multilaterale Abkommen, die sich auf internationale Investitionen beziehen, enthalten keine umfassenden Regeln zum Investitionsschutz.¹⁴¹ Solche finden sich beispielsweise in einzelnen Übereinkommen im Rahmen der WTO. Primär im Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (*Agreement on Trade-Related Aspects of Investment Measures*, im Folgenden: „TRIMs“), daneben auch im Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services*, im Folgenden: „GATS“) und im Abkommen über handelsbezogene

138 *Oeter in Ipsen, Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 19).

139 *Karl, Das Multilaterale Investitionsabkommen, RIW* 1998, 432.

140 *Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht*⁵, Rz 580 ff; *Oeter in Ipsen, Völkerrecht*⁷, 1017 (Rz 19).

141 *Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht*⁵, Rz 570.

Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, im Folgenden: „TRIPS“).

Das TRIMs schützt Investitionen dadurch, dass es den Anwendungsbereich der im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade*, im Folgenden: „GATT“) enthaltenen Pflicht der Inländerbehandlung (Art III GATT) und des Verbots der mengenmäßigen Beschränkung (Art XI GATT) ausdrücklich auch auf investitionsbezogene Maßnahmen erstreckt. Die praktische Bedeutung dieses Abkommens ist allerdings gering, da es im Grunde bloß die bereits unter dem GATT bestehende materielle Rechtslage bestätigt. Der Schutzbereich des GATS erfasst über Dienstleistungen hinaus auch ausländische Direktinvestitionen, die sich auf Dienstleistungen beziehen. Für diese gelten somit die Grundprinzipien des GATS in Form der allgemeinen Meistbegünstigung (Art II GATS), des Marktzugangs (Art XVI GATS) und der Inländerbehandlung (Art XVII GATS). Das als Investition bzw als Teil derselben angesehene gewerbliche Schutzrecht eines Investors wird durch das TRIPS geschützt.¹⁴²

Weitere investitionsschutzrechtliche Elemente finden sich in zwei Sonderabkommen, die von der Weltbank verwaltet werden, nämlich dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 (im Folgenden: „ICSID-Übereinkommen“) und dem Übereinkommen zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (im Folgenden: „MIGA-Übereinkommen“) von 1985.¹⁴³ Das ICSID wurde auf Grundlage des ICSID-Übereinkommens errichtet.¹⁴⁴ Das ICSID und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (*Multilateral Investment Guarantee Agency*, im Folgenden: „MIGA“) sind zwei der aus insgesamt fünf Organisationen bestehenden Weltbankgruppe und besitzen jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Folgenden soll etwas näher auf das ICSID und die MIGA eingegangen werden.

¹⁴² Görs, *Investitionsrecht*, 95 ff (100).

¹⁴³ *United Nations*, Convention establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency <treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201508/volume-1508-I-26012-English.pdf> (29.06.2023).

¹⁴⁴ *ICSID*, ICSID Convention – Regulations and Rules, Article 1 <icsid.worldbank.org/sites/default/files/ICSID%20Convention%20English.pdf> (29.06.2023).

2.2.3.1 ICSID

Das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten besteht seit 1965 und hat seinen Sitz in Washington D.C. Gründungsdokument und Rechtsgrundlage ist das ICSID-Übereinkommen, welches bis heute von 158 Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurde.¹⁴⁵

Das ICSID ist selbst kein Schiedsgericht, sondern vielmehr ein Forum, das neben einer vorgegebenen Verfahrensordnung auch institutionelle Unterstützung für Investitionsstreitigkeiten anbietet. Die Schlichtung investitionsbezogener Rechtsstreitigkeiten zwischen einem ICSID-Vertragsstaat einerseits und einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaats andererseits soll durch die Bereitstellung eines rechtlichen Rahmens sowie Vergleichs- und Schiedseinrichtungen unterstützt werden.¹⁴⁶ Mit Stand 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 910 Streitfälle beim ICSID registriert, womit es die in der Praxis mit Abstand bedeutendste Einrichtung zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ist.¹⁴⁷

Das ICSID-Übereinkommen regelt neben dem Investitionsschiedsverfahren auch ein Vergleichsverfahren, dessen praktische Bedeutung jedoch gering ist. ICSID-Verfahren sind nur unter den in Art 25 ICSID-Übereinkommen aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Demnach muss einerseits eine unmittelbar mit einer Investition zusammenhängende Rechtsstreitigkeit zwischen einem Vertragsstaat und einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaats vorliegen und andererseits bedarf es einer schriftlichen Einwilligung der Parteien, den Streit dem internationalen Zentrum zu unterbreiten. Aufgrund dieser relativ engen Zuständigkeitsvoraussetzungen wurden 1978 ergänzend die ICSID *Additional Facility Rules* erlassen. Sie ermöglichen unter anderem auch dann ein Verfahren über Streitigkeiten, wenn

145 ICSID, About ICSID – Database of ICSID Member States <icsid.worldbank.org/about/member-states/database-of-member-states> (29.06.2023); *Arbitration Watch*, January 2023 Issue No. 62, 1.

146 Art 1 Abs 2 und Art 25 Abs 1 ICSID-Übereinkommen.

147 ICSID, The ICSID Caseload – Statistics – Issue 2023–1, 7 <icsid.worldbank.org/sites/default/files/Caseload%20Statistics%20Charts/The_ICSID_Caseload_Statistics.1_Edition_ENG.pdf> (29.06.2023).

nur der Gaststaat der Investition oder der Heimatstaat des Investors ICSID-Vertragsstaat ist.¹⁴⁸

2.2.3.2 MIGA

Die MIGA wurde 1988, nach Erreichung der für die Gründung notwendigen Mitgliederanzahl, errichtet und ist somit das jüngste Mitglied der Weltbankgruppe. Heute hat sie 182 Mitglieder, bestehend aus 154 Entwicklungsländern und 28 Industrieländern, womit sie sogar eine noch größere internationale Akzeptanz als die ICSID genießt.¹⁴⁹ Ihr zentraler Zweck besteht darin, Auslandsinvestitionen in Entwicklungsländer zu fördern, indem sie diese gegen „nichtkommerzielle“ bzw politische Risiken versichert.¹⁵⁰ Gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie gewährt die MIGA Garantien gegen Verlust durch beispielsweise Enteignung, Krieg, zivile Unruhen oder auch die Verletzung vertraglich gewährleisteter Investitionsstandards.¹⁵¹

2.3 Soft Law

Der Vollständigkeit halber sind auch einige nicht verbindliche investitionsrelevante Verhaltenskodizes und Richtlinien, welche von internationalen Organisationen wie zB der UNO (*United Nations Organisation*), der Weltbank oder der OECD verabschiedet wurden, zu nennen. Hierunter fallen beispielsweise die Richtlinien der Weltbank über die Behandlung von ausländischen Direktinvestitionen aus 1992, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aus 1976, welche zuletzt 2011 aktualisiert wurden, die OECD-Kodizes über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der laufenden unsichtbaren Operationen oder auch die mittlerweile mehrfach über-

148 Lörcher, ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2005, 11 ff; ICSID, Additional Facility Rules And Regulations, IV <icsid.worldbank.org/sites/default/files/documents/ICSID_Additional_Facility.pdf> (29.06.2023).

149 MIGA, Member Countries <miga.org/member-countries> (29.06.2023).

150 Art 2 MIGA-Übereinkommen.

151 Art 11 lit a und Art 26 MIGA-Übereinkommen.

arbeitete ILO (*International Labour Organisation*) – Prinzipienerklärung aus 1977.¹⁵²

2.4 Investor-Staat-Verträge

Ein Investor-Staat-Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Auslandsinvestor und einem Staat bzw einer diesem Staat nach dem allgemeinen Völkerrecht zurechenbaren Institution über die Vornahme einer Investition auf dessen Territorium.¹⁵³ Derartige Verträge werden insbesondere dann geschlossen, wenn große Summen investiert werden sollen, da vor allem hier das Interesse des Investors an einem hohen Maß an Rechtssicherheit groß ist. Sie existierten bereits vor bi- und multilateralen Investitionsschutzverträgen und werden regelmäßig auch heute noch zusätzlich zu zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart.¹⁵⁴

Typische Investor-Staat-Verträge sind Konzessionen im Energie- und Rohstoffgewinnungsbereich, Vereinbarungen zur Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*) mit lokalen staatlichen Partnerunternehmen, Verträge zur Lieferung schlüsselfertiger Anlagen (*turnkey contracts*) oder sog *build, operate, transfer*-Verträge, bei denen der Investor eine Anlage im Gaststaat errichtet und zeitlich begrenzt betreibt.¹⁵⁵

Zusätzlich zu der Verpflichtung des Investors, bestimmte Investitionen vorzunehmen, und der Verpflichtung des Gaststaats, dem Investor hierfür die notwendigen Konzessionen und Genehmigungen zu erteilen, können in einem Investor-Staat-Vertrag auch Schutzrechte des Investors gegenüber Enteignungen oder anderen Eingriffen des Gaststaats enthalten sein. Für den Investor problematisch ist die Tatsache, dass der Investor-Staat-Vertrag herkömmlicherweise dem nationalen Recht des Gaststaats unterliegt und diesem somit grund-

152 Görs, Investitionsrecht, 125 f; *Reinisch* in Tietje/Nowrot, Wirtschaftsrecht, 454 (Rz 21).

153 *Schöbener/Herbst/Perkams*, Wirtschaftsrecht, § 16 Rz 81.

154 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.33).

155 *Griebel*, Investitionsrecht, 27.

sätzlich trotz des Vertrags die Möglichkeit bleibt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Ungunsten des Investors zu verändern.¹⁵⁶ Deshalb finden sich in Investor-Staat-Verträgen häufig auch sog Stabilisierungsklauseln. Hier verpflichtet sich der Gaststaat dazu, sein nationales Recht nicht zu Ungunsten des Investors abzuändern.¹⁵⁷ Zusätzlich werden regelmäßig auch sog Internationalisierungsklauseln vereinbart. Durch sie wird der Vertrag insofern „internationalisiert“, als dass zusätzlich zum nationalen Recht des Gaststaats das Völkerrecht für anwendbar erklärt wird. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Gaststaat ist der Investor somit nicht mehr allein auf die Abwehrmöglichkeiten, die ihm das nationale Recht des Staates zur Verfügung stellt, beschränkt.¹⁵⁸ In der Praxis hat sich die Bedeutung von Stabilisierungs- und Internationalisierungsklauseln in jüngerer Zeit aufgrund der steigenden Anzahl an BITs, welche ihrerseits dem Investor meist den Zugang zu Investor-Staat-Verfahren ermöglichen, allerdings verringert.¹⁵⁹

156 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht³, Rz 585.

157 *Herdegen*, Wirtschaftsrecht¹², 357.

158 *Griebel*, Investitionsrecht, 31.

159 *Kriebaum/Reinisch* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.38).

3 Besonderheiten des EU-Investitionsschutzrechts

3.1 Die EU als eigenständiger Akteur im internationalen Investitionsschutz

Die EU ist ein aus 27 MS bestehender Staatenverbund und seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft.¹⁶⁰ Sie besitzt Rechtspersönlichkeit und eine sich vom Völkerrecht unterscheidende, sog supranationale Rechtsordnung.¹⁶¹ Die Unionsrechtsordnung wird in das Primärrecht und das Sekundärrecht unterteilt. Grundlage der EU sind mit dem Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: „EUV“) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“) zwei zwischen ihren MS geschlossene völkerrechtliche Verträge (im Folgenden: „Verträge“). Sie bilden zusammen mit den übrigen Gründungsverträgen der EU, den Verträgen zur Änderung dieser Gründungsverträge, den Beitrittsverträgen der MS, den Protokollen im Anhang genannter Verträge, Zusatzverträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „GRC“) das Primärrecht.¹⁶² Als Sekundärrecht werden hingegen die auf Grundlage des Primärrechts von den Organen der EU erlassenen Rechtsakte bezeichnet. Auf einer Ebene zwischen Pri-

160 Art 1 EUV.

161 *Obwexer* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 1 EUV Rz 38 (2020).

162 *EUR-Lex*, Das Primärrecht der Europäischen Union <eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/the-european-union-s-primary-law.html#:~:text=Das%20Primärrecht%20bestimmt%20die%20Aufteilung,Politik%20durch%20die%20EU%20Organe.> (03.07.2023).

mär- und Sekundärrecht stehen die von der EU abgeschlossenen internationalen Übereinkünfte.¹⁶³

Das Primärrecht regelt unter anderem die Ziele der EU, sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten, die ihr von ihren MS zu deren Erreichung übertragen wurden. Im Rahmen dieser Zuständigkeitsverteilung wird zwischen ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, zwischen MS und EU geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten unterschieden.¹⁶⁴ Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung darf die EU nur innerhalb der Grenzen der ihr ausdrücklich in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten tätig werden, während alle außerhalb davon liegenden Zuständigkeiten bei den MS verbleiben.¹⁶⁵

Während bis zum Vertrag von Lissabon Fragen des Investitionsschutzes weitgehend in der alleinigen Zuständigkeit der MS lagen, wurde danach mit Art 207 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit der EU explizit auch auf ausländische Direktinvestitionen erstreckt. Durch diese Erweiterung der Gemeinsamen Handelspolitik wurde die Grundlage für eine selbstständige unionsrechtliche Investitionsschutzpolitik geschaffen und die Integration von Investitionsbestimmungen in EU-Handelsabkommen möglich.¹⁶⁶

Die EU tritt seitdem als wichtiger Akteur bei der Errichtung von bilateralen Investitionsschutzverträgen bzw Freihandelsabkommen mit Investitionsschutzkapiteln auf.¹⁶⁷ Diese Abkommen sollen an die Stelle der zahlreichen bisher von den einzelnen MS mit dem jeweiligen Drittstaat abgeschlossenen BITs treten. In der sog *Grandfathering*-Verordnung (im Folgenden: „EU-Grandfathering-VO“) wurde festgelegt, dass die bestehenden BITs der MS mit Drittstaaten in

163 *Europäisches Parlament*, Quellen und Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union <europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/6/quellen-und-geltungsbereich-des-rechts-der-europaischen-union> (29.06.2023).

164 Art 2 AEUV.

165 Art 5 EUV.

166 *Herrmann/Guilliard*, EU-Investitionsschutzpolitik nach Lissabon und Gutachten 2/15, in Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht (2022) Rz 68 (69).

167 *Kriebaum/Reinisch* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht, Rz 36.1 (36.22).

Geltung bleiben, sofern sie der KOM notifiziert wurden und solange keine Verträge zwischen der EU und denselben Drittstaaten über Investitionsschutz abgeschlossen worden sind.¹⁶⁸ Darüber hinaus wird darin bestimmt, dass die MS neue BITs mit Drittstaaten nur noch nach Rückermächtigung durch die KOM verhandeln und unterzeichnen dürfen. Da die Unionskompetenz explizit auf Direktinvestitionen beschränkt ist, Portfolioinvestitionen (und Regelungen zur Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten) also in die zwischen Union und MS geteilte Zuständigkeit fallen, müssen EU-Investitionsschutzverträge mit einem Drittstaat als gemischte Abkommen zwischen der EU, den 27 MS und dem jeweiligen Drittstaat geschlossen werden.¹⁶⁹ In diesem Fall müssen auch die nationalen Parlamente aller MS dem Abkommen zustimmen. Dies geht aus dem Gutachten 2/15 des EuGH vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur (im Folgenden: „EuGH-Gutachten 2/15“) hervor.¹⁷⁰

3.2 Die Freihandelsabkommen der EU

Die von der EU mit Drittstaaten abgeschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen unterscheiden sich teilweise stark hinsichtlich ihrer Ziele bzw ihres Regelungsumfangs. Insoweit lassen sich unterschiedliche „Generationen“ von EU-Freihandelsabkommen unterscheiden.¹⁷¹ In ihren jährlichen Berichten über die Umsetzung von Freihandelsabkommen beschreibt die KOM Abkommen, die über-

168 Art 3 VO 1219/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten und Drittländern, ABl 2012 L 351/40.

169 *Reinisch* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 207 AEUV Rz 23 (2018).

170 EuGH 16.05.2017, Gutachten 2/15 (Freihandelsabkommen EU Singapur).

171 Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2017 – 31. Dezember 2017, KOM (2018) 728 endg.; *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, EU-Freihandelsabkommen: Was liegt auf dem Tisch, 1 <fiw.ac.at/fileadmin/Documents/Publikationen/Policy_Briefs/47_FIW_Policy_Breif_Gruebler_Stoellinger_EU_Freihandelsabkommen.pdf> (29.06.2023).

wiegend vor 2006 geschlossen wurden und eher auf Zollerleichterungen abzielen als „Handelsabkommen der ersten Generation“.¹⁷² Unter „Abkommen der neuen Generation“ sind hingegen solche zu verstehen, die zusätzlich zu den traditionellen Regelungen hinsichtlich Zollabbau und nichttarifärer Handelshemmnisse auch Bestimmungen bezüglich verschiedener mit dem Handel zusammenhängender Bereiche enthalten.¹⁷³ Dazu gehören neben Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, des Wettbewerbs und nachhaltiger Entwicklung beispielsweise auch Regelungen zu Investitionen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von sog „WTO plus-Abkommen“, da sie, anders als die Abkommen der ersten Generation, inhaltlich deutlich über die Materien des WTO-Rechts hinausgehen.¹⁷⁴

Die neue Generation bilateraler Handelsabkommen wurde mit dem EU-Freihandelsabkommen mit Südkorea begründet, welches seit Juli 2011 in Kraft steht. Von zentraler Bedeutung für das vorliegende Werk sind jene Abkommen dieser neuen Generation, welche materielle und prozessuale Vorschriften zum Investitionsschutz enthalten. Es handelt sich dabei um die Abkommen mit Kanada (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*, im Folgenden: „CETA“), Singapur, Vietnam und Mexiko bzw auch das geplante (und gescheiterte) Freihandelsabkommen mit den USA.¹⁷⁵

Im Rahmen der Verhandlungen über Investitionskapitel in EU-Freihandelsabkommen wurde, insbesondere hinsichtlich des Abkommens mit Kanada und der geplanten Handels- und Investitionspartnerschaft mit den USA (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, im Folgenden: „TTIP“), öffentliche Kritik laut. Im Zentrum

172 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018, KOM (2019) 455 endg.

173 EuGH 16.05.2017, Gutachten 2/15 (Freihandelsabkommen EU Singapur) Rz 17.

174 *Stancke*, TTIP, CETA und die Rolle des Wettbewerbsrechts in internationalen Freihandelsabkommen, *EuZW* 2016, 567 (569).

175 *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, *EuZW* 2021, 325 (328).

dieser Kritik stand der in den Abkommen geplante Investitionsschutz, speziell die Streitbeilegung in Form von ISDS-Verfahren.¹⁷⁶

Diese ISDS-Debatte ist von wesentlicher Bedeutung für die EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen und generell für den Reformkurs der EU in Sachen Investitionsschutz. Deshalb sollen im Folgenden die bedeutsamsten Entwicklungen im Rahmen der Verhandlungen zu CETA und TTIP und die von Politik und Zivilgesellschaft geäußerten Hauptkritikpunkte erläutert werden.

3.2.1 TTIP-Verhandlungen: Die ISDS-Kritik und ihre Folgen

Die Verhandlungen zu TTIP wurden im Juli des Jahres 2013 aufgenommen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.¹⁷⁷ Aufgrund heftiger öffentlicher Kritik an einem geplanten Investitionsschutzkapitel einschließlich ISDS wurde von der KOM am 21. Januar 2014 eine öffentliche Konsultation zur Ausgestaltung der diesbezüglichen Bestimmungen im TTIP durchgeführt. Dabei ging es vornehmlich um Fragen hinsichtlich des richtigen Gleichgewichts zwischen dem Schutz von Investoren einerseits und der Wahrung des Rechts von Staaten bzw der EU, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen (*right to regulate*, im Folgenden: „Regulierungsrecht“) andererseits. Zentraler Inhalt der Befragung war darüber hinaus eine mögliche Reform des ISDS.¹⁷⁸

Am 13. Januar 2015 veröffentlichte die KOM nach Auswertung von beinahe 150.000 Antworten die Ergebnisse der Online-Konsultation in Form eines Berichts. Die eingegangenen, überwiegend ablehnen-

176 Wiegandt, (Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte, SchiedsVZ 2015, 138.

177 Deutscher Bundestag, TTIP: Abgeordnete fühlen sich schlecht informiert <bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/49553317_kwo8_pa_umwelt-215760> (29.06.2023); Republik Österreich Parlament, TTIP und CETA – Schlagabtausch über Vorgangsweise <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0830/index.shtml> (29.06.2023).

178 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 27. März 2014 – Europäische Kommission startet öffentliche Online-Konsultation über Investorenschutz in Transatlantischer Handels- und Investitionspartnerschaft <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_14_292> (29.06.2023).

den Stellungnahmen richteten sich insbesondere gegen das Instrument des ISDS und verdeutlichten die allgemein, auch außerhalb der TTIP-Verhandlungen, gegen dieses Instrument vorgebrachten Kritikpunkte.¹⁷⁹

Allem voran sehen Kritiker durch die Möglichkeit der Investoren, mit der Erhebung von Schadenersatzforderungen zu drohen und damit Einfluss auf die staatliche Rechtssetzung und Verwaltungspraxis (das Regulierungsrecht) auszuüben, die nationale Souveränität eingeschränkt. Die Angst der Politik vor Schadenersatzklagen vor internationalen Investitionsschiedsgerichten, beispielsweise wegen entgangener Gewinne durch die Verabschiedung gesellschaftlich gewollter Gesetze, könne zu einem sog *regulatory chill* bzw *chilling effect* führen.¹⁸⁰ Dadurch könne, insbesondere in Bereichen wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz, der nationale Gesetzgeber bestehende Schutzniveaus nicht mehr aufrechterhalten oder an neue Bedrohungen anpassen.¹⁸¹

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die fehlende Transparenz von Investitionsschiedsgerichten, die teilweise weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeiten („Geheimjustiz“).¹⁸² Problematisch gesehen wird auch die Tatsache, dass Schiedssprüche, beispielsweise im ICSID-Verfahren, grundsätzlich völkerrechtlich bindend sind, ohne dass diese von einer weiteren Schiedsinstanz oder nationalen Gerichten überprüft werden können. Darüber hinaus fehle es an struktureller Unabhängigkeit der Schiedsrichter, welche nicht auf Lebenszeit bestellt sind, sondern deren Honorar vielmehr von der Anzahl an Fällen, welche vor Investitionsschiedsgerichte gebracht würden, abhängig sei. Für Schiedsrichter bestehe ein Anreiz, Investorenrechte großzügig auszulegen, da nur diese, nicht hingegen

179 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 13. Januar 2015 – Bericht über Konsultation zum Thema Investitionsschutz in den Handelsgesprächen mit den USA heute vorgestellt <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_3201> (29.06.2023).

180 Tropper, Achmea – Über Investitionsschutz, Demokratie und das Wesen des Unionsrechts, *juridikum* 2018, 537 (540); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 6.4.

181 Oeter in Ipsen, *Völkerrecht*, 1017 (Rz 57); Hummer, Was haben TTIP, CETA und TISA gemeinsam? „Investor-To-State Dispute Settlement“ (ISDS) als umstrittenes Element der EU-Freihandelsabkommen, *Integration* 2015, 3 (4).

182 v. Arnould, *Völkerrecht*⁴, Rz 1012.

Staaten, ISDS-Verfahren anstoßen können.¹⁸³ Zudem würde durch ISDS nur ausländischen Investoren ein zusätzlicher Rechtsweg eingeräumt, wodurch es zu einer Inländer diskriminierenden Ungleichbehandlung komme.¹⁸⁴ Dadurch werde eine „Paralleljustiz“ geschaffen, die in Rechtsstaaten der OECD-Welt mit einer funktionierenden bzw unabhängigen Justiz nicht zu rechtfertigen sei.¹⁸⁵ Durch die in Investitionsschutzabkommen regelmäßig verwendeten weiten Definitionen der Nationalität geschützter Investoren würde diesen das sog *treaty-shopping* bzw *forum-shopping* ermöglicht. Darunter wird die Möglichkeit für Unternehmen verstanden, durch Umstrukturierungsmaßnahmen in einem Vertragsstaat Ansprüche aus einem Abkommen geltend zu machen, obwohl das Unternehmen eigentlich aus einem anderen Staat ohne oder mit einem weniger günstigen Abkommen mit dem Gastgeberstaat kommt.¹⁸⁶ Des Weiteren seien die Kriterien für Rechtsverletzungen in Investitionsschutzabkommen oftmals unklar und würden dadurch uneinheitliche und willkürliche Entscheidungen der Schiedsgerichte ermöglichen.¹⁸⁷ Als weitere Kritikpunkte werden auch die oftmals ausgedehnte Dauer sowie die im Rahmen von ISDS-Verfahren anfallenden, häufig sehr hohen Kosten angeführt.¹⁸⁸

Im Mai 2015 reagierte die KOM auf den im Rahmen der öffentlichen Konsultation geäußerten Unmut mit der Präsentation des Konzeptpapiers „Investitionen in der TTIP und darüber hinaus: der Reformkurs. Stärkung des Rechts auf Regulierung und Übergang von den derzeitigen *ad-hoc*-Schiedsverfahren zu einem Investitionsgericht“.¹⁸⁹

183 Eibelshäuser, *The Pragmatism and Justice of International Investment Arbitration*, *Die Friedens-Warte* 2016, 81 (84).

184 *Diethelm*, ISDS-Regeln im CETA zwischen der EU und Kanada: Aspekte der Weiterentwicklung gegenüber früheren ISDS-Regelungen, *SchiedsVZ* 2019, 309 (311).

185 Eibelshäuser, *Die Friedens-Warte* 2016, 81 (83).

186 Tienhaara, *Investor-state dispute settlement*, in *Drahos* (Hrsg), *Regulatory Theory* (2017) 675 (681).

187 *Hummer*, *Integration* 2015, 3 (9).

188 *Europäische Kommission*, Konzeptpapier – Investitionen in der TTIP und darüber hinaus: der Reformkurs 7 ff <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023); *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2021, 325 (328).

189 <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023).

Darin wurden im Wesentlichen folgende konkrete Reformen für ISDS vorgeschlagen:

- Stärkung der staatlichen Rechtssetzungsbefugnis (Regulierungsrecht),
- Verbesserung der Zusammensetzung und Funktionsweise von Schiedsgerichten,
- Einführung eines Berufungsmechanismus und
- klare Regelung des Verhältnisses zwischen innerstaatlichen Gerichten und privaten Schiedsgerichten (insbesondere zur Vermeidung einer Paralleljustiz).

Diese Reformen sollten nicht nur im TTIP festgeschrieben, sondern darüber hinaus standardmäßiger Bestandteil aller künftigen Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten werden.¹⁹⁰

Am 8. Juli 2015 verabschiedete das Europäische Parlament eine TTIP-Resolution, in der sich die Abgeordneten für ein umfassendes Abkommen aussprachen und ihre Forderungen hinsichtlich eines Verhandlungsergebnisses mit den USA darstellten.¹⁹¹

Im September 2015 hat die KOM daraufhin einen Vorschlag für ein neues, transparentes Streitbeilegungssystem für Investoren und Staaten – die Investitionsgerichtsbarkeit (*Investment Court System*, im Folgenden: „ICS“) präsentiert.¹⁹² Dieses wurde von der KOM zusammen mit der kanadischen Regierung im Rahmen der CETA-Verhandlungen erarbeitet. Der Vorschlag wurde im November 2015 als EU-Vorschlag in die TTIP-Verhandlungen eingebracht. Grundlage dafür waren Beiträge des Europäischen Parlaments, der MS, nationaler Parlamente sowie interessierter Kreise, die sich im Rahmen der TTIP-Konsultation zu ISDS geäußert haben. In Abkehr der bisheri-

190 [4 <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf>](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf) (03.01.2023).

191 *Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2015 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) <europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-07-08_DE.html> (29.06.2023).

192 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 16. September 2015 – Kommission schlägt Investitionsgerichtsbarkeit für TTIP und andere EU-Handels- und Investitionsabkommen vor <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_15_5651> (29.06.2023).

gen ISDS-Verfahren sieht dieser prozedurale und inhaltliche Reformen vor:

- Etablierung einer öffentlichen Investitionsgerichtsbarkeit, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht
- Urteilsfällung durch öffentlich bestellte, hochqualifizierte Richter (ähnlich dem IGH oder dem WTO-Berufungsgremium)
- Ausschluss unberechtigter Klagen durch eine genaue Festlegung der Klagemöglichkeiten
- Verankerung und Garantie des staatlichen Rechts auf Regulierung

Die ICS soll demnach das bisherige ISDS-Verfahren ersetzen und neben TTIP auch zur Grundlage aller anderen gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhandlungen der EU werden. Der Vorschlag enthielt darüber hinaus auch die bereits im Konzeptpapier vom Mai 2015 angeführte Idee, ein ständiges internationales Investitionsgericht bzw einen Multilateralen Investitionsgerichtshof (*Multilateral Investment Court*, im Folgenden: „MIC“) zu errichten, welcher langfristig die ICS ersetzen soll.¹⁹³

Seit Anfang 2017 ruhen die TTIP-Verhandlungen zwischen der EU und den USA und werden nicht fortgeführt.¹⁹⁴

3.2.2 CETA-Verhandlungen

Die Verhandlungen zum Entwurf des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens EU-Kanada haben bereits im Mai 2009 begonnen und wurden von der KOM unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.¹⁹⁵ Im August 2014 wurden die technischen Verhandlungen

193 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_15_5651> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.6.1.

194 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Aktuelle Freihandelsverhandlungen <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html> (29.06.2023).

195 Republik Österreich Parlament, CETA: EU-Unterausschuss diskutiert Freihandelsabkommen mit Kanada <parlament.gv.at/PAKT/AKT/SCHLTHEM/SCHLAG/2014/2014_09_17_EU_Ausschuss.shtml#> (29.06.2023).

beendet.¹⁹⁶ Die im vorherigen Kapitel geschilderten Entwicklungen im Rahmen der TTIP-Verhandlungen sind eng verwoben mit jenen von CETA. Die von der Zivilgesellschaft im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum TTIP geäußerten Bedenken haben die EU dazu veranlasst, eine Reform des Investitionsschutzes einzuleiten, die zwar nicht mit den USA, jedoch mit Kanada realisiert werden konnte. So wurden in die endgültige Fassung des europäisch-kanadischen Abkommens alle wesentlichen Elemente des neuen Investitionsschutzansatzes übernommen, die im Vorschlag zum TTIP von November 2015 dargelegt wurden.¹⁹⁷ Demnach soll mit dem Kapitel 8 Abschnitt F CETA (Art 8.18 bis 8.45) ein Investitionsstreitbeilegungsmechanismus zwischen Investoren und Staaten eingerichtet werden, wobei ein Gericht und eine Rechtsbehelfsinstanz eingesetzt werden sollen. Die Tätigkeit dieses CETA-Gerichts samt Rechtsbehelfsinstanz soll letztendlich mit der Errichtung eines MIC enden, der deren Aufgaben übernimmt.¹⁹⁸ Der EuGH hat in seinem Gutachten 1/17 vom 30. April 2019 die Vereinbarkeit dieses Kapitels zum gerichtlichen Rechtsschutz von Investoren mit dem Unionsrecht bestätigt.¹⁹⁹

Die Pläne der KOM, CETA als sog *EU-only*-Abkommen vorzuschlagen, wurden heftig kritisiert. Dies hätte nämlich bedeutet, der Abschluss des gesamten Abkommens fiel in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, wodurch die Notwendigkeit einer Ratifikation durch die einzelnen mitgliedstaatlichen Parlamente ausgeschlossen worden wäre. In der Folge legte die KOM im Juli 2016 den MS stattdessen doch drei Vorschläge für die Unterzeichnung, die vorläufige

196 *Europäisches Parlament*, CETA: Parlament billigt Handelsabkommen zwischen EU und Kanada <europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170209IPR61728/ceta-parlament-billigt-handelsabkommen-zwischen-eu-und-kanada> (29.06.2023).

197 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 29. Februar 2016 – CETA: EU und Kanada verständigen sich auf neuen Ansatz bei Investitionen <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_399> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe vorheriges Unterkapitel.

198 *Kriwanek/Tuma*, EuGH-Gutachten: CETA – Investitionsgerichtsbarkeit, RdW 2019, 296.

199 EuGH 30.04.2019, Gutachten 1/17 (CETA).

Anwendung und die Annahme eines „gemischten“ Kanada-Abkommens vor.²⁰⁰

CETA wurde schließlich am 30. Oktober 2016 vom Europäischen Rat, der KOM und der kanadischen Regierung unterzeichnet.²⁰¹ Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 15. Februar 2017 mit großer Mehrheit zugestimmt. Am 21. September 2017 ist CETA vorläufig in Kraft getreten, wobei die vorläufige Anwendung nur für diejenigen Bereiche gilt, die unumstritten in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen. Im Juni 2018 wurde das Abkommen im (österreichischen) Nationalrat ratifiziert²⁰², der Deutsche Bundestag folgte im Dezember 2022.²⁰³ Für ein vollständiges Inkrafttreten muss CETA aufgrund seines gemischten Charakters (bzw aufgrund der Feststellungen im EuGH-Gutachten 2/15) allerdings von den Parlamenten aller 27 EU-MS ratifiziert werden.²⁰⁴ Bis dahin gelangen deshalb insbesondere die beschriebenen investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung.²⁰⁵

-
- 200 *Dorninger/Schernthanner/Schrott/Stowasser/Tasch-Ronner*, Institutionelle Rahmenbedingungen des Welthandels, in Gnan/Kronberger (Hrsg), Schwerpunkt Aussenwirtschaft 2016/2017 (2017) 55 (68).
- 201 *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, CETA – Das europäisch-kanadische Wirtschafts- und Handelsabkommen <bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html> (29.06.2023).
- 202 *Der Standard*, Nationalrat hat Handelsabkommen CETA beschlossen <derstandard.at/story/2000081476410/nationalrat-beschliesst-handelsabkommen-ceta> (29.06.2023).
- 203 *Der Spiegel*, Bundestag ratifiziert Ceta-Freihandelsabkommen <spiegel.de/politik/deutschland/ceta-bundestag-ratifiziert-freihandelsabkommen-mit-kanada-a-2a3a4f47-3efb-45do-ac9c-be5192930634> (29.06.2023).
- 204 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 20. September 2017 – Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada tritt in Kraft <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_3121> (29.06.2023).
- 205 *Adler/Jensen*, Vereinbarkeit des CETA-Streitbeilegungsmechanismus mit Unionsrecht, *ecolx* 2020, 62; Anmerkung: Mit Stand 7. Juli 2023 wurde CETA von 17 MS ratifiziert, es fehlen also noch die Ratifikationen von zehn MS für ein vollständiges Inkrafttreten des Abkommens – *EURACTIV*, Bundestag ratifiziert CETA: Druck auf andere Länder steigt <euractiv.de/section/europa-kompakt/news/bundestag-ratifiziert-ceta-druck-auf-andere-laender-steigt/> (07.07.2023).

3.3 Intra-EU-BITs

BITs können, wie bereits angemerkt, nicht nur zwischen der EU und Drittstaaten, sondern auch zwischen einzelnen MS und Drittstaaten abgeschlossen werden (im Folgenden: „Extra-EU-BITs“).²⁰⁶ Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit auch zahlreiche BITs zwischen den (nunmehrigen) MS untereinander geschlossen, galten also innerhalb der EU selbst (Intra-EU-BITs). Die MS sind Vertragsparteien fast der Hälfte der weltweit über 2.800 vereinbarten BITs.²⁰⁷ Zwischenzeitlich waren etwa 200 dieser Abkommen Intra-EU-BITs.²⁰⁸ Deutschland hat 1959 mit Pakistan nicht nur das erste BIT überhaupt, sondern mit insgesamt 155 solcher Abkommen weltweit auch die meisten BITs abgeschlossen.²⁰⁹ Österreich hat insgesamt 69 BITs unterzeichnet.²¹⁰

Im Folgenden werden die bedeutsamsten Geschehnisse von der Entstehung der Intra-EU-BITs bis zum Abschluss des Beendigungsabkommens erläutert.

3.3.1 Extra-EU-BITs werden zu Intra-EU-BITs

Vor allem in den 1990er Jahren kam es zwischen den MS und insbesondere osteuropäischen Staaten, als diese selbst noch keine MS waren, zum Abschluss zahlreicher BITs.²¹¹ Damit wurde bezweckt, privaten Anlegern, die in die Beitrittskandidatenländer der EU-Er-

206 Anmerkung: Seit 2013 müssen hierfür allerdings die Regelungen der EU-Grandfathering-VO eingehalten werden – siehe Unterkapitel 3.1.

207 ¹ <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023).

208 Keller/Schmitt, BIT-Übergangs-VO, in Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht (2022) Rz 32 (33).

209 UNCTAD, International Investment Agreements Navigator – Germany <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/78/germany> (29.06.2023).

210 UNCTAD, International Investment Agreements Navigator – Austria <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/12/austria> (29.06.2023).

211 Europäische Kommission, Faktencheck: EU-interne bilaterale Investitionsschutzabkommen <ec.europa.eu/newsroom/fisma/items/24581/de> (29.06.2023).

weiterungen von 2004, 2007 und 2013 investieren wollten, damals allerdings zum Teil aus historisch-politischen Gründen Bedenken hatten, Sicherheit zu geben.²¹² Mit dem EU-Beitritt der betreffenden Staaten wurden diese BITs zu Intra-EU-BITs – sie wurden nicht explizit aufgehoben und blieben somit weiterhin bestehen.²¹³ Da keines dieser Intra-EU-BITs ursprünglich zwischen zwei MS geschlossen wurde, handelt es sich dabei um ein reines Beitrittsphänomen. Fast 150 solcher Abkommen wurden als Reaktion auf den Zusammenbruch des „Ostblocks“ allein in den 1990er Jahren geschlossen, so dass in der Zwischenzeit jeder MS Vertragspartner mindestens eines Intra-EU-BITs war.²¹⁴

In den meisten dieser Abkommen sind klassische ISDS-Klauseln enthalten, wodurch ausländischen Investoren die Möglichkeit eingeräumt wird, im Streitfall anstelle der nationalen Gerichte des Gaststaats internationale Schiedsgerichte anzurufen. Während die Abkommen ursprünglich nur Investitionen außerhalb der EU betrafen, führte deren „Verinnergemeinschaftlichung“ deshalb dazu, dass von diesen Abkommen betroffenen Investoren in bestimmten MS zusätzlicher Investitionsschutz verschafft wurde. Ein Mehr an Investitionsschutz, das Investoren, die nicht von diesen nunmehrigen Intra-EU-BITs erfasst werden, im EU-Binnenmarkt fehlt.²¹⁵

3.3.2 Der Sinneswandel der KOM

Die Vereinbarkeit solcher, auf in Intra-EU-BITs enthaltenen ISDS-Klauseln gestützte Schiedsverfahren („Intra-EU-Verfahren“) mit

212 <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023).

213 Tietje, Außenwirtschaftsrecht, in Tietje/Nowrot (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht³ (2021) 938 (Rz 80).

214 Berger, EuZW 2021, 342 (343).

215 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 18. Juni 2015 – Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Beendigung ihrer EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen auf <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023); Wehland, Schiedsverfahren auf der Grundlage bilateraler Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und die Einwendung des entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts, SchiedsVZ 2008, 222 (223).

Unionsrecht war seit jeher umstritten. Bereits im ersten eingeleiteten Intra-EU-Verfahren im Jahr 2004 argumentierte die Tschechische Republik als beklagter Staat mit der Unwirksamkeit und Unanwendbarkeit von, in Intra-EU-BITs enthaltenen, Schiedsklauseln aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht infolge ihres EU-Beitritts. Während die KOM diese Abkommen vor ihrer Verwandlung in Intra-EU-BITs noch unterstützte bzw zur Stärkung des Anlegerschutzes sogar empfahl, stellte sich in Folge der EU-Erweiterungen auch bei ihr zunehmend eine ablehnende Haltung ein.²¹⁶ 2006 wurden Bedenken von der für den Binnenmarkt zuständigen Generaldirektion der KOM in einem Vermerk geäußert. Die Autoren dieses Vermerks waren der Auffassung, dass die in Intra-EU-BITs enthaltenen Regelungen überwiegend durch Unionsrecht ersetzt wurden und deren rechtlicher Charakter nach dem EU-Beitritt nicht vollständig geklärt sei. In seinem Jahresbericht vom November 2006 an die KOM und den Ministerrat bezog sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss, ein der KOM berichterstattendes und beratendes Gremium, auf diese Äußerungen. Darin forderte dieser von den MS, sie sollen den Bedarf für Intra-EU-BITs prüfen und die KOM über damit zusammenhängende, eingeleitete Schritte verständigen. Darüber hinaus beschrieb er die Gefahr einer Kollision dieser Abkommen mit dem Unionsrecht, was er in den darauffolgenden Jahren wiederholte.²¹⁷

Diese Bedenken wurden von der KOM übernommen. Seitdem stützt die KOM ihre Kritik hinsichtlich Intra-EU-BITs und Intra-EU-Verfahren im Wesentlichen auf zwei Argumente. Einerseits seien die Abkommen wegen des *lex posterior*-Prinzips gem Art 59 Wiener Vertragsrechtskonvention (*Vienna Convention on the Law of Treaties*, im Folgenden: „WVK“) unwirksam.²¹⁸ Andererseits seien die ISDS-Klauseln mit den Unionsverträgen unvereinbar. Ihren Standpunkt

216 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023); *Stöbener de Mora*, EuZW 2019, 140.

217 *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222 (223).

218 Anmerkung: Nach dieser völkerrechtlichen Bestimmung gilt ein Vertrag als beendet, wenn alle Vertragsparteien später einen, sich auf denselben Gegenstand beziehenden, Vertrag abschließen und aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Parteien beabsichtigen, den Gegenstand durch den späteren Vertrag zu regeln oder die Bestimmungen des späteren Vertrags mit jenen des früheren Vertrags in solchem Maße unvereinbar sind,

vertrat die KOM regelmäßig in Intra-EU-Verfahren als *amicus curiae*.²¹⁹ Aufseiten der Schiedsgerichte wurde diese Argumentation hingegen nicht geteilt.²²⁰ Auch die meisten MS ignorierten die von der KOM über mehrere Jahre wiederholten Hinweise, Intra-EU-BITs seien mit Unionsrecht unvereinbar, und hielten zunächst an ihren Abkommen fest.²²¹

3.3.3 Erste Vertragsverletzungsverfahren gegen MS wegen Nichtbeendigung ihrer Intra-EU-BITs

Die KOM leitete schließlich im Juni 2015 Vertragsverletzungsverfahren gegen fünf MS ein und forderte diese zur Beendigung der von ihnen geschlossenen Intra-EU-BITs auf.²²² Das an die MS Österreich, Schweden, Rumänien, Slowakei und die Niederlande gerichtete Aufforderungsschreiben stellt die erste Stufe dieses in Art 258 AEUV geregelten Verfahrens dar.²²³ Parallel dazu forderte die KOM die üb-

dass beide Verträge eine gleichzeitige Anwendung nicht zulassen. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 40/1980 idF III 175/2020.

219 Sackmann, Im Schatten von CETA und TTIP: Zur Verfahrenstransparenz in Intra-EU-Investitionsschiedsverfahren, SchiedsVZ 2015, 15 (19); Anmerkung: Der Begriff *amicus curiae* beschreibt eine unbeteiligte Person oder Personenmehrheit, der es gestattet wird, zu wichtigen Fragen eines anhängigen Rechtsstreits Stellung zu nehmen. Kühne, Amicus Curiae – Richterliche Informationsbeschaffung durch Beteiligung Dritter <mohrsiebeck.com/buch/amicus-curiae-9783161531477?no_cache=1#:~:text=Der%20Begriff%20amicus%20curiae%20(Freund,anh%C3%A4ngigen%20Rechtsstreits%20Stellung%20zu%20nehmen.> (29.06.2023).

220 Berger, International Investment Protection within Europe (2021) 93 und 102.

221 Berger, EuZW 2021, 342 (343); <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

222 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

223 Anmerkung: Dieser Artikel berechtigt die KOM dazu, eine begründete Stellungnahme abzugeben, wenn ihrer Auffassung nach ein MS gegen eine Verpflichtung aus den EU-Verträgen verstoßen hat. Davor hat sie dem betroffenen Staat die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Sollte der MS der Stellungnahme innerhalb einer von der KOM bestimmten Frist nicht nachkommen, so kann diese den EuGH anrufen. Karpenstein in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Kommentar: Das Recht der Europäischen Union⁷⁶ AEUV Art 258, Rz 28.

rigen 21 MS, die ihre Intra-EU-BITs bis dahin noch aufrechterhalten hatten, zu Stellungnahmen auf.²²⁴

Diese Schreiben wurden im Rahmen von EU-Pilot-Verfahren versandt, die der KOM und den MS dabei helfen sollen, Probleme bei der Anwendung des Unionsrechts frühzeitig beseitigen zu können, bevor ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird.²²⁵ Da diese Phase von den fünf angeführten MS bereits durchlaufen wurde, haben sie bereits Aufforderungsschreiben als erste Stufe eines förmlichen Verfahrens gem Art 258 AEUV erhalten.²²⁶ Die Abkommen der betroffenen MS waren nämlich Gegenstand von Schiedsverfahren und haben Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Unionsrecht aufgeworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten bloß die zwei MS Irland (im Jahr 2012) und Italien (im Jahr 2013) sämtliche ihrer Intra-EU-BITs beendet.²²⁷

Die KOM begründete diesen Schritt erneut mit der Unvereinbarkeit von Intra-EU-BITs mit dem Unionsrecht. Indem nur Investoren bestimmter MS auf bilateraler Basis Rechte verliehen werden, komme es zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts. Da alle Anleger in der EU im Rahmen des Unionsrechts einen einheitlichen Schutz genießen (insbesondere die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr), seien derartige Abkommen zwischen zwei MS überflüssig. Die sich dadurch ergebende Diskriminierung einzelner Investoren aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Unvereinbarkeit mit Unionsrecht entspreche insbesondere auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH.²²⁸

224 <ec.europa.eu/newsroom/fisma/items/24581/de> (29.06.2023).

225 *Europäische Kommission*, EU Pilot <ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/archives/2014/02/performance_by_governance_tool/eu_pilot/index_de.htm#content> (03.05.2023).

226 <ec.europa.eu/newsroom/fisma/items/24581/de> (29.06.2023).

227 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

228 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

3.3.4 Non-Paper der MS zum Thema Intra-EU-BITs

Als Reaktion auf die von der KOM im Juni 2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren erstellten zwei der davon betroffenen MS, Österreich und die Niederlande, zusammen mit Deutschland, Frankreich und Finnland ein sog Non-Paper²²⁹ (im Folgenden: „Non-Paper“).²³⁰ Das Diskussionspapier wurde von den Delegationen dieser fünf MS am 7. April 2016 im Ausschuss für Handelspolitik des Rates der Europäischen Union vorgelegt und enthielt Überlegungen, die dabei helfen sollten, eine Kompromisslösung für die Beendigung aller Intra-EU-BITs zu finden. Darin wurde der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen allen MS vorgeschlagen, welches die zwischen ihnen geschlossenen Investitionsschutzabkommen unmittelbar ersetzen sollte. Zum einen sollte dadurch das Auslaufen der bestehenden Intra-EU-BITs organisiert werden können, zum anderen sollte dadurch sichergestellt werden, dass Intra-EU-Investoren, auch nach dem Abbau dieser Verträge angemessener materieller und verfahrensrechtlicher Schutz garantiert wird.²³¹

3.3.4.1 Das Beendigungsverfahren

Konkret wurde in diesem Non-Paper ausgeführt, dass die Delegationen eine koordinierte Beendigung von Intra-EU-BITs anstelle paralleler einseitiger oder bilateraler Kündigungsverfahren bevorzugen.

229 Anmerkung: Als „Non-Paper“ wird im diplomatischen Sprachgebrauch der Europäischen Union ein informelles Dokument bezeichnet, das, regelmäßig ohne ausdrückliche Namensnennung, in geschlossenen Verhandlungen innerhalb der EU-Institutionen vorgelegt wird, um die Akzeptanz von Vorschlägen zu testen. *Bundeszentrale für politische Bildung*, Non-Paper <bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177158/nonpaper-auch-non-paper/> (29.06.2023); *The Penguin Companion to European Union*, Non-Paper <penguincompaniontoeu.com/additional_entries/non-paper/> (29.06.2023);

230 *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Intra-EU Investment Treaties – „Non-Paper“ von Österreich, Finnland, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden zum Thema EU-interne Investitionsschutzabkommen <bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/intra-eu-investment-treaties.html> (29.06.2023); Anmerkung: Non-Paper aufrufbar unter angegebenem Link.

231 Punkt 2 Non-Paper; *Stöbener de Mora*, Investitionsschutzrecht: Non-Paper der Mitgliedstaaten zu Nachfolgemechanismus für Intra-EU-BITs, *EuZW* 2016, 446.

Zu diesem Zweck biete sich der Abschluss eines multilateralen Übereinkommens zwischen den MS an, das an die Stelle der zwischen den MS bestehenden Intra-EU-BITs treten soll. Dies stünde insbesondere auch im Einklang mit Art 59 WVK.²³²

Die Delegationen bekundeten darüber hinaus auch ihre Bereitschaft, alle Intra-EU-BITs mit sofortiger Wirkung, dh ohne Berücksichtigung der in den bilateralen Abkommen enthaltenen Nachwirkungsklauseln, mit Inkrafttreten des vorgeschlagenen Übereinkommens aufzukündigen. Das Abkommen sollte deshalb vorsehen, dass Intra-EU-BITs mit dessen Inkrafttreten sofort und vollständig außer Kraft gesetzt werden und deren Nachwirkungsklauseln nicht gelten. Darüber hinaus sollten bereits gekündigte Verträge, die wegen ihrer Nachwirkungsklauseln noch für eine bestimmte Dauer gelten, mit Inkrafttreten des vorgeschlagenen Übereinkommens nicht mehr anwendbar sein. Dadurch sollte verhindert werden, dass sich der Beendigungsprozess um mehrere Jahre verzögert.²³³

Ferner dürfe sich aus Sicht der Delegationen eine Maßnahme zur Beendigung von Intra-EU-BITs nicht auf anhängige ISDS-Verfahren auswirken, die auf Grundlage dieser Abkommen eingeleitet wurden. Allerdings sollten detaillierte und angemessene Verfahrensregelungen, beispielsweise bestimmte Fristen, in Betracht gezogen werden, um einer Häufung von Investorenklagen gegenüber den MS vor Inkrafttreten des vorgeschlagenen Abkommens vorzubeugen. Auch sollte mithilfe spezifischer Bestimmungen sichergestellt werden, dass Schiedssprüche auf Grundlage bereits bestandener Intra-EU-BITs, die in Streitfällen vor Inkrafttreten des vorgeschlagenen Abkommens erlassen wurden, mit dem Unionsrecht vereinbar und dementsprechend auch in der EU vollstreckbar sind.²³⁴

3.3.4.2 Der Nachfolge-Schutzmechanismus zu Intra-EU-BITs

Um zu verhindern, dass sich mit der Beendigung der Intra-EU-BITs Rechtsschutzlücken für Intra-EU-Investoren auftun, müsse das vor-

232 Punkt 3 Non-Paper.

233 Punkt 4 Non-Paper.

234 Punkt 5 Non-Paper.

geschlagene Abkommen nach Ansicht der Delegationen bei grenzüberschreitenden Investitionen im Binnenmarkt ein angemessenes Niveau an materiellem und verfahrensrechtlichem Schutz bieten. Insgesamt sollte dadurch unter anderem eine drohende Haftung der MS gegenüber ihren eigenen Investoren wegen der Aufhebung von BITs ohne die Berücksichtigung der Nachwirkungsklauseln vermieden werden. Es gelte auch, einen Präzedenzfall zu verhindern, der möglicherweise von Drittstaaten genutzt werden könnte, indem diese die einseitige Beendigung von BITs verlangen, ohne Nachwirkungsklauseln anzuwenden oder Reformationsvorschläge für den Investitionsschutz in neuen Abkommen ablehnen.

Die Gewährleistung moderner Investitionsschutzgarantien, insbesondere durch einen an die Stelle der Intra-EU-BITs tretenden alternativen Schutzmechanismus, sei nicht zuletzt auch für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Intra-EU-Investoren gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten erforderlich. Sollten Intra-EU-Investoren schlechter geschützt werden als Extra-EU-Investoren, so werde für erstere der Anreiz geschaffen, ihre Auslandsinvestitionen außerhalb der EU zu tätigen, was dem Funktionieren des Binnenmarktes schaden würde.²³⁵

Hinsichtlich der Investitionsschutzgarantien sollte das vorgeschlagene Abkommen materielle Bestimmungen beinhalten, die den im Rahmen der TTIP-Verhandlungen entwickelten Grundsätzen entsprechen. Dazu gehöre insbesondere die Verankerung der Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung, des vollen Schutzes und Sicherheit, der Enteignungsentschädigung, aber auch des Regulierungsrechts der MS. Da das geltende EU-Investitionsschutzrecht eine stark zersplitterte Rechtsmaterie sei, deren Bestimmungen in vielen unterschiedlichen Rechtsinstrumenten zu suchen seien, würden sich oftmals Schwierigkeiten bei der Feststellung und Anwendung der Rechte von Intra-EU-Investoren ergeben. Deshalb sollte das vorgeschlagene Abkommen dazu dienen, die Investitionsschutzgarantien neu zu formulieren und zu kodifizieren. Dies sollte einerseits Investoren eindeutig über Inhalt und Umfang ihrer Rechte aufklären und

235 Punkt 6 Non-Paper.

andererseits Richtern ermöglichen, das EU-Investitionsschutzrecht konsequent und vorhersehbar anzuwenden.²³⁶

Bezüglich des Verfahrensschutzes für Intra-EU-Investoren sollten die nationalen Gerichte der MS vorrangig für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zuständig sein. Allerdings sollte das vorgeschlagene Abkommen auch alternative Mechanismen für Fälle vorsehen, in denen eine außergerichtliche Streitbeilegung besser geeignet wäre oder Streitigkeiten nicht durch nationale Gerichtsverfahren gelöst werden können.²³⁷

Die Delegationen schlugen hier einen Mediationsmechanismus zwischen Investor und Staat vor. Die Mediatoren sollten *ad hoc* auf Basis einer von den MS erstellten Mediatorenliste ausgewählt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte dieser Mechanismus einer eigenen Einrichtung übertragen werden. Mögliche Optionen wären eine eigene EU-Agentur, das *Office for Harmonization in the Internal Market* oder ein Netz nationaler Investitionskontaktstellen, das sich auf nationale Verwaltungen oder andere bestehende Strukturen wie SOLVIT²³⁸ stützt.²³⁹

Zusätzlich zu Verfahren vor den nationalen Gerichten der MS und der freiwilligen Mediation sollte es ein verbindliches und vollstreckbares Streitbeilegungssystem geben. Vorläufig könnte der Ständige Schiedshof (*Permanent Court of Arbitration*) in Den Haag auf Grundlage eines „*Compromis*“ im Sinne des Haager Übereinkommens von

236 Punkt 8 Non-Paper.

237 Punkt 9 Non-Paper.

238 Anmerkung: SOLVIT ist ein kostenloses System von Beratungsstellen, das Unionsbürgern und Unternehmen bei Problemen infolge fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden eines anderen MS, ohne Rückgriff auf Gerichtsverfahren, Hilfestellung bietet. SOLVIT-Stellen gibt es in sämtlichen EWR-Ländern und gehören zur nationalen Verwaltung. *Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, SOLVIT-Netzwerk zur Problemlösung <[bmaw.gv.at/Services/Internationale-Services/Binnenmarkt-Services/SOLVITNetzwerkzurProblemloesung.html](https://www.bmaw.gv.at/Services/Internationale-Services/Binnenmarkt-Services/SOLVITNetzwerkzurProblemloesung.html)> (29.06.2023); *Europäische Kommission*, SOLVIT <ec.europa.eu/solvit/index_de.htm> (29.06.2023).

239 Punkt 10 Non-Paper.

1907 zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten²⁴⁰ (im Folgenden: „Haager Übereinkommen“) beauftragt werden, entsprechende Investor-Staat-Streitigkeiten zu klären. Als dauerhafte Lösung für einen verbindlichen und durchsetzbaren Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterbreiteten die Delegationen mehrere Ideen. So könnte man dem EuGH auf Grundlage von Art 273 AEUV die Zuständigkeit für EU-interne Investitionsstreitigkeiten übertragen. Nach diesem Artikel ist der Gerichtshof für alle Streitigkeiten zwischen den MS zuständig, die den Gegenstand der Verträge betreffen, wenn er aufgrund eines besonderen Abkommens angerufen wird. Eine weitere Option sei die Gestaltung des vorgeschlagenen Streitbeilegungssystems in Form eines ständigen Investitionsgerichts, das sich am Einheitlichen Patentgericht orientiert. Des Weiteren bestünde aber auch die Möglichkeit, die Übergangslösung auf der Grundlage eines „*Compromis*“, wie oben beschrieben, dauerhaft anzuwenden. Art 52 des Haager Übereinkommens würde es den MS ermöglichen, sich im Rahmen des vorgeschlagenen Übereinkommens auf einen solchen „*Compromis*“ für Intra-EU-Investitionsstreitigkeiten zu einigen.²⁴¹

In jedem Fall müsse ein alternatives und letztinstanzliches Rechtssprechungssystem mit dem Unionsrecht vereinbar sein. Insbesondere sei die Zuständigkeit des EuGH für die endgültige Auslegung des Unionsrechts zu beachten. Gewährleisten ließe sich dies, indem man dem im Rahmen des alternativen Rechtssprechungssystems gebildeten Investitionsgericht ermöglicht, Vorabentscheidungsersuchen gem Art 267 AEUV direkt an den EuGH zu richten.²⁴²

240 Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. (I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.), RGBL 177/1913.

241 Punkt 11 f Non-Paper.

242 Punkt 14 Non-Paper.

3.3.5 Erklärung der MS zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen und zur Umsetzung des *Achmea*-Urteils

Am 15. Januar 2019 unterzeichneten 22 MS, darunter Österreich, eine Erklärung zu den Rechtsfolgen des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Achmea*²⁴³ und zum Investitionsschutz in der EU (im Folgenden: „Absichtserklärung 2019“).²⁴⁴ Einleitend wird darin das EuGH-Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, *Achmea* BV gegen Slowakische Republik (im Folgenden: „*Achmea*-Urteil“) zusammengefasst. Im Wesentlichen hat der EuGH hier entschieden, dass die Art 267 und 344 AEUV so auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einem zwischen MS geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen entgegenstehen, wonach ein Investor eines dieser MS im Falle einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen MS die Möglichkeit hat, gegen letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einzuleiten, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser MS unterworfen hat (ISDS-Klausel).²⁴⁵

Darauffolgend erklären die MS, sie seien nach Unionsrecht verpflichtet, alle notwendigen Konsequenzen aus dem *Achmea*-Urteil zu ziehen. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts gegenüber Intra-EU-BITs seien alle ISDS-Klauseln, die in solchen Abkommen enthalten sind, mit dem Unionsrecht unvereinbar und deshalb unanwendbar. Diese Klauseln entfalten keine Wirkung, auch nicht bezüglich solcher Bestimmungen, die einen verlängerten Schutz von vor der Kündigung getätigten Investitionen für einen weiteren Zeitraum vorsehen (Nachwirkungsklauseln). Schiedsgerichte, die auf Grundlage solcher ISDS-Klauseln eingerichtet wurden, seien mangels gültigen

243 EuGH 06.03.2018, C-284/16 (Slowakische Republik gegen *Achmea* BV).

244 *Europäische Kommission*, Declaration of the representatives of the governments of the member states of 15 January 2019 on the legal consequences of the judgement of the Court of Justice in *Achmea* and on investment protection in the European Union <finance.ec.europa.eu/system/files/2019-01/190117-bilateral-investment-treaties_en.pdf> (29.06.2023).

245 Seite 1 Absichtserklärung 2019; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.1.

Schiedsangebots des MS, der Vertragspartei des zugrundeliegenden Intra-EU-BITs ist, unzuständig.²⁴⁶

Darüber hinaus erklären die MS, dass die von der EU geschlossenen internationalen Abkommen, einschließlich des ECT, integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind und deshalb mit den Verträgen vereinbar sein müssen. Sollte die Auslegung bestimmter Schiedsgerichte stimmen, wonach der ECT auch eine zwischen den MS geltende ISDS-Klausel enthalte, so wäre eine derartige Klausel nicht mit den Verträgen vereinbar und müsste deshalb unangewendet bleiben.²⁴⁷

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen seien von den MS unverzüglich mehrere entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem sollen mit der Erklärung alle Investitionsschiedsgerichte über die Rechtsfolgen des *Achmea*-Urteils, wie in der Deklaration erläutert, in sämtlichen anhängigen Intra-EU-Investitionsschiedsverfahren, die entweder auf Grundlage von Intra-EU-BITs oder im Rahmen des ECT eingeleitet wurden, informiert werden. Beklagte MS werden die Gerichte, auch in Drittländern, die in Verfahren über einen Intra-EU-Investitionsschiedsspruch zu entscheiden haben, ersuchen, diese Schiedssprüche aufzuheben oder mangels gültiger Zustimmung nicht zu vollstrecken.

Der Investorengemeinschaft wird mit der Erklärung mitgeteilt, dass sie keine neuen Investitionsschiedsverfahren auf Grundlage entsprechender ISDS-Klauseln einleiten soll.

Die MS werden im Lichte des *Achmea*-Urteils alle Intra-EU-BITs entweder durch einen plurilateralen Vertrag²⁴⁸ oder, falls dies als zweckmäßiger angesehen wird, bilateral beenden. Schiedssprüche und Vergleiche in Intra-EU-Investitionsschiedsverfahren, die nicht mehr annulliert oder aufgehoben werden können und denen vor dem *Achmea*-Urteil freiwillig nachgekommen wurde oder die endgültig vollstreckt wurden, sollen nicht angefochten werden.

246 Seite 1 Absichtserklärung 2019.

247 Seite 2 Absichtserklärung 2019.

248 Anmerkung: Siehe folgendes Unterkapitel.

Die MS bemühen sich, ihre Ratifizierungs-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden zum plurilateralen Vertrag oder zu bilateralen Verträgen zur Beendigung von Intra-EU-BITs bis spätestens 6. Dezember 2019 zu hinterlegen. Darüber hinaus werden die MS gemeinsam mit der KOM unverzüglich erörtern, ob zusätzliche Schritte hinsichtlich der EU-internen Anwendung des ECT erforderlich sind, um das *Achmea*-Urteil umzusetzen.²⁴⁹

3.3.6 Das Beendigungsabkommen zu den Intra-EU-BITs

Am 5. Mai 2020 haben 23 der nach dem Brexit verbliebenen 27 MS das Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Im Folgenden: „Beendigungsabkommen“) unterzeichnet.²⁵⁰ Grundlage dafür waren die Verhandlungen auf Basis der Absichtserklärung 2019. Die MS Österreich, Finnland, Schweden und Irland haben sich dem Beendigungsabkommen nicht angeschlossen. Anzumerken ist allerdings, dass Irland, wie bereits erwähnt, schon im Jahr 2012 sämtliche seiner Intra-EU-BITs beendet hatte.²⁵¹

Da sich das *Achmea*-Urteil selbst nicht unmittelbar auf die Wirksamkeit der Intra-EU-BITs ausgewirkt hat, blieben diese vorerst weiterhin in Kraft und somit für die Vertragsstaaten bindend. Da die MS allerdings nach Unionsrecht dazu verpflichtet sind, die Entscheidungen des EuGH umzusetzen bzw geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Beachtung des Unionsrechts in ihrem Hoheitsgebiet zu ergreifen, entschied sich ein Großteil der MS zum Abschluss des Beendigungsabkommens.

Das Beendigungsabkommen ist als plurilateraler Vertrag iSd Art 59 WVK zu qualifizieren. Die mit dem Beendigungsabkommen

249 Seite 3 f Absichtserklärung 2019.

250 Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl 2020 L 169/1.

251 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

angestrebte Kündigung der Intra-EU-BITs entfaltet freilich nur für die ratifizierenden Staaten Wirkung.²⁵²

Wie bereits angemerkt, orientiert sich der Inhalt des plurilateralen Beendigungsabkommens an der Absichtserklärung 2019, in welcher dessen Abschluss, neben der bilateralen Beendigung als zweite Option, angekündigt bzw festgelegt wurde. In sämtlichen Intra-EU-BITs war eine Beendigungsklausel enthalten, worin eine Mindestgeltungsdauer des jeweiligen Abkommens von zehn bis zwanzig Jahren, samt einseitiger Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf dieses Zeitraums, vorgesehen wurde. Entgegen dieser Bestimmungen entschlossen sich die 23 Signatarstaaten zu einer plurilateralen Herangehensweise, wodurch einerseits Einheitlichkeit beim Auslaufen der betroffenen Abkommen und andererseits die Umgehung aller in Intra-EU-BITs enthaltenen Nachwirkungsklauseln sichergestellt werden sollte. Demgemäß sieht Art 2 Abs 1 des Beendigungsabkommens die Beendigung der insgesamt 136 in Anhang A aufgelisteten Intra-EU-BITs vor. Des Weiteren wird in Art 2 Abs 2 und Art 3²⁵³ klargestellt, dass die Nachwirkungsklauseln, die in den in Anhang A bzw B aufgezählten Intra-EU-BITs enthalten sind, beendet werden und keine Rechtswirkung entfalten. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung rein deklaratorischer Natur, womit allenfalls die Intention der Signatarstaaten unterstrichen wird. Zwar sind die in Intra-EU-BITs enthaltenen Nachwirkungsklauseln so weit gefasst, dass sie nicht bloß im Falle einer einseitigen Kündigung zur Anwendung kommen, durch eine einvernehmliche Beendigung eines Intra-EU-BITs kann deren Wirkung allerdings jedenfalls nicht ausgelöst werden, da dies im Widerspruch zur Rolle der Staaten als „Herren der Verträge“ stünde.²⁵⁴

Welche konkreten Auswirkungen das Beendigungsabkommen hat, hängt vom Verfahrensstatus des jeweiligen, betroffenen Investitionschiedsverfahrens ab. Erfasst werden gem Art 1 Z 2 Schiedsverfahren als Verfahren vor einem Schiedsgericht, welches geschaffen wurde, um eine Streitigkeit zwischen einem Investor aus einem MS und

252 *Berger*, EuZW 2021, 342 (344).

253 Anmerkung: Artikel ohne nähere Angabe beziehen sich auf das Beendigungsabkommen.

254 *Berger*, EuZW 2021, 342 (344); *Bungenberg*, EuZW 2020, 445 (446).

einem anderen MS gemäß eines Intra-EU-BITs beizulegen. Betroffen sind darüber hinaus alle in Anhang A oder B des Abkommens angeführten Intra-EU-BITs (Art 1 Z 1). Das Beendigungsabkommen bezieht sich auf Schiedsklauseln in Form von in Intra-EU-BITs enthaltenen ISDS-Klauseln (Art 1 Z 3). Gem Art 4 Abs 1 können, aufgrund der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht, Schiedsklauseln ab dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Vertragsstaat eines Intra-EU-BITs der EU beigetreten ist, nicht mehr als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren herangezogen werden. Das bedeutet, dass nach Ansicht der Signatarstaaten sämtliche Investitionsschiedsverfahren, die nach Unionsbeitritt des letzten der beiden beteiligten MS eingeleitet worden sind, *ex tunc* keine Rechtsgrundlage hatten und somit anfechtbar wären. Hinsichtlich des Verfahrensstatus wird zwischen abgeschlossenen Schiedsverfahren (Art 1 Z 4), neuen Schiedsverfahren (Art 1 Z 6), und anhängigen Schiedsverfahren (Art 1 Z 5) unterschieden. Ausschlaggebend für diese Zuordnung ist der Tag der Verkündung des *Achmea*-Urteils, somit der 6. März 2018.²⁵⁵

3.3.6.1 Abgeschlossene Schiedsverfahren

Schiedsverfahren, die entweder mit einer Einigung der Streitparteien endeten oder in denen vor dem 6. März 2018 ein endgültiger Schiedsspruch ergangen ist, welcher bereits vor diesem Datum ordnungsgemäß vollstreckt worden ist und zu welchem kein Verfahren zur Anfechtung, Überprüfung, Aufhebung, Annullierung, Durchsetzung, Wiederaufnahme oder ein ähnliches Verfahren anhängig war, gelten als abgeschlossen. Darüber hinaus fallen Schiedsverfahren in diese Kategorie, wenn der Schiedsspruch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beendigungsabkommens aufgehoben oder annulliert worden ist.

Gem Art 6 Abs 1 bleiben abgeschlossene Schiedsverfahren unbeschadet des Art 4 vom Beendigungsabkommen unberührt und werden nicht wiederaufgenommen. Laut Art 6 Abs 2 gilt das auch für alle Vereinbarungen zur gütlichen Streitbeilegung, die im Rahmen eines

²⁵⁵ Berger, EuZW 2021, 342 (344 f).

vor dem 6. März 2018 angestregten Schiedsverfahrens getroffen werden.²⁵⁶

3.3.6.2 Neue Schiedsverfahren

Als neue Schiedsverfahren im Sinne des Beendigungsabkommens gelten Schiedsverfahren, die am oder nach dem 6. März 2018 eingeleitet wurden. Für derartige Verfahren gilt gem Art 5, dass Schiedsklauseln nicht (länger) als Rechtsgrundlage herangezogen werden können.

3.3.6.3 Anhängige Schiedsverfahren

Schiedsverfahren, die vor dem 6. März 2018 eingeleitet wurden und unabhängig davon, in welchem Stadium sich diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beendigungsabkommens befinden, nicht als abgeschlossene Schiedsverfahren angesehen werden können, gelten als anhängige Schiedsverfahren.

Gem Art 9 Abs 2 kann innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Intra-EU-BITs eine an einem anhängigen Schiedsverfahren beteiligte Vertragspartei gem Art 9 Abs 1 um die Aufnahme eines speziellen Streitbeilegungsverfahrens ersuchen. Dieses in Art 9 geregelte Schlichtungsverfahren wird als „strukturierter Dialog“ bezeichnet. Damit gegenständliche Streitigkeiten gütlich, rechtmäßig und fair außerhalb eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens beigelegt werden können, wird das Verfahren von einem unparteiischen Vermittler beaufsichtigt (Art 9 Abs 7). Dieser strukturierte Dialog ist als schriftliches Verfahren innerhalb vorgegebener Fristen ausgestaltet und strebt als Endergebnis einen verbindlichen Vergleich zwischen den Streitparteien an. Da das Beendigungsabkommen kein zwingendes, verbindliches und endgültiges Entscheidungsverfahren vorsieht, bleibt die Streitigkeit allerdings bestehen, sollte es schlussendlich zu keiner Einigung kommen.

Gem Art 9 Abs 1 gelten als Voraussetzungen für den strukturierten Dialog einerseits, dass das anhängige Schiedsverfahren auf entspre-

²⁵⁶ Bungenberg, EuZW 2020, 445 (446).

chenden Antrag des beteiligten Investors ausgesetzt wurde (Art 9 Abs 1 lit a), andererseits muss sich der Investor für den Fall, dass im Rahmen des anhängigen Schiedsverfahrens bereits ein Schiedsspruch ergangen ist, der aber noch nicht endgültig umgesetzt oder vollstreckt wurde, verpflichten, kein Verfahren zu dessen Anerkennung, Umsetzung, Vollstreckung oder Zahlung einzuleiten. Ist ein solches Verfahren bereits eingeleitet worden, so muss der Investor dessen Aussetzung beantragen (Art 9 Abs 1 lit b).

Haben der EuGH oder ein nationales Gericht in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die staatliche Maßnahme, die vom betroffenen Schiedsverfahren angefochten wird, gegen Unionsrecht verstößt, so besteht eine Verpflichtung zur Einleitung des strukturierten Dialogs (Art 9 Abs 3).

Darüber hinaus dürfen Investoren gem Art 10 unter bestimmten Bedingungen den nationalen Rechtsweg einschlagen. So müssen sie unter anderem das anhängige Schiedsverfahren zurücknehmen und auf alle Rechte und Ansprüche aus dem betroffenen Intra-EU-BIT oder auf die Vollstreckung eines bereits ergangenen, aber noch nicht endgültig umgesetzten oder vollstreckten Schiedsspruchs verzichten. Der Investor muss des Weiteren zusagen, von der Einleitung eines neuen Schiedsverfahrens abzusehen. Darüber hinaus sind bestimmte Fristen zu beachten. Sind die geforderten Voraussetzungen erfüllt, so darf der Investor den nationalen Rechtsweg auch dann beschreiten, wenn die nationalen Fristen zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen bereits abgelaufen sind (Art 10 Abs 1).²⁵⁷

In der Präambel des Beendigungsabkommens wird klargestellt, dass Schiedsverfahren auf der Grundlage von Art 26 ECT ausdrücklich von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind. Auf dieser Grundlage waren deshalb Investitionsschiedsverfahren innerhalb der EU zunächst²⁵⁸ grundsätzlich weiterhin möglich. Eine Reform des ECT wurde unabhängig vom Beendigungsabkommen verhandelt.²⁵⁹

²⁵⁷ *Berger*, EuZW 2021, 342 (345).

²⁵⁸ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.2.

²⁵⁹ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.3 und 6.3.

Das Beendigungsabkommen ist am 29. August 2020 in Kraft getreten und mittlerweile von allen 23 Signatarstaaten ratifiziert worden.²⁶⁰

3.3.7 Erneute Vertragsverletzungsverfahren gegen MS wegen Nichtbeendigung ihrer Intra-EU-BITs

Die KOM leitete am 14. Mai 2020 Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland und das Vereinigte Königreich ein und reagierte damit auf die fehlenden Bemühungen dieser Staaten, ihre Intra-EU-BITs zu beenden.²⁶¹

Im Dezember 2021 leitete die KOM auch Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Belgien, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien und Schweden ein. Gegenüber Österreich und Schweden wurde dieser Schritt damit begründet, dass diese MS weder dem Beendigungsabkommen beigetreten sind noch ihre Intra-EU-BITs (bis zu diesem Zeitpunkt) bilateral aufgekündigt haben. Die anderen genannten MS sind zwar dem Beendigungsabkommen beigetreten, hatten bis dahin allerdings das Ratifizierungsverfahren, welches Rechtssicherheit für Investoren und Unternehmen gewährleisten soll, nicht abgeschlossen.²⁶²

260 *Rat der Europäischen Union*, Abkommen über die Beendigung der bilateralen Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2019049&DocLanguage=en#> (29.06.2023).

261 Anmerkung: Trotz bereits erfolgten EU-Austritts des Vereinigten Königreichs bleibt die EU auf Grundlage des Austrittsabkommens über einen Zeitraum von vier Jahren berechtigt, Vertragsverletzungsverfahren gegen den ehemaligen MS vor dem EuGH einzuleiten oder weiterzuführen. *Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2021 und Ausblick auf 2022, *SchiedsVZ 2022*.

262 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_6201> (29.06.2023).

3.4 Konkrete Investitionsschutzmaßnahmen und -vorschriften

Mit dem Abschluss des Beendigungsabkommens und damit einhergehend dem Wegfall des durch Intra-EU-BITs gewährleisteten Investitionsschutzes drängt sich die Frage auf, ob und inwiefern das Unionsrecht ein damit vergleichbares Schutzniveau bereithält. Im Rahmen ihres Feldzuges gegen Intra-EU-BITs verwies die KOM mehrfach auf das hohe Maß an Schutz, welches das Unionsrecht Intra-EU-Investoren biete und begründete unter anderem damit die, aus ihrer Sicht, fehlende Notwendigkeit für zusätzliche Absicherungen zwischen einzelnen MS in diesem Bereich.²⁶³

Im Folgenden sollen zunächst einschlägige Maßnahmen sowie Mitteilungen und damit verbunden auch die Position der KOM in diesem Zusammenhang überblicksartig dargestellt werden. Darauf folgend werden einzelne, zentrale Rechtsvorschriften der EU und ihre (potenzielle) Schutzwirkung für Intra-EU-Investoren erläutert. An geeigneter Stelle wird der durch die Unionsrechtsordnung gewährleistete Investitionsschutz mit jenem, der durch die Intra-EU-BITs geschaffen wurde, verglichen.

3.4.1 Investitionsschutzmaßnahmen

3.4.1.1 Investitionsoffensive für Europa („Juncker-Plan“)

Spätestens im Jahr 2014 erkannte die KOM die Verbesserungswürdigkeit des innerhalb der EU bestehenden Investitionsschutzes. Ausschlaggebend dafür war ein Aufruf des Europäischen Rates, etwas gegen das niedrige Investitionsniveau in der EU zu unternehmen, um so Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Der ehemalige KOM-Präsident Jean-Claude Juncker reagierte darauf mit der „Inves-

²⁶³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg. 1; *Europäische Kommission*, Kommission veröffentlicht Erläuterungen zum Schutz grenzübergreifender EU-Investitionen – Fragen und Antworten <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023); <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023).

tionsoffensive für Europa“, auch bekannt als „Juncker Plan“ oder „EU-Investitionsplan für Infrastruktur“, welche er im November 2014 vorschlug. Neben der Einrichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen und der Lenkung von Investitionen in die Realwirtschaft zielte die Offensive darauf ab, das rechtliche Investitionsumfeld in der EU zu verbessern. So sollten in erster Linie Investitionshemmnisse abgebaut und einfachere, bessere und vorhersehbarere Regelungen geschaffen werden. Wichtig sei dies vor allem in Infrastrukturektoren, in denen sich Investitionen über mehrere Jahre oder Jahrzehnte erstrecken.

Schlussendlich sollten so bis zum Jahr 2018 mindestens 315 Milliarden Euro für private und öffentliche Investitionen mobilisiert werden, wodurch in weiterer Folge die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhöht und ein langfristiges Wirtschaftswachstum innerhalb der EU gefördert werden sollte.²⁶⁴

3.4.1.2 InvestEU

Das InvestEU-Programm ist der Nachfolger der Investitionsoffensive für Europa und führt den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und 13 EU-Finanzierungsinstrumente unter einem Dach zusammen. Im Zeitraum von 2021–2027 sollen mithilfe von InvestEU zusätzliche öffentliche und private Investitionen in Höhe von mehr als 372 Milliarden Euro freigesetzt und dadurch nachhaltige Investitionen, Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU angekurbelt werden. Das InvestEU-Programm umfasst den InvestEU-Fonds, die InvestEU-Beratungsplattform und das InvestEU-Portal. Der InvestEU-Fonds zielt darauf ab, Investitionen mithilfe einer EU-Haushaltsgarantie in Höhe von 26,2 Milliarden Euro zu mobilisieren. Durch die Haushaltsgarantie sollen Investitionen von Durchführungspartnern wie der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und anderen Finanzinstituten abgesichert werden. Die InvestEU-Beratungsplattform soll technische Unterstützung und Hilfe bei der Vorbereitung, Strukturierung und Umsetzung von Investi-

264 *Rat der Europäischen Union*, Investitionsoffensive für Europa <consilium.europa.eu/de/policies/investment-plan/> (29.06.2023).

tionsprojekten, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten, bieten. Das InvestEU-Portal soll mithilfe einer leicht zugänglichen Datenbank die in der EU verfügbaren Investitionsmöglichkeiten offenlegen und so Investoren und Projektträger miteinander vernetzen.²⁶⁵

3.4.1.3 Kapitalmarktunion

Die Kapitalmarktunion ist eine Initiative der EU, die darauf abzielt, einen echten unionsweiten Binnenmarkt für Kapital zu schaffen und integraler Bestandteil der Investitionsoffensive für Europa. Dadurch sollen Investitionen und Ersparnisse in sämtliche MS fließen, um Unionsbürgern, Investoren und Unternehmen zugutezukommen. Die Realisierung der Kapitalmarktunion ist entscheidend für das wirtschaftliche Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Umsetzung der strategischen Ziele der EU. Nur mit einem gut funktionierenden unionsweiten Kapitalmarkt kann die enorme Menge an Finanzmitteln bereitgestellt werden, die benötigt wird, um beispielsweise den grünen Wandel und die strategische Autonomie der EU voranzutreiben.²⁶⁶

Bis heute konnte die Kapitalmarktunion nicht verwirklicht werden. Die Kapitalmärkte der MS sind im internationalen Vergleich schwach entwickelt. Wegen signifikanter Barrieren zwischen den einzelnen nationalen Märkten gibt es auch keinen großen integrierten europäischen Kapitalmarkt. Dadurch wird die Finanzierung innovativer KMUs behindert, was sich wiederum unmittelbar negativ auf Wachstum und Beschäftigung in der EU auswirkt.²⁶⁷

Im neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion spricht sich die KOM für eine weitestmögliche Verbesserung, Modernisierung und Harmonisierung der unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz grenzüber-

265 *Europäische Union*, Über InvestEU <investeu.europa.eu/about-investeu_de> (29.06.2023).

266 *Rat der Europäischen Union*, Kapitalmarktunion <consilium.europa.eu/de/policies/capital-markets-union/> (29.06.2023).

267 *Wieser*, Zukunft der Kapitalmarktunion, Raiffeisen Blatt 2020, 3.

schreitender Investitionen aus. Dadurch sollen Intra-EU-Investitionen noch stärker gefördert werden.²⁶⁸

3.4.1.4 Investitionsschutzmitteilung

In ihrer im Juli 2018 veröffentlichten Mitteilung²⁶⁹ über den Schutz EU-interner Investitionen (im Folgenden: „Investitionsschutzmitteilung“) bemüht sich die KOM, bestehende Rechtsvorschriften in der EU, die den Umgang mit Intra-EU-Investitionen regeln, zu erläutern. Unter Verweis auf die Investitionsoffensive für Europa, den „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“²⁷⁰ samt der entsprechenden Halbzeitbilanz²⁷¹, hebt sie darin die Bedeutung eines stabilen Unternehmensumfelds für die Anziehung von Investitionen hervor. Daran anknüpfend bekräftigt die KOM erneut ihr Vorhaben, sowohl ein berechenbares, stabiles und klares Regelungsumfeld zu schaffen als auch Investorenrechte wirksam durchzusetzen.²⁷²

Gleichzeitig wird in der Mitteilung betont, dass die durch das Unionsrecht gewährten Investorenrechte nicht absolut gelten. Vielmehr müssten diese mit politischen Zielen bzw anderen berechtigten öffentlichen Interessen, beispielsweise Umweltbelangen, in verhältnismäßiger Weise abgewogen werden.²⁷³

268 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan, KOM (2020) 590 endg, 17.

269 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg.

270 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, KOM (2015) 468 endg.

271 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion KOM (2017) 292 endg.

272 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg.

273 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg, 30; <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023).

Die KOM nimmt in ihren Ausführungen an mehreren Stellen Bezug auf das *Achmea*-Urteil. Mit der Investitionsschutzmitteilung versucht die KOM dem vielfach²⁷⁴ geäußerten Unmut vonseiten einiger Intra-EU-Investoren zu den negativen Folgen besagter EuGH-Entscheidung, im Grunde der Verschlechterung des Investitionsklimas aufgrund von Rechtsschutzbedenken in bestimmten MS, zu begegnen. Damit sollte aufgezeigt werden, dass der Wegfall der Intra-EU-BITs nicht bedeutet, dass Investitionen von Intra-EU-Investoren nun ungeschützt sind.²⁷⁵

Um das Vertrauen der Intra-EU-Investoren in den unionsrechtlichen Investitionsschutz zu stärken, werden in der Investitionsschutzmitteilung die wichtigsten einschlägigen materiell- und verfahrensrechtlichen EU-Vorschriften aufgelistet und unter Bezugnahme auf ausgewählte EuGH-Urteile erläutert. Investitionsschutzvorschriften fänden sich demnach insbesondere in der GRC und den Verträgen, konkret in den Regelungen über die Grundfreiheiten. Eine entsprechende Schutzwirkung würde sich darüber hinaus auch durch die Grundsätze des Unionsrechts sowie durch umfassende sektorspezifische Rechtsvorschriften für Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Verkehr, Energie, Telekommunikation, öffentliche Auftragsvergabe, berufliche Qualifikationen, geistiges Eigentum oder auch Gesellschaftsrecht ergeben.²⁷⁶

Dieser Schutz werde einerseits durch die Gerichte der MS, die das Unionsrecht vorrangig anzuwenden haben und andererseits durch

274 WKO, Öffentliche Konsultation zu einer Initiative zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU, 3 <wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Fragebogen_Investment%20protection%202020_26_06_2020_DE.pdf> (29.06.2023); DIHK, Stellungnahme des DIHK zur Konsultation der EU-Kommission „Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften“, 1 <dihk.de/resource/blob/31288/11836b2e1068da5804847b36ccad2c1d/dihk-stellungnahme-eu-konsultation-investitionsschutz-data.pdf> (29.06.2023).

275 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023).

276 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg, 3.

den EuGH bzw die KOM mithilfe des Vorabentscheidungsverfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens sichergestellt.²⁷⁷

Mithilfe dieser Mitteilung sollten die Investorenrechte nicht nur für die Investoren selbst, sondern auch für die nationalen Behörden der MS sichtbar werden. In weiterer Folge sollten dadurch einerseits MS an der Vornahme unionswidriger, investitionsbeeinträchtigender Maßnahmen gehindert und andererseits Investoren bei der Geltendmachung ihrer Rechte vor den Verwaltungen und nationalen Gerichten unterstützt werden.²⁷⁸

Wie die Rückmeldungen aus zwei nachfolgenden Workshops über Intra-EU-Investitionen zeigten, konnten die Bedenken der Interessengruppen allerdings nicht ausgeräumt werden und somit blieben die Bemühungen der KOM erfolglos.²⁷⁹ Wie unter anderem eine Stellungnahme des deutschen Industrie- und Handelskammertags von August 2020 veranschaulicht, bestehen die zentralen Kritikpunkte der Investorenschaft zum einen darin, dass die nationalen Justizsysteme in vielen MS nicht ausreichen, um einen wirksamen Investitionsschutz zu gewährleisten, zum anderen werden Defizite bei der Rechtsdurchsetzung durch nationale Behörden und Gerichte im Binnenmarkt beklagt. Letztere würden sich besonders in Form von Diskriminierungen, einer fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts oder auch extrem langwierigen Gerichtsverfahren manifestieren.²⁸⁰

277 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg, 29.

278 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023).

279 *Europäische Kommission*, Initiative: Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Grenzüberschreitende-Investitionen-innerhalb-der-EU-Präzisierung-und-Ergänzung-der-EU-Vorschriften_de> (29.06.2023) Anmerkung: Das Zitat bezieht sich auf den Inhalt des Dokuments „Folgenabschätzung in der Anfangsphase – Ares(2020)2716046“ und kann unter angegebendem Link heruntergeladen werden.

280 1 <dihk.de/resource/blob/31288/11836b2e1068da5804847b36ccad2c1d/dihk-stellungnahme-eu-konsultation-investitionsschutz-data.pdf> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.5.4.

3.4.1.5 Initiative: Rahmen für Investitionsschutz und -erleichterung

Im Mai 2020 startete die KOM, als Reaktion auf die anhaltende Verstimmung aufseiten der Investoren, die Initiative „Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften“. Damit sollten zwei Probleme angegangen werden:

1. Das ungleiche Investitionsschutzniveau in den einzelnen MS und der damit einhergehende Vertrauensverlust
2. Bedenken hinsichtlich der Durchsetzung von Investorenrechten und wirksamer Rechtsbehelfe

Ziel war somit einerseits die Gewährleistung eines einheitlichen Investitionsschutzes in der gesamten EU und andererseits die Verbesserung der Mittel zur Vorbeugung von Problemen sowie die Bereitstellung wirksamerer Rechtsbehelfe im Falle von Investitionsschutzstreitigkeiten in einem MS. Diese Maßnahme ist also als erneuter Versuch der KOM, das Misstrauen der Investoren auszuräumen, anzusehen. Die Erreichung der genannten Ziele sollte darüber hinaus zu einer Steigerung grenzüberschreitender Investitionen beitragen, den Zugang zu Investitionen für Bürger und Unternehmen unabhängig von ihrem Standort in der EU verbessern und den wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den MS stärken.²⁸¹

Zu diesem Zweck prüfte die KOM das aktuelle EU-Investitionsschutzsystem. Darüber hinaus forderte sie Interessenträger und ganz allgemein alle EU-Bürger dazu auf, zu den aus ihrer Sicht bestehenden Stärken und Schwächen dieses gegenwärtigen Systems sowie etwaigen Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen einer vom 26. Mai bis 8. September 2020 durchgeführten öffentlichen Konsultation Stellung zu nehmen.²⁸²

281 Folgenabschätzung in der Anfangsphase – Ares(2020)2716046 (Seite 4) <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Grenzueberschreitende-Investitionen-innerhalb-der-EU-Prazisierung-und-Erganzung-der-EU-Vorschriften_de> (29.06.2023).

282 *Europäische Kommission*, Öffentliche Konsultation: Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-1

Zur Optimierung des Investitionsklimas innerhalb der EU wurden im Rahmen der Initiative mehrere Möglichkeiten diskutiert:²⁸³

- Die Präzisierung jener Vorschriften, die dem Schutz und der Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen innerhalb der EU dienen
- Die Einführung neuer Maßnahmen zur Schließung noch bestehender Schutzlücken
- Die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Falle von Investitionstreitigkeiten zwischen Intra-EU-Investoren und einzelnen MS

Weitere einschlägige Maßnahmen bzw Überlegungen der KOM werden an anderen, geeigneten Stellen erläutert.²⁸⁴

3.4.2 Investitionsschutzvorschriften

3.4.2.1 Schutz durch die GRC in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass ein Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: „EMRK“) bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeblieben ist. Dies, trotz des Umstandes, dass sich die EU mit dem Vertrag von Lissabon gem Art 6 Abs 2 EUV ausdrücklich zu einem solchen Beitritt verpflichtet hat. Grund dafür ist das Gutachten 2/13 des EuGH²⁸⁵. Darin stellte das Höchstgericht fest, dass der zwischen dem Europarat und der KOM von 2010 bis 2013 ausgehandelte Beitrittsvertragsentwurf nicht mit Art 6 EUV vereinbar ist.²⁸⁶

investment-protection-and-facilitation-framework/public-consultation_de> (29.06.2023).

283 <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Gren-zuberschreitende-Investitionen-innerhalb-der-EU-Präzisierung-und-Erganzung-der-EU-Vorschriften_de> (29.06.2023).

284 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.6.2, 4.6.3, 5.2.3.

285 EuGH 18.12.2014, Gutachten 2/13.

286 *Rat der Europäischen Union*, Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten <coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> (29.06.2023); *Europäisches Parlament*,

Nichtsdestotrotz spielt die EMRK bei der Auslegung der durch die GRC gewährleisteten Grundrechte eine zentrale Rolle. So wird in Art 52 Abs 3 GRC festgelegt, dass den in der GRC enthaltenen Rechten, soweit sie jenen der EMRK entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite wie letzteren zukommt. Des Weiteren wird in Art 53 GRC in Bezug auf das Schutzniveau der GRC klargestellt, dass keine in der GRC enthaltene Bestimmung als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden darf, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der EU und das Völkerrecht sowie durch internationale Übereinkommen, bei denen die EU, die Gemeinschaft oder alle MS Vertragsparteien sind, insbesondere die EMRK, sowie durch die Verfassungen der MS anerkannt werden.

Aus diesen Gründen werden im Folgenden in der GRC enthaltene Grundrechte unter Berücksichtigung der EMRK erläutert.

3.4.2.1.1 Schutz des Eigentums (Art 17 GRC, Art 1 ZP 1 zur EMRK)

Art 17 GRC: *Eigentumsrecht*

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Das Eigentumsgrundrecht zählt zu den elementaren Rechtsgrundsätzen der europäischen Wirtschaftsverfassung. Grund dafür ist die Bedeutung des Privateigentums für eine dezentrale, marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung.²⁸⁷ Auch würden viele Bestimmungen des europäischen Verfassungsrechts ohne die marktwirtschaftliche Vorbedingung eines geschützten Privateigentums ins

Kurzdarstellung zur Europäischen Union – Vertrag von Lissabon <europa.eu/factsheets/de/sheet/5/vertrag-von-lissabon> (29.06.2023).

²⁸⁷ Wollenschläger in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht? GRC Art. 17 (2015) Rz 1.

Leere laufen.²⁸⁸ Darüber hinaus gehört die Eigentumsgarantie zur gemeinsamen Verfassungstradition der MS und wurde mehrmals durch die Rechtsprechung des EuGH – erstmals in der am 13. Dezember 1979 entschiedenen Rechtssache *Hauer*²⁸⁹ – bekräftigt.

Art 17 GRC kommt, trotz seiner inhaltlich „zeitgemäßerer“ Ausgestaltung, dieselbe Bedeutung und Tragweite wie Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK zu. Deshalb darf, wie oben bereits angesprochen, gem Art 52 Abs 3 GRC nicht über die in der EMRK vorgesehenen Einschränkungen hinausgegangen werden.²⁹⁰

Art 17 GRC enthält drei Grundregeln. Die erste ist allgemeiner Natur und begründet die freiheitsschützende Funktion der Eigentumsgarantie dahingehend, dass auch mit dem Eigentum wesensmäßig verbundene Rechte gewährleistet werden (Abs 1 S 1). Die zweite Grundregel nennt Bedingungen für die Zulässigkeit einer Eigentumsentziehung (Abs 1 S 2). Mit der dritten Grundregel wird die Kompetenz des mitgliedstaatlichen Gesetzgebers anerkannt, die Nutzung des Eigentums so weit zu regeln, als dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.²⁹¹ Obwohl der Schutz des geistigen Eigentums bereits ein Aspekt des Eigentumsrechts ist und somit der Eigentumsgarantie unterfällt, wird er aufgrund seiner steigenden Bedeutung und der Normierung im EU-Sekundärrecht in Art 17 Abs 2 GRC explizit angeführt.²⁹²

Das Eigentumsgrundrecht zeichnet sich durch einen sog normgeprägten Schutzbereich aus, dessen Schutzgegenstand gem Art 345 AEUV normativ erst durch den nationalen Gesetzgeber geschaffen werden muss.²⁹³ Der Eigentumsbegriff in Art 17 ist uni-

288 *Calliess* in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EU/AEUV⁶ EU-GRCharta Art. 17 Eigentumsrecht (2022) Rz 1.

289 EuGH 13.12.1979, C-44/79 (Liselotte Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz) (Slg. 1979, 3727).

290 *Ziniel* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 17 (2019) Erläuterungen.

291 *Bernsdorff* in *Meyer/Hölscheidt* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ GRCh Art 17 Eigentumsrecht (2019) Rz 12.

292 *Wollenschläger* in *Europäisches Unionsrecht*⁷ GRC Art. 17 Rz 1; Erläuterungen zu Art. 17 GRC, ABL. C 303 vom 14.12.2007, S. 17, 23.

293 *Calliess* in EU/AEUV⁶ EU-GRCharta Art. 17 Eigentumsrecht Rz 4.

onsrechtlich-autonom auszulegen.²⁹⁴ Anknüpfungspunkt hierfür ist das weite völkerrechtliche Verständnis, welches sich weitgehend mit der Definition des sachlichen Anwendungsbereichs bestehender (Intra-EU-)BITs deckt.²⁹⁵ Art 17 GRC schützt das Eigentum als Abwehrrecht, weshalb sich, wie durch den Grundsatz des vollen Schutzes und Sicherheit²⁹⁶, für die EU und die MS Respektierungs- und (positive) Schutzpflichten gegenüber Eingriffen Dritter ergeben.²⁹⁷

Weitere Überschneidungen mit dem typischerweise durch (Intra-EU-)BITs gewährleisteten Investorenschutz ergeben sich aus Art 17 Abs 1 S 2 GRC. Hiernach sind formelle Eigentumsentziehungen sowie „de-facto-Enteignungen“²⁹⁸ nur aus „Gründen des öffentlichen Interesses“ und gegen eine „rechtzeitige angemessene Entschädigung“ zulässig. Mit Letzterem wird auf den in allen MS geltenden völkerrechtlichen Mindeststandard, wonach eine Enteignungsentschädigung im Sinne der bereits beschriebenen *Hull*-Formel²⁹⁹ zu erfolgen hat, Bezug genommen.³⁰⁰ Bei der Beurteilung des Vorliegens eines „öffentlichen Interesses“ als weitere Enteignungsvoraussetzung wird dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber ein breiter Spielraum eingeräumt, welcher sich allerdings innerhalb der dafür vorgesehenen unionsrechtlichen Grundsätze bewegt.³⁰¹

Der Schutzbereich des Art 17 GRC umfasst nur das „erworbene“ Eigentum. Nicht geschützt sind der Eigentumserwerb sowie bloße Erwerbchancen oder Erwartungen, deren Ungewissheit zum Wesen der wirtschaftlichen Tätigkeit gehört.³⁰² Insofern bietet die Eigentumsgarantie ein niedrigeres Schutzniveau für ausländische In-

294 *Wollenschläger* in *Europäisches Unionsrecht*⁷ GRC Art. 17 Rz 10.

295 *Bernsdorff* in *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁵ Art 17 Rz 12; v. *Pestalozza*, *StudZR Wissenschaft Online* 2018/1, 82 (93); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.2.

296 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.4.

297 *Bernsdorff* in *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁵ Art 17 Rz 17; v. *Pestalozza*, *StudZR Wissenschaft Online* 2018/1, 82 (93).

298 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.6.

299 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.6.

300 *Bernsdorff* in *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁵ Art 17 Rz 19.

301 *Pestalozza*, *StudZR Wissenschaft Online* 2018/1, 82 (93).

302 *Ziniel* in *GRC-Kommentar*² Art 17 Rz 22.

vestitionen als der auch Renditeperspektiven abdeckende BIT-Standard.³⁰³

3.4.2.1.2 Nichtdiskriminierung (Art 21 GRC, Art 14 EMRK)

Art 21 GRC: *Nichtdiskriminierung*

(1) *Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.*

(2) *Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.*

In Anlehnung an Art 14 EMRK werden in Art 21 GRC umfassende besondere Diskriminierungsverbote normiert.³⁰⁴ Es ist als spezielles Gleichheitsrecht als ein eigenständiges Grundrecht einzuordnen.³⁰⁵ Zum einen garantiert Abs 1 Schutz vor Diskriminierungen aufgrund personenbezogener Merkmale. Zum anderen ist in Abs 2 das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert. Im Vergleich mit dem standardmäßig durch BITs gewährten Grundsatz der Inländerbehandlung³⁰⁶ bietet Art 21 GRC ein „Mehr“ an Investitionsschutz. Dieser weitergehende Schutz ergibt sich insbesondere durch die genannte Verankerung von Diskriminierungsverboten hinsichtlich personengebundener Merkmale.³⁰⁷

3.4.2.1.3 Justizielle Rechte (Art 47 GRC, Art 6 EMRK)

Artikel 47 GRC: *Justizielle Rechte*

³⁰³ Pestalozza, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (93).

³⁰⁴ Rossi in Callies/Ruffert (Hrsg), EU/AEUV⁶ EU-GRCharta Art. 21 Nichtdiskriminierung (2022) Rz 1.

³⁰⁵ Lemke in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ GRC Art. 21 (2015) Rz 1.

³⁰⁶ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.5.

³⁰⁷ Pestalozza, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (94).

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Art 47 GRC stellt die zentrale Rechtsschutz- und Verfahrensgarantie der Charta dar. Jeder Rechtsschutzsuchende erhält dadurch das Recht, im Falle einer Verletzung seiner unionsrechtlich garantierten Rechte und Freiheiten, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, aufgrund dessen seine Sache im Rahmen eines fairen Verfahrens mit angemessener Dauer öffentlich verhandelt wird. Er stützt sich gemäß der Erläuterungen zur Charta auf die Art 6 und 13 EMRK samt der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR sowie des EuGH.³⁰⁸

Überschneidungen ergeben sich mit dem BIT-Standard in Form des Grundsatzes der gerechten und billigen Behandlung³⁰⁹. Dieser umfasst nämlich unter anderem auch die Verpflichtung des Gaststaates dem Investor ein faires Gerichtsverfahren zu gewähren.³¹⁰ Im Vergleich bietet Art 47 GRC allerdings, zumindest auf den ersten Blick, einen deutlich weitergehenden Schutz, beispielsweise durch die in Abs 3 gewährte Prozesskostenhilfe. An dieser Stelle darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass (Intra-EU-)BITs durch ISDS-Klauseln im Gegensatz zum Unionsrecht dem Investor den Zugang zu (unparteiischen) Investitionsschiedsgerichten ermöglichen.

308 Kröll in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 47 (2019) Rz 2 f.

309 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.3.

310 Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht¹² (2020) Rz 63.

3.4.2.2 Schutz durch den AEUV

3.4.2.2.1 Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV)

Das in Art 18 Abs 1 AEUV enthaltene allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist eine „besondere Ausformung“ des allgemeinen Gleichheitssatzes und kann als „Leitmotiv“ der Verträge bezeichnet werden.³¹¹ Es wird in zahlreichen anderen Regelungsbereichen des Vertrags, insbesondere in den Bestimmungen über die Grundfreiheiten des Binnenmarkts, aufgegriffen und konkretisiert bzw erweitert.³¹² Diesen gegenüber ist Art 18 AEUV subsidiär und als Auslegungsgrundsatz spezieller Diskriminierungsverbote heranzuziehen.³¹³

Art 18 AEUV ist unmittelbar anwendbar und ist daher gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichen Recht vorrangig anzuwenden. Mit seiner unmittelbaren Wirkung wird den Unionsbürgern dadurch ein subjektives, vor mitgliedstaatlichen Gerichten durchsetzbares Recht eingeräumt.³¹⁴ Damit kommt Art 18 AEUV, wie auch den Grundfreiheiten, ein grundrechtsähnlicher Charakter zu, welcher durch die Aufnahme des Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Art 21 Abs 2 GRC unterstrichen wird. Art 18 AEUV geht allerdings über Art 21 Abs 2 GRC insoweit hinaus, als er, anders als die in der GRC verankerten Rechte (vgl Art 51 GRC), eine umfassende Verpflichtung der MS konstituiert.³¹⁵

Auf Anwendungsbereichsebene muss zwischen unmittelbaren und mittelbaren bzw versteckten Diskriminierungen unterschieden werden. Erstere sind solche, die ausdrücklich an das Merkmal der Staatsangehörigkeit anknüpfen, während letztere Regelungen betreffen, die zwar gleichermaßen für In- und Ausländer gelten, faktisch allerdings

311 *Streinz* in *Streinz* (Hrsg), EUV/AEUV³ AEUV Art 18 [Diskriminierungsverbot] (2018) Rz 1 f.

312 *Epiney* in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV⁶ AEUV Art 18 (ex-Art. 12 EGV) [Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit] (2022) Rz 1.

313 *Streinz* in EUV/AEUV³ AEUV Art 18 Rz 2.

314 *Cede* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 18 AEUV (2020) Rz 5.

315 *Epiney* in EUV/AEUV⁶ AEUV Art 18 Rz 1 f.

zu einer Schlechterstellung ausländischer Waren, Dienstleistungen oder Personen führen.³¹⁶

Der durch die im Folgenden zu erläuternden Grundfreiheiten konkretisierte Art 18 AEUV dient vor allem als Auffangtatbestand für Fälle, in denen die besonderen Diskriminierungsverbote nicht greifen.³¹⁷ In dieser Eigenschaft kann er unter Umständen dem Schutz ausländischer Investitionen dienen.³¹⁸

3.4.2.2.2 Niederlassungsfreiheit (Art 49–55 AEUV)

Die in den Art 49 bis 55 AEUV geregelte Niederlassungsfreiheit ist unmittelbar anwendbar und bildet zusammen mit den anderen Grundfreiheiten, nämlich der Dienstleistungsfreiheit, der Warenverkehrsfreiheit, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr, die Grundlage des Binnenmarktes.³¹⁹ Anders als die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV gewährleistet die Niederlassungsfreiheit die Freizügigkeit der Selbstständigen. Sie erlaubt es sowohl natürlichen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines MS als auch Gesellschaften, welche nach den Vorschriften eines MS gegründet wurden und ihren Sitz in der EU haben (Art 54 AEUV), sich in einem anderen MS unter den gleichen Bedingungen wie einheimische Staatsangehörige frei niederzulassen oder eine Zweigstelle zu gründen.³²⁰

Indem Art 49 AEUV Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines MS zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger gewerblicher und unternehmerischer Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines anderen MS verbietet, wird der Zugang von Auslandsinvestitionen in diesem Bereich garantiert.³²¹ Sofern es sich

316 *Khan/Schäffer* in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV⁷ AEUV Art 18 [Diskriminierungsverbot] (2023) Rz 8 f.

317 *Epiney* in EUV/AEUV⁶ AEUV Art 18 Rz 4.

318 *Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (95).

319 *Enzinger* in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 49 AEUV Rz 1 ff.

320 *Frenz*, Europarecht: Mit Klimaschutz, Digitalisierung, Corona, ausführlichem Datenschutz³ (2021) Rz 394; *Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (95).

321 *Schill*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht? ZaöRV 2018, 33 (50).

beim Marktzugang einer Auslandsinvestition um eine Niederlassung handelt, ist eine Diskriminierung von EU-Ausländern gem Art 52 Abs 1 AEUV nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zulässig. Mit Art 52 AEUV wird demnach die in Art 49 Abs 2 AEUV verankerte Garantie der Inländerbehandlung eingeschränkt, wobei diese Einschränkung vom EuGH als Ausnahmeregelung eng ausgelegt wird. So bejaht der EuGH das Vorliegen eines in Art 52 Abs 1 AEUV aufgezählten, zu einer Sonderregelung legitimierenden Grundes, nur dann, wenn eine „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“.³²² Darüber hinaus werden allfällige Diskriminierungen vom EuGH am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemessen. Wirtschaftspolitisch motivierte und deshalb protektionistische Diskriminierungen können auf diese Weise jedenfalls nicht gerechtfertigt werden.³²³

3.4.2.2.3 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr (Art 63–66 AEUV)

Art 63 AEUV gewährleistet in seinem Abs 1 den ungehinderten einheitlichen Kapitalverkehr zwischen den MS und in seinem Abs 2 ergänzend den freien Zahlungsverkehr. Zum Kapitalverkehr zählen sämtliche einseitige Wertübertragungen aus einem MS in einen anderen, die gleichzeitig als Vermögensanlage zu qualifizieren sind. Darunter fallen, gemäß der vom EuGH als Auslegungshilfe herangezogenen Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EG, allem voran Direktinvestitionen, Darlehen, Finanzkredite sowie Geschäfte mit Wertpapieren.³²⁴ Demgegenüber umfasst der vom freien Zahlungsverkehr ausgehende Schutz lediglich die Übertragung von Zahlungsmitteln als Gegenleistung für die Erbringung von Leistungen insbesondere im Waren- und Dienstleistungsverkehr.³²⁵

322 EuGH 27. 10. 1977, 30/77, *Bouchereau*, ECLI:EU:C:1977:172; 19. 1. 1999, C-348/96, *Calfa*, ECLI:EU:C:1999:6

323 EuGH, Rs. C-17/92, *Fedicine*, Slg. 1993, I-2239 Rn. 16

324 *Schill*, ZaöRV 2018, 33 (50); 4. Richtlinie des Rates zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Nr. 88/361 vom 24.6.1988, ABl. 1988, Nr. L 178/15, Anhang I.

325 *Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (96); *Schneider* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 63 AEUV (2020) Rz 16.

Art 63 AEUV verfolgt das Ziel, den ungehinderten, grenzüberschreitenden Einsatz von Geld- und Sachkapital zum Zweck der Investition und Finanzierung zu ermöglichen.³²⁶ Geschützt wird nicht nur der Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen MS, sondern auch jener im Verhältnis zu Drittstaaten, weshalb sich auch Drittstaatsangehörige auf dieses unmittelbar anwendbare Grundrecht berufen können. Ähnlich dem Art 52 AEUV im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sind gem Art 65 Abs 1 lit b AEUV auch beim freien Kapital- und Zahlungsverkehr diskriminierende Beschränkungen zulässig, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind. Für eine solche Rechtfertigung muss auch hier eine schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, gegeben sein und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden.³²⁷ Derartige Maßnahmen eines MS dürfen gem Art 65 Abs 3 AEUV weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen. Des Weiteren wurde vom EuGH mehrfach betont, dass Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs stets nach objektiven und klar umschriebenen Merkmalen zu erfolgen haben, die den Betroffenen zu verstehen geben, unter welchen Umständen Beschränkungen erfolgen können.³²⁸

Die Gewährleistung des uneingeschränkten Transfers von Kapital und Erträgen gehört auch zum standardmäßigen Inhalt von BITs.³²⁹

3.4.2.3 Zusammengefasst

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass das Unionsrecht, vor allem die GRC sowie der AEUV, durchaus investitionsschützende Regelungen bereithält. Vergleicht man diesen Schutz mit jenem, der durch die Intra-EU-BITs geschaffen wurde, so lassen sich bestimm-

326 *Sedlacek/Züger* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV³ AEUV Art 63 [Freier Kapital- und Zahlungsverkehr] (2018) Rz 1.

327 *van de Loo/Simmig* in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmaier, EUV/AEUV⁷ AEUV Art 65 [Nationale Beschränkungen] (2023) Rz 3 f.

328 *Schill*, ZaöRV 2018, 33 (52); EuGH, Rs. C-54/99, *Église de scientologie*, Slg. 2000, I-1335 Rn. 21 ff.

329 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.7.

te Überschneidungen erkennen. Teilweise geht der unionsrechtliche Schutz sogar über den BIT-Standard hinaus, bleibt allerdings wiederum an einigen Stellen deutlich hinter diesem zurück. Insofern entsteht für Intra-EU-Investoren durch einen ersatzlosen Wegfall der Intra-EU-BITs jedenfalls eine Rechtsschutzlücke.

Zudem nützt der theoretisch vom Unionsrecht gewährleistete Investitionsschutz dem Investor selbstverständlich wenig, wenn er in der Praxis, aus welchen Gründen auch immer, von mitgliedstaatlichen Gerichten bzw Verwaltungsbehörden nicht umgesetzt wird und die vorgesehenen unionsrechtlichen Durchsetzungsmechanismen nicht greifen.³³⁰

330 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.5.4.

4 Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

4.1 *Achmea*

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 6. März 2018, *Achmea* (C-284/16/ ECLI:EU:C:2018:158) ergangen ist, ging es um die Frage, ob die in dem Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei (im Folgenden: „BIT Niederlande-Slowakei“) enthaltene Schiedsklausel mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH verneinte und nutzte damit die erstmalige Gelegenheit, zu diesem seit Jahren umstrittenen Thema Stellung zu nehmen.

Da dem *Achmea*-Urteil von den insgesamt vier in diesem Werk erläuterten EuGH-Entscheidungen die größte Bedeutung zukommt, soll es im Folgenden etwas umfassender als die anderen dargestellt werden. Um den Rahmen des vorliegenden Werks nicht zu sprengen, werden die Auswirkungen der übrigen Urteile auf das Investitionsschutzrecht der EU unter einer gemeinsamen Überschrift³³¹ behandelt. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil dadurch verständlicher aufgezeigt werden kann, in welchem Verhältnis diese Entscheidungen zueinander stehen.

4.1.1 Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Die damalige Tschechoslowakei und die Niederlande, welche seit 1957 Mitglied der Europäischen Union ist, schlossen im Jahre 1991 einen Investitionsschutzvertrag, dessen Wirkung mit 1. Oktober 1992 in Kraft trat. Am 1. Januar 1993 trat die Slowakische Republik

331 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.5.

in die Rechte und Pflichten der früheren Tschechoslowakei in besagtem BIT ein. Mit 1. Mai 2004 wurde auch die Slowakei Mitglied der EU³³². Im selben Jahr öffnete die Slowakei den Markt für privatisierte Krankenversicherungen für in- sowie ausländische Anbieter im Zuge einer Reform ihres Gesundheitswesens. Daraufhin gründete die *Achmea BV*, ein zu einer niederländischen Versicherungsgruppe gehörendes Unternehmen, nach ihrer Zulassung als Krankenversicherer in der Slowakei eine Tochtergesellschaft und bot über diese private Krankenversicherungen an. Im Jahr 2006 reversionierte die Slowakei die Liberalisierung dieses Marktes nach einem Regierungswechsel allerdings teilweise.³³³

Darauffolgend leitete die *Achmea BV* im Jahr 2008 auf Grundlage von Art 8 BIT Niederlande-Slowakei³³⁴ ein Schiedsverfahren gegen die Slowakei ein. Das niederländische Unternehmen vertrat die Auffassung, dass die gesetzlichen Regulierungsmaßnahmen der Slowakei gegen mehrere Bestimmungen des BIT Niederlande-Slowakei, konkret gegen die darin geregelten Grundsätze der fairen und gerechten Behandlung (Art 3 Abs 1), voller Schutz und Sicherheit (Art 3 Abs 2), freier Zahlungstransfer (Art 4) und Verbot rechtswidriger Enteignungen (Art 5), verstießen. Die *Achmea BV* machte geltend, durch die gesetzlichen Maßnahmen sei ihr ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe entstanden. Sie verlangte Schadenersatz in Höhe von 65 Millionen Euro. Als Schiedsort wurde Frankfurt am Main festgelegt, weshalb deutsches Recht auf das Schiedsverfahren anwendbar war. Das Schiedsgericht wurde gemäß dem BIT Niederlande-Slowakei und der Schiedsordnung der UNCITRAL gebildet.³³⁵

332 Anmerkung: Damit wurde das Extra-EU-BIT zu einem Intra-EU-BIT.

333 EuGH 06.03.2018, C-284/16 (Slowakische Republik gegen Achmea BV) Rz 6 ff; Anmerkung: Die Slowakei verbot zunächst den Einsatz von Versicherungsmaklern, danach die Ausschüttung von Gewinnen aus dem Krankenversicherungsgeschäft und schließlich die Veräußerung von Versicherungsportfolios. Der Verfassungsgerichtshof der Slowakei erklärte mit Urteil vom 26.01.2011 das gesetzliche Gewinnausschüttungsverbot für verfassungswidrig. In weiterer Folge ließ die Slowakei mit dem Gesetz zur Neuregelung der Krankenversicherung, in Kraft seit 01.08.2011, Gewinnausschüttungen wieder zu. GA 19.09.2017, C-284/16 (Slowakische Republik gegen Achmea BV) Rz 19.

334 Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine typische ISDS-Klausel.

335 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 20 f; EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 9 f.

Im Schiedsverfahren erhob die Slowakei eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts. Ihrer Ansicht nach regelten der AEUV und das BIT Niederlande-Slowakei denselben Gegenstand, weshalb das BIT nach Art 30 und 59 WVK als unanwendbar und beendet angesehen werden müsse. Mangels Vereinbarkeit mit dem AEUV sei auch die Schiedsvereinbarung nach Art 8 Abs 2 BIT Niederlande-Slowakei unanwendbar. Ausschließlich der EuGH sei zuständig, über die Anträge der *Achmea BV* zu entscheiden. Des Weiteren seien einige Bestimmungen des BIT, beispielsweise Art 4 über den freien Zahlungsverkehr, vom EuGH für mit dem AEUV unvereinbar befunden worden.³³⁶

Am 26. Oktober 2010 wies das Schiedsgericht mit einem Entscheid die Unzuständigkeitseinrede der Slowakei zurück und erklärte sich für zuständig. Erfolglos blieb auch der Antrag der Slowakei vor den deutschen Gerichten auf Aufhebung dieses Entscheids. Die Slowakei wurde mit abschließendem Schiedsspruch vom 7. Dezember 2012 zu einer Schadenersatzzahlung an die *Achmea BV* in Höhe von 22,1 Millionen Euro nebst Zinsen verurteilt.³³⁷

Die Slowakei beantragte in der Folge die Aufhebung des abschließenden Schiedsspruchs beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dieser Antrag wurde wiederum zurückgewiesen. Daraufhin erhob die Slowakei Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung beim Bundesgerichtshof (im Folgenden: „BGH“).³³⁸

Nach Ansicht der Slowakei verstoße der abschließende Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung und sei deshalb aufzuheben. Auch sei die diesem Schiedsspruch zugrundeliegende Schiedsvereinbarung ungültig und verstoße ebenfalls gegen die öffentliche Ordnung.

Hinsichtlich des Verstoßes des abschließenden Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung habe das Schiedsgericht, welches nicht vor-

³³⁶ EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 11.

³³⁷ EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 11 f; Anmerkung: Das Schiedsgericht entschied, dass ein Teil der von der Slowakei ergriffenen Maßnahmen, konkret das Gewinnausschüttungsverbot und das Transferverbot, gegen Art 3 Abs 1 und Art 4 BIT Niederlande-Slowakei verstießen. GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 24.

³³⁸ EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 12.

lageberechtigt gem Art 267 AEUV sei, die vorrangigen unionsrechtlichen Bestimmungen zur Kapitalverkehrsfreiheit unberücksichtigt gelassen und im Zuge der Schadensberechnung den Anspruch der Slowakei auf rechtliches Gehör verletzt.³³⁹

Bezüglich der Ungültigkeit der, im BIT Niederlande-Slowakei geschlossenen, Schiedsvereinbarung argumentierte die Slowakei, die Vereinbarung verstoße gegen Art 267 und 344 AEUV³⁴⁰ sowie gegen das Diskriminierungsverbot gem Art 18 AEUV^{341,342}

Zwar teilte der BGH die Zweifel der Slowakei hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art 8 BIT Niederlande-Slowakei mit den Art 18, 267 und 344 AEUV nicht, allerdings stellte er fest, dass es zu den konkret aufgeworfenen Fragen weder eine Entscheidung des EuGH gebe noch seiner Rechtsprechung eine eindeutige Antwort entnommen werden könne. Darüber hinaus sei die Auffassung³⁴³ der KOM zu berücksichtigen, welche dem Rechtsstreit als Streithelferin zur Unterstützung der Slowakei sowohl im fraglichen Schiedsverfahren als auch im Aufhebungsverfahren vor den deutschen Gerichten beigetreten war. Auch sei die Thematik wegen der zahlreichen Intra-EU-BITs, die ähnliche Schiedsklauseln enthielten, von erheblicher Bedeutung. Am 3. März 2016 beschloss der BGH deshalb, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:³⁴⁴

339 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 26 f.

340 Anmerkung: Gem Art 344 AEUV verpflichten sich die MS, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als darin vorgesehen zu regeln.

341 Anmerkung: Gem Art 18 AEUV ist unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

342 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 14.

343 Anmerkung: Gemeint ist hier die bereits beschriebene, ablehnende Haltung der KOM gegenüber Intra-EU-BITs, insbesondere den darin enthaltenen ISDS-Klauseln.

344 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 29; BGH 03.03.2016, C-136/10 (Slowakische Republik gegen Achmea BV).

- 1) Steht Art 344 AEUV der Anwendung einer Regelung³⁴⁵ in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union³⁴⁶ entgegen, nach der ein Investor eines Vertragsstaats bei einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Vertragsstaat gegen Letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, wenn das Investitionsschutzabkommen vor dem Beitritt eines der Vertragsstaaten zur Union abgeschlossen worden ist, das Schiedsgerichtsverfahren aber erst danach eingeleitet werden soll?
- 2) Falls Frage 1 zu verneinen ist: Steht Art 267 AEUV der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?
- 3) Falls Frage 1 und 2 zu verneinen sind: Steht Art 18 Abs 1 AEUV unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?³⁴⁷

4.1.2 Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet

In seinen umfassenden Schlussanträgen vom 19. September 2017 sprach sich Generalanwalt³⁴⁸ Melchior Wathelet für die Vereinbarkeit der betroffenen Schiedsklausel mit Unionsrecht aus. Ein Verstoß gegen Art 344 AEUV liege nicht vor, da diese Bestimmung die MS lediglich dazu verpflichte, Streitigkeiten zwischen den MS und der Union vor dem EuGH anzufechten. Art 344 AEUV beziehe sich nicht auf eine Streitigkeit mit einem Investor. Eine solche beziehe sich darüber hinaus nicht auf Unionsrecht, sondern auf das zugrundeliegende BIT. Nach Ansicht des Generalanwalts seien völkervertraglich geschaffene Schiedsgerichte vorlageberechtigt, wenn sie Unionsrecht entscheidungserheblich anwenden müssen, weshalb es auch zu keiner Beeinträchtigung des Systems der Vorabentscheidungsverfahren gem Art 267 AEUV komme. Auch sei das Vorliegen einer

³⁴⁵ Anmerkung: Gemeint ist die typischerweise in BITs und auch in einer Mehrzahl der Intra-EU-BITs enthaltene ISDS-Klausel.

³⁴⁶ Intra-EU-BIT.

³⁴⁷ GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 30.

³⁴⁸ Anmerkung: Die Generalanwälte am EuGH unterstützen die Richter des Gerichtshofs in ihrer Entscheidungsfindung.

nach Art 18 AEUV verbotenen Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu verneinen.³⁴⁹

4.1.3 Urteil des EuGH

4.1.3.1 Tenor

Die Art 267 und 344 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den MS wie Art 8 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser MS im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen MS gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

4.1.3.2 Zu den Vorlagefragen (Begründung)

In seiner Entscheidung behandelte der EuGH die ersten beiden Vorlagefragen gemeinsam.³⁵⁰

Im Gegensatz zum BGH und Generalanwalt stufte der EuGH die Schiedsklausel in seinem Urteil vom 6. März 2018 als unionswidrig ein, diese sei nicht mit Art 344 AEUV und Art 267 AEUV vereinbar.

Die einheitliche Auslegung des Unionsrechts, seine Kohärenz, seine volle Geltung und seine Autonomie würden durch das Vorabentscheidungsverfahren und den Dialog zwischen EuGH und den nationalen Gerichten gewährleistet und ebendieses System durch das Schiedsgericht in *Achmea* gefährdet. Dieses habe nämlich nach Art 8 Abs 6 des BIT Niederlande-Slowakei bei seiner Entscheidung unter anderem das geltende Recht des verklagten Staats und alle erheblichen Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu berücksichtigen. Dazu gehöre demnach auch das Unionsrecht, beispielsweise

349 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 82 ff.

350 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 31.

die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr. Gegebenenfalls habe das Schiedsgericht Unionsrecht also auszulegen oder sogar anzuwenden. Allerdings sei ein Schiedsgericht, wie das in Art 8 BIT Niederlande-Slowakei geregelt, aufgrund seines Ausnahmecharakters jedenfalls kein „Gericht eines Mitgliedstaats“³⁵¹ im Sinne von Art 267 AEUV. Es gehöre somit nicht zum Gerichtssystem der Union, weshalb es, im Gegensatz zum Vorschlag des Generalanwalts, nicht vorlageberechtigt sei.³⁵²

In weiterer Folge prüfte der EuGH, ob der Schiedsspruch eines solchen Gerichts im Einklang insbesondere mit Art 19 AEUV der Kontrolle durch Gerichte der MS unterliegt, wodurch sichergestellt wird, dass unionsrechtliche Fragen, die das Schiedsgericht zu behandeln haben könnte, eventuell im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens letztlich doch dem EuGH vorgelegt werden können.³⁵³

Hierzu stellte er fest, dass Schiedssprüche solcher Schiedsgerichte nur dann durch mitgliedstaatliche Gerichte überprüft werden können, soweit dies das anwendbare nationale Recht gestattet. Hinzu komme, dass die eingeschränkte gerichtliche Überprüfung von Schiedssprüchen durch vorlageberechtigte nationale Gerichte bei Investitionsschiedsverfahren, anders als bei Handelsschiedsverfahren zwischen Privaten, nicht ausreiche, um die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sei gem Art 8 Abs 7 BIT Niederlande-Slowakei grundsätzlich endgültig.³⁵⁴

351 Anmerkung: „Nach ständiger Rechtsprechung ist, damit es sich bei einer Rechtssprechungseinrichtung um ein „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV handelt, auf eine Reihe von Merkmalen abzustellen, nämlich „die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit“ Zudem muss „ein Rechtsstreit [bei ihr] anhängig [sein] und [sie] im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden haben, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt“ GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 86; EuGH 31.01.2013, C-394/11 (Valeri Hariev Belov gegen CHEZ Elektro Bulgaria AD ua) Rz 38 und 39.

352 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 31 ff.

353 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 50.

354 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 51 ff.

Mit Art 8 BIT Niederlande-Slowakei wurde von den betroffenen MS somit ein Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem MS geschaffen, der ausschließen kann, dass über diese Streitigkeiten, obwohl sie die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts betreffen können, in einer Weise entschieden wird, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet.³⁵⁵ Dies stehe im Widerspruch zur Verpflichtung der MS gem Art 344 AEUV, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als nach den in den Verträgen vorgesehenen Bestimmungen zu regeln.

Art 8 BIT Niederlande-Slowakei sei somit geeignet, sowohl den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den MS als auch die Erhaltung des eigenen Charakters des durch die Verträge geschaffenen Rechts, die durch das in Art 267 AEUV geregelte Vorabentscheidungsverfahren gewährleistet wird, in Frage zu stellen. Er ist daher auch nicht mit dem in Art 4 Abs 3 Unterabsatz 1 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar.³⁵⁶ Daraus ergebe sich, dass Art 8 BIT Niederlande Slowakei die Autonomie des Unionsrechts beeinträchtigt (Rz 59).³⁵⁷

Der EuGH beantwortete deshalb die erste und zweite Frage dahingehend, dass die Art 267 und 344 AEUV so auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den MS wie Art 8 des BIT Niederlande-Slowakei entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser MS im Falle einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen MS gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser MS unterworfen hat.³⁵⁸

Angesichts der Beantwortung der ersten und zweiten Frage brauche die dritte Frage laut EuGH nicht beantwortet zu werden.³⁵⁹

355 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 56.

356 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 58.

357 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 50 ff.

358 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 60.

359 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 61.

4.1.4 Auswirkungen und Analyse des *Achmea*-Urteils

Mit dem *Achmea*-Urteil hat der EuGH über den bereits beschriebenen, seit etwa 2006³⁶⁰ von der KOM geführten Kampf gegen Intra-EU-BITs entschieden. Im Wesentlichen führte der EuGH aus, dass ISDS-Klauseln in derartigen Verträgen zwischen MS gegen Art 344 und 267 AEUV verstoßen, weil die danach zuständigen Investitionsschiedsgerichte unter Umständen über die Auslegung oder gar Anwendung von Unionsrecht zu entscheiden hätten, ohne dass dies durch den EuGH überprüft werden könne.³⁶¹

Der konkrete Fall betrifft eines der zahlreichen BITs, die ursprünglich als Extra-EU-BITs zu einer Zeit geschlossen wurden, als eine der Vertragsparteien noch kein MS war und mit dessen EU-Beitritt dann zu Intra-EU-BITs wurden.³⁶² Durch das Vorabentscheidungsverfahren des BGH bekam der EuGH erstmals die Gelegenheit, zur Frage der Vereinbarkeit dieser unionsinternen völkerrechtlichen Abkommen mit den Verträgen, insbesondere mit den Art 344, 276 und 18 AEUV, Stellung zu nehmen.³⁶³

Für Handelsschiedsverfahren stellt der EuGH klar, dass sich diese, im Gegensatz zu Intra-EU-Verfahren, nicht nachteilig auf die Autonomie des Unionsrechts auswirken und deshalb weiterhin zulässig sind. Er begründet dies damit, dass die Handelsschiedsgerichtsbarkeit auf der Privatautonomie beruhe, während die Durchführung von Intra-EU-Verfahren dadurch ermöglicht werde, dass MS in einem Abkommen vereinbaren, dem Rechtssystem der EU Streitigkeiten zu entziehen, welche die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts betreffen können.³⁶⁴

Am 19. Juli 2018 veröffentlichte die KOM daraufhin die Investitionsschutzmitteilung und rief darin, als Konsequenz des *Achmea*-Ur-

360 *Andersen/Hindelang*, The Day after: Alternatives to Intra-EU BITs, JWIT 2017, 1 (5).

361 *Gundel*, EWS 2018, 124.

362 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.3.1.1.

363 *Scholtka*, Investitionsschutzrecht: Schiedsklausel in unionsinternem Investitionsschutzabkommen, EuZW 2018, 239 (243).

364 EuGH 06.03.2018, C-284/16 Rz 55.

teils, alle MS dazu auf, ihre Intra-EU-BITs zu beenden.³⁶⁵ In weiterer Folge reagierten die meisten MS mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung 2019 und schlussendlich mit dem Abschluss des Beendigungsabkommens bzw der bilateralen Aufkündigung ihrer Intra-EU-BITs.³⁶⁶

Während Vertreter der Zivilgesellschaft das *Achmea*-Urteil vor dem Hintergrund der Kritik an ISDS begrüßten, äußerten Mitglieder der „Schiedscommunity“ rechtsstaatliche Bedenken. Erstere stützen ihre Ansicht auf demokratiepolitische Gründe. ISDS schaffe eine Paralleljustiz, mit der demokratisch legitimierte Entscheidungen nationaler Parlamente mit rechtlichen Mitteln außerhalb des nationalen Rechtsschutzsystems bekämpft würden.³⁶⁷ Letztere kritisieren insbesondere, dass Intra-EU-Investoren als Konsequenz des Urteils in Ländern wie Rumänien oder Polen, deren Rechtsstaatlichkeit von der KOM selbst regelmäßig in Zweifel gezogen würde, zum Schutz ihrer Investitionen künftig auf die dortigen nationalen Gerichte angewiesen seien.³⁶⁸ Das in seiner Effektivität eingeschränkte Vorabentscheidungsverfahren gem Art 267 AEUV und die primär politischen Erwägungen folgenden Vertragsverletzungsverfahren der KOM gem Art 259 AEUV könnten diesen Verlust an Rechtsschutz nicht ausgleichen.³⁶⁹

Beachtenswert sind auch die kritischen und detailreichen Ausführungen von Generalanwalt Wathelet in seinen Schlussanträgen. Er vertrat in den wesentlichsten Punkten gegensätzliche Auffassungen gegenüber dem EuGH in seinem *Achmea*-Urteil. Nicht zuletzt dieser Umstand verdeutlicht, wie umstritten die Thematik rund um Intra-EU-BITs, insbesondere die Frage der Vereinbarkeit mit Unions-

365 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.4.

366 Anmerkung; Siehe Unterkapitel 3.3.5 bzw 3.3.6.

367 *Tropper*, *juridikum* 2018, 537 (539).

368 *Konrad*, *ecolex* 2022, 293; *Kröll*, *Die schiedsrichterliche Rechtsprechung* 2018, *SchiedsVZ* 2019, 135.

369 *Schwarz*, *EU-Investitionsschutz – Quo Vadis?* *Raiffeisen Blatt* 2020, 1; *Wernicke*, *Autonomie und Häresie – Investitionsschiedsgerichte in der Rechtsunion*, *NJW* 2018, 1644 (1647).

recht, ist.³⁷⁰ Beispielsweise wies Wathelet darauf hin, dass die These der Unvereinbarkeit von Intra-EU-BITs mit dem AEUV, welche von der KOM in zahlreichen Intra-EU-Verfahren als *amicus curiae* geltend gemacht wurde, von den Schiedsgerichten systematisch als unbegründet zurückgewiesen wurde.³⁷¹ Darüber hinaus sei die gewandelte Sichtweise der KOM bemerkenswert. Sie habe, wie auch die anderen Organe der EU, über einen langen Zeitraum die Auffassung vertreten, derartige BITs seien sehr wohl mit Unionsrecht vereinbar und erforderlich, um den Beitritt der EU-Bewerberländer vorzubereiten. Des Weiteren enthielten die zwischen der EU und den Bewerberländern geschlossenen Assoziierungsabkommen Bestimmungen, die den Abschluss von BITs zwischen den MS und den Beitrittskandidaten vorsahen.³⁷² Auch hielt er dem Versuch der KOM, ihren Meinungswechsel hinsichtlich der Unvereinbarkeit der BITs mit den Verträgen damit zu begründen, dass diese Abkommen für die Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer erforderlich gewesen wären, ein Argument entgegen, welches nicht von der Hand zu weisen ist. Er stellte die Frage, weshalb die Beitrittsverträge keine Beendigung der BITs vorgesehen haben, wenn diese ohnehin nur während des Assoziierungszeitraums gerechtfertigt waren und alle Beteiligten wussten, dass sie mit den Verträgen unvereinbar sein würden. Stattdessen wurden die MS in rechtlicher Ungewissheit gelassen, die für einige von diesen über dreißig Jahre und für andere dreizehn Jahre lang andauern sollte.³⁷³

Das *Achmea*-Urteil wird schließlich auch in inhaltlicher Hinsicht kritisiert. Beispielsweise wird angeführt, ein Verstoß gegen Art 344 AEUV liege, entgegen der Ausführungen im *Achmea*-Urteil, nicht vor. Aus der bisherigen Rechtsprechung³⁷⁴ ergäbe sich nämlich, dass diese Bestimmung nicht für Auseinandersetzungen gelte, an de-

370 Stöbener de Mora, Das *Achmea*-Urteil zum Intra-EU-Investitionsschutz, *EuZW* 2018, 363 (364).

371 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 3.

372 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 40.

373 GA 19.09.2017, C-284/16 Rz 40.

374 EuGH 08.03.2011, Gutachten 1/09 (Patentgerichtssystem) Rz 63.

nen ein Privater beteiligt ist.³⁷⁵ Vielmehr betreffe sie nur Streitigkeiten zwischen MS untereinander sowie zwischen MS und der EU und sieht hier verbindlich den EuGH als Streitbeilegungsorgan vor.³⁷⁶

Auch sei das BIT Niederlande-Slowakei in seinem Art 8 Abs 6 zwar so formuliert, dass das nationale Recht und völkerrechtliche Abkommen der Vertragsparteien bei der Entscheidung durch das Schiedsgericht zu berücksichtigen seien, wozu auch das Unionsrecht gehöre. Allerdings diene diese Vorschrift, wie auch Art 31 Abs 3 lit c WVK ihrem Sinn und Zweck nach dazu, einerseits streitige nationale Maßnahmen in ihren rechtlichen Kontext zu setzen und andererseits der Vermeidung von Widersprüchen, die sich durch unterschiedliche völkerrechtliche Pflichten ergeben können.³⁷⁷

4.2 *Komstroy*

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 2. September 2021, *Komstroy* (C-741/19/ ECLI:EU:C:2021:655) ergangen ist (im Folgenden: „*Komstroy*“), ging es um Fragen betreffend die Auslegung der Art 1 Z 6 und 26 Abs 1 ECT im Hinblick auf das Vorliegen einer Investition.³⁷⁸ Das Ausgangsverfahren betraf zudem einen Rechtsstreit zwischen einem Drittstaat (der Republik Moldau) und einem Investor eines weiteren Drittstaats (der ukrainischen Gesellschaft *Komstroy LLC*).³⁷⁹ Obwohl dies für den konkreten Verfahrensausgang also keinerlei Bedeutung hatte, entschied sich der EuGH dazu, in einem *obiter dictum*³⁸⁰ die Frage nach der Vereinbarkeit der Anwendung

375 *Kottmann*, Investitionsschutzrecht: EuGH-Vorlage zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Investitionsschutzabkommen, *EuZW* 2016, 512 (519); BGH 03.03.2016, I ZB 2/15.

376 *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2018, 363 (365).

377 *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2018, 363 (364).

378 EuGH 02.09.2021, C-741/19 (Republik Moldau gegen *Komstroy LLC*) Rz 20.

379 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 2.

380 Anmerkung: „Ein *obiter dictum* lat. ‚nebenbei Gesagtes‘ ist eine in einer Entscheidung eines Gerichtes geäußerte Rechtsansicht, die die gefällte Entscheidung nicht trägt, sondern nur geäußert wurde, weil sich die Gelegenheit dazu bot. Den Gegensatz zum *obiter dictum* bildet die *ratio decidendi*.“ *Recht Easy*, *Obiter dictum* <[rechteasy.at/wiki/obiter-dictum/](https://www.rechteasy.at/wiki/obiter-dictum/)> (29.06.2023).

der im ECT enthaltenen Schiedsklausel³⁸¹ zwischen MS mit dem Unionsrecht zu beantworten. In konsequenter Übertragung der zuvor im *Achmea*-Urteil angeführten Argumente verneinte der EuGH die Vereinbarkeit mit Unionsrecht und weitete damit seine *Achmea*-Rechtsprechung aus.³⁸²

4.2.1 Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Veranlasst wurde das EuGH-Urteil, ähnlich wie im Fall *Achmea*, durch ein Vorabentscheidungsersuchen. Im vorliegenden Fall wurden die Fragen vom Pariser Berufungsgericht vorgelegt. Moldau machte vor diesem geltend, dass ein den Staat zum Schadenersatz verurteilender Schiedsspruch aufgehoben werden müsse, da das *ad hoc*-Schiedsgericht mit Sitz in Paris das Vorliegen einer „Investition“ und somit auch seine Zuständigkeit nach dem ECT zu Unrecht bejaht habe.³⁸³

Im Ausgangsverfahren zwischen der Rechtsvorgängerin der *Komstroy LLC* und Moldau ging es um eine an erstere abgetretene Geldforderung aus einem grenzüberschreitenden Stromliefervertrag, die sich gegen ein zu letzterer gehörendes öffentliches Unternehmen richtete. Das *ad-hoc*-Schiedsverfahren wurde von der Rechtsvorgängerin der *Komstroy LLC* gem Art 26 Abs 4 lit b ECT eingeleitet, da ihrer Ansicht nach Moldau gegen Verpflichtungen aus dem ECT verstoßen habe.³⁸⁴

Das Pariser Berufungsgericht hatte am 12. April 2016 den fraglichen Schiedsspruch aufgehoben und begründete diese Entscheidung damit, dass eine bloße Geldforderung aus einem Stromliefervertrag nicht als Beitrag einer Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gaststaates zu werten sei und somit eine der auch unter dem ECT geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer Investition

381 Anmerkung: Art 26 ECT.

382 *Nikolov*, EuR 2022, 496 (500).

383 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 17; *Weiler/Schwalb*, EuGH: ECT-Schiedsklausel in Intra-EU Verfahren nicht anwendbar <cms-hs-bloggt.de/dispute-resolution/ugh-ect-schiedsklausel-in-intra-eu-verfahren-nicht-anwendbar/> (29.06.2023).

384 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 8 ff.

fehle.³⁸⁵ Aus diesem Grund habe sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig erklärt. Diese Entscheidung wurde in weiterer Folge vom französischen Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 28. März 2018 mit der Begründung aufgehoben, dass das Pariser Berufungsgericht den Investitionsbegriff unter Hinzufügung einer nicht im ECT vorgesehenen Bedingung ausgelegt habe und verwies die Parteien an das Berufungsgericht in anderer Besetzung zurück.³⁸⁶

Das Pariser Berufungsgericht war der Ansicht, es müsse zur Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts darüber befinden, ob der Rechtsstreit zwischen der Republik Moldau und *Energoalians* bzw *Komstroy LLC* eine Investition im Sinne des ECT betrifft und ob bejahendenfalls diese Investition von *Energoalians* und im „Gebiet“ Moldawiens getätigt worden ist.³⁸⁷

Deshalb hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art 1 Z 6 ECT dahin auszulegen, dass eine Forderung, die sich aus einem Kaufvertrag über Strom ergibt, der nicht zu einem Beitrag des Investors im Empfangsstaat geführt hat, eine „Investition“ im Sinne dieses Artikels darstellen kann?
2. Ist Art 26 Abs 1 ECT dahin auszulegen, dass der Erwerb einer Forderung eines anderen Wirtschaftsteilnehmers als der Vertragsstaaten durch einen Investor einer Vertragspartei eine Investition darstellt?
3. Ist Art 26 Abs 1 ECT dahin auszulegen, dass eine einem Investor zustehende Forderung aus einem Kaufvertrag über Strom, der an die Grenze des Empfangsstaats geliefert wird, eine im Gebiet einer anderen Vertragspartei vorgenommene Investition darstellen kann, wenn der Investor in deren Hoheitsgebiet keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat?³⁸⁸

385 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.2 „Salini“-Test (inhaltliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer Investition).

386 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 15 f.

387 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 19.

388 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 20.

4.2.2 Urteil des EuGH

4.2.2.1 Zuständigkeit des Gerichtshofs

Trotz des Umstands, dass der Rechtsstreit, abgesehen vom in Paris gelegenen Schiedsort, keine Verbindung zur EU aufzeigte, erklärte sich der EuGH zur Beantwortung der Vorlagefragen für zuständig.³⁸⁹ Dies begründete er damit, dass es sich beim ECT um ein von der EU geschlossenes Übereinkommen handle, dessen Bestimmungen damit als Bestandteil der Unionsrechtsordnung anzusehen seien und der EuGH deshalb für dessen Auslegung zuständig sei.³⁹⁰ Die EU sei daran interessiert, dass der ECT einheitlich ausgelegt wird. Einerseits könnten derartige Auslegungsfragen nämlich auch in Zukunft bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem MS und einem Investor eines Drittstaats relevant werden.³⁹¹ Andererseits hätten sich die Parteien des Ausgangsstreits dazu entschieden, die Streitigkeit gem Art 26 Abs 4 lit b ECT einem nach der UNCITRAL-Schiedsordnung gebildeten *ad-hoc*-Schiedsgericht vorzulegen, womit sie sich gemäß dieser Schiedsordnung mit Paris als Schiedsort einverstanden erklärt hätten.³⁹² Dadurch komme französisches Schiedsverfahrensrecht, zu dem auch das Unionsrecht zähle, zur Anwendung.³⁹³

4.2.2.2 *Obiter dictum* zu Intra-EU-Verfahren auf Grundlage des ECT

Die Behandlung der ersten Vorlagefrage nutzte der EuGH, um sich zunächst, ohne nähere Begründung, einer ganz anderen Frage zu widmen. Obwohl im konkreten Verfahren nicht entscheidungserheblich und deshalb auch nicht Gegenstand des Vorlageersuchens, prüfte der EuGH die Vereinbarkeit von Intra-EU-Verfahren auf der Grundlage von Art 26 ECT mit Unionsrecht.

Mit Verweis auf das *Achmea*-Urteil stellte der Gerichtshof klar, dass eine internationale Übereinkunft die in den Verträgen festgelegte

389 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 27.

390 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 22.

391 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 31.

392 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 32.

393 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 33.

Zuständigkeitsordnung und damit die Autonomie des Rechtssystems der EU, deren Wahrung der Gerichtshof sicherstellt, nicht beeinträchtigen darf. Dies ergebe sich insbesondere aus Art 344 AEUV.³⁹⁴ Zur Erhaltung der Autonomie des Unionsrechts wurde mit den Verträgen ein Gerichtssystem geschaffen. Dieses, die Kohärenz und Einheitlichkeit der Auslegung des Unionsrechts gewährleistende, System ergebe sich wiederum aus Art 19 EUV und Art 267 AEUV. Danach sei es Sache der mitgliedstaatlichen Gerichte und des EuGH, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen MS zu gewährleisten, wobei letzterem die ausschließliche Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung dieses Rechts zukomme.³⁹⁵

Der EuGH stellte anschließend klar, dass das in Art 26 Abs 4 ECT vorgesehene Schiedsgericht nach Art 26 Abs 6 ECT über strittige Fragen in Übereinstimmung mit dem ECT und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts zu entscheiden habe.³⁹⁶ Wie bereits ausgeführt, sei der ECT allerdings als Rechtsakt der EU anzusehen, weshalb ein Schiedsgericht, wie das in Art 26 Abs 6 ECT genannte, Unionsrecht auszulegen oder sogar anzuwenden habe.³⁹⁷

Wie zuvor schon im *Achmea*-Urteil stellte der EuGH fest, dass ein nach Art 26 Abs 4 ECT *ad hoc* gebildetes Schiedsgericht nicht als Gericht eines MS anzusehen ist und deshalb auch nicht vorlageberechtigt im Sinne des Art 267 AEUV sei.³⁹⁸ Die umfassende Einhaltung des Unionsrechts könne aufgrund der beschränkten Überprüfungsmöglichkeiten des Schiedsspruchs durch die Gerichte der MS nicht gewährleistet werden. Es könne nämlich nicht sichergestellt werden, dass unionsrechtliche Fragen, die das Schiedsgericht möglicherweise zu behandeln habe, gegebenenfalls im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem Gerichtshof vorgelegt werden.³⁹⁹

In einer internationalen Übereinkunft dürfe keine Bestimmung vorgesehen werden, die dazu führe, dass ein Rechtsstreit zwischen einem

394 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 42.

395 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 45.

396 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 48.

397 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 49 f.

398 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 53.

399 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 54 ff.

Investor eines MS und einem anderen MS über das Unionsrecht dem Gerichtssystem der Union entzogen werden könne. In einem solchen Fall könne nämlich die volle Wirksamkeit des Unionsrechts nicht gewährleistet werden. Eine solche Möglichkeit wäre geeignet, die insbesondere durch das System des in Art 267 AEUV geregelten Vorabentscheidungsverfahrens gewährleistete Erhaltung der Autonomie und des eigenen Charakters des durch die Verträge geschaffenen Unionsrechts in Frage zu stellen.⁴⁰⁰

Der EuGH hob anschließend hervor, dass eine Bestimmung wie Art 26 ECT, ungeachtet des grundsätzlich multilateralen Charakters der internationalen Übereinkunft, zu der sie gehöre, tatsächlich die bilateralen Beziehungen zwischen zwei Vertragsparteien regle. Insofern bestehe kein Unterschied zu einem BIT, wie jenem, um das es in der dem *Achmea*-Urteil zugrunde liegenden Rechtssache ging.⁴⁰¹

Daraus ergebe sich, dass der ECT den MS zwar vorschreiben dürfe, gegenüber Investoren aus Drittstaaten, die ebenfalls Vertragsparteien des ECT sind, im Hinblick auf deren Investitionen in diesen Staaten die im ECT geregelten schiedsgerichtlichen Mechanismen einzuhalten. Art 26 Abs 2 lit c ECT sei hingegen dahin auszulegen, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem MS und einem Investor eines anderen MS über eine Investition des Investors im zuerst genannten MS nicht anwendbar ist.⁴⁰²

4.2.2.3 Zu den Vorlagefragen

Im Anschluss an sein *obiter dictum* beantwortete der EuGH die eigentliche Vorlagefrage mit einer kurzen Begründung. Eine Geldforderung aus einem Stromliefervertrag sei nur dann eine Investition im Sinne des Art 1 Z 6 lit c ECT, wenn der zugrundeliegende Vertrag im Zusammenhang mit einer Investition stünde. Ein bloßer Liefervertrag könne als geschäftliche Transaktion jedenfalls keine Investition im Sinne von Art 1 Z 6 ECT sein, und zwar unabhängig von der Frage, ob ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich

400 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 62.

401 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 64.

402 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 65 f.

ist, damit ein bestimmter Vorgang als Investition angesehen werden kann. Anderenfalls würde die Unterscheidung zwischen den Kapiteln über den Handel in Teil II und Investitionen in Teil III des ECT ihre Wirksamkeit verlieren.⁴⁰³

Laut EuGH brauchten die zweite und dritte Frage in Anbetracht der Beantwortung der ersten Frage nicht behandelt zu werden.⁴⁰⁴

4.3 *PL Holdings*

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Oktober 2021, *PL Holdings* (C-109/20, ECLI:EU:C:2021:875) ergangen ist (im Folgenden: „*PL Holdings*“) ging es um die Frage, ob eine *ad-hoc*-Schiedsvereinbarung, die mit in Intra-EU-BITs vorkommenden ISDS-Klauseln identisch ist, mit Unionsrecht vereinbar ist. Mit Urteil vom 26. Oktober 2022 wurde dies vom EuGH verneint. Damit bestätigte er seine Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen, die mit dem *Achmea*-Urteil ihren Anfang nahm, mit einer weiteren Entscheidung.

4.3.1 Vorgeschichte: Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

Das Ausgangsverfahren betraf einen Rechtsstreit zwischen der Republik Polen und der *PL Holdings Sàrl*, einer in Luxemburg nach luxemburgischem Recht gegründeten Gesellschaft (im Folgenden: „*Holdings*“). Im Juli 2013 beschloss die Finanzaufsichtskommission Polen, der *Holdings* das mit ihren Anteilen an einer polnischen Bank verbundene Stimmrecht zu entziehen und ihre Anteile zwangsweise zu veräußern. Daraufhin stellte das luxemburgische Unternehmen einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die Republik Polen bei einem bei der SCC eingerichteten Schiedsgericht. Dabei berief es sich in seiner Antragsschrift vom 28. November 2014 auf Art 9 des Investitionsschutzabkommens zwischen dem Königreich

403 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 76 ff.

404 EuGH 02.09.2021, C-741/19 Rz 86.

Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Volksrepublik Polen andererseits aus dem Jahre 1987 (im Folgenden: „BIT 1987“). Polen äußerte sich zu diesem Schiedsantrag, indem es in einem Schreiben an das Sekretariat des SCC erklärte, dass es beabsichtige, das Vorliegen einer wirksamen Zustimmung zu dem von der Holdings eingeleiteten Schiedsverfahren zu bestreiten.⁴⁰⁵

Das Schiedsgericht erklärte sich auf Grundlage der genannten Bestimmung am 28. Juni 2017 mit gesondertem Schiedsspruch für zuständig. Am 28. September 2017 verurteilte das Schiedsgericht Polen mit endgültigem Schiedsspruch zur Zahlung von Schadenersatz an die Holdings, da erstere mit der beschriebenen Zwangsveräußerung gegen das BIT 1987 verstoßen habe.⁴⁰⁶

Am selben Tag erhob Polen beim Svea Berufungsgericht in Stockholm Klage auf Aufhebung der beiden Schiedssprüche.⁴⁰⁷ In seiner Begründung stützte sich Polen insbesondere darauf, dass Art 9 des BIT 1987 gegen Unionsrecht verstoße, konkret gegen Art 267 und 344 AEUV.⁴⁰⁸ Die Holdings entgegnete im Wesentlichen, Art 9 BIT 1987 stelle ein gültiges Angebot Polens zur Durchführung eines Schiedsverfahrens dar, welches von der Holdings angenommen wurde. Selbst wenn dieses Angebot ungültig wäre, sei nach schwedischem Recht und den für Schiedsverfahren in Handelssachen geltenden Grundsätzen eine *ad-hoc*-Schiedsvereinbarung geschlossen worden. Polen habe einen entsprechenden Antrag der Holdings stillschweigend angenommen, indem es die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht wirksam bestritten habe.⁴⁰⁹

Die Klage Polens wurde vom Berufungsgericht in erster Instanz abgewiesen. Es war zunächst der Auffassung, dass, selbst wenn das auf die Streitigkeit anwendbare *Achmea*-Urteil zur Ungültigkeit von Art 9 des BIT 1987 und folglich des von der Republik Polen an Investoren aus anderen MS gerichteten dauerhaften Angebots führe, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen durch eine Schieds-

405 EuGH 26.10.2021, C-109/20 (Republik Polen gegen PL Holdings Sàrl) Rz 12 ff.

406 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 20 f.

407 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 22.

408 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 23.

409 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 26 ff.

stelle entscheiden zu lassen, eine solche Ungültigkeit einen MS und einen Investor aus einem anderen MS nicht daran hindere, später *ad hoc* eine Schiedsvereinbarung zur Streitbeilegung abzuschließen. Eine solche *ad hoc* abgeschlossene Schiedsvereinbarung beruhe nämlich auf dem gemeinsamen Willen der an dieser Streitigkeit Beteiligten und werde nach denselben Grundsätzen wie ein Schiedsverfahren in einer Handelssache abgeschlossen. Darüber hinaus habe Polen die Gültigkeit der Schiedsklausel in Art 9 BIT 1987 zu spät gerügt, weshalb seine Einrede nach schwedischem Recht präkludiert sei.⁴¹⁰

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts legte Polen beim Obersten Gerichtshof Schwedens ein Rechtsmittel ein. Dieser hielt es für erwiesen, dass die Schiedsklausel in Art 9 BIT 1987 gegen Unionsrecht verstoße. Er hielt es dennoch für erforderlich, dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, da die Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen des Unionsrechts nicht geklärt sei:⁴¹¹

Sind die Art 267 und 344 AEUV gemäß ihrer Auslegung im *Achmea*-Urteil dahin zu verstehen, dass – wenn ein Investitionsabkommen eine Schiedsklausel enthält, die ungültig ist, weil das Abkommen zwischen zwei MS geschlossen wurde – eine Schiedsvereinbarung ungültig ist, die zwischen einem MS und einem Investor zustande kam, indem der MS, nachdem der Investor ein Schiedsverfahren eingeleitet hat, freiwillig darauf verzichtet, die fehlende Zuständigkeit mit einer Einrede geltend zu machen?⁴¹²

4.3.2 Urteil des EuGH

4.3.2.1 Tenor

Die Art 267 und 344 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die es einem MS erlauben, mit einem Investor eines anderen MS *ad hoc* eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, die die Fortsetzung eines Schiedsverfahrens ermöglicht, das auf der Grundlage einer Schiedsklausel eingeleitet wur-

410 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 29 ff.

411 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 32 f.

412 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 33.

de, die inhaltsgleich mit der Schiedsvereinbarung, in einem zwischen diesen beiden MS geschlossenen internationalen Abkommen enthalten und wegen ihrer Unvereinbarkeit mit diesen Artikeln ungültig ist.

4.3.2.2 Zur Vorlagefrage (Begründung)

Der EuGH formulierte die Frage des vorlegenden Gerichts um und prüfte anschließend, ob die Art 267 und 344 AEUV nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die es unter den oben beschriebenen Umständen einem MS erlauben mit einem Investor eines anderen MS eine *ad-hoc*-Schiedsvereinbarung abzuschließen.⁴¹³

Laut EuGH sei die Schiedsklausel in Art 9 BIT 1987 wegen Verletzung der Autonomie des Unionsrechts und der Beeinträchtigung seiner vollen Wirksamkeit und seiner einheitlichen Anwendung ungültig. Auf Grundlage dieser Klausel könne kein Schiedsverfahren wirksam eingeleitet werden.⁴¹⁴ In seiner Argumentation verwies der EuGH im Wesentlichen auf das *Achmea*-Urteil und wiederholte die dort getätigten Ausführungen.

Die vorliegende Schiedsklausel könne, ebenso wie die Schiedsklausel in der Rechtssache *Achmea*, dazu führen, dass eine Schiedsstelle über Streitigkeiten entscheidet, die die Anwendung oder die Auslegung des Unionsrechts betreffen können. Damit sei die Klausel nicht nur geeignet, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den MS, sondern auch die durch das System des Vorabentscheidungsverfahrens gem Art 267 AEUV gewährleistete Erhaltung des eigenen Charakters des Unionsrechts in Frage zu stellen. Deshalb sei die vorliegende Schiedsklausel nicht mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit im Sinne von Art 4 Abs 3 Unterabsatz 1 EUV vereinbar und verstoße gegen die unter anderem in Art 344 AEUV verankerte Autonomie des Unionsrechts. Zudem konnte Art 9 BIT 1987, wie Art 4 Abs 1 des Beendigungsabkommens bestätige, ab dem Tag des Beitritts Polens zur EU am 1. Mai 2004 nicht mehr als

⁴¹³ EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 34 ff.

⁴¹⁴ EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 35.

Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren zwischen einem Investor und diesem MS dienen.⁴¹⁵

Es sei einem MS nicht möglich, eine Streitigkeit, die möglicherweise die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts betrifft, durch Abschluss einer *ad-hoc*-Schiedsvereinbarung gleichen Inhalts wie jene unionsrechtswidrige Schiedsklausel in der Rechtssache *Achmea*, bei einer Schiedsstelle anhängig zu machen. Andernfalls würde dies eine Umgehung der aus dem *Achmea*-Urteil für alle MS folgenden Verpflichtungen bedeuten. Letztere würden sich aus den Verträgen, insbesondere aus Art 4 Abs 3 EUV sowie Art 267 und 344 AEUV gemäß ihrer Auslegung im genannten Urteil, ergeben.⁴¹⁶

Ein nationales Gericht habe unter diesen Umständen einer Klage stattzugeben, die auf die Aufhebung eines Schiedsspruchs gerichtet ist, der auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung ergangen ist, die gegen die Art 267 und 344 AEUV sowie gegen die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens, der loyalen Zusammenarbeit und die Autonomie des Unionsrechts verstößt.⁴¹⁷

4.4 *European Food SA ua*

Die vom EuGH in diesem Urteil entschiedene Rechtsfrage betrifft in erster Linie das Beihilfenrecht. Da die Entscheidung allerdings von wesentlicher Bedeutung für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in der EU ist, soll sie der Vollständigkeit halber dargestellt werden. Die folgende Darstellung soll sich allerdings auf das Wesentliche für die hier besprochene Thematik beschränken.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. Januar 2022, *European Food SA ua* (C-638/19 P/ ECLI:EU:C:2022:50) ergangen ist (im Folgenden: „*European Food SA*“) ging es um die Frage, wann eine Beihilfe im Sinne des Art 107 AEUV der Kontrolle der KOM gem Art 108 AEUV unterliegt. Der EuGH entschied, dass es für die Frage der Zuständigkeit der KOM auf den Zeitpunkt ankomme, an dem

415 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 46.

416 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 47.

417 EuGH 26.10.2021, C-109/20 Rz 55.

die Beihilfe dem Empfänger gewährt wurde. Eine staatliche Beihilfe gelte zu jenem Zeitpunkt als gewährt, zu dem der Empfänger nach geltendem nationalen Recht einen sicheren Rechtsanspruch auf die Beihilfe erhalte.

4.4.1 Vorgeschichte – Ausgangsverfahren

Schweden und Rumänien schlossen im Jahr 2002 ein BIT (im Folgenden: „BIT 2002“), das in seinem Art 7 eine ISDS-Klausel enthielt, die unter anderem eine Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht nach den Regeln des ICSID-Übereinkommens gewährte.⁴¹⁸ Zu dieser Zeit galt in Rumänien auch eine steuerliche Anreizregelung zugunsten ausländischer Investoren, welche allerdings 2005 im Rahmen der EU-Beitrittsgespräche aufgehoben wurde. Im selben Jahr beantragten mehrere schwedische Investoren gem Art 7 BIT 2002 die Einsetzung eines Schiedsgerichts, um den Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihnen durch die Aufhebung der steuerlichen Anreizregelung entstanden sei. Am 1. Januar 2007 trat Rumänien der EU bei.⁴¹⁹

In seinem Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 verurteilte das eingesetzte Schiedsgericht Rumänien zur Zahlung von Schadenersatz, da der Staat durch die Aufhebung der Anreizregelung gegen seine Verpflichtungen aus dem BIT 2002 verstoßen habe.⁴²⁰

Rumänien zahlte diese Entschädigung trotz Aussetzungsanordnung der KOM gem Art 11 Abs 1 VO 659/1999 aus.⁴²¹

Anschließend stufte die KOM diese Zahlung mit Beschluss vom 30. März 2015⁴²² als mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche

418 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P (Europäische Kommission gegen European Food SA ua)
Rz 7 f.

419 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 23 ff.

420 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 27.

421 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 28 f.

422 Beschluss (EU) 2015/1470 vom 30.03.2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien, ABl 2015 L 232/43.

Beihilfe ein.⁴²³ Dieser Beschluss wurde aufgrund einer Nichtigkeitsklage mehrerer Investoren durch das EuG mit Urteil vom 18. Juni 2019 aufgehoben⁴²⁴. Dies wurde damit begründet, dass die KOM für die Beurteilung eines Sachverhalts, der vor dem Beitritt eines MS zur EU stattgefunden habe, nicht zuständig sei.⁴²⁵ Die KOM erhob dagegen ein Rechtsmittel und beantragte unter anderem die Aufhebung des Urteils.⁴²⁶

4.4.2 Urteil des EuGH

Der mit dem Rechtsmittel befasste EuGH urteilte, für die Frage der Zuständigkeit der KOM gem Art 108 AEUV komme es auf den Zeitpunkt an, in dem die Beihilfe im Sinne von Art 107 Abs 1 AEUV als „gewährt“ zu qualifizieren sei. Damit bestätigte er seine bisherige Spruchpraxis.⁴²⁷ Für die Bestimmung dieses Zeitpunkts sei es wesentlich, wann der Empfänger nach geltendem nationalen Recht einen sicheren Rechtsanspruch auf die Beihilfe erworben habe. Zwar beruhe der Anspruch auf Schadenersatz im vorliegenden Fall auf Ereignissen, die vor dem Beitritt Rumäniens zur EU stattgefunden haben. Allerdings sind das Bestehen des Anspruchs und dessen Höhe erst mit dem Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 konkretisiert worden, womit der Anspruch auf Gewährung der Beihilfe erst nach dem Beitritt Rumäniens entstanden sei.⁴²⁸

Das Urteil des EuG vom 18. Juni 2019 wurde vom EuGH aufgehoben und an das Gericht zurückverwiesen. Dieses soll nun eine Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der KOM, insbeson-

423 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 33.

424 EuG, 18. 6. 2019, T-624/15, T-694/15 und T-704-15 (Europäische Kommission gegen European Food SA ua).

425 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 36.

426 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 39.

427 EuGH 21. 3. 2013, C-129/12 (Magdeburger Mühlenwerke GmbH gegen Finanzamt Magdeburg) Rz 40.

428 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 113 ff; *Hanke/Quardt*, Es ist wie im echten Leben: Im Beihilfenrecht kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt an, EWS 2022, 1.

dere hinsichtlich der Frage, ob eine Beihilfe im Sinne des Art 107 Abs 1 AEUV vorliegt, vornehmen.⁴²⁹

4.5 Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

4.5.1 *Komstroy, PL Holdings, European Food SA* und ihr Verhältnis zueinander

Nachdem der EuGH mit dem *Achmea*-Urteil klargestellt hatte, dass ISDS-Klauseln in Intra-EU-BITs mit dem Unionsrecht unvereinbar sind, wurde diese Rechtsprechung mit den Entscheidungen *Komstroy*, *PL Holdings* und *European Food SA* von ihm wiederholt konkretisiert und schrittweise ausgeweitet. Demnach gelten die Grundsätze aus dem *Achmea*-Urteil auch für Investitionsschiedsverfahren unter Beteiligung zweier MS auf der Grundlage des ECT (*Komstroy*) und im Falle von *ad-hoc*-Schiedsvereinbarungen, die inhaltsgleich mit ISDS-Klauseln in Intra-EU-BITs sind (*PL Holdings*).⁴³⁰

Mit *European Food SA* dehnte der EuGH die Grundsätze aus dem *Achmea*-Urteil auch auf jene Fälle aus, in denen ein Schiedsverfahren vor dem EU-Beitritt des zweiten am BIT beteiligten Staates eingeleitet wurde und sich irgendeine Fortwirkung des Sachverhalts nach dem Beitritt feststellen lässt. Darüber hinaus war dies das erste Urteil, in welchem diese Grundsätze in Verbindung mit einem Schiedsverfahren nach dem ICSID-Übereinkommen angewendet wurden.⁴³¹

Die Besonderheit liegt darin, dass im Unterschied zur Zuständigkeit von UNCITRAL- und SCC-Schiedsgerichten und überhaupt aller sonstigen *ad hoc* oder institutionalisierten internationalen Schiedsverfahren, der Grundsatz der *lex arbitri*⁴³² und somit *Komstroy*

429 EuGH 25.01.2022, C-638/19 P Rz 156; v. *Marschall*, Erstreckung der *Achmea*-Rechtsprechung auf ICSID-Spruch mit Bezug zu schadensbegründenden Handlungen des verurteilten Staats vor seinem Beitritt zur EU, RIW 2022, 219 (229).

430 *Konrad*, *ecolex* 2022, 293 (294).

431 v. *Marschall*, RIW 2022, 219 (229).

432 Anmerkung: „*Lex arbitri* – das Recht des Schiedsgerichts (oder genauer: das Recht am Ort des Sitzes des Schiedsgerichts) – ist ein Grundsatz des Interna-

auf die Zuständigkeit von ICSID-Schiedsgerichten nicht anwendbar ist.⁴³³ *Lex arbitri* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Zuständigkeit innerstaatlicher Gerichte hinsichtlich einiger wesentlicher Verfahrensaspekte besteht. Bei ICSID-Verfahren handelt es sich insofern um ausschließlich völkerrechtliche Verfahren, eine Zuständigkeit nationaler Gerichte ist nach dem ICSID-Übereinkommen also explizit ausgeschlossen. Ein ICSID-Schiedsspruch ist demnach, ungeachtet der nach Unionsrecht unanwendbaren Schiedsvereinbarung, nach Art 53 Abs 1 und 54 Abs 1 ICSID-Übereinkommen für den Vertragsstaat völkerrechtlich verbindlich und von diesem zu vollstrecken, als handele es sich dabei um ein rechtskräftiges Urteil eines seiner innerstaatlichen Gerichte.⁴³⁴

Sollte nun *Komstroy* dazu führen, dass nationale Gerichte laufende Intra-EU-Verfahren auf Grundlage des ICSID-Übereinkommens wegen ihrer vermeintlichen Unionsrechtswidrigkeit als unzulässig erklären, so wäre dies als Verstoß gegen das Abkommen und somit als Völkerrechtsverletzung *erga omnes* gegenüber allen ICSID-Vertragsparteien zu werten.⁴³⁵

Der Ausgang des *European Food SA* zugrundeliegenden Verfahrens wird mit großer Spannung erwartet, da auch derzeit noch zahlreiche auf ISDS-Klauseln in Intra-EU-BITs gestützte Klagen von Investoren beim ICSID anhängig sind.⁴³⁶

Ein Beschluss des EuGH vom 21. September 2022 in der Rechtssache C-333/19 deutet darauf hin, dass die Vollstreckung jeglicher Schiedssprüche, soweit sie von einem Investitionsschiedsgericht auf Grundlage einer internationalen Vereinbarung, an der MS beteiligt sind, gefällt wurden, unionsrechtswidrig ist und deshalb zu unterbleiben

tionalen Privatrechts, wonach sich – vergleichbar der *lex fori* bei staatlichen Gerichten – das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen des am Sitz des Schiedsgerichts geltenden Internationalen Privatrechts (bzw Internationalen Zivilprozessrechts) bestimmt.“

Proverbia iuris, lex arbitri <proverbia-iuris.de/lex-arbitri/> (29.06.2023).

433 *Tietje/Ruff/Schmitt*, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das *Komstroy*-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren? (2022) 24.

434 *Nikolov*, EuR 2022, 496 (502); *Tietje/Ruff/Schmitt*, EU-Investitionsschutzrecht, 8.

435 *Tietje/Ruff/Schmitt*, EU-Investitionsschutzrecht, 7.

436 *Hanke/Quardt*, EWS 2022, 1.

hat. Nach Ansicht des EuGH betreffe dies ausdrücklich auch ICSID-Schiedssprüche. In dem Beschluss stützt der EuGH seine Rechtsansicht erneut auf die Grundsätze seiner *Achmea*-Rechtsprechung und den Schutz der Autonomie des Unionsrechts.⁴³⁷

Der EuGH hat sich allerdings weder in *European Food SA*, noch in einem gleichgelagerten Fall, explizit mit den Besonderheiten von ICSID auseinandergesetzt. Beide Fälle betreffen das Beihilfenrecht und drehen sich um die Frage der Zulässigkeit der Zahlung von Schadenersatzansprüchen aus ICSID-Investitionsschiedsverfahren.⁴³⁸

Umso entscheidender sind drei einschlägige Urteile des BGH, die für 27. Juli 2023 erwartet werden. Im Wesentlichen hat dieser hier nämlich die Frage zu beantworten, ob ein deutsches Gericht die Unzulässigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens nach § 1032 Abs 2 ZPO feststellen darf, wenn es sich dabei um ein ICSID-Schiedsverfahren handelt. Der Berichterstattung aus der mündlichen Verhandlung zufolge, scheint der BGH die *Achmea*-Rechtsprechung (bzw konkret die in *Komstroy* gebildeten Grundsätze) auch auf ICSID-Schiedsverfahren anwenden zu wollen. Das würde im Endeffekt bedeuten, dass von den zuständigen deutschen Gerichten ICSID-Schiedsverfahren aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts stets als unzulässig erklärt werden müssten. In weiterer Folge hieße das, dass Unionsrecht in internationalen Investitionsschiedsverfahren zwischen Intra-EU-Investoren und MS selbst dann vorgeht, wenn dadurch ein multilateraler Vertrag, der immer und auf alle Vertragsparteien bezogene Rechte begründet, berührt wird.⁴³⁹

Klargestellt ist mit *European Food SA* jedenfalls, dass die KOM zur beihilfenrechtlichen Prüfung der Erfüllung und Vollstreckung von Investitionsschiedssprüchen zuständig ist. Das gilt wie ausgeführt auch dann, wenn der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sach-

437 EuGH 21.09.2022, C-333/19 (Europäische Kommission gegen *Romatsa ua*); Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Investitionsschutz <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html> (29.06.2023).

438 EuGH 21.09.2022, C-333/19; EuGH 25.01.2022, C-638/19 P.

439 *Tietje*, EU-Recht bricht Völkerrecht? Der Trugschluss der europäischen Calvo-Doktrin <verfassungsblog.de/eu-recht-bricht-volkerrecht-der-trugschluss-der-europaischen-calvo-doktrin/> (21.06.2023).

verhält vor dem EU-Beitritt lag. Ungeklärt ist allerdings weiterhin die Frage, ob die Erfüllung eines solchen Schiedsspruchs materiell-rechtlich als Beihilfe zu werten ist. Im Lichte der beschriebenen Rechtsprechung des EuGH, insbesondere seiner Bemühungen, die Erfüllung und Vollstreckung von Investitionsschiedssprüchen innerhalb der EU zu verhindern, erscheint eine Verneinung dieser Frage als unwahrscheinlich. Eine Bejahung hingegen würde es der KOM ermöglichen, die *Achmea*-Rechtsprechung auch praktisch durchzusetzen, ohne wie bisher auf die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs durch mitgliedstaatliche Gerichte angewiesen zu sein.⁴⁴⁰

MS, die künftig Intra-EU-Schiedssprüche befolgen, werden, neben der Gefahr, dadurch gegen das Beihilfenrecht zu verstoßen, zudem mit Vertragsverletzungsverfahren der KOM rechnen müssen.⁴⁴¹

Offensichtlich verfolgt der EuGH also das Ziel, weder Verfahren noch die Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Investitionsschiedsgerichte, die auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge unter Beteiligung von MS gebildet werden und dabei, auch nur möglicherweise, Unionsrecht auslegen oder anwenden könnten, zuzulassen.⁴⁴²

Die Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen wird nicht nur von der KOM, sondern auch von einigen MS begrüßt. Grund dafür dürften zahlreiche, insbesondere auf den ECT gestützte Klagen von Investoren in Milliardenhöhe sein, mit denen sich MS wie Spanien, Italien oder Deutschland derzeit konfrontiert sehen.⁴⁴³

Der gegenwärtig zu beobachtende Massenaustritt⁴⁴⁴ einiger MS aus dem ECT wird aller Wahrscheinlichkeit nach, aufgrund der in diesem Falle zur Anwendung gelangenden Nachwirkungsklauseln⁴⁴⁵,

440 v. Marschall, RIW 2022, 219 (230).

441 Karpenstein/Sangi, Investitionsschutz vor nationalen Gerichten – Zur Zukunft der Energiecharta, NJW 2021, 3228 (3230).

442 Ebert/Weyland, RIW 2022, 20.

443 Wilske/Markert/Ebert, SchiedsVZ 2022, 111 (129).

444 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.3.

445 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 1.1 und 2.2.2.2

keinen zeitnahen Ausweg für die beklagten MS bieten.⁴⁴⁶ Wie schon zuvor nach dem Austritt Italiens könnten Investoren nämlich auf Grundlage von Art 47 Abs 3 ECT noch über einen Zeitraum von zwanzig Jahren Klagen erheben.⁴⁴⁷

Da der EuGH in *Komstroy* keine Aussage zur Vereinbarkeit der materiellen Schutzstandards des ECT mit Unionsrecht trifft, können sich Intra-EU-Investoren vor nationalen Gerichten grundsätzlich weiterhin auf diese berufen.⁴⁴⁸

4.5.2 Reaktionen der Investitionsschiedsgerichte

Bisher zeigten sich Investitionsschiedsgerichte von den aktuellen Entscheidungen des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen weitgehend unbeeindruckt und bejahten weiterhin ihre Zuständigkeit auf der Grundlage von in derartigen Verträgen enthaltenen ISDS-Klauseln.⁴⁴⁹ Die auf das *Achmea*-Urteil gestützten Zuständigkeitsrügen der MS wurden von diesen bislang fast ausschließlich und teilweise mit ausführlicher Begründung verworfen.⁴⁵⁰ Die Investitionsschiedsgerichte argumentieren dabei insbesondere mit den Grundregeln der WVK, dem Grundsatz des *pacta sunt servanda* und ihrer völkerrechtlichen Unabhängigkeit.⁴⁵¹ Das *Achmea*-Urteil könne nicht dazu führen, dass von MS in Intra-EU-BITs vereinbarte ISDS-Klauseln rückwirkend außer Kraft gesetzt werden. Auch mit der Übertragbarkeit der Grundsätze des *Achmea*-Urteils auf den ECT be-

446 Anmerkung: Siehe allerdings Unterkapitel 6.3.

447 Müller-Ibold/Herrmann, EuZW 2022, 1085 (1093); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

448 Karpenstein/Sangi, NJW 2021, 3228 (3231); Anmerkung: Siehe aber Unterkapitel 5.3.

449 Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018 (2022) 27; Lavranos/Lath/Varma, The Meltdown of the Energy Charter Treaty (ECT): How the ECT was ruined by the EU and its Member States, SchiedsVZ 2023, 38 (40).

450 Schwalb/Weiler, Unanwendbarkeit der ECT-Schiedsklausel zwischen EU-Mitgliedstaaten, SchiedsVZ 2022, 34 (40).

451 Talus/Särkänne, Achmea, the ECT and the Impact on Energy Investments in the EU, in Baltag/Stanic (Hrsg), The Future of Investment Treaty Arbitration in the EU (2020) 9 (14); Lavranos/Lath/Varma, SchiedsVZ 2023, 38 (40).

schäftigten sich bisher einige Schiedsgerichte und erteilten dem eine klare Absage.⁴⁵² So hat beispielsweise im Februar 2022 das Schiedsgericht im Fall *Sevilla Beheer v. Spain* entschieden, dass *Komstroy* weder bindend noch überzeugend sei.⁴⁵³ Dessen Ansicht nach handle es sich dabei um ein bloßes *obiter dictum*, das Unionsrecht nicht ausreichend mit Völkerrecht in Einklang bringe. In seiner Entscheidung vom Februar 2022 zum Fall *Infracapital v. Spain* bezeichnete das Schiedsgericht *Komstroy* gar als „komplett irrelevant“.⁴⁵⁴ Auch im Verfahren *Mainstream v. Germany* wurde ein Antrag Deutschlands auf summarische Klageabweisung auf Grundlage der ICSID Arbitration Rule 41 Abs 5 von einem Schiedsgericht im Januar 2022 abgewiesen.⁴⁵⁵ Das Schiedsgericht argumentierte, dass die Urteile *Achmea*, *Komstroy* und *PL Holdings* bislang außerhalb der EU-Gerichte noch nie angewendet und auch von keinem nicht-EU-Rechtsprechungsorgan im Lichte des Völkerrechts ausgelegt oder beurteilt wurden.

Bisher hat bloß das Schiedsgericht im Verfahren *Green Power Partners K/S ua v. Spain* im Juni 2022 seine Zuständigkeit aufgrund der *Achmea*-Rechtsprechung des EuGH verneint.⁴⁵⁶

452 *Karpenstein/Sangi*, NJW 2021, 3228 (3229).

453 *Jus Mundi*, Sevilla Beheer B.V. and others v. Spain – Decision on Jurisdiction, Liability and the Principles of Quantum, Rz 951 ff <jusmundi.com/en/document/decision/en-sevilla-beheer-b-v-and-others-v-kingdom-of-spain-decision-on-jurisdiction-liability-and-the-principles-of-quantum-friday-11th-february-2022> (29.06.2023); *Wilske/Markert/Ebert*, SchiedsVZ 2022, 111 (130).

454 ICSID, In the arbitration proceeding between Infracapital F1 S.A.R.L. and Infracapital SOLAR B. V. and Kingdom of Spain – ICSID Case No. ARB/16/18, Rz 116 <italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw170032.pdf> (29.06.2023).

455 *Jus Mundi*, Mainstream Renewable Power Ltd and others v. Germany – Decision on Respondent’s Application under ICSID Arbitration Rule 41(5), Rz 119 ff <jusmundi.com/en/document/decision/en-mainstream-renewable-power-ltd-and-others-v-federal-republic-of-germany-decision-on-the-respondents-preliminary-objections-pursuant-to-icsid-arbitration-rule-41-5-tuesday-18th-january-2022#decision_19424> (29.06.2023); *Wilske/Markert/Ebert*, SchiedsVZ 2022, 111 (130).

456 *Müller-Ibold/Herrmann*, EuZW 2022, 1085 (1092); *Lavranos/Lath/Varma*, SchiedsVZ 2023, 38 (41).

4.5.3 Reaktionen von Vollstreckungsgerichten außerhalb der EU

Das innerhalb der EU propagierte Primat des Unionsrechts findet außerhalb der EU nicht nur bei Investitionsschiedsgerichten, sondern auch bei Vollstreckungsgerichten eher wenig Beachtung. Auch hier wird im Wesentlichen die Ansicht vertreten, dass die EU-Binnensicht, Unionsrecht genieße im Kollisionsfall Vorrang vor Völkerrecht, kaum in Einklang mit den durch die MS übernommenen Verpflichtungen durch den Abschluss insbesondere des ECT, des ICSID-Übereinkommens oder der Intra-EU-BITs, zu bringen ist. Das zeigt sich unter anderem am Beispiel der Vollstreckung von *Komstroy* durch den *US District Court for the District of Columbia*. Anfang 2021 hatte beispielsweise auch das Schweizer Bundesgericht auf das *Achmea*-Urteil bezogene Einwände im Aufhebungsverfahren gegen einen UNCITRAL-Schiedsspruch abgewiesen. Währenddessen versucht die KOM weiterhin mithilfe von *amicus-curiae*-Schriftsätzen von ihrer Rechtsansicht zu überzeugen.⁴⁵⁷

4.5.4 Der Rechtsschutz von Investoren vor dem Hintergrund nationaler Rechtsstaatlichkeitsdefizite

Für die Beantwortung der Frage, wie sich die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen (im Folgenden: „*Achmea*-Rechtsprechung“) auf die Rechte der einzelnen Investoren auswirkt, muss zwischen Extra-EU-Investoren und Intra-EU-Investoren unterschieden werden. Wie bereits beschrieben, wurde (davon erfassten) Investoren über ISDS-Klauseln in Investitionsschutzabkommen bisher die Möglichkeit eingeräumt, ihre aus dem jeweiligen Abkommen resultierenden Schutzrechte vor internationalen Investitionsschiedsgerichten geltend zu machen. Dadurch sollte diesen effektiver Rechtsschutz, unabhängig von möglichen Defiziten nationaler Justizsysteme, gewährleistet werden. Während dieser Weg Extra-EU-Investoren weiterhin offen steht, sollen über den Schutz von Intra-EU-Investoren als Folge der *Achmea*-Rechtsprechung künf-

457 Wilske/Markert/Ebert, SchiedsVZ 2022, 111 (131).

tig ausschließlich die Gerichte der MS entscheiden.⁴⁵⁸ So könnte sich beispielsweise ein Investor aus Serbien gegen Enteignungen in Polen vor einem unabhängigen internationalen Investitionsschiedsgericht zur Wehr setzen, während ein Investor aus Österreich auf die nationalen Gerichte Polens angewiesen wäre.⁴⁵⁹

Dieses Beispiel ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in den letzten Jahren die KOM selbst Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Richter äußerte⁴⁶⁰ und sich in Verbindung mit den hierzu ergangenen Entscheidungen des EuGH⁴⁶¹ Rechtsschutzdefizite in mehreren MS befürchten lassen.⁴⁶²

So wurde Polen unter anderem am 31. März 2021 von der KOM vor dem EuGH verklagt, um die Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen und einstweilige Anordnungen einzufordern.⁴⁶³ Hintergrund ist ein von Polen am 20. Dezember 2019 erlassenes und am 14. Februar 2020 in Kraft getretenes Gesetz, mit dem die nationalen Vorschriften über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Obersten Gerichts geändert wurden (im Folgenden: „Änderungsgesetz“). Es ist Teil der seit mittlerweile einigen Jahren andauernden umstrittenen polnischen Justizreform.⁴⁶⁴ Mit Urteil vom 5. Juni 2023

458 *Wilske*, Du sollst keine anderen (Schieds-)Gerichte neben mir haben, RIW 2018, 1.

459 <diepresse.com/6045442/investitionsschutz-kommt-innerhalb-der-eu-zu-kurz> (29.06.2023).

460 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 31. März 2021 – Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1524> (29.06.2023).

461 EuGH 14.07.2021, C-204/21 (Europäische Kommission gegen Republik Polen); EuGH 08.04.2020, C-791/19 (Europäische Kommission gegen Republik Polen); EuGH 24.06.2019, C-619/18 (Europäische Kommission gegen Republik Polen); *Klatt*, Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter in Polen, NVwZ 2019, 1109.

462 *Diel-Gligor*, Sicherungsinstrumente für die Rechtsstaatlichkeit in der EU, ZRP 2021, 63; *Ebert/Weyland*, RIW 2022, 20.

463 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1524> (29.06.2023).

464 *Blanke/Sander*, Die europäische Rechtsstaatlichkeit und ihre Widersacher – Anmerkungen zur Situation in Polen mit einem Seitenblick auf Ungarn, EuR 2023, 54 (66 ff).

gab der EuGH der Klage der KOM statt. Demnach verstoße das Änderungsgesetz in mehrfacher Hinsicht gegen das Unionsrecht. Insbesondere betreffe dies darin enthaltene Bestimmungen, die sich so auslegen lassen, dass die für Richter geltende Disziplinarordnung und die darin vorgesehenen Sanktionen eingesetzt werden, um die nationalen Gerichte daran zu hindern, zu beurteilen, ob ein Gericht oder ein Richter den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen in Bezug auf einen wirksamen Rechtsschutz genügt, und dabei gegebenenfalls den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen. Die vom polnischen Gesetzgeber erlassenen diesbezüglichen Maßnahmen seien mit den Garantien hinsichtlich des Zugangs zu einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht unvereinbar. Denn diese Garantien implizierten, dass die nationalen Gerichte unter bestimmten Umständen zu überprüfen haben, ob sie selbst, die ihnen angehörenden Richter oder andere Richter oder Gerichte den im Unionsrecht vorgesehenen Anforderungen genügen.⁴⁶⁵

Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit bestehen speziell auch gegenüber dem MS Ungarn. So hat die KOM im September 2022 einen Vorschlag vorgelegt, der darauf abzielt, Zahlungen in Milliardenhöhe aus dem EU-Haushalt an Ungarn auszusetzen. Dadurch sollen die finanziellen Interessen der EU vor Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn geschützt werden.⁴⁶⁶ Am 13. Dezember 2022 einigte sich eine große Mehrheit der MS schließlich darauf,

465 *Gerichtshof der Europäischen Union*, Pressemitteilung Nr. 89/23 vom 5. Juni 2023 – Rechtsstaatlichkeit: Die polnische Justizreform von Dezember 2019 verstößt gegen das Unionsrecht (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-204/21, Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern) <curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-06/cp230089de.pdf> (19.06.2023).

466 *Europäische Kommission*, Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit: EU-Kommission will Zahlungen aus EU-Haushalt an Ungarn aussetzen <germany.representation.ec.europa.eu/news/verstosse-gegen-rechtsstaatlichkeit-eu-kommission-will-zahlungen-aus-eu-haushalt-ungarn-aussetzen-2022-09-18_de> (29.06.2023).

für Ungarn vorgesehene Auszahlungen in Höhe von 6,3 Milliarden Euro auszusetzen.⁴⁶⁷

In diesem Zusammenhang steht auch eine nach einer Plenartagung vom 31. Mai 2023 über die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und die eingefrorenen EU-Gelder angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments. Darin äußert das Parlament angesichts der bevorstehenden ungarischen EU-Ratspräsidentschaft 2024 ernsthafte Bedenken zu den Entwicklungen in Ungarn. Unter anderem werden darin die gegen die EU gerichteten Kommunikationskampagnen der ungarischen Regierung, die Teil der Strategie der Regierung seien, die Aufmerksamkeit von ihrer Missachtung der Werte der EU und ihrer systematischen Korruption abzulenken, verurteilt.⁴⁶⁸

Bis heute sind zudem auch die Defizite der rumänischen und bulgarischen Justiz nicht vollständig ausgeräumt.⁴⁶⁹ So wurde in Rumänien am 17. Oktober 2022 eine umstrittene Justizreform beschlossen, die nach Ansicht von Kritikern die Freiheit der Justiz beeinträchtigt.⁴⁷⁰

Dass sich Investoren im EU-Binnenmarkt mit unfairer Behandlung, Diskriminierung, Korruption und Rechtsschutzdefiziten konfrontiert sehen, vor allem in MS Mittel- und Osteuropas, wird beispielsweise auch vom *World Justice Report*, dem Korruptionsindex von *Transparency International* und verschiedenen Umfragen aufgezeigt.⁴⁷¹

467 *Der Standard*, EU-Staaten einigen sich auf Einfrieren von Geldern für Ungarn <derstandard.at/story/2000141740082/eu-staaten-einigen-sich-auf-einfrieren-von-geldern-fuer-ungarn> (29.06.2023).

468 *Europäisches Parlament*, Pressemitteilung vom 01.06.2023 – Ungarn: Bewusste und systematische Bemühungen, die EU-Grundwerte zu untergraben <europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91910/ungarn-bewusste-und-systematische-bemuhungen-die-eu-grundwerte-zu-untergraben> (19.06.2023).

469 *Schrameyer*, Es gibt noch Richter in Bulgarien, *WiRO* 2020, 259.

470 *Redaktion beck-aktuell*, Rumänien: Umstrittene neue Justizgesetze in Kraft getreten <beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2025362.htm&pos=9&hlwords=on> (29.06.2023).

471 *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2019, 140; *Transparency International*, Corruption Perceptions Index 2021 <transparency.org/en/cpi/2021> (29.06.2023); *World Justice Project*, Rule of Law Index <worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global> (29.06.2023).

Die angeführten Beispiele verdeutlichen, dass der Schutz vor nationalen Gerichten der MS dem Schutz vor unabhängigen Schiedsgerichten nicht immer ebenbürtig ist. Im Lichte dieser Tatsache ist auch die Investitionsschutzmitteilung⁴⁷² der KOM zu betrachten. In dieser mit dem *Achmea*-Urteil in Zusammenhang stehenden Mitteilung führte die KOM aus, dass der Investitionsschutz innerhalb der EU durch das Binnenmarktrecht auch ohne Intra-EU-BITs sichergestellt sei.⁴⁷³ So seien vom Unionsrecht alle Arten grenzüberschreitender Intra-EU-Investitionen geschützt und Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie andere Diskriminierungsformen grundsätzlich verboten. Das Unionsrecht sei von den Behörden der MS wirksam anzuwenden, das nationale Recht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auszulegen, gegen das Unionsrecht verstoßende nationale Vorschriften unberücksichtigt zu lassen und die Folgen von Unionsrechtsverstößen zu beseitigen. Darüber hinaus treffe gem Art 19 Abs 1 EUV jeden MS die Pflicht, Rechtsbehelfe zu schaffen, die erforderlich sind, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Zudem habe gem Art 47 GRC, welcher unmittelbar anwendbar ist, jede Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Die Durchsetzung dieser Rechte werde durch die nationalen Gerichte der MS und mithilfe des Vorabentscheidungsverfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens durch den EuGH bzw die KOM gewährleistet.⁴⁷⁴

Diese Investitionsschutzmitteilung veranschaulicht, dass der von der KOM beschriebene Investitionsschutz innerhalb der EU nur dann funktionieren kann, wenn nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden das Unionsrecht im Sinne der oben genannten Grundsätze anwenden. Zudem müssten das Unionsrecht betreffende Fragen von nationalen Gerichten im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH herangetragen werden. Voraussetzung für das

472 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.4.

473 *Kainer*, Europäische Kommission: Investitionsschutz und Investitionsschutzabkommen innerhalb der EU, *EuZW* 2018, 659.

474 Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg; *Schwarz*, *Raiffeisen Blatt* 2020, 1; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.4.

Funktionieren dieses Systems sind wiederum Rechtsstaatlichkeit und unabhängige Justizsysteme – Umstände, die, wie bereits ausgeführt, nicht in allen MS sichergestellt sind.⁴⁷⁵

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Unionsrecht einem privaten Investor keinen direkten Zugang zum EuGH gewährt. Dies gilt selbst dann, wenn ein nationales Gericht gegen seine Vorlagepflicht an den EuGH verstößt. So verbleiben beispielsweise einem Investor, der sich gegen ein staatliches, unionsrechtswidriges Gerichtsurteil wehren möchte, wenige Möglichkeiten, wenn sich das Gericht weigert, den EuGH anzurufen. Nachdem der Investor den nationalen Instanzenzug ausgeschöpft hat, bleibt ihm im Wesentlichen nur noch der Weg einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: „EGMR“).⁴⁷⁶ Angesichts des erheblichen Rückstaus an Fällen beim EGMR ist allerdings sehr fraglich, ob diese Option überhaupt relevant ist.⁴⁷⁷

Schließlich muss bezüglich der Option, gegen einen MS ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, angemerkt werden, dass der einzelne Investor dieses Verfahren bloß anregen kann. Es obliegt alleine der KOM, ein solches tatsächlich einzuleiten oder dies zu unterlassen. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis, dass die KOM diese Entscheidung nicht alleine aufgrund rechtlicher, sondern auch politischer Überlegungen trifft und deshalb oft von einer Verfahrenseinleitung Abstand nimmt, obwohl eine solche rechtlich geboten wäre.⁴⁷⁸

Im Endeffekt führt die beschriebene Ungleichbehandlung zwischen Extra-EU-Investoren und Intra-EU-Investoren also zu einer Begünstigung der ersteren, da sie ihre Ansprüche nicht nur vor nationalen Gerichten, sondern weiterhin auch vor internationalen Schiedsgerichten geltend machen können. Während sich infolge der *Achmea*-Rechtsprechung aufseiten der Intra-EU-Investoren also Rechts-

475 Ebert/Weyland, RIW 2022, 20 (24).

476 Schwarz, Raiffeisen Blatt 2020, 1.

477 Lavranos/Lath/Varma, SchiedsVZ 2023, 38.

478 Schwarz, Raiffeisen Blatt 2020, 1.

schutzlücken aufzun, erlangen Extra-EU-Investoren dadurch einen Wettbewerbsvorteil.⁴⁷⁹

4.5.5 Die Position Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Investitionsschutzrecht, nicht nur innerhalb der EU, sondern auch auf globaler Ebene, ein besonders wichtiger Akteur, welcher mehrere bedeutende und hier thematisierte Entwicklungen maßgeblich beeinflusst hat. So erfolgte, wie bereits erwähnt, der Abschluss des ersten BIT überhaupt zwischen Deutschland und Pakistan im Jahre 1959.⁴⁸⁰ Seitdem hat die Bundesrepublik über 130⁴⁸¹ BITs geschlossen und ist somit der Staat mit den meisten abgeschlossenen BITs weltweit.⁴⁸²

Auch beim Thema ECT spielt Deutschland eine nicht unbedeutende Rolle. So erregten vor allem die zwei vom schwedischen Energiekonzern *Vattenfall* gegen die Bundesrepublik angestrenzten Verfahren, welche auf Grundlage des ECT eingeleitet wurden, Aufsehen in der breiten Öffentlichkeit.⁴⁸³ Wenige Monate bevor die zweite Rechtsstreitigkeit nach einer Dauer von fast zehn Jahren im November 2021 endlich ihren Abschluss fand, sah sich Deutschland erneut mit einem ECT-Verfahren, diesmal im Bereich Windenergie, konfrontiert.⁴⁸⁴ Die deutsche Bundesregierung hat am 14. November 2022 den Austritt aus dem ECT angekündigt⁴⁸⁵ und folgte damit einer Reihe anderer MS.⁴⁸⁶ Kurze Zeit später, am 30. November 2022,

479 <diepresse.com/6045442/investitionsschutz-kommt-innerhalb-der-eu-zu-kurz> (29.06.2023).

480 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.

481 <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html> (29.06.2023).

482 *ICSID*, Database of Bilateral Investment Treaties <icsid.worldbank.org/resource/databases/bilateral-investment-treaties> (29.06.2023).

483 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

484 *Wilske/Markert/Ebert*, SchiedsVZ 2022, 111 (132); *Mainstream Renewable Power Ltd and others v. Germany*, ICSID Case No. ARB/21/26.

485 *Die Zeit*, Deutschland tritt aus Energiecharta-Vertrag aus <zeit.de/wirtschaft/2022-11/energiecharta-vertrag-deutschland-austritt> (29.06.2023).

486 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.3.

hat die deutsche Bundesregierung den Rücktritt vom ECT dann auch tatsächlich beschlossen.⁴⁸⁷ Der Ausstieg aus dem, speziell bei den Grünen und Umweltorganisationen schon länger in der Kritik stehenden, multilateralen Abkommen gehört zu einer Einigung der Ampel-Koalitionsfraktionen über eine Neuausrichtung der Handelspolitik.⁴⁸⁸ Es wurde vereinbart, dass die Grünen im Gegenzug die Ratifizierung von CETA ermöglichen sollen.⁴⁸⁹ Infolgedessen stimmten Bundestag und Bundesrat im Dezember 2022 der Ratifizierung zu. Mit Inkrafttreten des Ratifizierungsgesetzes am 20. Januar 2023 konnte Deutschland CETA schließlich unterzeichnen.⁴⁹⁰

Indes spricht sich insbesondere die FDP für einen neuen Anlauf beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit den USA aus. Immerhin stellt die Vertiefung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA einen weiteren Punkt der eben erläuterten Einigung innerhalb der Ampelkoalition dar. Nach realistischer Einschätzung des Grünen-Vorsitzenden Omid Nouripour sei ein solches Vorhaben derzeit jedoch aussichtslos. Grund dafür sind von der EU befürchtete Wettbewerbsverzerrungen infolge des in den USA auf den Weg gebrachten Inflationsbekämpfungsgesetzes und deshalb zunehmend angespannte bilaterale Beziehungen.⁴⁹¹

Deutschland war an dem von insgesamt fünf MS erstellten Non-Pa-per zum Thema Intra-EU-BITs beteiligt.⁴⁹²

487 <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html> (29.06.2023).

488 <zeit.de/wirtschaft/2022-11/energiecharta-vertrag-deutschland-austritt> (29.06.2023).

489 *ORF*, Deutschland: Austritt aus umstrittenem Energieabkommen <orf.at/stories/3295948/> (29.06.2023).

490 *Die Bundesregierung*, Freihandelsabkommen CETA – Wirtschaftsbeziehungen mit Kanada ausbauen <bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundesministerium/bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-klimaschutz/ceta-ratifizierung-2059226> (29.06.2023).

491 *Redaktion beck-aktuell*, Bundestag stimmt umstrittenem Ceta-Abkommen mit Kanada zu <beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2025565.htm&pos=4&hlwords=on> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.2.1.

492 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.3.4.

Die Bundesrepublik unterzeichnete die Absichtserklärung 2019 und darauffolgend auch das Beendigungsabkommen. Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Rates der EU am 10. Mai 2021, ist das Beendigungsabkommen gem seines Art 16 Abs 2 dreißig Tage danach, somit am 9. Juni 2021, für Deutschland in Kraft getreten. Sämtliche Intra-EU-BITs, an denen Deutschland beteiligt war, sind mittlerweile außer Kraft getreten.⁴⁹³

4.5.6 Die Position Österreichs

Wie bereits in Kapitel 3.3 erläutert, leitete die KOM im Juni 2015 gegen Österreich und vier weitere MS ein Vertragsverletzungsverfahren ein und forderte darin die Beendigung der Intra-EU-BITs. Als Reaktion darauf veröffentlichte Österreich zusammen mit anderen MS am 7. April 2016 ein Non-Paper zu einem möglichen Nachfolge-mechanismus für das alte System der Intra-EU-BITs. Am 15. Januar 2019 unterzeichnete Österreich zusammen mit 21 anderen MS die Absichtserklärung 2019, in welcher die MS auf das *Achmea*-Urteil und die für sie daraus erwachsenden Verpflichtungen reagierten und auf dessen Grundlage die Verhandlungen zum Beendigungsabkommen geführt wurden. Trotz vorheriger Unterzeichnung der Absichtserklärung 2019 gehörte Österreich zu den wenigen MS, die sich dem darauffolgenden Beendigungsabkommen vom 5. Mai 2020 nicht angeschlossen haben. Die KOM antwortete darauf im Dezember 2021 mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich und andere MS, wegen der nicht rechtzeitigen Beendigung ihrer Intra-EU-BITs.

493 <[bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html](https://doi.org/10.5771/9783828850750)> (29.06.2023).

Österreich ist Vertragspartei von BITs mit insgesamt 48⁴⁹⁴ Staaten. Mittlerweile wurden sämtliche Intra-EU-BITs, an denen Österreich beteiligt war, beendet.⁴⁹⁵

Österreich entschied sich also für die bilaterale Beendigung seiner Intra-EU-BITs und wählte damit die neben der Beendigung durch Abschluss eines plurilateralen Vertrags zweite Option, welche in der Absichtserklärung 2019 festgelegt wurde. Hintergrund dieser Vorgehensweise waren bzw sind möglicherweise mehrere anhängige Schiedsverfahren österreichischer Investoren insbesondere gegen Kroatien und Rumänien.⁴⁹⁶ Unter den Klägern finden sich in erster Linie österreichische Bankengruppen, wie beispielsweise die *Raiffeisen Bank* oder die *Addiko Bank*. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass das im Dezember 2021 von der KOM gegen Österreich initiierte Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht rechtzeitigen Beendigung seiner Intra-EU-BITs die *Addiko Bank* nicht davon abgehalten hat, am 28. Februar 2022 ein auf ein Intra-EU-BIT gestütztes ICSID-Schiedsverfahren gegen Slowenien einzuleiten.⁴⁹⁷

Medienberichten zufolge prozessieren mehrere österreichische Investoren in östlichen und südlichen MS schon seit Jahren um Investitionen im Ausmaß von geschätzt über einer Milliarde Euro, wobei allein die Ausgaben für laufende Schiedsverfahren Millionenbeträge umfassen dürften. Auslöser einiger dieser Verfahren war die Sondergesetzgebung zur Zwangskonvertierung von Schweizer-Franken-Kre-

494 *Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, Bilaterale Investitionsschutzabkommen – Länder <bmw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/BilateraleInvestitionsschutzabkommen-Laender.html> (10.07.2023).

495 *Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, Außer Kraft getretene österreichische BITs <bmw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/Ausser-Kraft-getretene-oesterreichische-BITs.html> (29.06.2023).

496 UNCTAD, Investment Dispute Settlement Navigator – Austria <investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/12/austria> (29.06.2023).

497 ICSID, Addiko Bank AG v. Republic of Slovenia (ICSID Case No. ARB/22/9) <icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/22/9> (29.06.2023); *Wilske/Markert/Ebert*, SchiedsVZ 2022, 111 (129).

diten in Kroatien, von welcher hauptsächlich österreichische Banken betroffen waren.⁴⁹⁸

Der amtierende Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher beantwortete am 29. Juni 2022 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lobbying für ein Investorengericht in der EU. Zu der Frage, warum Österreich 2020 dem Beendigungsabkommen nicht beigetreten ist, antwortete er, dass die (zu diesem Zeitpunkt noch) bestehenden Intra-EU-BITs Österreichs bereits aufgekündigt wurden bzw sich teilweise noch im Beendigungsprozess befinden. Des Weiteren wurde die Frage gestellt, was der Bundesminister über die Einrichtung eines EU-Investitionsgerichtshofs als Alternative zu den ISDS-Verfahren wisse. Dieser erwiderte, dass die Schaffung einer derartigen Einrichtung gegenwärtig nicht zur Diskussion stehe. Allerdings sei die Verbesserung der Rechtssicherheit für Intra-EU-Investoren, insbesondere im Lichte bestehender Rechtsstaatlichkeitsprobleme im Binnenmarkt, ein generelles Anliegen der Bundesregierung. Dazu bedürfe es einerseits einer Verbesserung der verbindlichen Streitbeilegung im Rahmen des Unionsrechts und andererseits einer präziseren Darstellung der auf mehrere Rechtsquellen verteilten unionsrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen.⁴⁹⁹

Hintergrund dieser parlamentarischen Anfrage waren unter anderem Medienberichte, wonach sich die ehemalige Wirtschaftsministerin Dr. Margarete Schramböck für einen EU-Investitionsgerichtshof ausgesprochen und dafür lobbyierende Konzerne unterstützt haben soll.⁵⁰⁰

498 *Boras*, Österreich lässt heimische Investoren im Stich, Die Presse – Recht 2019, 14; <investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/12/austria> (29.06.2023).

499 <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_10632/index.shtml#> (29.06.2023).

500 *Gepp*, Bekommt die EU ein eigenes Investorengericht? <profil.at/wirtschaft/bekommt-die-eu-ein-eigenes-investorengericht/401426241> (29.06.2023); *Republik Österreich Parlament*, Lobbying für ein Investorengericht in der EU – Schriftliche Anfrage <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/JJ_11588/index.shtml#> (29.06.2023).

Im Juni 2018 stimmten Nationalrat⁵⁰¹ und Bundesrat⁵⁰² mehrheitlich für die Ratifizierung von CETA. Der amtierende österreichische Bundespräsident, Alexander Van der Bellen, verweigerte im Juli 2018 vorerst seine Zustimmung mit der Begründung, er wolle mit seiner Unterschrift auf eine bestimmte Entscheidung des EuGH warten. In dieser Entscheidung prüfte das Höchstgericht die Konformität von CETA-Regelungen mit dem Unionsrecht. Nachdem der EuGH 2019 entschied, dass das Handelsabkommen mit dem Unionsrecht vereinbar ist, erklärte sich schließlich auch Van der Bellen bereit, dieses zu unterschreiben.⁵⁰³

4.6 Die *Achmea*-Rechtsprechung im Lichte des EU-Ansatzes für einen reformierten Investitionsschutz

4.6.1 *Investment Court System* (ICS) und *Multilateral Investment Court* (MIC)

Wie bereits in Kapitel 3 erläutert, ist die von der EU seit einigen Jahren geplante Reform ihrer Investitionsschutzpolitik als Antwort auf die von der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen System des Investitionsschutzes bzw der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geäußerten Bedenken zu verstehen. Der bedeutendste Unterschied zum früheren System des ISDS bzw der Schiedsverfahren besteht darin, dass künftig ein Gerichtssystem, die Investitionsgerichtsbarkeit (ICS), etabliert werden soll.⁵⁰⁴

501 <derstandard.at/story/2000081476410/nationalrat-beschliesst-handelsabkommen-ceta> (29.06.2023).

502 *Republik Österreich Parlament*, CETA: Bundesrat setzt parlamentarischen Schlussstein <parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pko790> (29.06.2023).

503 *Der Standard*, Van der Bellen gibt Segen für strittiges Handelsabkommen Ceta <derstandard.at/story/2000102280780/eu-gerichtshof-ceta-handelsabkommen-mit-eu-recht-vereinbar> (29.06.2023).

504 *Rat der Europäischen Union*, Pressemitteilung vom 20. März 2018 – Multilateraler Investitionsgerichtshof: Rat erteilt Kommission Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/20/multilateral-investment-court-council-gives-mandate-to-the-commission-to-open-negotiations/> (29.06.2023).

Dieses Investitionsgerichtssystem soll im Gegensatz zur Investitionschiedsgerichtsbarkeit über wesentliche Merkmale nationaler und internationaler Gerichte verfügen. Geplant sind eine Berufungsinstanz, die Ernennung der Mitglieder der Investitionsgerichte für eine mehrjährige Funktionsperiode durch die Vertragsparteien sowie die zufällige Zuteilung dieser Mitglieder als Richter über einen Streitfall. Zudem gelten für diese Richter höchste Qualifikationsanforderungen sowie ein umfangreicher Verhaltenskodex. Darüber hinaus sollen die Verfahren transparent, Anhörungen öffentlich und Stellungnahmen online einsehbar sein. *Forum-Shopping* soll ausgeschlossen, unbegründete Klagen umgehend abgewiesen, Völkerrecht und innerstaatliches Recht klar voneinander abgegrenzt und Mehrfach- und Parallelverfahren vermieden werden.⁵⁰⁵

Langfristig wird die Errichtung des MIC angestrebt. Bloß zwei Wochen nach Fällung des *Achmea*-Urteils wurde der KOM vom Rat der EU das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über den MIC erteilt. Die KOM wird dadurch ermächtigt, im Namen der EU ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auszuhandeln. Mit der Einrichtung des MIC wird das Ziel verfolgt, ein ständiges Streitbeilegungsgremium zu schaffen, das aufseiten der EU letztendlich an die Stelle der in Handels- und Investitionsabkommen aufgenommenen bilateralen Investitionsgerichtssysteme, die ICS, treten soll.⁵⁰⁶

Die KOM sieht nämlich eine große Anzahl nebeneinander bestehender ständiger Investitionsgerichte langfristig als wenig effektiv an. Darüber hinaus möchte sie dem Risiko entgegenwirken, dass Entwicklungsstaaten die durch die ICS entstehenden Kosten nicht tragen und Schwierigkeiten bei der Besetzung der Richterposten mit qualifizierten Richtern haben könnten.⁵⁰⁷

Auf der Grundlage des vom Rat erteilten Mandats bzw der von diesem angenommenen Verhandlungsrichtlinien verfolgen die KOM

505 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_15_5651> (29.06.2023).

506 <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/20/multilateral-investm-ent-court-council-gives-mandate-to-the-commission-to-open-negotiations/> (29.06.2023).

507 *Stöbener de Mora*, EuZW 2016, 605.

und die MS die Initiative zum MIC im Rahmen der UNCITRAL. Die dort eingerichtete UNCITRAL-Arbeitsgruppe III befasst sich mit dem laufenden Reformprozess zu ISDS und insbesondere mit dem Vorschlag zur Errichtung eines MIC.⁵⁰⁸ Dessen konkrete Ausgestaltung, sollte er überhaupt zustande kommen, hängt von den im Rahmen der UNCITRAL erzielten Verhandlungsergebnissen ab. Die EU verfolgt, wie ausgeführt, jedenfalls die Schaffung einer internationalen Einrichtung mit qualifizierten, fest angestellten und fest besoldeten Richtern, wobei die Gerichtsverhandlungen auf transparente Weise geführt und die Möglichkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen vorgesehen werden soll. Des Weiteren muss die wirksame Durchsetzung der Entscheidungen dieser Einrichtung gewährleistet sein.⁵⁰⁹

Das Konzept für die dargestellte Investitionsschutzreform wurde von der KOM gemeinsam mit der kanadischen Regierung im Rahmen der CETA-Verhandlungen ausgearbeitet.⁵¹⁰ Es liegt mittlerweile auch den EU-Abkommen mit Singapur, Vietnam und Mexiko sowie den Verhandlungen der EU über weitere Investitions- und Freihandelsabkommen beispielsweise mit Indonesien, den Philippinen und Tunesien zugrunde, und wird darüber hinaus in allen künftigen Verhandlungen mit Drittstaaten weiterverfolgt.⁵¹¹

Hinsichtlich der Reformbestrebungen der EU im Investitionsschutzrecht ist nochmals klarzustellen, dass die geplante ICS und der MIC nur für das Verhältnis der EU zu Drittstaaten gedacht ist. Es findet auf Intra-EU-Investitionsstreitigkeiten explizit keine Anwendung und ist deshalb auch kein Ersatz für die infolge der *Achmea*-Rechtsprechung weggefallene Möglichkeit von Intra-EU-Investoren,

508 Scheu, The Idea of a Multilateral Investment Court, in Scheu (Hrsg), Creation and Implementation of a Multilateral Investment Court (2022), 38.

509 <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/20/multilateral-investment-court-council-gives-mandate-to-the-commission-to-open-negotiations/> (29.06.2023).

510 Bungenberg/Reinisch, From Bilateral Arbitral Tribunals and Investment Courts to a Multilateral Investment Court² (2020) Rz 42; Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.2.1.

511 Stöbener de Mora, EuZW 2021, 325 (328).

derartige Streitigkeiten vor internationalen Schiedsgerichten auszutragen.⁵¹²

Für die Investitionspolitik innerhalb der EU und jene zwischen der EU und Drittländern gelten laut KOM nämlich unterschiedliche rechtliche Erwägungen.⁵¹³ Der im Folgenden erläuterte unverbindliche Mediationsmechanismus und der EU-Investitionsgerichtshof betreffen dieses EU-Innenverhältnis.

4.6.2 Unverbindlicher Mediationsmechanismus

Die KOM dürfte Mitte 2017 bereits erkannt haben, dass die Intra-EU-BITs mit ihren Durchsetzungsmechanismen in Form von ISDS-Klauseln nicht ersatzlos wegfallen sollten und legte deshalb Pläne für eine unverbindliche gütliche Streitbeilegung vor. Darin waren mehrere mögliche Regelungsoptionen enthalten: Die Einrichtung nationaler Kontaktstellen zur rechtlichen Beratung von Investoren, wodurch sich möglicherweise die Eskalation von Streitigkeiten unterbinden lässt; die Schaffung eines materiell-rechtlichen EU-Rahmens für Mediationsverfahren; die Errichtung nationaler Mediationsstellen und einer unionsweiten Mediationsstelle. Die Gemeinsamkeit dieser Vorschläge liegt darin, dass sie bloß den Schutz gegen Verwaltungsentscheidungen und die Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen, allerdings nicht den Schutz gegen nationale Rechtssetzung betreffen. Sie sind darüber hinaus nur freiwilliger Natur, führen in der vorgeschlagenen Ausformung zu keiner verbindlichen Streitbeilegung und sind nicht vollstreckbar. Sie sind deshalb nicht geeignet, die sich infolge der *Achmea*-Rechtsprechung für Intra-EU-Investoren ergebende Rechtsschutzlücke zu schließen.⁵¹⁴

512 *Balthasar*, Investment Protection in Europe International Investment Treaties, the European Convention on Human Rights and the Need for Reform at EU Level, SchiedsVZ 2018, 227 (230); Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, KOM (2017) 493 endg, 2 Fn 1.

513 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023).

514 *Stöbener de Mora*, EuZW 2018, 363 (369).

In einem Workshop Ende 2018 in Brüssel hat die KOM deutlich gemacht, dass sie die Idee eines unverbindlichen Mediationsmechanismus derzeit nicht weiterverfolgt.⁵¹⁵

4.6.3 EU-Investitionsgerichtshof

Medienberichten zufolge stellte die KOM in einem Non-Paper von Ende 2020 Überlegungen an, einen eigenen Investitionsgerichtshof auf Unionsebene, an den sich Intra-EU-Investoren zur Klärung von Intra-EU-Investitionsstreitigkeiten wenden könnten (im Folgenden: „EU-Investitionsgerichtshof“), einzurichten. Der EU-Investitionsgerichtshof sei allerdings nur eine von mehreren in Brüssel diskutierten Möglichkeiten. Eine der weniger weitreichenden Alternativen wäre demnach auch ein zentraler Ombudsmann, an den sich Konzerne wenden könnten. Allem voran NGOs kritisieren derartige Überlegungen als justiziellen Sonderweg für Investoren. Europäische Unternehmen, insbesondere auch österreichische, lobbyieren diesen Berichten zufolge intensiv für den Investitionsschutz in der EU.⁵¹⁶

Die Errichtung eines EU-Investitionsgerichtshofs wurde auch im Rahmen einer von der KOM im Mai 2020 gestarteten Initiative⁵¹⁷, mit dem Ziel, durch eine Verordnung das Investitionsklima in der EU zu optimieren, diskutiert. Die Einleitung dieser Initiative ist deshalb bemerkenswert, da die KOM in ihrer Investitionsschutzmitteilung zwei Jahre zuvor noch ausführlich erläutert hatte, dass Investitionen innerhalb der EU durch Unionsrecht ausreichend geschützt seien.

515 *Stöbener de Mora*, EuZW 2019, 217 (218).

516 *Böcking*, Konzerne kämpfen für neue Sonderrechte in Europa <spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/investitionsschutz-konzerne-kaempfen-fuer-neue-sonderechte-in-europa-a-25ac18fb-daa6-49ab-9ec4-8294795eobde> (29.06.2023); <profil.at/wirtschaft/bekommt-die-eu-ein-eigenes-investorengericht/401426241> (29.06.2023).

517 <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Grenzüberschreitende-Investitionen-innerhalb-der-EU-Prazisierung-und-Ergaenzung-der-EU-Vorschriften_de> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.5.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt folgte 2022 eine Aktualisierung⁵¹⁸ des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion. Hier führt die KOM aus, dass Bedenken der Öffentlichkeit hinsichtlich einer Sonderbehandlung von Investoren anzuerkennen seien. Ein Abwägen der Interessen von Investoren und öffentlichen Interessen und der Mangel an materieller Evidenz führen laut KOM zu dem Ergebnis, dass ein legislatives Tätigwerden nicht gerechtfertigt sei.⁵¹⁹

4.7 Vorschläge für alternative Streitbeilegungsmechanismen

Ogleich an bestimmten Stellen dieses Werks bereits teilweise erwähnt, sollen im Folgenden die bedeutendsten Ideen aus Praxis und Wissenschaft zu einem ISDS-Ersatzmechanismus übersichtlich zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Kapitel 3.3 zu verweisen, in welchem der in Form eines Non-Papers mehrerer MS vorgebrachte Vorschlag für einen ISDS-Nachfolgemechanismus bereits ausführlich dargestellt wurde. Anschließend erlaube ich mir, zu erläutern, welcher dieser Vorschläge meines Erachtens am sinnvollsten ist und hoffe, damit eventuell einen persönlichen Beitrag zur Lösung der in diesem Werk aufgeworfenen Problematik leisten zu können.

4.7.1 Nationale und unionsweite Kontaktstellen

Teil der Lösung könnte die Einrichtung eines Netzwerks nationaler Kontaktstellen in der EU sein. Zweckdienlich wäre dies insbesondere im Falle kleinerer Schadenssummen sowie für KMU. Ein solches System könnte auf bereits bestehende Strukturen, wie SOLVIT, gestützt werden. Bei Vorliegen eines Problems könnte der betroffene

518 <finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan/action-15-investment-protection-and-facilitation_en#forum> (29.06.2023).

519 *Wegerer*, Gleiches Recht für alle: Keine Paralleljustiz für Konzerne in der EU! <awblog.at/investitionsschutz-keine-paralleljustiz-fuer-konzerne/> (29.06.2023).

Investor bei der Kontaktstelle seines Heimatlandes um die Prüfung seines Falles ansuchen und darum bitten, die Kontaktstelle des jeweiligen Gaststaats anzusprechen. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erreichen und damit möglicherweise kostenintensive Verfahren von langer Dauer zu verhindern.⁵²⁰

4.7.2 Ombudsmann

Vorgeschlagen wird auch, vergleichbar mit der Errichtung eines Netzwerks von Kontaktstellen, die Einführung eines zentralen Ombudsmannes für Investoren. Dieser könnte unabhängig und neutral Empfehlungen zur Beilegung investitionsrechtlicher Auseinandersetzungen aussprechen.⁵²¹

4.7.3 Europäisches multilaterales Investitionsschutzabkommen

In Analogie zum im Rahmen der OECD verhandelten und schlussendlich gescheiterten MAI könnte ein solches Abkommen zwischen den MS geschlossen werden. Ziel eines solchen Abkommens wäre es, die weggefallenen, zahlreichen Intra-EU-BITs zu vereinheitlichen, was in weiterer Folge zur Gewährung eines einheitlichen Schutzstandards und zu einer Stärkung der Rechtssicherheit in der EU führen würde. Anstelle von Investitionsschiedsgerichten könnten entweder eine eigenständige Kammer im Rahmen des EuGH oder gänzlich neu institutionalisierte Investitionsgerichte auf Grundlage von Art 257 AEUV über Investitionsstreitigkeiten entscheiden.⁵²²

520 *Stöbener de Mora*, EuZW 2019, 217 (218).

521 ORF, Pläne für mehr Rechte von Konzernen in EU <orf.at/stories/3219005/> (29.06.2023).

522 *v. Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (100).

4.7.4 Europäische Investitionsschutzverordnung

Die laut KOM in ihrer Investitionsschutzmitteilung im Unionsrecht ausreichend vorhandenen investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen könnten in einer eigenen Verordnung zusammengefasst und präzisiert werden. Darüber hinaus könnte dadurch die unionsweite Vereinheitlichung des Investitionsschutzrechts realisiert werden. Diese Maßnahme könnte einerseits auf Art 114 Abs 1 AEUV gestützt werden, wonach das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erlassen können. Andererseits bietet sich die Handlungsform der Verordnung im vorliegenden Fall am besten an, da sie gem Art 288 Abs 2 AEUV allgemeine Geltung hat, in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem MS gilt.⁵²³

4.8 Alternativer Ansatz zur Lösung der sich infolge der *Achmea*-Rechtsprechung ergebenden Investitionsschutzproblematik

Die Idee der Etablierung eines eigenen EU-Investitionsgerichtshofs wurde in dem vorliegenden Werk bereits mehrmals erwähnt. So war sie insbesondere Teil des Non-Papers der MS⁵²⁴ und wurde auch von der KOM⁵²⁵ wiederholt thematisiert. Und obwohl dieser Idee zumindest zwei Mal, zuerst mit Abschluss des Beendigungsabkommens und danach mit der Aktualisierung des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion durch die KOM, eine Absage erteilt wurde, bleibt sie meiner Ansicht nach von allen möglichen Optionen die sinnvollste. Dies aus Gründen und unter Voraussetzungen die im Folgenden erläutert werden sollen.

⁵²³ v. Pestalozza, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (102).

⁵²⁴ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.3.4.2.

⁵²⁵ Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.6.3.

Die Einrichtung nationaler und unionsweiter Kontaktstellen, eines zentralen Ombudsmannes für Investoren oder anderer Schlichtungsstellen sind zwar durchaus hilfreiche Maßnahmen, können für sich alleine genommen die für Intra-EU-Investoren entstandene Rechtsschutzlücke allerdings nicht füllen. Derartigen Instrumenten fehlt die Wirkung, die einem Gerichtsurteil oder einem Schiedsspruch zukommt. Insoweit ist der Ansicht von *Stöbener de Mora*⁵²⁶, wonach wirksamer Investorenschutz einen effektiven, schnellen, einfachen, kostengünstigen und KMU-freundlichen Mechanismus verlangt, der einen mit den weggefallenen Intra-EU-BITs vergleichbaren Rechtsschutz bietet und dessen Entscheidungen verbindlich und vollstreckbar sind, zuzustimmen.

Eine europäische Investitionsschutzverordnung wäre zwar sehr hilfreich, um die „zersplitterten“ investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb der EU zusammenzufassen und zu präzisieren. Die (korrekte) Anwendung einer solchen Verordnung wäre jedoch wiederum Sache der nationalen Gerichte. In Anbetracht der nachweislich vorhandenen Rechtsstaatlichkeitsdefizite in einigen MS muss deshalb auch für diese Maßnahme festgestellt werden, dass sie keinen vollwertigen ISDS-Ersatzmechanismus darstellt.

Ein EU-Investitionsgerichtshof müsste allerdings jedenfalls eine Kompromisslösung sein, wobei die Interessen mehrerer Interessengruppen zu berücksichtigen und möglichst weitgehend miteinander in Einklang zu bringen sind. So müsste im Interesse der MS und der Zivilbevölkerung insbesondere das staatliche Regulierungsrecht gewahrt bleiben und dem Gebot der Transparenz entsprochen werden. Aufseiten der Investoren müsste besonders die Rechtssicherheit gestärkt und ein funktionierender Streitbeilegungsmechanismus geschaffen werden. Schließlich hätte eine solche Einrichtung die *Achmea*-Rechtsprechung zu wahren, vor allem also die Autonomie des Unionsrechts sicherzustellen.

526 *Stöbener de Mora*, EuZW 2019, 217 (218).

Ich schließe mich deshalb den Überlegungen *Wilskes*⁵²⁷ und *Hindelang*⁵²⁸ an, die einen in das Unionsrechtssystem integrierten EU-Investitionsgerichtshof vorschlagen. Da der EuGH keine gleichrangigen Gerichte neben sich duldet, müsste ein solcher unter Kuratel des EuGH stehen. Diesbezüglich sind besonders die Überlegungen *v. Pestalozzas*⁵²⁹ interessant, der die Möglichkeit der Einrichtung einer eigenständigen Kammer im Rahmen des EuGH aufbringt. Seit dem Vertrag von Nizza 2001 besteht nämlich die Möglichkeit, durch einstimmigen Ratsbeschluss auf Vorschlag der KOM oder Antrag des EuGH gerichtliche Kammern zu bilden.⁵³⁰

Um den Forderungen der MS und der Zivilbevölkerung weitestmöglich entgegenzukommen, sollten für einen EU-Investitionsgerichtshof allgemein dieselben Grundsätze gelten, die für die Schaffung des MIC herausgebildet wurden.⁵³¹

Ein EU-Investitionsgerichtshof ist im Vergleich zu anderen Lösungsvorschlägen zwar eine kostenintensive Maßnahme. In Anbetracht der damit verbundenen Vorteile für das Investitionsklima innerhalb der EU und somit letztendlich für den Binnenmarkt sowie der beschriebenen Unzulänglichkeiten möglicher Alternativen sind diese Kosten allerdings wohl eine Notwendigkeit. Investoren erhielten dadurch die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten vor einer spezialisierten Einrichtung, besetzt mit facheinschlägig ausgebildeten Richtern, auszutragen. Die bloße Existenz eines EU-Investitionsgerichtshofs würde eine abschreckende Wirkung entfalten und könnte dadurch beispielsweise zur außergerichtlichen Lösung von Investitionsstreitigkeiten motivieren. Auch würde dadurch für MS der Anreiz zu einer gerechten und fairen Behandlung von Investoren gesteigert werden. Zusätzlich würde

527 *Wilske*, RIW 2018, 1.

528 *Hindelang*, The Limited Immediate Effects of CJEU's Achmea Judgement <verfassungsblog.de/the-limited-immediate-effects-of-cjeus-achmea-judgment/> (29.06.2023).

529 *v. Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (99).

530 *Kotzur/Dienelt* in *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmaier* (Hrsg), EUV/AEUV⁷ Art 257 AEUV, Rz 1 (2023).

531 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 4.6.1.

eine solche Einrichtung zu einer Stärkung der Rechtssicherheit für Investoren führen.⁵³²

Dass die EU gegenwärtig und zukünftig besonders auf Investitionen angewiesen ist bzw sein wird, geht beispielsweise aus einer neuen Studie hervor, wonach bis 2025 pro Jahr mindestens 302 Milliarden Euro notwendig sind, um, wie von der EU geplant, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu bringen.⁵³³ Der Ukraine-Krieg und seine Folgen führen zudem zu weiterem Investitionsbedarf. Die Etablierung eines EU-Investitionsgerichtshofs könnte die EU zu einem attraktiveren Investitionsstandort machen und dadurch notwendige Investitionen anziehen.

Trotz mehrfacher Misserfolge und von unterschiedlicher Seite geäußerter Ablehnung scheint die Schaffung eines EU-Investitionsgerichtshofs nicht unmöglich. Wegbereiter für dessen Einführung könnte beispielsweise das EU-Justizbarometer sein, welches seit 2022 auch eine Befragung von Unternehmen über ihre Wahrnehmungen bezüglich Vertrauen in Gerichte und Effektivität von Gerichten in Investitionsschutzangelegenheiten enthält.⁵³⁴

532 *Ecoris/Deloitte*, Impact assessment study on investment protection and facilitation in the EU Final Report, 68 <ec.europa.eu/finance/docs/policy/210101-study-investment-protection-facilitation_en.pdf> (29.06.2023).

533 *ORF*, Studie fordert Investitionsschub in EU <orf.at/stories/3300274/> (29.06.2023).

534 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung – EU-Justizbarometer 2022: Zehn Jahre Beobachtung der Effizienz der Justizsysteme <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3146> (29.06.2023); <awblog.at/investitionsschutz-keine-paralleljustiz-fuer-konzerne/> (29.06.2023).

5 Der Umbruch des EU-Investitionsschutzrechts im Lichte neuester Entwicklungen

5.1 EU-MERCOSUR-Freihandelsabkommen

Seit 1999 laufen zwischen der EU und den *Mercosur*-Staaten Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen, mit dem Ziel, stabilere und berechenbarere Regeln für Investitionen und den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Auch sollen dadurch Investitionen und Handel zwischen der EU und dem südamerikanischen Staatenbund angekurbelt sowie tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse, insbesondere für KMU, abgebaut werden.⁵³⁵ Das Abkommen beinhaltet Bestimmungen zu politischem Dialog, Kooperation und Handel. Nach fast zwanzig Jahren konnte am 28. Juni 2019 eine Einigung über den Handelsteil erzielt werden. Nach der derzeitig durchgeführten formaljuristischen Prüfung soll das Abkommen in die europäischen Amtssprachen übersetzt und dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt werden. Im Falle einer solchen Zustimmung beginnt der Ratifizierungsprozess, in dessen Rahmen wiederum grundsätzlich die nationalen Parlamente sämtlicher MS dem Abkommen zustimmen müssen, damit dieses vollständig in Kraft treten kann.⁵³⁶ Allerdings überlegt die KOM das Abkommen in ein politisches und wirtschaftliches Kapitel zu teilen, was dazu führen würde, dass weder

535 WKO, Handelsabkommen der EU mit dem Mercosur <wko.at/service/aussenwirtschaft/EU_-_Mercosur.html> (29.06.2023).

536 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten <[bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/assoziierungsabkommen-zwischen-der-eu-und-den-mercosur-staaten.html](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/assoziierungsabkommen-zwischen-der-eu-und-den-mercosur-staaten.html)> (29.06.2023).

Einstimmigkeit im Rat der EU noch die Zustimmung aller MS notwendig wäre.⁵³⁷

Durch den Abschluss dieses Abkommens würde mit über 770 Millionen Einwohnern (EU 512 Millionen/*Mercosur* 260 Millionen) die weltweit größte Freihandelszone geschaffen. Zudem ist die EU der wichtigste Handels- und Investitionspartner des *Mercosur*.⁵³⁸ So sind EU-Unternehmen mit 380 Milliarden Euro in den *Mercosur*-Staaten investiert.⁵³⁹

Nach der Einigung auf einen Abkommenstext 2019 stagnierten die Verhandlungen erneut⁵⁴⁰, was der fortschreitenden Abholzung des Amazonas-Regenwaldes unter dem damaligen brasilianischen Präsidenten Jair Bolsonaro geschuldet war. 2023 könnte für das EU-*Mercosur*-Freihandelsabkommen allerdings zum Schlüsseljahr werden. Jedenfalls ist die EU bestrebt, nach jahrzehntelangem Tauziehen bis Ende 2023 eine Unterzeichnung zu erreichen.⁵⁴¹ Laut dem Handelsexperten Uri Dadush stehen die Chancen auf eine baldige Einigung aus mehreren Gründen gut: Der Amtsantritt des neuen brasilianischen Präsidenten Luiz Inacio Lula da Silva, welcher die Abholung des Amazonas zu stoppen gelobte, die EU-Ratspräsidentschaft Schwedens und die darauffolgende Spaniens (beide Länder sind an dem Abschluss des Abkommens interessiert) sowie der Wunsch nach einer Diversifizierung der Märkte infolge der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges. Hinter den Bemühungen der EU, das

537 ORF, Schlüsseljahr für Mercosur-Abkommen <orf.at/stories/3305137/> (29.06.2023).

538 Europäische Kommission, Handelsabkommen EU-Mercosur <policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/merc-osur/eu-merc-osur-agreement_de> (29.06.2023).

539 <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/assoziierungsabkommen-zwischen-der-eu-und-den-merc-osur-staaten.html> (29.06.2023).

540 DIHK, EU und MERCOSUR verhandeln über Freihandelsabkommen, EuZW 2011, 323.

541 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 12. Juni 2023 – Erklärung von Präsidentin von der Leyen auf der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem brasilianischen Präsidenten Lula da Silva <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_23_3210> (02.07.2023); FAZ, EU-Kommission hoff auf Mercosur-Handelsabkommen noch in diesem Jahr <faz.net/aktuell/politik/merc-osur-abkommen-eu-hofft-auf-handelsabkommen-noch-dieses-jahr-18959539.html> (21.06.2023).

Abkommen möglichst rasch abzuschließen, dürften aber auch geopolitische Überlegungen stecken. So nimmt der Einfluss Chinas in Südamerika stetig zu, weshalb die EU in Zugzwang gerät.⁵⁴² China verdrängte beispielsweise die EU als wichtigsten Exportmarkt für den *Mercosur* und hat 2022 ein Handelsabkommen mit Uruguay vorangetrieben.⁵⁴³

Auch Deutschland ist grundsätzlich sehr am Abschluss des Abkommens interessiert. Allerdings wird eine Zustimmung der Bundesregierung zu dem Freihandelsabkommen nur dann erfolgen, wenn darin nachhaltige Entwicklung fest und verbindlich verankert ist, wie der deutsche Agrarminister Cem Özdemir (Grüne) klarstellte. In erster Linie wird hier die Forderung angesprochen, die Abholzung des Amazonas-Regenwaldes, welchem im Kampf gegen die Klimaerwärmung als CO₂-Speicher eine große Bedeutung zukommt, zu stoppen.⁵⁴⁴

Aus Österreich kommen unterdessen gemischte Signale. Deutliche Ablehnung zeigt Grünen-Chef und Vizekanzler Werner Kogler, welcher sich diesbezüglich auf das Regierungsprogramm beruft, in welchem das Nein Österreichs festgehalten sei. Gegen das Abkommen sind des Weiteren auch die SPÖ, FPÖ, Gewerkschaften, die Arbeiterkammer und einige NGOs wie beispielsweise Greenpeace. Demgegenüber zeigt sich Wirtschaftsminister Martin Kocher (ÖVP) für eine Neubewertung der Position Österreichs zum Abkommen offen, sollten die Beratungen zwischen der KOM und den *Mercosur*-Staaten Ergebnisse liefern. Auch andere Wirtschaftsvertreter der ÖVP, NEOS sowie Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer sprechen sich für das Freihandelsabkommen aus.⁵⁴⁵

542 *Der Standard*, Match gegen China: EU-Kommission macht Druck bei Handelsdeal mit Südamerika <derstandard.at/story/3000000172186/eu-kommission-macht-druck-bei-mercosur-deal> (28.06.2023).

543 <orf.at/stories/3305137/> (29.06.2023).

544 *ORF*, Deutschland: Mercosur nur mit Nachhaltigkeitspassus <orf.at/stories/3308371/> (29.06.2023).

545 <orf.at/stories/3308371/> (29.06.2023).

5.2 EU, USA und China im Wettkampf um Investoren

Angesichts enormer national gefärbter Subventionsmaßnahmen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere aber in den USA und China, sieht sich die EU mit dem Problem einer möglichen Abwanderung von Unternehmen konfrontiert, die im Bereich saubere Technologie und Produktion tätig sind.⁵⁴⁶ Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die EU mit den ausländischen Angeboten und Anreizen für die „grüne“ Industrie mithalten, da ihr ansonsten droht, in diesem wichtigen Zukunftsbereich ins Hintertreffen zu geraten.⁵⁴⁷

5.2.1 USA: Der *Inflation Reduction Act* – ein Dorn im Auge der EU

Im August 2022 unterzeichnete der US-Präsident Joe Biden den *Inflation Reduction Act* (IRA), welcher Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz, zu dessen Inhalt eine Reihe finanzieller Anreize gehören, möchte die USA den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beschleunigen und die Klimakrise bekämpfen.⁵⁴⁸ So stellt der IRA unter anderem 369 Milliarden US-Dollar (341 Milliarden Euro) für Investitionen in den Klimaschutz in Form von Zuschüssen, Steuergutschriften und Darlehen zur Verfügung. Diese gesteigerte Ambition der USA im Bereich Klimaschutz ist grundsätzlich begrüßenswert. Für starken Unmut bei der EU sorgt allerdings die Tatsache, dass die Gewährung dieser US-Subventionen im Bereich der grünen Industrie an hohe Wertschöpfungsanteile in den USA gebunden ist. Von den gewaltigen Förderungen profitieren also grundsätzlich nur Unternehmen, die in den USA produzieren. In diesem Zusammenhang sind speziell US-Förderprogramme, die offensichtlich gegen Welthandelsregeln verstoßen und Unternehmen mit Produkti-

546 ORF, EU-Staaten bei grünen Subventionen uneins <orf.at/stories/3302928/> (29.06.2023).

547 ORF, Milliardenförderplan für „grüne“ Industrie <orf.at/stories/3301682/> (29.06.2023).

548 *Templ*, Zwischen Klimaschutz & Umbruch in der Weltwirtschaft – Inflation Reduction Act (IRA) und die Antwort der EU, infobrief eu & international 2023, 13.

on in der EU diskriminieren, zu erwähnen. So erhalten Käufer neuer Elektroautos in den USA eine Steuergutschrift von bis zu 7.500 US-Dollar, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Endmontage der Fahrzeuge in den USA, Kanada oder Mexiko erfolgt ist.⁵⁴⁹

Darüber hinaus müssen bestimmte, kontinuierlich steigende Prozentsätze der kritischen Rohstoffe der in den Elektroautos eingebauten Batterien und anderer Batteriekomponenten entweder in Nordamerika hergestellt worden sein oder aus Ländern bezogen werden, mit denen die USA spezielle Freihandelsabkommen abgeschlossen haben.⁵⁵⁰ Zwischen der EU und den USA gibt es kein solches Handelsabkommen und in den USA fehlen derzeit zudem auch die politischen Mehrheiten, um Drittstaaten neuen Marktzugang zu gewähren.⁵⁵¹

Seit Monaten warnen nationale und EU-Industrieverbände vor einer drohenden Abwanderung von EU-Herstellern in den vom IRA besonders betroffenen Sektoren wie Automobilbau, Batterien, Wasserstoff und erneuerbare Energien. Hinzu kommt, dass in letzter Zeit Delegationen aus mehreren US-Bundesstaaten aktiv und intensiv versuchen, EU-Unternehmen aus einschlägigen Sektoren in die USA zu locken.⁵⁵² Nicht nur die durch den IRA vorgesehenen Subventionen, sondern auch die in der EU derzeit im Vergleich viel höheren Energiepreise als Folge des Ukraine-Krieges machen die USA für Unternehmen zunehmend zu einem attraktiven Standort. Tatsächlich haben sich bereits mehrere europäische Automobil- und Batteriehersteller dazu entschieden, gewaltige Summen für die Produktion von Elektroautos und Batterien in die USA zu investieren.⁵⁵³ So kündigte

549 *DIHK*, Wie sollte die EU auf den „Inflation Reduction Act“ reagieren? <dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/wie-sollte-die-eu-auf-den-inflation-reduction-act-reagieren--93460#:~:text=Europa%20sollte%20eine%20wirtschaftliche%20Attraktivität,statt%20auf%20Abschottung%20zu%20setzen.> (29.06.2023).

550 *Templ*, infobrief eu & international 2023, 13 (14).

551 <dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/wie-sollte-die-eu-auf-den-inflation-reduction-act-reagieren--93460#:~:text=Europa%20sollte%20eine%20wirtschaftliche%20Attraktivität,statt%20auf%20Abschottung%20zu%20setzen.> (29.06.2023).

552 <orf.at/stories/3302928/> (29.06.2023).

553 *Templ*, infobrief eu & international 2023, 13 (15).

beispielsweise *BMW* schon im Oktober 2022 an, in South Carolina 1,7 Milliarden Dollar zu investieren, um damit sein bereits bestehendes Werk in Spartanburg auszubauen sowie eine neue Batteriefabrik zu errichten. Auch der norwegische Zellproduzent *Freyr plant* in Georgia eine 2,6 Milliarden Dollar teure Fabrik.⁵⁵⁴

Im Hintergrund arbeiten die EU und die USA im Rahmen einer Arbeitsgruppe an einer Lösung des Konflikts. Die EU drängt auf Änderungen des IRA und fordert die USA dazu auf, problematische Teile des Gesetzes zu beseitigen und EU-Unternehmen für Elektroautos und Produkte für erneuerbare Energien am US-Markt einen ähnlichen Zugang einzuräumen, wie er für Kanada und Mexiko besteht.⁵⁵⁵

Während eine Änderung des Gesetzes nicht zu erwarten ist, haben die USA signalisiert, der EU im Rahmen der Durchführungsrichtlinien entgegenzukommen. So sollen die oben beschriebenen Steuervergünstigungen auch saubere Nutzfahrzeuge aus der EU umfassen.⁵⁵⁶ Zu diesem Zweck kündigten am 9. März 2023 KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen und US-Präsident Joe Biden nach einem Treffen im Weißen Haus an, unverzüglich ein Abkommen für Mineralien für Autobatterien aushandeln zu wollen. Insgesamt wolle man daran arbeiten, dass in der EU gewonnene kritische Rohstoffe den gleichen Zugang zum amerikanischen Markt bekommen, als ob sie auf diesem gewonnen worden wären.⁵⁵⁷

5.2.2 China: *Made in China 2025*-Strategie und gefährliche Abhängigkeiten

Mit dem strategischen Plan des chinesischen Premierministers Li Keqiang und dem chinesischen Staatsrat vom Mai 2015 verfolgt das Land der Mitte neben der Stärkung der Binnenkonjunktur ge-

554 <orf.at/stories/3302928/> (29.06.2023).

555 *Templ*, infobrief eu & international 2023, 13 (15).

556 *Templ*, infobrief eu & international 2023, 13 (16).

557 *ORF*, Subventionsstreit: Biden und von der Leyen suchen Einigung <orf.at/stories/3308430/> (29.06.2023).

zielte Investitionen in ausländische Hochtechnologieunternehmen.⁵⁵⁸ Darüber hinaus werden mit der Strategie die Ziele für die Entwicklung von zehn inländischen Industriezweigen beschrieben – all das mit der Absicht, China zu einem Konkurrenten um die weltweite Technologieführerschaft zu transformieren.⁵⁵⁹ An dieser Stelle ist anzumerken, dass der US-amerikanische IRA unter anderem auch eine Antwort auf ebendiese Strategie ist.⁵⁶⁰

Laut von der Leyen ermutige China energieintensive Unternehmen unter anderem in Europa dazu, ihre Produktion ganz oder teilweise nach China zu verlagern und locke dabei mit dem Versprechen billiger Energie, niedriger Arbeitskosten und eines laxeren Regelungsumfelds. Gleichzeitig subventioniere das Land der Mitte seine eigene Industrie massiv und beschränke für EU-Unternehmen den Zugang zum chinesischen Markt.⁵⁶¹

Des Weiteren befinde sich die EU laut der KOM-Präsidentin in einer gefährlichen Abhängigkeit von China im Hinblick auf die Lieferung kritischer Rohstoffe. Besonders deutlich zeige sich dies am Beispiel seltener Erden. Die EU sei bei seltenen Erden, welche für die Herstellung von Schlüsseltechnologien wie Windkraftenerzeugung, Wasserstoffspeicherung oder Batterien von entscheidender Bedeutung sind, zu 98% von einem Land – China – abhängig. Als weiteres Beispiel nennt von der Leyen die Abhängigkeit in Bezug auf das Leichtmetall Lithium. Auf nur drei Länder, darunter China, entfallen 90% der Lithiumproduktion. Derartigen Monopolstellungen bzw. Abhängigkeiten müsse entgegengewirkt werden, da die gesamte Liefer-

558 *Institute for Security & Development Policy*, Made in China 2025 <isdsp.eu/content/uploads/2018/06/Made-in-China-Background.pdf> (29.06.2023).

559 *Kunze/Windels*, „Made in China 2025“: Technologietransfer und Investitionen in ausländische Hochtechnologiefirmen – Chinas Weg zum Konkurrenten um die Zukunftstechnologien, ifo Schnelldienst 2018, 3 ff; *ifo Institut*, „Made in China 2025“: Technologietransfer und Investitionen in ausländische Hochtechnologiefirmen – Chinas Weg zum Konkurrenten um die Zukunftstechnologien <ifo.de/publikationen/2018/aufsatz-zeitschrift/made-china-2025-technologietransfer-und-investitionen> (29.06.2023).

560 *Templ*, infobrief eu & international 2023, 13 (16).

561 *Europäische Kommission*, Sonderansprache von Präsidentin von der Leyen auf dem Weltwirtschaftsforum <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/sp_eech_23_232> (29.06.2023).

ketten dadurch unglaublich anfällig sei und so die Preise in die Höhe getrieben und die Wettbewerbsfähigkeit der EU bedroht werde.⁵⁶²

5.2.3 EU: Industrieplan für den Grünen Deal

Im Januar 2023 präsentierte KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen am Weltwirtschaftsforum in Davos den *Green Deal Industrial Plan* und reagierte damit auf die aus Wettbewerbsgründen umstrittenen US-amerikanischen bzw. chinesischen Subventionspläne für klimafreundliche Technologien.⁵⁶³ Von der Leyen hat, nach monatelanger Schockstarre der EU, offensichtlich den Ernst der Lage erkannt und die Problematik in ihrer Rede in Davos klar angesprochen: *„Wir sind Zeugen aggressiver Versuche, unsere industriellen Kapazitäten abzuwerben, nach China oder anderswo hin. Wir müssen den Übergang zur Klimaneutralität vollziehen, ohne in neue Abhängigkeiten zu geraten. Und wir wissen, dass künftige Investitionsentscheidungen davon abhängen, was wir heute tun“*.⁵⁶⁴

Der Industrieplan soll der drohenden Abwanderung von EU-Unternehmen entgegenwirken, die europäische CO₂-neutrale Industrie zum Weltmarktführer machen und den raschen Übergang zur Klimaneutralität unterstützen. Der Plan baut auf früheren EU-Initiativen auf, wird auf die Stärken des EU-Binnenmarkts gestützt und gilt als Ergänzung der laufenden Bemühungen im Rahmen des europäischen Grü-

562 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_23_232> (29.06.2023); Anmerkung: Insbesondere vor diesem Hintergrund sind auch die gesteigerten Bemühungen der EU zum Abschluss des EU-MERCOSUR-Freihandelsabkommens, wie in Unterkapitel 5.1 beschrieben, zu betrachten.

563 <orf.at/stories/3301682/> (29.06.2023).

564 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_23_232> (29.06.2023).

nen Deals⁵⁶⁵ und von REPowerEU^{566,567}. Er besteht aus folgenden vier Säulen:

- ein berechenbares und vereinfachtes Regelungsumfeld
- schnellerer Zugang zu Finanzmitteln
- Verbesserung der Kompetenzen
- offener Handel für resiliente Lieferketten

Bei der ersten Säule geht es um die Schaffung eines einfacheren Rechtsrahmens, der es der EU ermöglicht, rasch zu expandieren und günstige Bedingungen für jene Branchen zu schaffen, die für die Klimaneutralität entscheidend sind (beispielsweise Windenergie, Wärmepumpen, Solarenergie, sauberer Wasserstoff oder Speicherung).⁵⁶⁸ Die KOM wird dafür ein „Netto-Null-Industrie-Gesetz“ (*Net-Zero Industry Act*) vorschlagen, mit dem klare Ziele für saubere Technologien in der EU bis 2030 festgelegt werden. Dieses Gesetz soll unter anderem zu vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Bereich sauberer Technologien führen. Dieser vereinfachte Rechtsrahmen wird durch ein Gesetz über kritische Rohstoffe ergänzt, um einen ausreichenden Zugang zu Materialien wie seltenen Erden sicherzustellen.⁵⁶⁹

Die zweite Säule soll Investitionen und die Finanzierung der Produktion umweltfreundlicher Technologien ankurbeln. Dies soll mit-

565 Anmerkung: Es handelt sich hierbei um ein Maßnahmenpaket der EU mit dem Ziel, bis zum Jahr 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der EU auf null zu reduzieren und dadurch Klimaneutralität zu erreichen. – *Rat der Europäischen Union*, Ein europäischer grüner Deal <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023); Siehe Unterkapitel 6.1.3.

566 Anmerkung: Dabei handelt es sich um eine Reihe von EU-Maßnahmen, welche angesichts der durch den Ukraine-Krieg verursachten Belastungen und Störungen des globalen Energiemarkts primär zu einer rascheren Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland führen sollen. – *Europäische Kommission*, REPowerEU: erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie für Europa <commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repowereu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de> (29.06.2023).

567 *Europäische Kommission*, Der Industrieplan für den Grünen Deal: Für Europas CO₂-neutrale Industrie die Führungsrolle sichern <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

568 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_23_232> (29.06.2023).

569 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

hilfe öffentlicher Finanzierungen und weiteren Fortschritten bei der europäischen Kapitalmarktunion bewerkstelligt werden. Einerseits sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewährleistet, andererseits die Gewährung notwendiger Beihilfen durch die MS zur Beschleunigung des grünen Wandels erleichtert werden.⁵⁷⁰

Die dritte Säule konzentriert sich darauf, die für den grünen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu schaffen beziehungsweise die dafür notwendigen qualifizierten Fachkräfte auszubilden.⁵⁷¹

Die vierte Säule widmet sich der globalen Zusammenarbeit und der Förderung des Handels für den grünen Wandel nach den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und des offenen Handels. Zu diesem Zweck sollen insbesondere Freihandelsabkommen zwischen der EU und ihren Partnern, aber auch andere Formen der Zusammenarbeit, weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus soll der Binnenmarkt vor unfairem Handel im Bereich sauberer Technologien geschützt und eine Verzerrung des Wettbewerbs durch ausländische Subventionen verhindert werden.⁵⁷²

Der Industrieplan entspricht der Aufforderung des europäischen Rates an die KOM, bis Ende Januar 2023 Vorschläge vorzulegen, wie alle einschlägigen nationalen und EU-Instrumente mobilisiert und die Rahmenbedingungen für Investitionen verbessert werden können, um die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU zu gewährleisten.⁵⁷³

5.2.4 Zusammengefasst

Der fortschreitende Klimawandel, Umweltzerstörung, der anhaltende Ukraine-Krieg und die bedrohliche Abhängigkeit von Rohstofflieferungen aus Ländern wie China sind allesamt Faktoren, die die EU zu einer möglichst raschen Abkehr von fossiler Energie und zu einer drastisch beschleunigten Realisierung der Energiewende zwin-

570 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

571 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

572 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

573 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023).

gen. Hinzu treten intensive Bemühungen anderer globaler Mitspieler, europäische Unternehmen, die zum Teil in jenen für den Übergang zu sauberer Energie notwendigen Bereichen führend sind, abzuwerben.

Zudem hat die EU laut (aktualisierten) offiziellen Schätzungen pro Jahr einen um 447 Milliarden Euro erhöhten Investitionsbedarf, wenn sie ihre Klimaziele, die Emissionen bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren, einhalten möchte.⁵⁷⁴ Laut Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius müssen bis 2030 in der EU gar 600 Milliarden Euro zusätzlich pro Jahr investiert werden, damit die ehrgeizigen Klima- und Umweltschutzziele erreicht werden können.⁵⁷⁵ Der teure Übergang zur Klimaneutralität soll (muss) neben Investitionen aus dem öffentlichen Sektor ganz maßgeblich mithilfe von Privatinvestitionen finanziert werden.⁵⁷⁶

Um die drohende Abwanderung von EU-Unternehmen in Schlüsseltechnologiesektoren zu verhindern und private Investitionen im benötigten Umfang anzuziehen, muss die EU ein besonders unternehmens- bzw. investitionsfreundliches Umfeld bieten. Dazu gehört selbstverständlich, Unternehmen bzw. Investoren das höchstmögliche Maß an Rechtsschutz zu gewährleisten. Die *Achmea*-Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen sind also unbedingt auch im Lichte der in diesem Unterkapitel beschriebenen Entwicklungen zu betrachten. Mittlerweile scheint es auch die KOM verstanden zu haben – die Gunst der Investoren ist entscheidend für die Zukunft der EU.⁵⁷⁷

574 ORF, Wettstreit um Rolle als Klimavorreiter <orf.at/stories/3303341/> (29.06.2023).

575 *Süddeutsche Zeitung*, EU: Grüner Wandel braucht 600 Milliarden Euro pro Jahr <sueddeutsche.de/politik/eu-eu-gruener-wandel-braucht-600-milliarden-euro-pro-jahr-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230419-99-375278> (29.06.2023).

576 *Europäische Kommission*, Finanzierung des ökologischen Wandels: Der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und der Mechanismus für einen gerechten Übergang <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_17> (29.06.2023); <investeu.europa.eu/about-investeu_de> (29.06.2023).

577 <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_23_232> (29.06.2023).

5.3 Massenaustritt aus dem Energiecharta-Vertrag (ECT)

Aktuell bahnt sich Berichten zufolge ein Massenaustritt aus dem ECT an. Die MS Italien, Spanien, Niederlande, Frankreich, Slowenien, Polen, Luxemburg und Deutschland haben mit Stand Juni 2023 den Ausstieg aus dem Vertrag entweder bereits vollzogen oder zumindest angekündigt, auszutreten.⁵⁷⁸ Laut der globalisierungskritischen NGO „Attac“ vorliegenden Informationen sind neben Österreich auch die MS Belgien, Portugal, Irland, Dänemark, Griechenland, Tschechien, Bulgarien und Lettland dazu bereit, einen Ausstieg aus dem Abkommen zu vollziehen oder prüfen einen solchen.⁵⁷⁹ Als Beweggrund wird der von 2019 bis Juni 2022 auf Anregung der KOM durchgeführte und aus Sicht der meisten MS gescheiterte Versuch, das Abkommen zu modernisieren, genannt.⁵⁸⁰ Ziel der Reformbemühungen war es, den ECT an sich aufgrund des Klimawandels geänderte energiepolitische Ziele und neue unionsrechtliche Entwicklungen anzupassen.⁵⁸¹ Anfang November 2022 fand ein Vorschlag der KOM zur Modernisierung des ECT keine Mehrheit im Rat.⁵⁸² Am 24. November 2022 hat das Europäische Parlament für

578 APA-OTS, Energiecharta-Vertrag: Österreich muss nach gescheiterter Reform rasch aussteigen <ots.at/presseaussendung/OTS_20221119_OTS0036/energiecharta-vertrag-oesterreich-muss-nach-gescheiterter-reform-rasch-aussteigen> (29.06.2023).

579 Attac, Offiziell: EU-Kommission forciert EU-Ausstieg aus Energiecharta-Vertrag – Riesiger Erfolg für die europäische Zivilgesellschaft <attac.at/news/details/offiziell-eu-kommission-forciert-eu-ausstieg-aus-energiecharta-vertrag> (10.07.2023).

580 Reins, die „Paris-Tauglichkeit“ des Energiecharta-Vertrags, Enk-Aktuell 2022, 01018; Schmidt, Deutschland bereitet Ausstieg aus Energiecharta vor <investigate-europe.eu/de/2022/deutschland-energiecharta-plan-austritt/> (29.06.2023); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 6.3.

581 Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 15.07.2019 – Modernisierung des Energiechartavertrags: Rat nimmt Verhandlungsrichtlinien an <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/07/15/council-adopts-negotiation-directives-for-modernisation-of-energy-charter-treaty/> (29.06.2023).

582 Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 zu dem Ergebnis der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta <europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0421_DE.html> (29.06.2023).

den Austritt der EU aus dem ECT gestimmt.⁵⁸³ In dem angenommenen Bericht wird die KOM von den Abgeordneten aufgefordert, ihren Vorschlag zur Modernisierung des Vertrags zurückzuziehen und einen koordinierten Ausstieg für die EU und ihre MS vorzubereiten.⁵⁸⁴ Als Grund dafür wird im Wesentlichen angegeben, dass der ECT Investitionen in fossile Brennstoffe vor privaten Schiedsgerichten schütze und deshalb nicht mit dem Kampf gegen den Klimawandel vereinbar sei.⁵⁸⁵

Laut mehreren Medienberichten folgte die KOM mittlerweile der Aufforderung des Europäischen Parlaments und forcierte nun den Ausstieg der MS aus dem Abkommen.⁵⁸⁶ So soll der Nachrichtenagentur *Reuters* bereits im Februar 2023 ein internes Diskussionspapier der KOM vorgelegen sein, in welchem den MS mitgeteilt werde, ein koordinierter Ausstieg aus dem ECT scheine unvermeidbar.⁵⁸⁷

Am 7. Juli 2023 hat die KOM schließlich offiziell einen Gesetzesvorschlag für einen koordinierten Austritt der EU, der MS und Euratom aus dem ECT vorgelegt. Die KOM begründet diesen Schritt, wie zuvor auch die MS und das Europäische Parlament, mit der fehlenden Kompatibilität des ECT mit den Klimaambitionen der EU. Des Weiteren zieht die KOM, um Rechtsklarheit zu gewährleisten, ihren früheren Vorschlag zur Ratifizierung des modernisierten ECT zurück, welcher nicht die erforderliche Mehrheit unter den MS erreichte. Der gemeinsame Ausstieg aus dem Abkommen muss nun noch von einer verstärkten Mehrheit der MS und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen werden.⁵⁸⁸

583 <europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0421_DE.html> (29.06.2023).

584 Siehe Dok.-Nr. P9_TA (2022)0421.

585 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 6.2.

586 <attac.at/news/details/offiziell-eu-kommission-forciert-eu-ausstieg-aus-energiecharta-vertrag> (10.07.2023); *Wiener Zeitung*, EU-Kommission will raus aus Energiecharta <wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/2177767-EU-Kommission-will-raus-aus-Energiecharta.html> (29.06.2023).

587 *Reuters*, Brussels says EU exit from Energy Charter Treaty 'unavoidable' <reuters.com/world/europe/brussels-says-eu-exit-energy-charter-treaty-unavoidable-2023-02-07/> (29.06.2023).

588 *European Commission*, European Commission proposes a coordinated EU withdrawal from the Energy Charter Treaty <energy.ec.europa.eu/news/europea

Als ein gemischtes Abkommen fällt der ECT sowohl in die Zuständigkeit der EU als auch in jene der MS.⁵⁸⁹ Ein Austritt der EU hätte deshalb zur Folge, dass einzelne MS grundsätzlich nicht Vertragsparteien des ECT bleiben können – außer die EU würde dies in einem eigenen Ratsbeschluss autorisieren.⁵⁹⁰

Wie bereits mehrfach erwähnt, wird durch einen einseitigen Austritt aus dem ECT grundsätzlich die Nachwirkungsklausel gem Art 47 Abs 3 ECT ausgelöst. Allerdings soll diese Klausel nicht zwischen MS anwendbar sein, wie die KOM in einem kürzlich veröffentlichten Vorschlag für eine spätere inter-se-Übereinkunft über die Auslegung des ECT klargestellt hat.⁵⁹¹

Angesichts der beschriebenen Entwicklungen, insbesondere auch hinsichtlich der Intra-EU-BITs, ist zu erwarten, dass eher früher als später sämtliche MS und die EU aus dem ECT austreten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ECT-Schiedssprüchen in der EU verboten werden.⁵⁹² Dies geht auch aus der oben angesprochenen

n-commission-proposes-coordinated-eu-withdrawal-energy-charter-treaty-2023-07-07_de> (10.07.2023); *Reuters*, EU proposes Energy Charter Treaty exit after climate concerns <reuters.com/sustainability/climate-energy/eu-proposes-energy-charter-treaty-exit-after-climate-concerns-2023-07-07/> (10.07.2023); *Handelsblatt*, EU-Kommission schlägt Austritt aus umstrittenem Energieabkommen vor <handelsblatt.com/dpa/eu-kommission-schlaegt-austritt-aus-umstrittenem-energieabkommen-vor/29247496.html> (10.07.2023).

589 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.1.

590 *Der Standard*, Warum ein Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag unumgänglich ist <derstandard.at/story/2000142819989/warum-ein-ausstieg-aus-dem-energiecharta-vertrag-unumgaenglich-ist> (29.06.2023).

591 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg; Anhang der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg.

592 *Lavranos/Lath/Varma*, *SchiedsVZ* 2023, 38 (46); EuGH 21.09.2022, C-333/19 (Europäische Kommission gegen Romatsa ua).

Mitteilung der KOM über eine inter-se-Übereinkunft über die Auslegung des ECT hervor.⁵⁹³

Im folgenden Kapitel sollen die wesentlichsten Hintergründe erläutert werden, welche die MS zu einem reihenweisen Austritt aus dem ECT bewogen, zum Scheitern seiner Modernisierung führten und schlussendlich den Niedergang des Abkommens, zumindest im Intra-EU-Verhältnis, verursachten.

593 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg, 1.

6 Das Spannungsverhältnis zwischen dem ECT und den Klimaverpflichtungen der EU

6.1 EU-Klimaverpflichtungen: Das Übereinkommen von Paris, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der europäische Grüne Deal

Die EU und ihre MS haben sich durch den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen einerseits sowie durch den Beschluss diverser unionsinterner Maßnahmen andererseits in mehrfacher Weise der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an diesen verschrieben. Die amtierende KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen eröffnete sogar ihre Kommissionspräsidentschaft mit dem Ziel, die EU bis zum Jahr 2050 zum „ersten klimaneutralen Kontinent der Welt“ zu machen.⁵⁹⁴

Bereits der Artikel 3 des EUV, welcher die Ziele der EU enthält, stellt in seinem Absatz 3 auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und einer Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.⁵⁹⁵

594 *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 4. März 2020 – Für Klimaneutralität bis 2050: Kommission schlägt Europäisches Klimagesetz vor und startet Konsultation zum Europäischen Klimapakt <ec.europa.eu/commission/press-corner/detail/de/ip_20_335> (29.06.2023); *Frenz*, Klimaschutzrecht – Gesamtkommentar² (2022) V.

595 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABL L 198/13.

6.1.1 Der Weg zum Übereinkommen von Paris

Als Beginn der globalen Umweltpolitik gilt die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (*United Nations Conference on the Human Environment*, kurz UNCHE), auch als „Weltumweltkonferenz“ oder „Umweltschutzkonferenz“ bezeichnet, welche vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm stattfand. An dieser ersten Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema Umwelt überhaupt nahmen mehr als 1200 Vertreter aus 112 Industrie- und Entwicklungsstaaten teil. Die Teilnehmerstaaten bekannten sich in einem Abschlussdokument zudem erstmals zur internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt und Entwicklung.⁵⁹⁶

In der Folge wurde 1979 auf der ersten UN-Weltklimakonferenz (*First World Climate Conference*, kurz FWCC) in Genf festgestellt, dass der sich anbahnende Klimawandel die höchste Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft verdiene.⁵⁹⁷ Diese Konferenz führte zur Gründung des Weltklimaprogramms (*World Climate Programme*, kurz WCP), welches darauf abzielt, das Verständnis über das Klima zu verbessern und bei der Entwicklung von Maßnahmen gegen die Folgen von Klimaschwankungen- und -änderungen zu helfen. Das diesbezügliche Übereinkommen, welches unter anderem auch von der EU ratifiziert wurde, enthält zahlreiche Regelungen beispielsweise zur Emissionsminderung, Monitoring, Berichterstattung sowie nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen.⁵⁹⁸

Nach über mehrere Jahre verteilten offenen Diskussionen wurde im Jahr 1992 die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (*United Nations Conference on Environment and Development*, kurz UNCED) auch als „Rio-Konferenz“ bezeichnet, im brasilianischen Rio de Janeiro abgehalten. Auf dieser wohl bedeutendsten internationalen Konferenz in der Geschichte des globalen

596 Ranke, Klima und Umweltpolitik (2019) 168.

597 WMO Secretariat/*Environment Canada/UNEP*, Proceedings of the World Conference on the Changing Atmosphere: Implications for Global Security, WMO/710, 1989, S. 18; Anmerkung: Abrufbar unter <digitallibrary.un.org/record/106359> (29.06.2023).

598 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 176.

Umweltschutzes kamen mehr als 10.000 Delegierte aus 178 Ländern zusammen. Hier entstand einerseits die Basis für eine neue Klima- und Entwicklungspolitik und andererseits der bis in die Gegenwart gültige Rahmen für den globalen Klimaschutz.⁵⁹⁹ So kam es unter anderem zum Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, im Folgenden: „UNFCCC“), auch bezeichnet als „Klimarahmenkonvention“. Deren Ziel ist es, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche, vom Menschen verursachte, Störung des Klimasystems verhindert wird. Dies wiederum innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.⁶⁰⁰ Höchstes, beschlussfassendes Gremium der UNFCCC ist die Vertragsstaatenkonferenz der Unterzeichner der UNFCCC (*Conference of the Parties*, im Folgenden: „COP“). Einmal im Jahr kommen die Vertragsstaaten zu einer COP zusammen, wo sie den Stand der Durchführung der UNFCCC überprüfen und Beschlüsse zur Förderung der wirksamen Durchführung der Konvention fassen. Ratifiziert wurde die UNFCCC bis heute von nahezu allen 195 Staaten der Erde, inklusive der EU. Allerdings wurden in der UNFCCC von 1992 für die teilnehmenden Staaten keine verbindlichen und quantifizierten Treibhausgasemissions-Reduktionsziele festgelegt, sondern bloß das Ziel im Allgemeinen sowie der institutionelle Rahmen zur Erreichung dieses Ziels. Aus diesem Grund wurde 1997 auf der zum dritten Mal abgehaltenen COP („COP 3“) das „Kyoto-Protokoll“, ein Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der UNFCCC, beschlossen, welches offiziell am 16. Februar 2005 in Kraft trat. In diesem weltweit ersten völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zur Eindämmung des Klimawandels wurden für Industriestaaten verpflichtende Reduktionsziele festgeschrieben. Die teilnehmenden Industriestaaten haben zugesagt, ihre Emissionen von sechs Treibhausgasen für den Zeitraum 2008–

599 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 183.

600 Art 2 UNFCCC.

2012 („erste Verpflichtungsperiode“) um durchschnittlich 5,2 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Das Kyotoprotokoll wurde von insgesamt 191⁶⁰¹ Staaten, darunter 37 Industriestaaten und alle MS, sowie der EU⁶⁰² ratifiziert.⁶⁰³

Konkret verpflichtete sich die EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls dazu, ihre Treibhausgasemissionen während der ersten Verpflichtungsperiode um acht Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde zwischen den MS ein rechtsverbindliches Lastenteilungsabkommen geschlossen, das individuelle Emissionsziele für jeden MS vorsah.⁶⁰⁴ Deutschland hatte sich beispielsweise dazu verpflichtet, 21 Prozent weniger klimaschädliche Gase zu produzieren.⁶⁰⁵

Nachdem 2012 die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls endete und im Rahmen der 15. COP im Jahr 2009 in Kopenhagen kein neues Abkommen erzielt werden konnte, einigten sich die Vertragsstaaten im Jahr 2012 auf der 18. COP in Doha darauf, das Kyotoprotokoll bis 2020 fortzusetzen (im Folgenden: „Kyoto 2“). Neben zehn anderen Staaten verpflichteten sich hier also erneut auch die EU und ihre MS zu fixen Reduktionszielen, welche innerhalb einer „zweiten Verpflichtungsperiode“, von 2013 bis Ende 2020, zu erreichen waren. Allerdings war die EU-interne Umsetzung ihrer Verpflichtung, nämlich eine Reduktion in Höhe von 20 Prozent, ohnehin bereits durch das EU-Klimapaket von Ende 2008 rechtlich verbindlich.⁶⁰⁶

601 *United Nations Climate Change*, The Kyoto Protocol – Status of Ratification <unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/status-of-ratification> (29.06.2023).

602 *eurostat – Statistics explained*, Glossary: Kyoto Protocol <ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Kyoto_Protocol#:~:text=The%20Kyoto%20Protocol%2C%20adopted%20in,over%20the%202008%2D2012%20period.> (29.06.2023).

603 *Ranke*, Klima und Umweltpolitik, 188 ff.

604 *Kraack*, Rio, Kyoto und Cartagena: Die Europäische Union als Akteur der globalen Umweltpolitik, in *Schuber/Müller-Brandeck-Bocquet* (Hrsg.), Die Europäische Union als Akteur der Weltpolitik (2000) 227.

605 *Umweltbundesamt*, Kyoto-Protokoll <umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode> (29.06.2023).

606 *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, 2012 UN-Klimakonferenz in Doha (COP 18) <bm.klima.gv.at/themen/k

Mit besagtem EU-Klimapaket hatte sich die EU nicht nur zum Ziel gesetzt, ihren Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 um zwanzig Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, sondern auch den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf zwanzig Prozent zu steigern und auch die Energieeffizienz um zwanzig Prozent zu erhöhen.⁶⁰⁷ Schlussendlich gingen die Emissionen bis 2019 um 24 Prozent und bis 2020 um 31 Prozent zurück, was allerdings zum Teil auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.⁶⁰⁸

Der Hauptkritikpunkt am Kyoto-Protokoll war, dass dadurch nur Industrieländer verpflichtet wurden (wobei hier anzumerken ist, dass beispielsweise die USA das Protokoll als weltweit zweitgrößter Treibhausgasemittent und Industrieland nie ratifiziert hat), ein effektiver Kampf gegen den Klimawandel aber unmöglich sei, ohne jene Staaten in die Pflicht zu nehmen, die am meisten Treibhausgase ausstoßen.⁶⁰⁹ Der größte Zuwachs bei Treibhausgasemissionen im letzten Jahrzehnt stamme nämlich aus Entwicklungsländern.⁶¹⁰

Diesem Ansatz trägt das Übereinkommen von Paris (*Paris Agreement*, im Folgenden: „Paris-Abkommen“) Rechnung, welches am 12. Dezember 2015 auf der 21. COP in Paris verabschiedet wurde, am 4. November 2016 in Kraft trat und einen weiteren Meilenstein in der internationalen Klimapolitik darstellt. Mit diesem Nachfolgevertrag zum Kyoto-Protokoll einigte sich die Staatengemeinschaft nämlich auf die erste umfassende, rechtsverbindliche und weltweit geltende Klimaschutzvereinbarung. Das Paris-Abkommen bindet also erstmals auch Entwicklungsländer mit ein. Die seinerzeit 195 Staaten

lima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/klimaverhandlungen/2012_cop18_doha.html> (29.06.2023).

607 *Europäisches Parlament*, Das EU-Klimapaket, 1 <europarl.europa.eu/RegData/presse/pr_dossier/2008/DE/03A-DV-PRESSE_BKG(2008)12-08(44004)_DE.pdf> (29.06.2023).

608 *Europäisches Parlament*, Die Antworten der EU auf den Klimawandel <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023).

609 *Bundeszentrale für politische Bildung*, Vor 15 Jahren: Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft <bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/305233/vor-15-jahren-das-kyoto-protokoll-tritt-in-kraft/> (29.06.2023).

610 *Oesterreich.gv.at*, Das Übereinkommen von Paris <oesterreich.gv.at/themen/bau_en_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000325.html> (29.06.2023).

und die Europäische Union legten darin fest, der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur solle auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten werden. Zudem ist eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1.5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau anzustreben.⁶¹¹ Schließlich sollen in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts die globalen Treibhausgasemissionen auf (netto) null gesenkt werden und damit Treibhausgasneutralität erreicht werden⁶¹². Im Unterschied zum Kyoto Protokoll bzw Kyoto 2, welches 2020 ausgelaufen ist, wurden hier keine verbindlichen CO₂-Minderungsziele für einzelne Staaten festgeschrieben, sondern es haben 186 Staaten freiwillige Selbstverpflichtungen zum Klimaschutz vorgelegt; die übrigen Staaten wurden dazu „ermutigt“. Ferner sind seit dem Jahr 2020 alle Vertragsparteien dazu verpflichtet regelmäßig Klimaschutzpläne (*Nationally Determined Contributions*, kurz NDCs) vorzulegen, deren Einhaltung zu überprüfen und über bisherige Fortschritte zu berichten.⁶¹³

Im Rahmen des Paris-Abkommens hat sich die EU zunächst dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Dieses Ziel wurde im Jahr 2021 durch ehrgeizigere Bestreben, nämlich eine Reduktion der Emissionen von mindestens 55 Prozent bis 2030, geändert.⁶¹⁴

6.1.2 Agenda 2030

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2015 (*United Nations Sustainable Development Summit 2015*) der Vereinten Nationen verabschiedeten die 193 aktuellen Mitgliedstaaten einstimmig in

611 Art 2 lit a Übereinkommen von Paris.

612 Art 4 Z 1 Übereinkommen von Paris.

613 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 296 f.

614 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl L 243/5; Art 4 Abs 1 Europäisches Klimagesetz.

New York die „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ (*Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, im Folgenden: „Agenda 2030“). Kernstück der Agenda 2030, welche am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Kraft trat, sind die siebzehn „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (*Sustainable Development Goals*, im Folgenden „SDGs“). Bei der Agenda 2030 handelt es sich laut UNO um einen globalen Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten.⁶¹⁵ Mit ihr wurde eine „Zukunftsstrategie“ vereinbart, die weltweit „wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde“⁶¹⁶ gewährleisten soll, um einen Beitrag zu einer gerechten Transformation der sehr unterschiedlich ausgeprägten Volkswirtschaften der Welt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu liefern.⁶¹⁷

Alle 193 Mitgliedstaaten der UNO haben sich dazu verpflichtet, auf die Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren siebzehn SDGs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten. Auch die EU bekennt sich zur Agenda 2030 und ist bestrebt eine weltweit führende Rolle bei deren Umsetzung zu übernehmen.⁶¹⁸ Die Agenda 2030 stellt den vorläufigen Höhepunkt einer schon seit längerer Zeit andauernden internationalen Debatte

615 Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung <unric.org/de/17ziele/> (29.06.2023).

616 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Der Zukunftsvertrag für die Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 2 <bmz.de/resource/blob/23366/d52688f07df7a2c9aa78a3970295f5f5/materialie270-zukunftsvertrag-data.pdf> (28.06.2023).

617 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 137.

618 Europäische Kommission, Die EU und die Vereinten Nationen – gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-and-united-nations-common-goals-sustainable-future_de> (14.06.2023); Europäische Kommission, Ganzheitlicher EU-Ansatz für nachhaltige Entwicklung <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de> (14.06.2023).

über nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung dar.⁶¹⁹

Die SDGs werden durch 169 Unterziele erläutert. Sie lösten die acht Millennium-Entwicklungsziele (*Millennium Development Goals*, im Folgenden: „MDGs“) ab, welche im Jahr 2000 festgelegt worden waren und 2015 erreicht werden sollten. Während die MDGs überwiegend von Mitgliedstaaten des globalen Nordens zur Förderung der Entwicklung des globalen Südens entworfen wurden, haben an der Formulierung der SDGs alle teilnehmenden Länder mitgewirkt. Im Unterschied zu den MDGs, bei denen Armut und Entwicklung im Vordergrund standen, beziehen die SDGs die Nachhaltigkeitsagenda mit ein.⁶²⁰

Die SDGs stellen heute die internationalen Indikatoren für die Messung der Nachhaltigkeit dar.⁶²¹ Zu diesen Zielen zählen unter anderem folgende:

- SDG 7: Den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, umweltverträglicher und nachhaltiger Energie für alle sichern (wichtige Unterziele des Nachhaltigkeitsziels 7 sind eine deutliche Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie am globalen Energiemix, die Erleichterung des Zugangs zu Forschung und Technologie für saubere Energie und die Förderung von Investitionen in Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien).⁶²²
- SDG 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.
- SDG 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.⁶²³

619 Bundeskanzleramt, Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs <bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> (13.06.2023).

620 Aktion Deutschland Hilft, SDGs: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung <aktion-deutschland-hilft.de/de/fachthemen/nothilfe-und-katastrophenhilfe/millennium-sziele-und-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/> (13.06.2023).

621 Ranke, Klima und Umweltpolitik, 136 f.

622 Die Bundesregierung, Ziele für nachhaltige Entwicklung – Bezahlbare und saubere Energie <bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/bezahlbare-und-saubere-energie-1581908> (13.06.2023).

623 United Nations, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development <sdgs.un.org/2030agenda> (13.06.2023).

Die deutsche Bundesregierung hat mit der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ von 2021 dargelegt, wie die SDGs in Deutschland umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck wurden 75 konkrete Ziele beschlossen.⁶²⁴

Auch Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030. Deshalb wurden mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Januar 2016 sämtliche Bundesministerien damit beauftragt, diese in kohärenter Weise durchzuführen.⁶²⁵

Die SDGs sind zudem fester Bestandteil der politischen Leitlinien der KOM-Präsidentin Ursula von der Leyen und werden bei sämtlichen politischen Vorschlägen, Maßnahmen und Strategien der KOM berücksichtigt.⁶²⁶ Im Folgenden Kapitel soll auf die in diesem Zusammenhang wichtigste EU-Initiative, den europäischen Grünen Deal, näher eingegangen werden.

6.1.3 Der europäische Grüne Deal: EU-Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Paris-Abkommens und der Agenda 2030

Die EU hat 2019 zur Umsetzung des Paris-Abkommens und der Agenda 2030 den europäischen Grünen Deal (*European Green Deal*, im Folgenden: „Grüner Deal“) beschlossen. Folglich ist er der Fahrplan für die EU, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.⁶²⁷

624 *Die Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, 16 <[bundesregierung.de/resource/blob/998194/1875176/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998194/1875176/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf)> (13.06.2023).

625 <[bundeskanzleramt.gov.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html](https://www.bundeskanzleramt.gov.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html)> (13.06.2023).

626 <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de> (14.06.2023).

627 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, KOM (2019) 640 endg.

Der Grüne Deal ist ein Paket politischer Initiativen, die eine Reihe eng miteinander verflochtener Politikbereiche betreffen: Klima, Umwelt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und nachhaltiges Finanzwesen. Dahinter steckt die Überzeugung, dass der angestrebte grüne Wandel nur mithilfe eines ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatzes, bei dem alle relevanten Politikbereiche zum übergeordneten Klimaziel beitragen, realisiert werden kann.⁶²⁸

Ein Kernbestandteil des Grünen Deals ist das Europäische Klimagesetz, mit welchem die Realisierung der EU-Klimaziele bis 2030 und 2050 für die MS rechtsverbindlich gemacht wurde.⁶²⁹ So wurde aus einem politischen Ziel eine rechtliche Verpflichtung.⁶³⁰

Mithilfe einer weiteren Initiative, dem Paket „Fit für 55“, werden die Ziele des Grünen Deals in Rechtsakte übertragen. Konkret enthält Fit für 55 eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung bestehender EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima, Energie und Verkehr, um es der EU zu ermöglichen, die angestrebten Ziele auch umzusetzen. Es enthält darüber hinaus Vorschläge für neue Gesetzgebungsinitiativen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit den Klimazielen stehen, die der Rat und das Europäische Parlament vereinbart haben.⁶³¹

Finanziert werden soll der Grüne Deal mit dem „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa“ bzw. „Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“. Mithilfe dieses Plans sollen im Zeitraum von 2020 bis 2030 private und öffentliche nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens einer Billion Euro mobilisiert werden. Der „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ ist Teil des Investitionsplans und dient dazu, einen fairen und gerechten Wandel zu

628 <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023)

629 Art 2 und 4 Europäisches Klimagesetz.

630 <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023).

631 *Rat der Europäischen Union*, „Fit für 55“ <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/> (29.06.2023); <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023); <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023).

einer CO₂-armen Wirtschaft zu ermöglichen, indem Investitionen von mindestens 100 Milliarden Euro über den Zeitraum von 2021 bis 2027 angeschoben werden, um so die Bevölkerung in den von diesem Übergang am stärksten betroffenen Regionen zu unterstützen.⁶³²

Außerdem soll der Investitionsplan durch die Anwendung der EU-Haushaltsgarantie im Rahmen des Programms „InvestEU“⁶³³ zusätzliche private Mittel mobilisieren.⁶³⁴ Der InvestEU-Verordnung zufolge haben mindestens dreißig Prozent der Investitionen aus dem InvestEU-Fonds zur Erreichung der Klimaziele beizutragen.⁶³⁵

Des Weiteren leisten Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung, wie die „EU-Taxonomie-Verordnung“⁶³⁶ zur Klassifizierung grüner Investitionen, einen Beitrag zum Grünen Deal. Besagte Verordnung gibt dem Privatsektor ein einheitliches Verständnis darüber an die Hand, was unter einer nachhaltigen bzw grünen Investition zu verstehen ist, und schafft die Grundlage für ein unionsweites Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.⁶³⁷

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die *Sustainable Finance Strategy* der KOM, welche im Juli 2021 veröffentlicht wurde. Sie gibt quasi den Fahrplan zur Erreichung des Ziels des Grünen

632 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, KOM (2020) 21 endg, 4 ff.

633 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.1.2.

634 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, KOM (2020) 21 endg, 4.

635 *Europäische Kommission*, Finanzen und Grüner Deal <commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_de> (14.06.2023).

636 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, L 198/13.

637 *Europäische Kommission*, Der Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal und der Mechanismus für einen gerechten Übergang – Fragen und Antworten <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_24> (12.06.2023).

Deals, private Investitionen für den grünen Wandel zu mobilisieren, vor. *Sustainable Finance* bzw nachhaltige Finanzierung bedeutet, dass bei Investitionsentscheidungen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte berücksichtigt werden. Auf diesem Wege sollen in erster Linie private Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Projekte gefördert bzw gelenkt werden. Grundlage dafür sind die sog „ESG“-Kriterien – also Umwelt (*Environment*), Soziales (*Social*) und Aspekte der Unternehmensführung (*Governance*).⁶³⁸

Die Strategie umfasst vier Hauptbereiche, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit in vollem Umfang unterstützen kann. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem eine Erweiterung der EU-Taxonomie-Verordnung, eine verstärkte Implementierung von Klimarisikobewertungen, die Vermeidung von „Greenwashing“⁶³⁹ und die Erhöhung der Beteiligung von Investoren.⁶⁴⁰

6.2 Auf den ECT gestützte Investorenklagen mit weitreichenden Folgen

Die Erfüllung der eben dargestellten, ehrgeizigen Klimaverpflichtungen erfordert zügiges und konsequentes Handeln der EU und ihrer MS. Für großen Unmut sorgten deshalb einige Fälle, in denen staatliche Maßnahmen zur Emissionsreduktion in Erfüllung klimarechtlicher Verpflichtungen zu Schiedsgerichtsklagen von ausländischen Investoren in Milliardenhöhe führten. Die Streichung von Subventionen für fossile Brennstoffe, die Einführung von Kohlenstoffsteuern oder von Vorschriften für Elektrofahrzeuge, die Anhebung von

638 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, EU Sustainable Finance Strategy <bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html> (14.06.2023).

639 Anmerkung: Greenwashing bedeutet der Einsatz von Marketinginstrumenten, um Produkte, Tätigkeiten oder Maßnahmen eines Unternehmens als umweltfreundlich darzustellen, obwohl sie es nicht sind.

640 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, KOM (2021) 180 endg; <bmk.gv.at/green-finance/finanzieren/eu-strategie.html> (14.06.2023).

Emissionsstandards – all dies sind Maßnahmen, die eine Änderung des rechtlichen Rahmens und des regulatorischen Umfelds für Investoren in fossile Energien bewirken und schmälern (meist) den Wert ihrer Investitionen. Die Folge können auf den ECT gestützte Investorenklagen wegen indirekter Enteignung⁶⁴¹ oder Verletzung des *fair and equitable treatment* – Standards⁶⁴² sein, wie einige Fälle aus jüngster Vergangenheit zeigen.⁶⁴³

Die Entscheidung, klimarechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, bedeutet für die MS also grundsätzlich, Investorenklagen und damit eine (teilweise immense) finanzielle Mehrbelastung in Kauf zu nehmen. Nicht nur die berühmten *Vattenfall*-Verfahren gegen Deutschland⁶⁴⁴, sondern auch andere einschlägige Fälle werfen regelmäßig die Frage auf, ob bzw inwieweit der ECT mit umweltpolitischen Zielsetzungen und insbesondere den rechtlichen Vorgaben des Paris-Abkommens vereinbar ist.⁶⁴⁵

Da das ISDS-Verfahren *Rockhopper v. Italy* in den vergangenen Jahren wiederholt als anschauliches Beispiel für dieses zwischen Investitionsschutz und Klimaschutz bestehende Spannungsverhältnis herangezogen wurde⁶⁴⁶, soll es im Anschluss etwas eingehender beschrieben werden.

6.2.1 *Rockhopper* gegen Italien

Im Verfahren *Rockhopper v. Italy*⁶⁴⁷ wurde Italien im August 2022 von einem ICSID-Schiedsgericht auf Grundlage des ECT zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 190 Millionen Euro plus Zinsen

641 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.6.

642 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.1.3.

643 *Ipp*, Was nach Urgenda noch geschah: Investitionsverträge und Investor-Staat-Schiedsverfahren, ZUR 2022, 387 (389).

644 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

645 *Tietje*, Der Energiecharta-Vertrag im Kreuzfeuer der Kritik <verfassungsblog.de/der-energiecharta-vertrag-im-kreuzfeuer-der-kritik/> (29.06.2023).

646 *Tropper/Wagner*, *Rockhopper v. Italy* – Investitionsschutz vor Klimaschutz im Energiecharta-Vertrag? NR 2023, 74 (75).

647 *Rockhopper Italia S.p.A., Rockhopper Mediterranean Ltd, and Rockhopper Exploration Plc v. Italian Republic* (ICSID Case No. ARB/17/14).

an das britische Öl- und Gasunternehmen *Rockhopper* verurteilt.⁶⁴⁸ Grund dafür war Italiens Entscheidung, dem Investor die Erteilung einer Förderkonzession für ein Öl- und Gasfeld zu verweigern, nachdem das Land ein allgemeines Verbot der Öl- und Gasexploration und -förderung innerhalb einer 12-Seemeilen-Zone vor der Küste wieder eingeführt hatte.⁶⁴⁹

Vorgeschichte

Im Jahr 2007 entdeckte das italienische Unternehmen *Mediterranean Oil and Gas Plc* (im Folgenden: „MOG“) das Ölfeld *Ombrina Mare* vor Italiens Küste. 2008 beantragte MOG die Bewilligung zur Förderung der Ölvorkommen. Das Verfahren, das in eine Phase zunehmender Regulierung der Offshore-Energiegewinnung vor den Küsten Italiens fiel, zog sich in die Länge. Bereits seit dem Jahr 2006 bestand in Italien ein Verbot von Offshore- Öl- und Gas-Förderungen in ausgewiesenen Schutzgebieten entlang der Küste. Dieses Verbot wurde 2012 auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone um die italienische Halbinsel ausgedehnt, allerdings galt eine explizite Ausnahme für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Bewilligungsverfahren. Im August 2014 wurde MOG vom britischen Unternehmen *Rockhopper Exploration* (im Folgenden: „*Rockhopper*“) erworben, welches das Bewilligungsverfahren fortführte. Im August 2015 wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung für *Rockhopper* mit Dekret durch das italienische Umweltschutzministerium positiv entschieden. Auf Grundlage genannter Ausnahmeregelung stellte *Rockhopper* noch im selben Monat einen Antrag auf Erteilung der Förderkonzession, die nach italienischem Recht binnen 15 Tagen hätte erteilt werden müssen. Dem britischen Investor wurde die Konzession jedoch nicht erteilt. Der italienische Gesetzgeber entschied sich im Dezember 2015 zudem, die Ausnahmeregelung für bereits anhängige Bewilligungsverfahren mit einem neuen Gesetz zu beseitigen. Dies war die Reaktion der italienischen Regierung auf immer lauter werdende Proteste seitens der Zivilgesellschaft und das kurze Zeit vorher abgeschlossene Paris-Ab-

648 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022, Rn 286 f und 319.

649 *Ipp*, ZUR 2022, 387 (389).

kommen. Im Januar 2016 wurde der Antrag *Rockhoppers* schließlich auf Grundlage des neuen Gesetzes abgewiesen. Im April 2017 leitete *Rockhopper* ein Schiedsverfahren vor dem ICSID auf Grundlage des ECT ein. Dem italienischen Staat wurde von *Rockhopper* sowohl eine Verletzung des *fair and equitable treatment* – Standards (Art 10 ECT) als auch Enteignung (Art 13 ECT) vorgeworfen.⁶⁵⁰

Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensverlaufs

In seinem Schiedsspruch⁶⁵¹ vom 23. August 2022 befasst sich das Schiedsgericht nur mit dem Vorwurf der Enteignung. Seiner Ansicht nach stellen das vom italienischen Parlament Ende 2015 beschlossene Verbot der Erdöl- und Gasförderung in Küstennähe und die darauf basierende Abweisung des Antrags *Rockhoppers* auf Erteilung einer Förderkonzession nach dem ECT eine direkte Enteignung dar.⁶⁵² *Rockhopper* hatte zu diesem Zeitpunkt nach italienischem Recht nämlich bereits einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession erworben, da es über die dafür erforderlichen umweltrechtlichen und technischen Genehmigungen verfügte.⁶⁵³ Deshalb wurde Italien zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe des Marktwertes des Öl- und Gasfeldes zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs verurteilt.

Derzeit ist ein von Italien beantragtes Aufhebungsverfahren gegen diesen Schiedsspruch gem Art 52 Abs 1 ICSID-Konvention anhängig. Diese Bestimmung sieht eine solche Aufhebung allerdings nur in bestimmten, eng umgrenzten Fällen vor. Die von Italien konkret angeführten Gründe sind zwar unbekannt, generell sind die Erfolgsaussichten allerdings als eher gering einzustufen. Entscheidungserheblich sind in einem solchen Aufhebungsverfahren nämlich keine

650 *Klinke/Bertling*, Klagewelle im Sonnenuntergang? <verfassungsblog.de/klagewelle-im-sonnenuntergang/> (29.06.2023); *Tropper/Wagner*, NR 2023, 74.

651 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022.

652 Anmerkung: Relevant ist diese Feststellung insbesondere deshalb, da sich nur im Falle einer indirekten Enteignung die Frage nach der Abgrenzung zu einer vom Kläger entschädigungslos hinzunehmenden staatlichen Regulierung gestellt hätte (siehe Unterkapitel 2.2.1.6).

653 *Rockhopper v Italy*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award – 23 Aug 2022, Rn 150.

materiellrechtlichen Fehler, sondern nur fundamentale Verstöße gegen die Integrität des Schiedsverfahrens, beispielsweise bei Korruption eines Schiedsrichters.⁶⁵⁴

6.2.2 *RWE* und *Uniper* gegen die Niederlande

Am 20. Dezember 2019 hat der Hohe Rat der Niederlande in seiner Entscheidung *Urgenda* in dritter und letzter Instanz den niederländischen Staat dazu verurteilt, seine Emissionen zu reduzieren und damit seinen Beitrag im globalen Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Hier geht es insbesondere auch um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen, die die Niederlande als Vertragsstaat des Paris-Abkommens übernommen hat.⁶⁵⁵ Die Niederlande reagierten 2019 unter anderem mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das die Verwendung von Kohle zur Stromerzeugung spätestens ab Anfang 2030 untersagt. Daraufhin leiteten die deutschen Energieversorger *RWE* und *Uniper* im Februar und April 2021 ICSID-Schiedsverfahren gegen die Niederlande ein, um besagtes Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleverstromung von 2019 anzufechten. *RWE* und *Uniper* hatten in zwei der vier niederländischen Kohlekraftwerke, deren erwartete Lebensdauer über die im Gesetz festgelegte Frist von 30 Jahren hinausgeht, investiert. Sie behaupteten, das Gesetz verstoße gegen Verpflichtungen der Niederlande aus dem ECT, da es für davon betroffene ausländische Investoren keine Entschädigung vorsehe und forderten deshalb Schadenersatz in Höhe von mehr als 2 Milliarden Euro.⁶⁵⁶

Auf die Einleitung der ICSID-Schiedsverfahren reagierten die Niederlande, indem sie im Mai 2021 beim OLG Köln Anträge auf Feststellung der Unzulässigkeit dieser Verfahren gem § 1032 Abs 2 ZPO stellten. Das OLG Köln gab den Anträgen im September 2022 statt

654 <verfassungsblog.de/klagewelle-im-sonnenuntergang/> (29.06.2023).

655 Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337; Wegener, *Urgenda* III: Die Niederlande als Modell richterlichen Klimaschutzes <verfassungsblog.de/urgenda-iii-die-niederlande-als-modell-richterlichen-klimaschutzes/> (16.06.2023).

656 *Ipp*, ZUR 2022, 387 ff.

und erklärte unter Berufung auf die *Achmea*-Rechtsprechung die in Art 26 ECT enthaltene Schiedsklausel im Falle von Streitigkeiten zwischen einem MS und dem Investor eines anderen MS für mit dem Unionsrecht unvereinbar, die Schiedsvereinbarung für nichtig und die ICSID-Schiedsklagen für unzulässig.⁶⁵⁷

Dagegen erhob *RWE* Rechtsbeschwerde beim BGH – bis zu dessen Entscheidung bleibt das zugrundeliegende ICSID-Schiedsverfahren ausgesetzt.⁶⁵⁸ Das von *Uniper* eingeleitete ICSID-Schiedsverfahren wurde komplett eingestellt. Grund dafür ist eine Abmachung zwischen der Bundesregierung und dem Unternehmen, wonach erstere *Uniper*, welches sich aufgrund der durch den Ukraine-Krieg verursachten Turbulenzen am Energiemarkt in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befand, übernehme. Die Einstellung des Verfahrens war eine der Bedingungen der Bundesregierung für die Unternehmensübernahme.⁶⁵⁹

6.3 Die Modernisierung des ECT

Der bereits angesprochene, Ende November 2017 auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses⁶⁶⁰ der Energiecharta-Konferenz eingeleitete, Prozess hinsichtlich einer Modernisierung des ECT ist gescheitert. Dies legt zumindest der KOM-Vorschlag für einen koordinierten Rückzug der EU, ihrer MS und Euratom aus dem ECT vom 7. Juli 2023 nahe. Ziel des Reformprozesses war es, insbesondere auf Betreiben der EU, den ECT an die Ziele des Paris-Abkommens zur Realisierung der Energiewende anzupassen, sowie die darin enthalte-

657 *Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2022 und Ausblick auf 2023, *SchiedsVZ* 2023, 121 (136); *Kröll*, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2022, *NJW* 2023, 819 (821); OLG Köln 01.09.2022, 19 SchH 14/21; OLG Köln 01.09.2022, 19 SchH 15/21.

658 *ICSID*, *RWE AG and RWE Eemshaven Holding II BV v. Kingdom of the Netherlands* (ICSID Case No. ARB/21/4) – Procedural Details <icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/21/4> (29.06.2023).

659 *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (136).

660 *Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Modernisation of the Energy Charter Treaty <dev.energychartertreaty.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2017/CCDEC201723.pdf> (29.06.2023).

nen Normen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zu modernisieren.⁶⁶¹ Speziell sollte dabei auch das staatliche Regulierungsrecht, also das Recht der ECT-Vertragsstaaten, dem öffentlichen Interesse dienende Regelungen zu erlassen, geschützt werden. Nach fünfzehn Verhandlungsrunden führte dieser Prozess am 24. Juni 2022 zu einer „grundsätzlichen Einigung“.⁶⁶² So erfolgte eine Aufnahme der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ in den Anwendungsbereich des ECT und eine Ausdehnung des Investitionsschutzes auf Wasserstoff, Biomasse und Biogas sowie synthetische Kraftstoffe. Bestandteil dieser Einigung ist auch das von der KOM verfolgte Ziel eines Komplettausschlusses von Intra-EU-Schiedsverfahren.⁶⁶³ Des Weiteren führte der vonseiten einiger NGOs, MS und des Europäischen Parlaments ausgeübte Druck zur Verankerung eines neuen „Flexibilitätsmechanismus“. Dieser ermöglicht es den Vertragsparteien, den Investitionsschutz für bestehende und künftige Fossilbrennstoffprojekte auszuschließen. Ein solcher Ausschluss ist bei bereits bestehenden Investitionen jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Reform möglich. Als künftige bzw. „neue“ Investitionen gelten solche, die nach dem 15. August 2023 getätigt werden. Im Übrigen enthält die „grundsätzliche Einigung“ einige in den letzten Jahren vielfach diskutierte Reformansätze, die beispielsweise auch Inhalt von CETA sind. Dazu gehören etwa die Konkretisierung und Begrenzung zentraler, in Investitionsschutzabkommen typischerweise enthaltener Begriffe, wie jenem des Investors, der Investition, der Enteignung und des *fair and equitable treatment* – Standards. Expliziten Schutz genießt nun auch das staatliche Regulierungsrecht. Hinsichtlich der Streitbeilegung werden die Verfahren verbessert sowie die Transparenz erhöht

661 *Rat der Europäischen Union*, Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta <data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10745-2019-ADD-1/de/pdf> (29.06.2023).

662 *Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Public Communication explaining the main changes contained in the agreement in principle <energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2022/CCDEC202210.pdf> (29.06.2023).

663 Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, denn wie bereits ausgeführt, sind ECT-Schiedsverfahren im Intra-EU-Verhältnis bereits seit *Komstroy* unzulässig.

– der Einsatz eines multilateralen Gerichtshofs bzw MIC ist hingegen nicht Bestandteil der Einigung.⁶⁶⁴

Der wie eben beschrieben modernisierte ECT sollte eigentlich am 22. November 2022 durch die Energiecharta-Konferenz angenommen werden. Stattdessen scheiterte die geplante Annahme der Reform am Boykott mehrerer MS, die seit Oktober 2022 reihenweise ihren Austritt aus dem ECT erklärten.⁶⁶⁵

Nach Ansicht der MS gehe auch die modernisierte Version des ECT nicht weit genug und stelle dadurch nach wie vor ein Hindernis für den Klimaschutz dar. So seien weiterhin Investorenklagen gegen Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen möglich, ISDS werde nicht durch einen multilateralen Investitionsgerichtshof ersetzt und die Nachwirkungsklausel bleibe bestehen.⁶⁶⁶

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt⁶⁶⁷ kam es zu keinem Abschluss des modernisierten ECT und bleibt ein solcher allem Anschein⁶⁶⁸ nach höchstwahrscheinlich auch aus.

Neben dem, vom Europäischen Parlament geforderten koordinierten Ausstieg der EU und ihrer MS aus dem ECT, wurden zwei weitere Optionen diskutiert: Ein Austritt der EU, wobei es für interessierte MS möglich bleibt, der Modernisierung zuzustimmen und im ECT zu verbleiben, sowie die Option einer Zustimmung der EU zur Modernisierung und im Anschluss daran der Austritt der EU samt aller MS.⁶⁶⁹

Grund dafür sind die Haltungen mehrerer MS, darunter Zypern, Ungarn und der Slowakei, welche es vorziehen würden, in einer modernisierten Version des ECT zu verbleiben. Laut Quellen, die mit den von der KOM geführten Diskussionen vertraut sind, hat man sich

664 *Stöbener de Mora*, Licht aus für den Energiechartavertrag? *EuZW* 2023, 297 f.

665 *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (133); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.3.

666 *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2023, 297.

667 Anmerkung: 10. Juli 2023.

668 <energy.ec.europa.eu/news/european-commission-proposes-coordinated-eu-withdrawal-energy-charter-treaty-2023-07-07_de> (10.07.2023).

669 *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2023, 297 (298).

in Brüssel allerdings aus rechtlichen Gründen gegen einen teilweisen Ausstieg aus dem ECT entschieden.⁶⁷⁰

Da auch im Falle eines Austritts der EU aufgrund der Nachwirkungsklausel das Risiko, Ziel von Investorenklagen zu werden, bestehen bleibt, plant die KOM eine Inter-se-Übereinkunft bezüglich einer gemeinsamen Auslegung des ECT im Sinne des Art 31 Abs 3 lit a WVK. Darin soll die Klarstellung enthalten sein, dass der ECT samt seiner Nachwirkungsklausel in EU-internen Beziehungen keine Anwendung findet und nie Anwendung fand. Aufgrund seines rückwirkenden Charakters soll diese Übereinkunft also auch für anhängige Intra-EU-Verfahren auf Grundlage des ECT gelten.⁶⁷¹

6.4 Der ECT – „Klimakiller“ oder „Klimaretter“?

Blickt man auf die eben dargestellten Investitionsschiedsverfahren und die Beweggründe der aus dem ECT austretenden MS, so liegt der Schluss nahe, durch den Schutz von Investitionen in fossile Energien blockiere das Abkommen die Energiewende bloß und ein koordinierter Ausstieg der EU sei deshalb der Weisheit letzter Schluss.

In dieselbe Richtung gehen Forderungen vieler NGOs⁶⁷² sowie einzelne Berichte und Studienergebnisse. So wird beispielsweise befürchtet, dass die staatlichen Maßnahmen, welche zur Umsetzung des Paris-Abkommens gesetzt werden müssen, zu Investitionsschiedsverfahren mit einem Gesamtstreitwert von etwa 340 Milliarden USD

670 <reuters.com/sustainability/climate-energy/eu-proposes-energy-charter-treaty-exit-after-climate-concerns-2023-07-07/> (10.07.2023).

671 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg, 5; *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2023, 297 (298).

672 *Attac*, *Klimakiller Energiecharta-Vertrag stoppen* <attac.at/kampagnen/klimakiller-energiecharta-vertrag> (17.06.2023); *Greenpeace*, *Rückblick auf 2022 – ein Jahr voller Hoffnung* <greenpeace.org/luxembourg/de/aktualitaet/16847/rueckblick-auf-2022-ein-jahr-voller-hoffnung/> (17.06.2023); *PowerShift*, *Energiecharta-Vertrag stoppen – Energiewende retten!* <power-shift.de/campaign/ect/> (17.06.2023).

führen könnten.⁶⁷³ Gemäß eines Berichts des *UN Intergovernmental Panel on Climate Change*, soll dies wiederum ein Hindernis für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen darstellen.⁶⁷⁴ Darin wird die bereits erwähnte⁶⁷⁵ Problematik des sog *Regulatory Chill* angesprochen. Unter Berufung auf einschlägige Beiträge zahlreicher Wissenschaftler wird darauf hingewiesen, dass ISDS, wie auch im ECT vorgesehen, von Unternehmen der fossilen Energiewirtschaft genutzt werden kann, um nationale Gesetze zu blockieren, die auf eine schrittweise Einstellung ihrer Anlagen abzielen.⁶⁷⁶ Noch weiter geht eine Studie vom *Global Development Policy Center* der *Boston University*. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass ISDS-Verfahren den globalen grünen Wandel bedrohen und fordert deshalb sogar, das Investitionsschutzabkommen entweder beendet oder Investitionen in fossile Brennstoffe vom Anwendungsbereich der Investitionsschutzabkommen ausgenommen werden.⁶⁷⁷

Bei alledem darf jedoch nicht vergessen werden, dass mit einem Rücktritt vom ECT nicht nur für Investitionen in fossile, sondern auch für solche in erneuerbare Energien der durch den ECT gewährte Schutz endet. Da, wie bereits an mehreren Stellen erwähnt, private Investitionen in enormem Umfang benötigt werden, um die Energiewende zu schaffen, sollte für Investoren, die in erneuerbare Energien investieren, ein stabiler rechtlicher Rahmen beibehalten und deren Vertrauen in die EU als Investitionsstandort gestärkt werden. Ein Austritt aus dem ECT bzw ein Ausschluss der Nachwirkungsklausel zwischen austrittswilligen MS ist hingegen mit Rechtsunsicher-

673 *The Boston University Global Development Policy Center*, *Investor-State Disputes Threaten the Global Green Energy Transition* <bu.edu/gdp/2022/05/05/investor-state-disputes-threaten-the-global-green-energy-transition/> (15.06.2023).

674 *IPCC*, *Climate Change 2022 – Mitigation of Climate Change*, 1506 <ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf> (17.06.2023); *UNCTAD*, *IIA Issues Note – International Investment Agreements, The International Investment Treaty Regime and Climate Action* <unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2022d6_en.pdf> (17.06.2023).

675 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.2.1.

676 1506 <ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf> (17.06.2023).

677 *Science*, *Investor-state disputes threaten the global green energy transition* <science.org/stoken/author-tokens/ST-467/full> (15.06.2023); *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (123).

heit verbunden und würde im Ergebnis nicht verhindern, dass sich weiterhin Investoren aus anderen Vertragsstaaten auf das Abkommen berufen.⁶⁷⁸ Auf diese Weise werden, anstatt der Energiewende durch das Anziehen der dafür erforderlichen finanziellen Mittel zum Durchbruch zu verhelfen, möglicherweise Investoren abgeschreckt und dazu verleitet, ihre grünen Investitionen in anderen Teilen der Welt zu tätigen, die derzeit ohnehin massiv mit diversen Anreizen locken.⁶⁷⁹

Es gilt darüber hinaus zu bedenken, dass im Falle eines Austritts aus dem ECT bestehende Investitionen aufgrund der Nachwirkungsklausel grundsätzlich für weitere zwanzig Jahre geschützt wären, unter dem modernisierten ECT allerdings nur für einen Zeitraum von zehn Jahren. Daraus folgt, dass ein Austritt erst recht mit den Klimazielen unvereinbar sein könnte.⁶⁸⁰

Obgleich der ECT der breiten Öffentlichkeit in erster Linie wegen aufsehenerregender Investorenklagen zum Atomkraft⁶⁸¹- und Kohleausstieg⁶⁸² bekannt ist, behandelte die Mehrheit an Schiedsverfahren auf Grundlage des Abkommens tatsächlich Investitionen in erneuerbare Energien.⁶⁸³ So betreffen von bisher 158 bekannten Verfahren 94 (etwa 60%) erneuerbare Energien.⁶⁸⁴ Der medial als „Klimakiller“ verrufene ECT wird demnach sogar primär von „grünen“ Investoren genutzt, um ihre Rechte gegenüber dem Gaststaat durchzusetzen und sorgt somit für ein bestimmtes Maß an Rechtssicherheit.

In Anbetracht dieser Umstände lässt sich feststellen, dass ein modernisierter, mit staatlichen Klimaverpflichtungen in Einklang gebrachter ECT also durchaus sogar das Potenzial hat, ein internationales Regelwerk zur Förderung klimafreundlicher Investitionen zu sein.

678 *Tropper/Wagner*, Riskanter Ausstieg aus Energiecharta, *Der Standard* 2022, 2.

679 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 5.2.

680 *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2023, 121 (123); *Tropper/Wagner*, *Der Standard* 2022, 2.

681 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 2.2.2.2.

682 Anmerkung: Siehe Unterkapitel 6.2.2.

683 *Tropper/Wagner*, *Der Standard* 2022, 2.

684 *Energy Charter Treaty*, Statistics of ECT Cases (as of 1/5/2023) <energychartertreaty.org/fileadmin/user_upload/All_statistics_-_1_May_2023.pdf> (29.06.2023).

7 Conclusio und Ausblick

Das *Achmea*-Urteil markiert einen Wendepunkt für das Investitionsschutzrecht in der EU. So führte es allem voran zum Abschluss des Beendigungsabkommens und läutete somit das Ende für etwa 200 Intra-EU-BITs ein. Mit den Entscheidungen *Komstroy*, *PL Holdings* und *European Food SA* konsolidierte der EuGH seine *Achmea*-Rechtsprechung und weitete diese aus. Unionsrechtswidrig sind demnach alle Investitionsschiedsverfahren zwischen einem MS und einem Investor aus einem anderen MS auf der Grundlage von völkerrechtlichen Abkommen, an denen MS beteiligt sind, wenn das Investitionsschiedsgericht auch nur möglicherweise Unionsrecht anwenden oder auslegen könnte. Anders als den nationalen Gerichten der MS fehle Investitionsschiedsgerichten nämlich eine Vorlageberechtigung an den EuGH, wodurch sich eine Gefährdung der unbedingt zu wahrenden Autonomie der Unionsrechtsordnung ergebe.

Hinsichtlich der Forschungsfragen bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Beendigungsabkommens, seiner rechtlichen Einordnung und seiner Auswirkungen auf Investitionsschiedsverfahren sei an dieser Stelle aufgrund der komplexen Regelungen und um den Rahmen dieses Werks nicht zu sprengen ausnahmsweise auf die Ausführungen in Kapitel 3.3.6 verwiesen.

Begrüßt wird die *Achmea*-Rechtsprechung des EuGH in erster Linie von der KOM, welche diese Rechtsauffassung schon seit etwa 2006 vertritt. Obwohl ursprünglich treibende Kraft für den Abschluss der Abkommen, die später zu Intra-EU-BITs wurden, wandelte sich ihre Ansicht schon bald in das Gegenteil. Um ihrer Rechtsansicht Ausdruck zu verleihen, leitete sie unter anderem Vertragsverletzungsverfahren gegen MS wegen der nicht rechtzeitigen Beendigung ihrer

Intra-EU-BITs ein und interveniert in Investitionsschiedsverfahren als *amicus curiae*.⁶⁸⁵

Ablehnung und Kritik gegenüber der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen von weiten Teilen der Zivilbevölkerung wurde erstmals während der Verhandlungen zu TTIP und CETA laut. In Verbindung mit der Ansicht der KOM lässt sich spätestens zu diesem Zeitpunkt der Beginn zweier parallel verlaufender Reformprozesse beobachten: Einerseits der bereits angesprochene und insbesondere durch die *Achmea*-Rechtsprechung geprägte Reformprozess des EU-Investitionsschutzrechts, andererseits der nur das Verhältnis zwischen EU und Drittstaaten betreffende Reformprozess, mit dem insbesondere die Schaffung einer ICS und langfristig eines MIC angestrebt wird. Obgleich diese beiden Prozesse offensichtlich in bestimmter Hinsicht miteinander verbunden sind, so müssen sie doch streng voneinander unterschieden werden, da beispielsweise nur der Erstgenannte von unmittelbarer Bedeutung für Intra-EU-Investoren, insbesondere deren Rechtsschutz betreffend, ist. Auch sind diese beiden Prozesse unterschiedlich weit vorangeschritten und verfolgen teilweise verschiedene Ziele.

Im Rahmen des das Außenverhältnis der EU betreffenden Reformprozesses konnten bereits erste praktische Erfolge erzielt werden. So ist der reformierte Investitionsschutzansatz der EU bereits Inhalt der EU-Abkommen mit Kanada, Singapur, Vietnam und Mexiko und liegt Verhandlungen mit weiteren Drittstaaten zugrunde. Allerdings können die jeweiligen investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund der zwischen Union und MS geteilten Zuständigkeit jedenfalls erst nach Zustimmung der mitgliedstaatlichen Parlamente zur Ratifizierung angewendet werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III Verhandlungen zur Schaffung eines MIC geführt. Die KOM hofft, diesen Prozess bis 2026 abschließen zu können.⁶⁸⁶ Wenngleich die KOM auch hier langsam und schrittweise Erfolge verbuchen kann, so besteht doch erhebliche Skepsis oder gar Widerstand einiger

685 Kottmann, Eine EU-Investitionsschutzverordnung? EuZW 2015, 729.

686 Wilske/Markert/Ebert, SchiedsVZ 2022, 111 (137).

Staaten, darunter seitens der USA, Japan, China und Russlands.⁶⁸⁷ Sinnvoll wäre der MIC nur dann, wenn die EU schlussendlich eine „kritische Masse“ gleichgesinnter Staaten erreicht.⁶⁸⁸ Ob ihr dies gelingt wird vielfach bezweifelt.⁶⁸⁹ Klarheit wird allerdings nur die Zukunft bringen, schließlich hat die KOM noch ein paar Jahre Zeit, um Überzeugungsarbeit zu leisten.

Die Reformbestrebungen der EU orientieren sich hier im Wesentlichen an den im Rahmen der öffentlichen Befragung während der TTIP-Verhandlungen 2014 vorgebrachten Kritikpunkten bzw den daraufhin ausgearbeiteten Grundsätzen für einen reformierten Investitionsschutz. Dazu zählen insbesondere die Wahrung des staatlichen Regulierungsrechts, möglichst weitgehende Transparenz, die Einführung eines Berufungsmechanismus und eine Abkehr vom ISDS.⁶⁹⁰

Die Gründe für den innerhalb der EU durchgeführten, mittlerweile weit vorangeschrittenen Reformprozess, der im Wesentlichen aus der Abschaffung der Intra-EU-BITs und der Verbannung von Intra-EU-Verfahren besteht, liegen laut EuGH und KOM in der Wahrung der Autonomie und Wirksamkeit des Unionsrechts. Laut KOM soll dadurch insbesondere auch einer Diskriminierung von Intra-EU-Investoren untereinander und einer möglichen Gewährung rechtswidriger staatlicher Beihilfen vorgebeugt werden. Das Unionsrecht biete zudem ohnehin ausreichend Schutz für Intra-EU-Investoren, speziell durch die Grundfreiheiten, die GRC, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und umfassende sektorspezifische Rechtsvorschriften in einigen Bereichen. Dieser Schutz werde einerseits durch die Gerichte der MS, die das Unionsrecht vorrangig anzuwenden haben und andererseits durch den EuGH bzw die KOM mithilfe

687 *Stöbener de Mora*, EuZW 2021, 325 (331).

688 Dorninger/Schernthanner/Schrott/Stowasser/Tasch-Ronner in Gnan/Kronberger (Hrsg), *Schwerpunkt Aussenwirtschaft* 2016/2017, 55 (67).

689 *Wilske*, RIW 2018, 1; *Borgdorf*, *EU Law Requirements for the Establishment of the Multilateral Investment Court*, in Scheu (Hrsg), *Creation and Implementation of a Multilateral Investment Court* (2022) 281 (305).

690 <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023).

des Vorabentscheidungsverfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens, sichergestellt.⁶⁹¹

In der Theorie mag das Unionsrecht durchaus Regelungen bereithalten, die Investitionen innerhalb der EU schützen.⁶⁹² Hingegen stehen in praktischer Hinsicht dem Funktionieren des von der KOM in ihrer Investitionsschutzmitteilung angepriesenen Investitionsschutzsystems einige Hürden entgegen. Diese sind einerseits Rechtsstaatlichkeitsdefizite in mehreren MS und andererseits die unzureichende Wirkung jener Instrumente, die hier eigentlich Abhilfe schaffen sollten.⁶⁹³ Hinzu kommen eine starke Zersplitterung der einschlägigen Bestimmungen und damit verbunden die unzureichende Klarheit über den Umfang der Investitionsschutzrechte nach Unionsrecht.

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass der EuGH mit seiner Rechtsprechung zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen bestehende Rechtsschutzdefizite in der EU teilweise sogar verschärft, indem er Intra-EU-Investoren den Zugang zu unabhängigen Investitionsschiedsgerichten verweigert und sie vor die Gerichte der MS zwingt. Dies führt nicht zuletzt zu einer Besserstellung von Extra-EU-Investoren, denen die Möglichkeit, ihre Rechte im Rahmen eines Investitionsschiedsverfahrens durchzusetzen, weiterhin offen steht und die dadurch einen Wettbewerbsvorteil erlangen.⁶⁹⁴

Bis heute gibt es für Intra-EU-Investoren keinen mit ISDS vergleichbaren Ersatzmechanismus. Die von der KOM bisher in Betracht gezogenen Maßnahmen, wie ein Mediationsmechanismus oder ein EU-Investitionsgerichtshof, sind entweder unzureichend, nicht weiterverfolgt oder schlichtweg abgelehnt worden.⁶⁹⁵

Von einigen MS, insbesondere jenen, die sich derzeit mit auf ISDS-Klauseln gestützten Klagen in Milliardenhöhe konfrontiert sehen,

691 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg, 29.

692 v. *Pestalozza*, StudZR Wissenschaft Online 2018/1, 82 (107); Dolzer/Tietje/Wackernagel, Investitionsschutz im Unionsrecht, in Kronke/Melis/Kuhn (Hrsg), Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht (2017) 1202 (Rz 37); Anmerkung: Siehe Unterkapitel 3.4.2.

693 *Diel-Gligor*, ZRP 2021, 63 (66); *Stöbener de Mora*, EuZW 2018, 363 (368).

694 *Ebert/Weyland*, RIW 2022, 20 (25).

695 *Stöbener de Mora*, EuZW 2018, 363 (370).

wird die Rechtsprechung des EuGH begrüßt.⁶⁹⁶ Offensichtlich ist die hohe Anzahl derartiger, insbesondere auf den ECT gestützter Investorenklagen auch einer der inoffiziellen Gründe für die teilweise schwer nachvollziehbaren und vielfach kritisierten Rechtsansichten von EuGH und KOM zu diesem Thema. Aufseiten der Intra-EU-Investoren bleiben hingegen erhebliche Rechtsunsicherheit und Rechtsschutzlücken. Konzerne bzw große Unternehmen können unter Umständen ihre Investitionen so umstrukturieren, dass diese aus einem Drittstaat getätigt werden und somit nicht der Intra-EU-BIT-Rechtsschutzlücke unterliegen. Investoren mit weniger finanziellen Mitteln, insbesondere KMU, werden diese Möglichkeit hingegen überwiegend nicht haben und sind somit die Hauptleidtragenden.⁶⁹⁷

Angesichts des fortdauernden Ukraine-Kriegs werden Rufe nach einer Erweiterung der EU laut.⁶⁹⁸ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich der ursprüngliche Fehler, Extra-EU-BITs bei diesem Vorgang unberücksichtigt zu lassen, nicht wiederholen soll und deshalb die Beendigung solcher Abkommen im Voraus eines Beitritts vereinbart werden sollte. Sonst könnten infolge des Beitritts der aktuellen Beitrittskandidaten über 140 neue Intra-EU-BITs entstehen.⁶⁹⁹

Das Investitionsschutzrecht der EU befindet sich im Umbruch. Bisher konnten die widerstreitenden Interessen der Betroffenen nicht miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist allerdings keineswegs ausgemacht, dass der Ausgang dieser Entwicklung ein für Investoren, die Zivilbevölkerung, die MS, den EuGH und die KOM unbefriedigender sein muss. In Anbetracht der geschilderten Ereignisse ist allerdings jedenfalls eines klar: Die Lösung des Problems ist ein Kompromiss. Ein solcher könnte ein EU-Investitionsgerichtshof sein.

696 *Germelmann*, Der Investitionsschutz im Energie- und Klimaschutzrecht zwischen „European Green Deal“ und Grenzen des Unionsprimärrechts, *EuR* 2020, 375 (389); *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2022, 111 (129).

697 *Berger*, *EuZW* 2021, 342 (348); *Stöbener de Mora*, *EuZW* 2021, 325 (334).

698 *Lorenzmeier*, Der Beitritt der Ukraine zur EU: Rechtliche und politische Fragestellungen, *UKuR* 2022, 390; *Redaktion beck-aktuell*, Scholz will Europa mit Reformen stärken <[beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2024462.htm&xpos=7&hlwords=on](https://www.beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2024462.htm&xpos=7&hlwords=on)> (29.06.2023).

699 *Berger*, *EuZW* 2021, 342 (347).

Wie auch immer der konkrete Lösungsansatz letztendlich ausgestaltet sein mag – es gilt, das zugrundeliegende Problem zu benennen und schnellstmöglich zu handeln. Nicht nur die Rechtsprechung des EuGH zu Intra-EU-Investitionsschutzabkommen, sondern auch die aktuellen Entwicklungen rund um den ECT führen aufseiten der Investoren zu massiver Rechtsunsicherheit und Rechtsschutzdefiziten. In Anbetracht der Notwendigkeit, private Investitionen in enormem Umfang anzuziehen, um Klimaverpflichtungen erfüllen und die von der EU angestrebte Energiewende realisieren zu können, wird einmal mehr deutlich, wie kritisch die gegenwärtige Situation zu betrachten ist. Sie könnte sich als Dämpfer auf das Investitionsklima auswirken, dadurch dem Binnenmarkt schaden und so die Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele unmöglich machen. Hinzu kommt ein sich im vollem Gange befindlicher internationaler Kampf um Investoren, dessen Ausgang darüber entscheidet, wer die Führungsrolle im Bereich CO₂-neutraler Technologien übernehmen wird.

Literaturverzeichnis

Beiträge in Kommentaren

- Bernsdorff* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ GRCh Art 17 Eigentumsrecht (2019)
- Calliess* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EU/AEUV⁶ EU-GRCharta Art. 17 Eigentumsrecht (2022)
- Cede* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 18 AEUV (2020)
- Enzinger* in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 49 AEUV (2016)
- Epiney* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁶ AEUV Art 18 (ex-Art. 12 EGV) [Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit] (2022)
- Karpenstein* in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union⁶ AEUV Art 258 (2020)
- Khan/Schäffer* in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV⁷ AEUV Art 18 [Diskriminierungsverbot] (2023)
- Kotzur/Dienelt* in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmaier (Hrsg), EUV/AEUV⁷ Art 257 AEUV (2023)
- Kröll* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 47 (2019)
- Lemke* in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ GRC Art. 21 (2015)
- Obwexer* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 1 EUV (2020)
- Reinisch* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 207 AEUV (2018)
- Rossi* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EU/AEUV⁶ EU-GRCharta Art. 21 Nichtdiskriminierung (2022)
- Schneider* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 63 AEUV (2020)
- Schreuer*, The ICSID Convention: A Commentary² Art 25 (2009)
- Sedlaczek/Züger* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV³ AEUV Art 63 [Freier Kapital- und Zahlungsverkehr] (2018)
- Streinzi* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV³ AEUV Art 18 [Diskriminierungsverbot] (2018)
- van de Loo/Simmig* in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmaier, EUV/AEUV⁷ AEUV Art 65 [Nationale Beschränkungen] (2023)

Wollenschläger in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ GRC Art. 17 (2015)

Ziniel in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 17 (2019)

Beiträge in Fachzeitschriften

Adler/Jensen, Vereinbarkeit des CETA-Streitbeilegungsmechanismus mit Unionsrecht, *ecolex* 2020

Andersen/Hindelang, The Day after: Alternatives to Intra-EU BITs, *JWIT* 2017

Arbitration Watch, January 2023 Issue No. 62, 1.

Balthasar, Investment Protection in Europe International Investment Treaties, the European Convention on Human Rights and the Need for Reform at EU Level, *SchiedsVZ* 2018

Berger, Die Bundesrepublik Deutschland – Internationaler Investitionsschutz und das Vattenfall-Verfahren, *EuZW* 2020

Berger, Ein Ende naht – Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten, *EuZW* 2021

Blanke/Sander, Die europäische Rechtsstaatlichkeit und ihre Widersacher – Anmerkungen zur Situation in Polen mit einem Seitenblick auf Ungarn, *EuR* 2023

Boras, Österreich lässt heimische Investoren im Stich, *Die Presse – Recht* 2019

Bungenberg, Investitionsschutz: Das Ende der Intra-EU-BIT-Ära, *EuZW* 2020

Diel-Gligor, Sicherungsinstrumente für die Rechtsstaatlichkeit in der EU, *ZRP* 2021

Diethelm, ISDS-Regeln im CETA zwischen der EU und Kanada: Aspekte der Weiterentwicklung gegenüber früheren ISDS-Regelungen, *SchiedsVZ* 2019

DIHK, EU und MERCOSUR verhandeln über Freihandelsabkommen, *EuZW* 2011

Ebert/Weyland, Weitere Rechtsschutzdefizite in der EU? *RIW* 2022

Eibelshäuser, The Pragmatism and Justice of International Investment Arbitration, *Die Friedens-Warte* 2016

Germelmann, Der Investitionsschutz im Energie- und Klimaschutzrecht zwischen „European Green Deal“ und Grenzen des Unionsprimärrechts, *EuR* 2020

Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, *NVwZ* 2020

Gundel, Investitionsschutz-Schiedsgerichtsbarkeit und Unionsrecht nach dem Achmea-Urteil des EuGH, *EWS* 2018

- Hanke/Quardt*, Es ist wie im echten Leben: Im Beihilfenrecht kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt an, EWS 2022
- Hummer*, Was haben TTIP, CETA und TISA gemeinsam? „Investor-To-State Dispute Settlement“ (ISDS) als umstrittenes Element der EU-Freihandelsabkommen, Integration 2015
- Ipp*, Was nach Urgenda noch geschah: Investitionsverträge und Investor-Staat-Schiedsverfahren, ZUR 2022
- Karl*, Das Multilaterale Investitionsabkommen, RIW 1998
- Karpenstein/Sangi*, Investitionsschutz vor nationalen Gerichten – Zur Zukunft der Energiecharta, NJW 2021
- Kainer*, Europäische Kommission: Investitionsschutz und Investitionsschutzabkommen innerhalb der EU, EuZW 2018
- Klatt*, Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter in Polen, NVwZ 2019
- Konrad*, Achmea: Auswirkungen auf den Investitionsschutz in Europa, ecolex 2019
- Konrad*, Ad-hoc-Schiedsvereinbarungen und Intra-EU-Investitionsschutz, ecolex 2022
- Kottmann*, Eine EU-Investitionsschutzordnung? EuZW 2015
- Kottmann*, Investitionsschutzrecht: EuGH-Vorlage zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Investitionsschutzabkommen, EuZW 2016
- Krajewski*, Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP), ZUR 2014
- Kunze/Windels*, „Made in China 2025“: Technologietransfers und Investitionen in ausländische Hochtechnologiefirmen – Chinas Weg zum Konkurrenten um die Zukunftstechnologien, ifo Schnelldienst 2018
- Kriwanek/Tuma*, EuGH-Gutachten: CETA – Investitionsgerichtsbarkeit, RdW 2019
- Kröll*, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2022, NJW 2023
- Kröll*, Die schiedsrichtliche Rechtsprechung 2018, SchiedsVZ 2019
- Lavranos/Lath/Varma*, The Meltdown of the Energy Charter Treaty (ECT): How the ECT was ruined by the EU and its Member States, SchiedsVZ 2023
- Lörcher*, ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2005
- Lorenzmeier*, Der Beitritt der Ukraine zur EU: Rechtliche und politische Fragestellungen, UKuR 2022
- Miller*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2018
- Müller-Ibold/Herrmann*, Die Entwicklung des Europäischen Außenwirtschaftsrechts (2020–2022) Teil 2, EuZW 2022

- Nikolov*, Investor-Staat-Schiedsverfahren gemäß Art. 26 ECT – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 2.9.2021, Rs. C-741/19 (Republik Moldau/ Soci t  Koms-troy), EuR 2022
- Reins*, die „Paris-tauglichkeit“ des Energiecharta-Vertrags, Enk-Aktuell 2022
- Sackmann*, Im Schatten von CETA und TTIP: Zur Verfahrenstransparenz in Intra-EU-Investitionsschiedsverfahren, SchiedsVZ 2015
- Schill*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht? Za RV 2018
- Schill*, Investitionsschutzrecht als Entwicklungsv lkerrecht, Za RV 2012
- Scholtka*, Investitionsschutzrecht: Schiedsklausel in unionsinternem Investitions-schutzabkommen, EuZW 2018
- Schrameyer*, Es gibt noch Richter in Bulgarien, WiRO 2020
- Schwalb/Weiler*, Unanwendbarkeit der ECT-Schiedsklausel zwischen EU-Mit-gliedstaaten, SchiedsVZ 2022
- Schwarz*, EU-Investitionsschutz – Quo Vadis? Raiffaisen Blatt 2020
- Stancke*, TTIP, CETA und die Rolle des Wettbewerbsrechts in internationalen Freihandelsabkommen, EuZW 2016
- St bener de Mora*, Das Achmea-Urteil zum Intra-EU-Investitionsschutz, EuZW 2018
- St bener de Mora*, Ideen f r einen Mechanismus zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt nach dem Ende der Intra-EU-BITs, EuZW 2019
- St bener de Mora*, Investitionsschutzrecht: Non-Paper der Mitgliedstaaten zu Nachfolgemechanismus f r Intra-EU-BITs, EuZW 2016
- St bener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021
- St bener de Mora*, Investitionsschutz: Vereinbarung der EU-Mitgliedstaaten zur Beendigung der Intra-EU-BITs, EuZW 2019
- Templ*, Zwischen Klimaschutz & Umbruch in der Weltwirtschaft – Inflation Reduction Act (IRA) und die Antwort der EU, infobrief eu & international 2023
- Tropper*, Achmea –  ber Investitionsschutz, Demokratie und das Wesen des Unionsrechts, juridikum 2018
- Tropper/Wagner*, Rockhopper v. Italy – Investitionsschutz vor Klimaschutz im Energiecharta-Vertrag? NR 2023
- Tropper/Wagner*, Riskanter Ausstieg aus Energiecharta, Der Standard 2022
- v. *Marschall*, Erstreckung der Achmea-Rechtsprechung auf ICSID-Spruch mit Bezug zu schadensbegr ndenden Handlungen des verurteilten Staats vor sei-nem Beitritt zur EU, RIW 2022
- v. *Pestalozza*, Potentielle alternative Schutzinstrumente zu intra-EU bilateralen Investitionsschutzabkommen, StudZR Wissenschaft Online 1/2018

- Wehland*, Schiedsverfahren auf der Grundlage bilateraler Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und die Einwendung des entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts, *SchiedsVZ* 2008
- Wernicke*, Autonomie und Häresie – Investitionsschiedsgerichte in der Rechtsunion, *NJW* 2018
- Wiegandt*, (Investitions-)Schiedsgerichtsbarkeit in der Kritik – eine Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte, *SchiedsVZ* 2015
- Wieser*, Zukunft der Kapitalmarktunion, *Raiffeisen Blatt* 2020, 3
- Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2021 und Ausblick auf 2022, *SchiedsVZ* 2022
- Wilske*, Du sollst keine anderen (Schieds-)Gerichte neben mir haben, *RIW* 2018

Beiträge in Sammelwerken

- Boras/Edtmayer*, *Investitionsschiedsverfahren*, in *Nueber* (Hrsg), *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR* (2020)
- Borgdorf*, EU Law Requirements for the Establishment of the Multilateral Investment Court, in *Scheu* (Hrsg), *Creation and Implementation of a Multilateral Investment Court* (2022)
- Dolzer/Tietje/Wackernagel*, Investitionsschutz im Unionsrecht, in *Kronke/Melis/Kuhn* (Hrsg), *Handbuch internationales Wirtschaftsrecht* (2017)
- Dorninger/Schernthanner/Schrott/Stowasser/Tasch-Ronner*, Bilaterale Handelsbeziehungen der EU, in *Gnan/Kronberger* (Hrsg), *Schwerpunkt Aussenwirtschaft 2016/2017* (2017)
- Gundel*, Der Energiecharta-Vertrag, in *Dauses/Ludwigs* (Hrsg), *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* (2022)
- Herrmann/Guilliard*, EU-Investitionsschutzpolitik nach Lissabon und Gutachten 2/15, in *Krenzler/Herrmann/Niestedt* (Hrsg), *EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht* (2022)
- Keller/Schmitt*, BIT-Übergangs-VO, in *Krenzler/Herrmann/Niestedt* (Hrsg), *EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht* (2022)
- Kraack*, Rio, Kyoto und Cartagena: Die Europäische Union als Akteur der globalen Umweltpolitik, in *Schuber/Müller-Brandeck-Bocquet* (Hrsg), *Die Europäische Union als Akteur der Weltpolitik* (2000) 227
- Kriebaum/Reinisch*, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), *Handbuch Schiedsrecht* (2018)
- Oeter*, Internationaler Investitionsschutz, in *Ipsen* (Hrsg), *Völkerrecht*⁷ (2018)
- Reinisch*, Internationales Investitionsschutzrecht, in *Tietje/Nowrot* (Hrsg), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2021)

- Scheu*, The Idea of a Multilateral Investment Court in the Rise, Crisis, and Reform of International Investment Law, in Scheu (Hrsg), Creation and Implementation of a Multilateral Investment Court (2022)
- Talus/Särkännä*, Achmea, the ECT and the Impact on Energy Investments in the EU, in *Baltag/Stanic* (Hrsg), The Future of Investment Treaty Arbitration in the EU (2020)
- Tienhaara*, Investor-state dispute settlement, in Drahos (Hrsg), Regulatory Theory (2017)
- Tietje*, Außenwirtschaftsrecht, in Tietje/Nowrot (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht³ (2021)

Monografien

- Berger*, International Investment Protection within Europe (2021)
- Bungenberg/Reinisch*, From Bilateral Arbitral Tribunals and Investment Courts to a Multilateral Investment Court² (2020)
- Frenz*, Europarecht: Mit Klimaschutz, Digitalisierung, Corona, ausführlichem Datenschutz³ (2021)
- Frenz*, Klimaschutzrecht – Gesamtkommentar² (2022)
- Görs*, Internationales Investitionsrecht (2005)
- Griebel*, Internationales Investitionsrecht (2008)
- Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht^{1,2} (2020)
- Herdegen*, Völkerrecht^{2,1} (2022)
- Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht⁵ (2021)
- Ranke*, Klima und Umweltpolitik (2019)
- Rauber*, Strukturwandel als Prinzipienwandel – Theoretische, dogmatische und methodische Bausteine eines Prinzipienmodells des Völkerrechts und seiner Dynamik (2018)
- Schmitt*, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018 (2022)
- Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht (2010)
- Tietje/Ruff/Schmitt*, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren? (2022)
- v. Arnould*, Völkerrecht⁴ (2019)

Internetdokumente

- Aktion Deutschland Hilft*, SDGs: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung <aktion-deutschland-hilft.de/de/fachthemen/nothilfe-und-katastrophenhilfe/millenniumsziele-und-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/> (13.06.2023)
- APA-OTS*, Energiecharta-Vertrag: Österreich muss nach gescheiterter Reform rasch aussteigen <ots.at/presseaussendung/OTS_20221119_OTS0036/energiecharta-vertrag-oesterreich-muss-nach-gescheiterter-reform-rasch-aussteigen/> (29.06.2023)
- Attac*, Klimakiller Energiecharta-Vertrag stoppen <attac.at/kampagnen/klimakiller-energiecharta-vertrag/> (29.06.2023)
- Attac*, Offiziell: EU-Kommission forciert EU-Ausstieg aus Energiecharta-Vertrag – Riesiger Erfolg für die europäische Zivilgesellschaft <attac.at/news/details/offiziell-eu-kommission-forciert-eu-ausstieg-aus-energiecharta-vertrag/> (10.07.2023)
- Böcking*, Konzerne kämpfen für neue Sonderrechte in Europa <spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/investitionsschutz-konzerne-kaempfen-fuer-neue-sonderechte-in-europa-a-25ac18fb-daa6-49ab-9ec4-8294795e0bde/> (29.06.2023)
- Bundeskanzleramt*, Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs <bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html/> (13.06.2023)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, Außer Kraft getretene österreichische BITs <bmaw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/Ausser-Kraft-getretene-oesterreichische-BITs.html/> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, Bilaterale Investitionsschutzabkommen einschließlich Intra-EU-BITs <bmaw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/BilateraleInvestitionsschutzabkommen.html/> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, Bilaterale Investitionsschutzabkommen – Länder <bmaw.gv.at/Themen/International/Handels-und-Investitionspolitik/Investitionspolitik/BilateraleInvestitionsschutzabkommen-Laender.html/> (10.07.2023)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft*, SOLVIT-Netzwerk zur Problemlösung, <bmaw.gv.at/Services/Internationale-Services/Binnenmarkt-Services/SOLVITNetzwerkzurProblemloesung.html/> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, EU-Freihandelsabkommen: Was liegt auf dem Tisch <fiw.ac.at/fileadmin/Documents/Publikationen/Policy_Briefs/47_FIW_Policy_Brief_Gruebler_Stoellinger_EU_Freihandelsabkommen.pdf/> (29.06.2023)

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, EU Sustainable Finance Strategy <bm.kv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie.html> (14.06.2023)
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, 2012 UN-Klimakonferenz in Doha (COP 18) <bm.kv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/klimaverhandlungen/2012_cop18_doha.html> (29.06.2023)
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Der Zukunftsvertrag für die Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 2 <bmz.de/resource/blob/23366/d52688f07df7a2c9aa78a3970295f5f5/materialie270-zukunftsvertrag-data.pdf> (28.06.2023)
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Transformationsland <bmz.de/de/service/lexikon/transformationsland-14862> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Aktuelle Freihandelsverhandlungen <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/assozierungsabkommen-zwischen-der-eu-und-den-merc-osur-staaten.html> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, CETA – Das europäisch-kanadische Wirtschafts- und Handelsabkommen <bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Intra-EU Investment Treaties – „Non-Paper“ von Österreich, Finnland, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden zum Thema EU-interne Investitionsschutzabkommen <bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/intra-eu-investment-treaties.html> (29.06.2023)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Investitionsschutz <bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html> (29.06.2023)
- Bundeszentrale für politische Bildung*, Non-Paper <bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177158/nonpaper-auch-non-paper/> (29.06.2023)
- Bundeszentrale für politische Bildung*, Vor 15 Jahren: Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft <bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/305233/vor-15-jahren-das-kyoto-protokoll-tritt-in-kraft/> (29.06.2023)
- Der Spiegel*, Bundestag ratifiziert Ceta-Freihandelsabkommen <spiegel.de/politik/deutschland/ceta-bundestag-ratifiziert-freihandelsabkommen-mit-kanada-a-2a3a4f47-3efb-45do-ac9c-be5192930634> (29.06.2023)

- Der Standard*, Ende der Schiedsgerichte in der EU: Österreich legt sich quer und springt für Banken in die Bresche <derstandard.at/story/2000117352291/ende-der-schiedsgerichte-in-der-eu-oesterreich-legt-sich-quer> (29.06.2023)
- Der Standard*, EU-Staaten einigen sich auf Einfrieren von Geldern für Ungarn <derstandard.at/story/2000141740082/eu-staaten-einigen-sich-auf-einfrieren-von-geldern-fuer-ungarn> (29.06.2023)
- Der Standard*, Match gegen China: EU-Kommission macht Druck bei Handelsdeal mit Südamerika <derstandard.at/story/3000000172186/eu-kommission-macht-druck-bei-mercotur-deal> (28.06.2023)
- Der Standard*, Nationalrat hat Handelsabkommen CETA beschlossen <derstandard.at/story/2000081476410/nationalrat-beschliesst-handelsabkommen-ceta> (29.06.2023)
- Der Standard*, Van der Bellen gibt Segen für strittiges Handelsabkommen Ceta <derstandard.at/story/2000102280780/eu-gerichtshof-ceta-handelsabkommen-mit-eu-recht-vereinbar> (29.06.2023)
- Der Standard*, Warum ein Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag unumgänglich ist <derstandard.at/story/2000142819989/warum-ein-ausstieg-aus-dem-energiecharta-vertrag-unumgaenglich-ist> (29.06.2023)
- Deutscher Bundestag*, TTIP: Abgeordnete fühlen sich schlecht informiert <bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/49553317_kwo8_pa_umwelt-215760> (29.06.2023)
- Die Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, 16 <bundesregierung.de/resource/blob/998194/1875176/3d3b15cd92do261e7aobcdc8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf> (13.06.2023)
- Die Bundesregierung*, Freihandelsabkommen CETA – Wirtschaftsbeziehungen mit Kanada ausbauen <bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundesministerien/bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-klimaschutz/ceta-ratifizierung-2059226> (29.06.2023)
- Die Bundesregierung*, Ziele für nachhaltige Entwicklung – Bezahlbare und saubere Energie <bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/bezahlbare-und-saubere-energie-1581908> (13.06.2023)
- Die Zeit*, Deutschland tritt aus Energiecharta-Vertrag aus <zeit.de/wirtschaft/2022-11/energiecharta-vertrag-deutschland-austritt> (29.06.2023)
- DIHK*, Stellungnahme des DIHK zur Konsultation der EU-Kommission „Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften“, 1 <dihk.de/resource/blob/31288/11836b2e1068da5804847b36ccad2c1d/dihk-stellungnahme-eu-konsultation-investitionsschutz-data.pdf> (29.06.2023)
- DIHK*, Wie sollte die EU auf den „Inflation Reduction Act“ reagieren? <dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/wie-sollte-die-eu-auf-den-inflation-reduction-act-reagieren--93460> (29.06.2023)

- Ecoris/Deloitte*, Impact assessment study on investment protection and facilitation in the EU Final Report <ec.europa.eu/finance/docs/policy/210101-study-investment-protection-facilitation_en.pdf> (29.06.2023)
- Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Modernisation of the Energy Charter Treaty <dev.energychartertreaty.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2017/CCDEC201723.pdf> (29.06.2023)
- Energy Charter Secretariat*, Decision of the Energy Charter Conference – Subject: Public Communication explaining the main changes contained in the agreement in principle <energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2022/CCDEC202210.pdf> (29.06.2023)
- Energy Charter Treaty*, Cases-Statistics <energychartertreaty.org/cases/statistics/> (29.06.2023)
- Energy Charter Treaty*, Statistics of ECT Cases (as of 1/5/2023) <energychartertreaty.org/fileadmin/user_upload/All_statistics_-_1_May_2023.pdf> (29.06.2023)
- EURACTIV*, Bundestag ratifiziert CETA: Druck auf andere Länder steigt <euractiv.de/section/europa-kompakt/news/bundestag-ratifiziert-ceta-druck-auf-andere-laender-steigt/> (07.07.2023)
- EUR-Lex*, Das Primärrecht der Europäischen Union <eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/the-european-union-s-primary-law.html#:~:text=Das%20Primärrecht%20bestimmt%20die%20Aufteilung,Politik%20durch%20die%20EU%20Organe.> (03.07.2023)
- European Commission*, Agreement in principle reached on Modernised Energy Charter Treaty <policy.trade.ec.europa.eu/news/agreement-principle-reached-modernised-energy-charter-treaty-2022-06-24_en> (29.06.2023)
- European Commission*, Action 15: Investment protection and facilitation <finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan/action-15-investment-protection-and-facilitation_en#forum> (29.06.2023)
- European Commission*, European Commission proposes a coordinated EU withdrawal from the Energy Charter Treaty <energy.ec.europa.eu/news/european-commission-proposes-coordinated-eu-withdrawal-energy-charter-treaty-2023-07-07_de> (10.07.2023)
- European Commission*, Infringement decisions <ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/screen/home> (10.07.2023)
- Europäische Kommission*, Declaration of the representatives of the governments of the member states of 15 January 2019 on the legal consequences of the judgement of the Court of Justice in *Achmea* and on investment protection in the European Union <finance.ec.europa.eu/system/files/2019-01/190117-bilateral-investment-treaties_en.pdf> (29.06.2023)

- Europäische Kommission*, Der Industrieplan für den Grünen Deal: Für Europas CO₂-neutrale Industrie die Führungsrolle sichern <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Die EU und die Vereinten Nationen – gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-and-united-nations-common-goals-sustainable-future_de> (14.06.2023)
- Europäische Kommission*, EU Pilot <ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/archives/2014/02/performance_by_governance_tool/eu_pilot/index_de.htm#content> (03.05.2023)
- Europäische Kommission*, Faktencheck: EU-interne bilaterale Investitionsschutzabkommen <ec.europa.eu/newsroom/fisma/items/24581/de> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Finanzen und Grüner Deal <commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_de> (14.06.2023)
- Europäische Kommission*, Finanzierung des ökologischen Wandels: Der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und der Mechanismus für einen gerechten Übergang <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_17> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Ganzheitlicher EU-Ansatz für nachhaltige Entwicklung <commission.europa.eu/strategy-and-policy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de> (14.06.2023)
- Europäische Kommission*, Handelsabkommen EU-Mercosur <policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/mercosur/eu-mercosur-agreement_de> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Initiative: Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Grenzüberschreitende-Investitionen-innerhalb-der-EU-Präzisierung-und-Ergänzung-der-EU-Vorschriften_de> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Investitionen in der TTIP und darüber hinaus: der Reformkurs <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf> (03.01.2023)
- Europäische Kommission*, Kommission veröffentlicht Erläuterungen zum Schutz grenzübergreifender EU-Investitionen – Fragen und Antworten <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4529> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Öffentliche Konsultation: Grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU – Präzisierung und Ergänzung der EU-Vorschriften <ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12403-Investment-protection-and-facilitation-framework/public-consultation_de> (29.06.2023)

- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 13. Januar 2015 – Bericht über Konsultation zum Thema Investitionsschutz in den Handelsgesprächen mit den USA heute vorgestellt <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_3201> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 12. Juni 2023 – Erklärung von Präsidentin von der Leyen auf der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem brasilianischen Präsidenten Lula da Silva <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_23_3210> (02.07.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 19. Mai 2022 – EU-Justizbarometer 2022: Zehn Jahre Beobachtung der Effizienz der Justizsysteme <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3146> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 27. März 2014 – Europäische Kommission startet öffentliche Online-Konsultation über Investorenschutz in Transatlantischer Handels- und Investitionspartnerschaft <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_14_292> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 4. März 2020 – Für Klimaneutralität bis 2050: Kommission schlägt Europäisches Klimagesetz vor und startet Konsultation zum Europäischen Klimapakt <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_335> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 18. Juni 2015 – Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Beendigung ihrer EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen auf <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 16. September 2015 – Kommission schlägt Investitionsgerichtsbarkeit für TTIP und andere EU-Handels- und Investitionsabkommen vor <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_15_5651> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 29.02.2016 – CETA: EU und Kanada verständigen sich auf neuen Ansatz bei Investitionen <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_399> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 20. September 2017 – Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada tritt in Kraft <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_3121> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 31. März 2021 – Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1524> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, REPowerEU: erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie für Europa <commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repowereu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de> (29.06.2023)

- Europäische Kommission*, SOLVIT <ec.europa.eu/solvit/index_de.htm> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Sonderansprache von Präsidentin von der Leyen auf dem Weltwirtschaftsforum <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_23_232> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit: EU-Kommission will Zahlungen aus EU-Haushalt an Ungarn aussetzen <germany.representation.ec.europa.eu/news/verstosse-gegen-rechtsstaatlichkeit-eu-kommission-will-zahlungen-aus-eu-haushalt-ungarn-aussetzen-2022-09-18_de> (29.06.2023)
- Europäische Kommission*, Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse <ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_6201> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Das EU-Klimapaket <[europarl.europa.eu/RegData/press/e/pr_dossier/2008/DE/03A-DV-PRESSE_BKG\(2008\)12-08\(44004\)_DE.pdf](https://europarl.europa.eu/RegData/press/e/pr_dossier/2008/DE/03A-DV-PRESSE_BKG(2008)12-08(44004)_DE.pdf)> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Die Antworten der EU auf den Klimawandel <europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 zu dem Ergebnis der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta <europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0421_DE.html> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2015 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) <europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-07-08_DE.html> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur Europäischen Union – Vertrag von Lissabon <europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/5/vertrag-von-lissabon> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Pressemitteilung vom 15. Februar 2017 – CETA: Parlament billigt Handelsabkommen zwischen EU und Kanada <europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170209IPR61728/ceta-parlament-billigt-handelsabkommen-zwischen-eu-und-kanada> (29.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Pressemitteilung vom 01.06.2023 – Ungarn: Bewusste und systematische Bemühungen, die EU-Grundwerte zu untergraben <europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91910/ungarn-bewusste-und-systematische-bemuhungen-die-eu-grundwerte-zu-untergraben> (19.06.2023)
- Europäisches Parlament*, Quellen und Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union <europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/6/quellen-und-geltungsbereich-des-rechts-der-europaischen-union> (29.06.2023)

- Europäische Union*, Über InvestEU <investeu.europa.eu/about-investeu_de> (29.06.2023)
- eurostat – Statistics explained*, Glossary: Kyoto Protocol <ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Kyoto_Protocol#:~:text=The%20Kyoto%20Protocol%2C%20adopted%20in,over%20the%202008%2D2012%20period.> (29.06.2023)
- FAZ, EU-Kommission hoff auf Mercosur-Handelsabkommen noch in diesem Jahr <faz.net/aktuell/politik/mercosur-abkommen-eu-hofft-auf-handelsabkommen-noch-dieses-jahr-18959539.html> (21.06.2023)
- Gepp, Bekommt die EU ein eigenes Investorengericht? <profil.at/wirtschaft/bekommt-die-eu-ein-eigenes-investorengericht/401426241> (29.06.2023)
- Gerichtshof der Europäischen Union*, Pressemitteilung Nr. 89/23 vom 5. Juni 2023 – Rechtsstaatlichkeit: Die polnische Justizreform von Dezember 2019 verstößt gegen das Unionsrecht (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-204/21, Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern) <curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-06/cp230089de.pdf> (19.06.2023)
- Greenpeace*, Rückblick auf 2022 – ein Jahr voller Hoffnung <greenpeace.org/luxembourg/de/aktualitaet/16847/rueckblick-auf-2022-ein-jahr-voller-hoffnung/> (17.06.2023)
- Handelsblatt*, EU-Kommission schlägt Austritt aus umstrittenem Energieabkommen vor <handelsblatt.com/dpa/eu-kommission-schlaegt-austritt-aus-umstrittenem-energieabkommen-vor/29247496.html> (10.07.2023)
- Hindelang*, The Limited Immediate Effects of CJEU's Achmea Judgement <verfassungsblog.de/the-limited-immediate-effects-of-cjeus-achmea-judgement/> (29.06.2023)
- ICSID, About ICSID – Database of ICSID Member States <icsid.worldbank.org/about/member-states/database-of-member-states> (29.06.2023)
- ICSID, Addiko Bank AG v. Republic of Slovenia (ICSID Case No. ARB/22/9) <icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/22/9> (29.06.2023)
- ICSID, Additional Facility Rules And Regulations <icsid.worldbank.org/sites/default/files/documents/ICSID_Additional_Facility.pdf> (29.06.2023)
- ICSID, Database of Bilateral Investment Treaties <icsid.worldbank.org/resources/databases/bilateral-investment-treaties> (29.06.2023)
- ICSID, ICSID Convention – Regulations and Rules <icsid.worldbank.org/sites/default/files/ICSID%20Convention%20English.pdf> (29.06.2023)
- ICSID, In the arbitration proceeding between Infracapital F1 S.A.R.L. and Infracapital SOLAR B. V. and Kingdom of Spain – ICSID Case No. ARB/16/18 <italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw170032.pdf> (29.06.2023)

- ICSID, RWE AG and RWE Eemshaven Holding II BV v. Kingdom of the Netherlands* (ICSID Case No. ARB/21/4) – Procedural Details <icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/21/4> (29.06.2023)
- ICSID, The ICSID Caseload – Statistics – Issue 2023–1* <icsid.worldbank.org/site/s/default/files/Caseload%20Statistics%20Charts/The_ICSID_Caseload_Statistics.1_Edition_ENG.pdf> (29.06.2023)
- ifo Institut, „Made in China 2025“: Technologietransfer und Investitionen in ausländische Hochtechnologiefirmen – Chinas Weg zum Konkurrenten um die Zukunftstechnologien* <ifo.de/publikationen/2018/aufsatz-zeitschrift/made-in-china-2025-technologietransfer-und-investitionen> (29.06.2023)
- Institute for Security & Development Policy, Made in China 2025* <isdsp.eu/content/uploads/2018/06/Made-in-China-Backgrounder.pdf> (29.06.2023)
- IPCC, Climate Change 2022 – Mitigation of Climate Change, 1506* <ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf> (17.06.2023)
- Jus Mundi, Mainstream Renewable Power Ltd and others v. Germany – Decision on Respondent’s Application under ICSID Arbitration Rule 41(5)* <jusmundi.com/en/document/decision/en-mainstream-renewable-power-ltd-and-others-v-federal-republic-of-germany-decision-on-the-respondents-preliminary-objections-pursuant-to-icsid-arbitration-rule-41-5-tuesday-18th-january-2022#decision_19424> (29.06.2023)
- Jus Mundi, Sevilla Beheer B.V. and others v. Spain – Decision on Jurisdiction, Liability and the Principles of Quantum* <jusmundi.com/en/document/decision/en-sevilla-beheer-b-v-and-others-v-kingdom-of-spain-decision-on-jurisdiction-liability-and-the-principles-of-quantum-friday-11th-february-2022> (29.06.2023)
- Klimke/Bertling, Klagewelle im Sonnenuntergang?* <verfassungsblog.de/klagewelle-im-sonnenuntergang/> (29.06.2023)
- Kühne, Amicus Curiae – Richterliche Informationsbeschaffung durch Beteiligung Dritter* <[mohrsiebeck.com/buch/amicus-curiae-9783161531477?no_cache=1#:~:text=Der%20Begriff%20amicus%20curiae%20\(Freund,anh%C3%A4ngigen%20Rechtsstreits%20Stellung%20zu%20nehmen.\)](https://mohrsiebeck.com/buch/amicus-curiae-9783161531477?no_cache=1#:~:text=Der%20Begriff%20amicus%20curiae%20(Freund,anh%C3%A4ngigen%20Rechtsstreits%20Stellung%20zu%20nehmen.))> (29.06.2023)
- Lindinger/Lukic, Investitionsschutz kommt innerhalb der EU zu kurz* <diepresse.com/6045442/investitionsschutz-kommt-innerhalb-der-eu-zu-kurz> (29.06.2023)
- MIGA, Member Countries* <miga.org/member-countries> (29.06.2023)
- OECD, Benchmark Definition of Foreign Direct Investment: Fourth Edition 2008* <oecd.org/daf/inv/investmentstatisticsandanalysis/40193734.pdf> (29.06.2023)
- Oesterreich.gv.at, Das Übereinkommen von Paris* <oesterreich.gv.at/themen/baue_n_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000325.html> (29.06.2023)

- ORF, Deutschland: Austritt aus umstrittenem Energieabkommen <orf.at/stories/3295948/> (29.06.2023)
- ORF, Deutschland: Mercosur nur mit Nachhaltigkeitspassus <orf.at/stories/3308371/> (29.06.2023)
- ORF, EU-Staaten bei grünen Subventionen uneins <orf.at/stories/3302928/> (29.06.2023)
- ORF, Milliardenförderplan für „grüne“ Industrie <orf.at/stories/3301682/> (29.06.2023)
- ORF, Pläne für mehr Rechte von Konzernen in EU <orf.at/stories/3219005/> (29.06.2023)
- ORF, Schlüsseljahr für Mercosur-Abkommen <orf.at/stories/3305137/> (29.06.2023)
- ORF, Studie fordert Investitionsschub in EU <orf.at/stories/3300274/> (29.06.2023)
- ORF, Subventionsstreit: Biden und von der Leyen suchen Einigung <orf.at/stories/3308430/> (29.06.2023)
- ORF, Wettstreit um Rolle als Klimavorreiter <orf.at/stories/3303341/> (29.06.2023)
- PowerShift, Energiecharta-Vertrag stoppen – Energiewende retten! <power-shift.de/campaign/ect/> (17.06.2023)
- Proverbia Iuris, lex arbitri <proverbia-iuris.de/lex-arbitri/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Abkommen über die Beendigung der bilateralen Investitionsverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2019049&DocLanguage=en#> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten <coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Ein europäischer grüner Deal <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, „Fit für 55“ <consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Investitionsoffensive für Europa <consilium.europa.eu/de/policies/investment-plan/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Kapitalmarktunion <consilium.europa.eu/de/policies/capital-markets-union/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 20. März 2018 – Multilateraler Investitionsgerichtshof: Rat erteilt Kommission Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/20/multilateral-investment-court-council-gives-mandate-to-the-commission-to-open-negotiations/> (29.06.2023)

- Rat der Europäischen Union*, Pressemitteilung vom 15. Juli 2019 – Modernisierung des Energiechartavertrags: Rat nimmt Verhandlungsrichtlinien an <consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/07/15/council-adopts-negotiation-directives-for-modernisation-of-energy-charter-treaty/> (29.06.2023)
- Rat der Europäischen Union*, Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta <data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10745-2019-ADD-1/de/pdf> (29.06.2023)
- Recht Easy*, Obiter dictum <rechteasy.at/wiki/obiter-dictum/> (29.06.2023)
- Redaktion beck-aktuell*, Akw-Schiedsverfahren von Vattenfall gegen Deutschland offiziell beendet <beckonline.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2021371.htm&pos=7&hlwords=on> (29.06.2023)
- Redaktion beck-aktuell*, Bundestag stimmt umstrittenem Ceta-Abkommen mit Kanada zu <beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2025565.htm&pos=4&hlwords=on> (29.06.2023)
- Redaktion beck-aktuell*, Rumänien: Umstrittene neue Justizgesetze in Kraft getreten <beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2025362.htm&pos=9&hlwords=on> (29.06.2023)
- Redaktion beck-aktuell*, Scholz will Europa mit Reformen stärken <beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2024462.htm&pos=7&hlwords=on> (29.06.2023)
- Republik Österreich Parlament*, CETA: Bundesrat setzt parlamentarischen Schlussstein <parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pko790> (29.06.2023)
- Republik Österreich Parlament*, CETA: EU-Unterausschuss diskutiert Freihandelsabkommen mit Kanada <parlament.gv.at/PAKT/AKT/SCHLTHEM/SCHLAG/2014/2014_09_17_EU_Ausschuss.shtml#> (29.06.2023)
- Republik Österreich Parlament*, Lobbying für ein Investorengericht in der EU – Anfragebeantwortung <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_10632/index.shtml> (29.06.2023)
- Republik Österreich Parlament*, Lobbying für ein Investorengericht in der EU – Schriftliche Anfrage <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J_11588/index.shtml#> (29.06.2023)
- Republik Österreich Parlament*, Parlamentskorrespondenz NR. 830 vom 24.09.2014, TTIP und CETA – Schlagabtausch über Vorgangsweise <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0830/index.shtml> (29.06.2023)
- Reuters*, Brussels says EU exit from Energy Charter Treaty 'unavoidable' <reuters.com/world/europe/brussels-says-eu-exit-energy-charter-treaty-unavoidable-2023-02-07/> (29.06.2023)
- Reuters*, EU proposes Energy Charter Treaty exit after climate concerns <reuters.com/sustainability/climate-energy/eu-proposes-energy-charter-treaty-exit-after-climate-concerns-2023-07-07/> (10.07.2023)

- Schmidt, Deutschland bereitet Ausstieg aus Energiecharta vor <investigate-europ.eu/de/2022/deutschland-energiecharta-plan-austritt/> (29.06.2023)
- Science, *Investor-state disputes threaten the global green energy transition* <science.org/token/author-tokens/ST-467/full> (15.06.2023)
- Süddeutsche Zeitung, EU: Grüner Wandel braucht 600 Milliarden Euro pro Jahr <sueddeutsche.de/politik/eu-eu-gruener-wandel-braucht-600-milliarden-euro-pro-jahr-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230419-99-375278> (29.06.2023)
- The Boston University Global Development Policy Center, *Investor-State Disputes Threaten the Global Green Energy Transition* <bu.edu/gdp/2022/05/05/investor-state-disputes-threaten-the-global-green-energy-transition/> (15.06.2023)
- The Penguin Companion to European Union, *Non-Paper* <penguincompaniontoeu.com/additional_entries/non-paper/> (29.06.2023)
- Tietje, *Der Energiecharta-Vertrag im Kreuzfeuer der Kritik* <verfassungsblog.de/der-energiecharta-vertrag-im-kreuzfeuer-der-kritik/> (29.06.2023)
- Tietje, *EU-Recht bricht Völkerrecht? Der Trugschluss der europäischen Calvo-Doktrin* <verfassungsblog.de/eu-recht-bricht-volkerrecht-der-trugschluss-der-europaischen-calvo-doktrin/> (21.06.2023)
- Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2021* <transparency.org/en/cpi/2021> (29.06.2023)
- Umweltbundesamt, *Kyoto-Protokoll* <umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode> (29.06.2023).
- UNCTAD, *IIA Issues Note – International Investment Agreements, The International Investment Treaty Regime and Climate Action* <unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2022d6_en.pdf> (17.06.2023)
- UNCTAD, *International Investment Agreements Navigator* <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements> (29.06.2023)
- UNCTAD, *International Investment Agreements Navigator – Austria* <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/12/austria> (29.06.2023)
- UNCTAD, *International Investment Agreements Navigator – Energy Charter Treaty members* <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/groupings/8/energy-charter-treaty-members> (29.06.2023)
- UNCTAD, *International Investment Agreements Navigator – Germany* <investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/78/germany> (29.06.2023)
- UNCTAD, *Investment Dispute Settlement Navigator – Austria* <investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/12/austria> (29.06.2023)
- UNCTAD, *Vattenfall v. Germany (I) – ICSID Case No. ARB/09/6* <investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS/Details/329> (29.06.2023)

- UNCTAD*, Vattenfall v. Germany (II) – ICSID Case No. ARB/12/12 <investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS/Details/467> (29.06.2023)
- UNCTAD*, World Investment Report 2003 <unctad.org/system/files/official-document/wir2003light_en.pdf> (29.06.2023)
- UNCTAD*, World Investment Report 2022 <unctad.org/system/files/official-document/wir2022_en.pdf> (29.06.2023)
- United Nations Climate Change*, The Kyoto Protocol – Status of Ratification <unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/status-of-ratification> (29.06.2023)
- United Nations*, Convention establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency <treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201508/volume-1508-I-26012-English.pdf> (29.06.2023)
- United Nations*, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development <sdgs.un.org/2030agenda> (13.06.2023)
- Vereinte Nationen*, Ziele für nachhaltige Entwicklung <unric.org/de/17ziele/> (29.06.2023)
- Wegener*, Urgenda III: Die Niederlande als Modell richterlichen Klimaschutzes <verfassungsblog.de/urgenda-iii-die-niederlande-als-modell-richterlichen-klimaschutzes/> (16.06.2023)
- Wegerer*, Gleiches Recht für alle: Keine Paralleljustiz für Konzerne in der EU! <awblog.at/investitionsschutz-keine-paralleljustiz-fuer-konzerne/> (29.06.2023)
- Weiler/Schwalb*, EuGH: ECT-Schiedsklausel in Intra-EU Verfahren nicht anwendbar <cms.hs-blog.de/dispute-resolution/eugh-ect-schiedsklausel-in-intra-eu-verfahren-nicht-anwendbar/> (29.06.2023)
- Wiener Zeitung*, EU-Kommission will raus aus Energiecharta <wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/2177767-EU-Kommission-will-raus-aus-Energiecharta.html> (29.06.2023)
- WKO*, Handelsabkommen der EU mit dem Mercosur <wko.at/service/aussenwirtschaft/EU_-_Mercosur.html> (29.06.2023)
- WKO*, Öffentliche Konsultation zu einer Initiative zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU, 3 <wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Fragebogen_Investment%20protection%202020_26_06_2020_DE.pdf> (29.06.2023)
- WMO Secretariat/Environment Canada/UNEP*, Proceedings of the World Conference on the Changing Atmosphere: Implications for Global Security, WMO/710, 1989, S. 18 – Abrufbar unter <digitallibrary.un.org/record/106359> (29.06.2023)
- World Justice Project*, Rule of Law Index <worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global> (29.06.2023)

Judikaturverzeichnis

Dokumente der Kommission:

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg
- Anhang der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie die Mitgliedstaaten über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags, KOM (2022) 523 endg
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, KOM (2021) 180 endg.
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, KOM (2020) 21 endg
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan, KOM (2020) 590 endg
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, KOM (2019) 640 endg
- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018, KOM (2019) 455 endg
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz EU-interner Investitionen, KOM (2018) 547 endg

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2017 – 31. Dezember 2017, KOM (2018) 728 endg

Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, KOM (2017) 493 endg

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion KOM (2017) 292 endg

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, KOM (2015) 468 endg

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

EuGH, 21.09.2022, C-333/19 (Europäische Kommission gegen Romatsa ua)

EuGH 25.01.2022, C-638/19 P (Europäische Kommission gegen European Food SA ua)

EuGH 26.10.2021, C-109/20 (Republik Polen gegen PL Holdings Sàrl)

EuGH 02.09.2021, C-741/19 (Republik Moldau gegen Komstroy LLC)

EuGH 14.07.2021, C-204/21 (Europäische Kommission gegen Republik Polen)

EuGH 08.04.2020, C-791/19 (Europäische Kommission gegen Republik Polen)

EuGH 24.06.2019, C-619/18 (Europäische Kommission gegen Republik Polen)

EuGH 06.03.2018, C-284/16 (Slowakische Republik gegen Achmea BV)

EuGH 21.3.2013, C-129/12 (Magdeburger Mühlenwerke GmbH gegen Finanzamt Magdeburg)

EuGH 31.01.2013, C-394/11 (Valeri Hariev Belov gegen CHEZ Elektro Bulgaria AD ua)

EuGH 13.12.1979, C-44/79 (Liselotte Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz)

Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge von GA Wathelet 19.09.2017, C-284/16 (Slowakische Republik gegen Achmea BV)

Gutachten des Europäischen Gerichtshofs

EuGH 30.04.2019, Gutachten 1/17 (CETA)

EuGH 16.05.2017, Gutachten 2/15 (Freihandelsabkommen EU Singapur)

EuGH 18.12.2014, Gutachten 2/13 (EMRK)

EuGH 08.03.2011, Gutachten 1/09 (Patentgerichtssystem)

Entscheidungen des Europäischen Gerichts

EuG, 18.06.2019, T-624/15, T-694/15 und T-704-15 (European Food SA ua gegen Europäische Kommission)

Dokumente des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2015 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), P8_TA(2015)0252

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH 03.03.2016, I ZB 2/15

Entscheidungen des OLG Köln

OLG Köln 01.09.2022, 19 SchH 15/21.

